Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1886)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 30. November 1886.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 20. Dezember festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

- Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
- 2. Ueber das Ergebniss der Volksabstimmung vom 24. Oktober.
- 3. Ueber die Vertheilung der Direktionen.
- 4. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1885.
- 5. Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Chatelain von Courtelary.

Der Polizeidirektion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- Beitritt zum Konkordat von 1875 betreffend den Schutz der im Auslande placirten jungen Leute.
 Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Staatsrechnung für das Jahr 1885.

- Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1887.
- 3. Nachkredite.
- 4. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.

Wahlen:

- 1. Zweier Ständeräthe für das Jahr 1887,
- 2. des Ohmgeldverwalters,
- 3. des Gerichtspräsidenten von Courtelary,
- 4. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie der Staatsverwaltungsbericht auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Dezember

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rathes Ritschard.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Dezember 1886,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt [204 anwesende Mitglieder; abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Arm, Bailat, v. Büren, Elsässer, Kohler, Laubscher, Meister, Nussbaum (Worb), Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aeby (Madretsch), Belrichard, Bertholet, Bigler, Blösch, Boinay, Boivin, Bürgi (Bern), Burren, Choquard, Daucourt, Déboeuf, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Folletête, Frutiger, Geiser, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Guenat, Hänni, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Houriet, Jenzer, Jobin, Kaiser (Delsberg), Kipfer, Kunz, Küpfer, Marti (Seedorf), Maurer, Neuenschwander, Rätz, Rem, Renfer, Rolli, Romy, Roth (Adolf), Schmid (Laupen), Steffen (Heimiswyl), Stettler (Felix Samuel), Stettler (Christian, Eggiwyl), Stotzinger, Streit, Tièche (Reconvillier), Viatte, Zehnder.

Herr Ulrich Meister, Landwirth in Sumiswald, erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Das Geschäft betreffend Beitritt zum Konkordat von 1875, betreffend den Schutz der im Ausland placirten jungen Leute, wird an eine dreigliedrige vom Bureau zu bestellende Kommission gewiesen. Präsident. Das Traktandenverzeichniss ist nach verschiedenen Seiten hin zu ergänzen, sei es durch neue Geschäfte, sei es durch solche, die von früher her hängig sind, aber nicht auf dem Verzeichniss figuriren. So ist in einer frühern Session seitens der Herren Jolissaint und Konsorten eine auf das Steuerwesen im Jura bezögliche Interpellation gestellt worden und ich nehme an, die Herren Interpellanten seien einverstanden, dass diese Interpellation zur Behandlung kommt. Sie wird zu gelegener Zeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sodann liegt eine Motion der Herren Reichel und Genossen vor betreffend Einführung von Gewerbegerichten, die ebenfalls im Laufe dieser Session zur

Behandlung kommen wird.

Drittens kann die von den Herren Roth und Mithaften in der letzten Session gestellte auf das Brandassekuranzwesen bezügliche Motion ebenfalls behandelt werden.

Endlich ist neu eingelangt eine Petition des bernischen Vereins für Handel und Industrie, deren Schluss dahin geht: «Der Hohe Grosse Rath wolle die Einrichtung eines Handelsgerichtes als Abtheilung des Obergerichts beschliessen und die Organisation desselben beförderlich an die Hand nehmen.» Die Regierung beantragt, es sei diese Petition dem Regierungsrathe zu geeigneter Berücksichtigung zu überweisen. Wie ich hörte, wünscht der Herr Justizdirektor hiezu noch einige Mittheilungen zu machen.

Eggli, Justizdirektor. Nach hierseitiger Auffassung sollte, wenn die Petition des bernischen Vereins für Handel und Industrie seitens der Behörden berücksichtigt werden will - und ich nehme dies als selbstverständlich an — dieses Traktandum mit demjenigen betreffend Einführung gewerblicher Schiedsgerichte vereinigt werden; denn die gewerblichen Schiedsgerichte, so wie ich mir dieselben für den Kanton Bern vorstelle, können nicht als Ausführung des bezüglichen Gesetzesparagraphen im revidirten Civilprozess gedacht, können also nicht auf dem Wege der Vollziehungsverordnung eingeführt werden, weil dort eigentliche Conseils de Prud'hommes vorgesehen sind, eine Institution, welche für unsere Verhältnisse — mit Ausnahme zweier Amtsbezirke, St. Immer und Biel — nirgends passen würde, während eine einfachere Organisation, die sogenannten gewerblichen Schiedsgerichte, mit Leichtigkeit durchgeführt werden könnte, jedoch eine Gesetzesvorlage verlangt. Mit der Einführung solcher gewerblicher Schiedsgerichte steht nun, wie ich glaube, der Gegenstand der Petition des Handels- und Industrievereins im Zusammenhang. Ich kann nun meinerseits dem Grossen Rathe die Versicherung geben, dass soviel es an der Justizdirektion liegt, diese im Verlaufe der ersten Monate des kommenden Jahres eine Vorlage ausarbeiten und dem Regierungsrathe unterbreiten wird, die sowohl die gewerblichen Schiedsgerichte als die Institution des Handelsgerichts umfassen wird. Es ist damit, sofern der Motionär nicht darauf hält, seine Motive dem Grossen Rathe ausführlich auseinanderzusetzen, auch die Motion des Herrn Reichel als erledigt zu betrachten. Ich beantrage Ihnen somit, es möchte die Petition des Handels- und Industrievereins

dem Regierungsrathe zu geeigneter Berücksichtigung überwiesen werden.

Was sodann die Motion der Herren Jolissaint und Konsorten betrifft, so war der Regierungsrath der Meinung, es solle dieselbe in der gegenwärtigen voraussichtlich kurzen Session des Grossen Rathes nicht behandelt, sondern auf die in den ersten Wochen des kommenden Jahres abzuhaltende Session verschoben werden. Der Regierungsrath ging nämlich von der Ansicht aus, dass die gegenwärtige Session nur als erster Theil der Wintersession aufzufassen sei und im Januar eine Fortsetzung derselben stattfinden werde. Es ist aus diesem Grunde keine der hängenden Motionen auf das Traktandenverzeichniss aufgetragen worden. Herr Jolissaint hat sich übrigens mit der Verschiebung seiner Motion bis zur nächsten Sessionsabtheilung einverstanden erklärt.

M. Jolissaint. L'interpellation dont j'ai pris l'initiative dans une précédente session, concerne non seulement la revision de notre système hypothécaire, mais la reprise des travaux législatifs de l'unification du droit civil dans le canton de Berne, à commencer par la partie la plus urgente, le droit hypothécaire, et en outre la revision des lois sur l'impôt d'après des principes uniformes pour les deux parties du canton. avec l'introduction de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura et la revision des estima-tions cadastrales. Les signataires de l'interpellation avaient pour but, en la formulant, d'apprendre dans quel état se trouvent ces questions importantes et de savoir si le Conseil-exécutif s'en occupe et soumettra bientôt au Grand Conseil des propositions ou des projets à ce sujet.

M. le directeur de la justice ayant déclaré que le gouvernement ne perd pas ces objets de vue et qu'il répondra à l'interpellation dans la prochaine session, qui aura lieu en janvier ou février, nous n'insistons pas pour qu'elle soit mise à l'ordre du jour de la présente session, qui sera de courte durée, et est déjà suffisamment chargée d'objets dont la

solution est urgente.

Die Behandlung der Motion Jolissaint und Genossen wird auf die Session nach Neujahr verschoben.

Reichel. Gestützt auf das Versprechen des Justizdirektors, dass er bis zum Frühjahr einen Gesetzes-entwurf betreffend die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte vorlegen werde, verzichte ich auf die Behandlung meiner bezüglichen Motion; denn dieselbe hatte ja keinen andern Zweck, als diese Frage in's Rollen zu bringen. Da dies nun der Fall, so sind die Motionssteller befriedigt.

Die Motion der Herren Reichel und Mithafte ist hiemit erledigt.

Präsident. Es kann sich nun fragen, ob der Grosse Rath vielleicht schon jetzt eine Kommission niedersetzen, will um seinerzeit den Entwurf der Justizdirektion zu prüfen. Es wäre vielleicht angezeigt, bereits jetzt eine solche Kommission zu bestellen.

Eggli, Justizdirektor. Ich bin kein Freund des Verfahrens, bereits eine Kommission zu bestellen bevor die Sache Fleisch und Blut angenommen hat. Falls allfällig der Vorschlag des Herrn Präsidenten ein Stimulus zu rascherer Erledigung des Geschäftes sein soll, so will ich erklären, dass dieser Stimulus nicht nöthig ist; die Gesetzesvorlage wird kommen!

Von der Bestellung einer Kommission wird Umgang genommen.

Präsident. Es liegt im weitern noch vor eine Eingabe der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern, des bernischen Milchinteressentenvereins und des bernischen Käsereivereins, die Ihnen, soviel ich weiss, gedruckt ausgetheilt wurde. Der Schluss derselben geht dahin, «es sei in der gegenwärtigen Grossrathssession die Einrichtung der eidgenössischen Molkereischule an der Ackerbauschule Rütti grundsätzlich zu beschliessen und dem Regierungsrath Auftrag zu ertheilen, die nöthigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen; auch sei zu diesem Zwecke für das Jahr 1887 ein bezüglicher Büdgetposten aufzunehmen.» Ich nehme an, dass diese Eingabe, die nach verschiedenen Richtungen hin eine bedeutende Tragweite hat, der Regierung überwiesen werde.

Der Grosse Rath ist mit der Ueberweisung an die Regierung einverstanden und wird es ihrem Ermessen anheim gestellt, ob sie dem Wunsch der Petenten auf Behandlung in der gegenwärtigen Session Rechnung tragen oder die Angelegenheit erst später wieder vor den Grossen Rath bringen will.

Präsident. Es wurde seinerzeit ein Rekurs der Burgergemeinde Lotzwyl gegen die Regierung wegen gesetzwidriger Bevogtung eingereicht. Dieser Rekurs ist nun zurückgezogen worden und fällt somit aus Abschied und Traktanden.

Präsident. Es ist ferner eingelangt eine Petition sämmtlicher Civilstandsbeamten des Kantons mit dem Gesuche, «Sie möchten in Aufhebung des allegirten Beschlusses vom 29. Dezember 1885 die Entschädigung an die Civilstandsbeamten wieder auf Fr. 75,000 festsetzen und für das laufende Jahr einen Nachtragskredit von Fr. 25,000 bewilligen.» Ich beantrage, diese Petition auch an die Bittschriftenkommission zu weisen; denn ich halte dafür, wenn eine so grosse Anzahl von Staatsbürgern und Beamten sich an den Grossen Rath wendet, sei es angemessen, den betreffenden Gegenstand an eine vorberathende Kommission zu weisen, damit der Rath nicht nur von der Regierung, sondern auch aus seiner eigenen Mitte Aufklärung erhält. Im vorliegenden Falle nun glaube ich, es sei die Bittschriftenkommission die dafür geeignetste. Der Gegenstand wird sodann zur Behandlung kommen einerseits bei den Nachkreditbegehren und anderseits bei der Büdgetberathung. Falls Sie die Petition also an die Bittschriftenkommission weisen wollen, wäre dieselbe dann zu ersuchen, dafür besorgt sein zu wollen, dass der Gegenstand rechtzeitig vorberathen würde.

Schewrer, Finanzdirektor. Ich habe nichts dagegen, dass diese Petition an die Bittschriftenkommission gewiesen wird. Unter allen Umständen aber gehört sie auch vor die Staatswirthschaftskommission, denn es ist schliesslich eine Finanzfrage, indem es sich darum handelt, für das Jahr 1886 nachträglich noch Fr. 25,000 auszugeben und für die Zukunft ebenfalls alljährlich Fr. 25,000 mehr auszugeben, als man für dieses Jahr im Büdget vorgesehen hat. Das Ganze ist also eine wichtige Finanzfrage, die unter allen Umständen auch an die Staatswirthschaftskommission gewiesen werden muss.

Präsident. Ich war der irrthümlichen Meinung, die Staatswirthschaftskommission habe dieses Geschäft schon vorberathen, sonst hätte ich den Antrag gestellt, es sei auch an diese Kommission zu weisen.

Michel. Ich bin ganz damit einverstanden, dass dieser Gegenstand aus der Mitte des Grossen Rathes untersucht werde, nur halte ich dafür, zwei Kommissionen damit zu behelligen, sei des Guten zu viel, und da der Herr Finanzdirektor dargethan hat, dass die Sache eine Finanzfrage ist, sollte es genügen, wenn man dieselbe der Staatswirthschaftskommission überweist. Ich komme umsomehr zu dieser Ansicht, weil, wenn wir zwei Kommissionen niedersetzen, es nicht möglich sein wird, dass beide Kommissionen rechtzeitig mit der Vorberathung des Geschäftes fertig werden. Ich glaube, es genüge, wenn das Geschäft an die Staatswirthschaftskommission gewiesen wird.

Ballif. Ich habe meinerseits nichts dagegen einzuwenden, dass dieses Geschäft an die Staatswirthschaftskommission gewiesen wird, nur kann ich dann nicht versprechen, dass die Behandlung in dieser Session noch möglich sein wird. Die Session wird nur von kurzer Dauer sein und wird die Staatswirthschaftskommission ohnedies durch die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes u. s. w. in Anspruch genommen sein; überdies sitzen einige Mitglieder der Staatswirthschaftskommission in den eidgenössischen Räthen und sind dort in Anspruch genommen. Ich werde mein Möglichstes thun, um die Behandlung des Geschäftes in dieser Session möglich zu machen, kann aber, wie bereits bemerkt, diesbezüglich nichts versprechen.

Die Petition wird an die Staatswirthschaftskommission gewiesen mit der Einladung, wenn möglich dafür zu sorgen, dass dieselbe noch im Laufe dieser Session, in Verbindung mit dem Büdget, behandelt werden könne.

Das Geschäft betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Hauben mit derjenigen von Oberdiessbach wird an eine dreigliedrige, vom Bureau zu bestellende Kommission gewiesen. — An die nämliche Kommission geht auch eine Eingabe der Gemeinde Ligerz betreffend Aufhebung des Dekrets vom 17. Mai 1876 betreffend Vereinigung der Gemeinde Ligerz mit derjenigen von Twann.

Eine Rekursbeschwerde des *F. Kernen* in Reutigen gegen einen Entscheid des Regierungsrathes wird der Regierung und der Bittschriftenkommission überwiesen.

Präsident. Wie mir soeben mitgetheilt wird, geht die Meinung der Regierung dahin, dass die Mehrzahl der neuen Traktanden erst in der Fortsetzung der Session zur Behandlung kommen solle. Indessen ist es doch gut, dass die Kommissionen schon jetzt ernannt werden, damit sie die Geschäfte vorberathen können.

Der Präsident theilt noch mit, dass eingelangt sei folgende

Motion.

In Anbetracht der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Errichtung einer Molkereischule im Kanton Bern wird die Regierung eingeladen, diese Angelegenheit in Berathung zu ziehen und namentlich noch im Laufe dieser Session über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig sei, dass der Staat Bern, im Einverständnisse mit dem Bunde und den übrigen Interessenten, die Errichtung dieses Instituts selbst an die Hand nehme.

Bigler Etter Wieniger Klaye Fueter-Schnell J. Müller Imer Liechti Locher. Diese Motion wird auf den Kanzleitisch gelegt und im Laufe der Session zur Behandlung gelangen. politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrag sind an Platz der infolge ihrer Wahl zu Regierungsstatthaltern aus dem Grossen Rathe ausgetretenen Herren Bütigkofer, Péteut, Schmid-Zysset und Probst am 24. Oktober zu Mitgliedern dieser Behörde gewählt worden:

Im Wahlkreise Kirchberg: Herr Bendicht Messer, Landwirth zu Schleumen bei Hindelbank.

Im Wahlkreise Münster: Herr Fürsprecher August Moschard in Münster.

Im Wahlkreise Niedersimmenthal: Herr Major Jakob Klossner in Diemtigen.

Im Wahlkreise Langnau: Herr Jakob Gerber, Müller in der Bärau.

Da diese Wahlen unangefochten geblieben und kein Grund vorliegt, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden dieselben auf den Antrag des Regierungsrathes vom Grossen Rathe genehmigt.

Hierauf leisten die neugewählten Herren Messer, Moschard, Klossner und Gerber den verfassungsmässigen Eid.

Vortrag über das Ergebniss der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 über das Gesetz betreffend die Organisation der landwirthschaftlichen Schule und das Lehrerpensionsgesetz.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident! Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Ergebniss der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 über die zwei hienach genannten Gesetzesvorlagen zur Kenntniss zu bringen.

1. Das Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule wurde mit 20,326 gegen 16,872, also mit einem Mehr von 3454 Stimmen verworfen.

2. Das Gesetz betreffend die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die Bildung einer Lehrerkasse wurde mit 21,296 gegen 14,026, also mit einem Mehr von 7270 Stimmen ebenfalls verworfen.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 107,641. Das Ergebniss der Stimmabgabe der einzelnen Laut der erwähnten Zusammenstellung ist das Ergebniss in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

	Stimm-	Landwirthsch. Schule		Ruhegehalte der Lehrer		
	erechtigte	An-			An- Ver-	
			werfende		werfende	
Aarberg	3479	490	792	370	810	
Aarwangen	5370	718	1461	578	1501	
Bern	13021	2888	1252	2430	1560	
Biel	2764	545	159	377	292	
Büren	189 3	270	348	215	388	
Burgdorf	5854	895	1074	792	1098	
Courtelary	5066	1142	411	885	589	
Delsberg	3468	787	736	672	828	
Erlach	1278	117	146	90	167	
Fraubrunnen .	2656	3 67	485	262	538	
Freibergen	2358	308	459	220	530	
Frutigen	2135	262	526	214	526	
Interlaken	5214	$\bf 725$	1333	618	1415	
Konolfingen .	5453	664	95 8	619	897	
Laufen	1392	244	443	213	462	
Laupen	1924	242	441	221	397	
Münster	3188	1072	627	93 6	685	
Neuenstadt	937	132	95	107	110	
Nidau	2582	323	356	239	382	
Oberhasle	1454	91	161	78	171	
Pruntrut	5968	905	1232	842	1183	
Saanen	1153	140	223	125	219	
Schwarzenburg	2264	156	606	164	522	
Seftigen	3835	385	781	326	742	
Signau	4932	514	894	454	848	
Obersimmenthal	1626	201	402	149	411	
Niedersimmenthal	l 2169	316	645	270	626	
Thun	5958	957	1076	726	1154	
Trachselwald .	4874	479	1378	420	1366	
Wangen	3376	485	798	368	844	
7.4:1:4:	<u> </u>	52	28	46	35	

Zusammen 107,641 16,872 20,326 14,026 21,296

Von diesem Ergebniss wird im Protokoll Vormerkung genommen.

Vortrag des Regierungsrathes an den Grossen Rath betreffend die Vertheilung der Direktionen.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 18. September 1886.

Herr Präsident! Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntniss zu bringen, dass wir die Direktionen des Regierungsrathes vertheilt haben wie folgt:

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

An	Hrn.	Regierungs-Präsident	Dr.	Gobat:	Erziehung
		-	und	Militär.	

))))))	-Vizepräsident Rohr:	Bauten,	Ent-
			sumpfungen,	Vermess	ungs-
			wesen.		

- » » Regierungsrath Eggli: Justiz.
- » » Scheurer: Finanzen und Domänen.
- » » Stockmar: Polizei und Eisenbahnen.
- » » Räz: Armenwesen und Landwirthschaft.
- » v. Steiger: Inneres.
- » » Schär: Gemeinde- und Kirchenwesen.
- » » Willi: Forstwesen, Jagd und Fischerei.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Hess. Als seinerzeit durch die Zeitungen bekannt wurde, wie seitens des Regierungsrathes die Direktionen vertheilt worden seien, machte es in der landwirthschaftlichen Bevölkerung einen sehr üblen Eindruck, dass die Landwirthschaft, die während der letzten 8 Jahre in der bewährten Hand des Herrn v. Steiger lag, diesem abgenommen worden war, und ich bin ersucht worden, wenn es sich im Grossen Rathe um die Genehmigung der Vertheilung der Direktionen handle, den Antrag zu stellen, es möchte dieses Geschäft an die Regierung zurückgewiesen und Herr v. Steiger als Direktor der Landwirthschaft beibehalten werden. Herr v. Steiger hat sich als Direktor der Landwirthschaft für Hebung derselben grosse Mühe gegeben und sich viele Verdienste um dieselbe erworben und es ist nicht angezeigt, durch Uebertragung dieser Direktion an ein anderes Regierungsmitglied die Leute unnöthigerweise zu erzürnen. Ich habe auch in Erfahrung gebracht, wenn man die Landwirthschaft von der Direktion des Innern abtrenne, so seien neue Büreaueinrichtungen nöthig und werden also dem Staat unnöthigerweise Kosten verursacht. Auch aus diesem Grunde glaube ich, es sollte die Abtheilung Landwirthschaft unter der Direktion des Herrn v. Steiger verbleiben.

Ich stelle somit den Antrag, es sei der Vortrag über die Vertheilung der Direktionen an die Regierung zurückzuweisen mit der Einladung, die Vertheilung in der Weise abzuändern, dass die Abtheilung Landwirthschaft unter der Direktion des Herrn v. Steiger verbleibt.

Präsident. Ich glaube, es sei angezeigt, dass wir zuerst über die grundsätzliche Frage einig werden, welche Stellung der Grosse Rath in Bezug auf die Vertheilung der Direktionen einzunehmen hat. In frühern Jahren kam es vor, dass die Vertheilung direkt durch den Grossen Rath vorgenommen wurde, sogar durch geheime Abstimmung. Später wurde die vom Regierungsrath getroffene Vertheilung einfach hier im Rathe vorgelegt und von demselben genehmigt. Endlich ging es auch so, dass seitens des Grossen Rathes eine Kommission niedergesetzt wurde, welche die Angelegenheit vorzuberathen und dem Grossen

Rathe Bericht und Antrag zu stellen hatte. Auf alle Fälle scheint mir so viel sicher zu sein, dass es Sache des Grossen Rathes ist, die Vertheilung der Direktionen vorzunehmen. Es wurde mir zwar privatim vom Herrn Regierungspräsidenten die Ansicht geäussert, es liegen keine Bestimmungen vor, die dem Grossen Rathe diese Kompetenz einräumen. konnte in der kurzen Zeit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht nachsehen; allein auch angenommen, es existiren keine solche Bestimmungen, halte ich dennoch dafür, es liege diese Vertheilung immerhin in der Kompetenz des Grossen Rathes als derjenigen Behörde, die den Regierungsrath wählt und die Aufsicht über die Staatsverwaltung ausübt. Auch Herr Hess stellt sich, wie mir scheint, auf diesen Boden, indem er Ihnen vorschlägt, es sei die Angelegenheit an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine andere Vertheilung vorzunehmen. Ich halte dafür, es könne der Grosse Rath von seinem Rechte zur Vertheilung der Direktionen allerdings in dieser Weise Gebrauch machen. Er kann aber auch - und es wäre das vielleicht das korrektere — die Vertheilung von sich aus vornehmen, ohne der Regierung den Auftrag zu geben, eine Vorlage zu

Es ist nun vor allem aus nothwendig, dass man sich darüber auspricht und klar zu werden versucht, auf welchen Boden sich der Grosse Rath in dieser Angelegenheit grundsätzlich stellen soll, und habe ich aus diesem Grunde die Frage angeregt.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Die Regierung hat allerdings gefunden, der Grosse Rath habe in dieser Angelegenheit einfach die Mittheilung der Regierung, dass sie die Direktionen so und so vertheilt habe, entgegenzunehmen, ohne aber in Sachen einen Beschluss zu fassen. Es ist in der letzten Zeit immer so gemacht worden und so viel ich weiss ist seit vielen Jahren nie über die Vertheilung der Direktionen verhandelt worden und wurde nie ein Antrag gestellt, es sei eine andere Vertheilung vorzunehmen, als die von der Regierung getroffene. Es spricht für diese Ansicht der Umstand, dass meines Wissens nirgends — in keinem Gesetz oder Reglement - eine Bestimmung enthalten ist, dass der Grosse Rath über die Vertheilung der Direktionen zu entscheiden habe. Auch materiell ist es angemessen, dass die Regierung in ihren innern Angelegenheiten soll handeln können, wie sie es für gut findet. Natürlich kann es dabei schon vorkommen, dass dieser und jener findet, der und der Regierungsrath sollte der und der Direktion vorstehen. Allein die Regierung ist eben auf eine beschränkte Zahl von Kräften angewiesen und die sämmtliche Arbeit muss unter die 9 Regierungsmitglieder vertheilt werden. Wenn nun z. B. Herrn Regierungsrath v. Steiger die Abtheilung Landwirthschaft nicht abgenommen worden wäre, so hätte dies zur Folge gehabt, dass ein anderes Regierungsmitglied nur die Direktion des Armenwesens erhalten hätte, bekanntlich eine nicht sehr angenehme Direktion. Es gibt bei dieser Direktion zwar ziemlich viel courante Geschäfte; aber dem Direktor selbst verursacht sie nicht sehr viel Arbeit, so dass das betreffende Regierungsmitglied vielleicht verletzt worden wäre, wenn es nur dieser Direktion vorzustehen gehabt hätte, die ihm nicht genug Arbeit gegeben und nicht viel Freude gemacht hätte.

Im Uebrigen muss ich gegenüber Herrn Grossrath Hess erklären, dass ich sehr daran zweifle, dass er im Sinne des Herrn Regierungsrath v. Steiger gesprochen; denn ich glaube, Herr v. Steiger wolle lieber nichts mehr von der Abtheilung Landwirthschaft wissen. Seinerzeit, als in der Regierung die Vertheilung der Direktionen vorgenommen wurde, war Herr v. Steiger allerdings nicht sehr damit einverstanden, dass ihm die Landwirthschaft abgenommen wurde. Er stellte sogar in Aussicht, dass er im Grossen Rathe diese Abtheilung zurückverlangen werde. Mit Rücksicht darauf wurde abgemacht, dass die Abtrennung der Abtheilung Landwirthschaft erst auf Ende des Jahres 1886 in Kraft treten solle. Allein Herr v. Steiger erklärte seither, er wolle die Direktion der Abtheilung Landwirthschaft nicht weiter fortführen und lud Herrn Regierungsrath Räz ein, diese Abtheilung sofort zu übernehmen. Ich glaube daraus schliessen zu können, dass die Sache nun abgethan und die Vertheilung der Direktionen eine definitive geworden ist. Das Büreau für die Abtheilung Landwirthschaft ist seit einigen Wochen von demjenigen der Direktion des Innern abgetrennt und es würde Verwirrung und Kosten verursachen, wenn man die Trennung wieder aufheben wollte.

Ich fühlte mich verpflichtet, Ihnen diese Mittheilungen zu machen, da Herr Regierungsrath v. Steiger erst jetzt in den Rath kommt. Es ist nun seine Sache, sich in dieser Angelegenheit auch noch zu erklären.

v. Wattenwyl, alt-Regierungrath. Man kann über die Frage, wer zur Vertheilung der Direktionen kompetent sei, die Regierung oder der Grosse Rath, verschiedener Ansicht sein. Ich glaube nun, es sei nicht angezeigt, hierüber einen Entscheid zu fassen, bevor wir uns in der ganzen Frage genügend orientirt haben und beantrage deshalb, das Geschäft an eine Kommission zu weisen, welche dem Grossen Rathe Bericht und Antrag stellen wird.

Ballif. Ich kann mich dem Antrag des Herrn v. Wattenwyl anschliessen. Wenn ich das Wort verlangt habe, so bin ich dazu veranlasst worden durch die Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten, dass die Vertheilung der Direktionen im Schoosse des Grossen Rathes seit vielen Jahren zu keinen Verhandlungen Anlass gegeben habe. Dem gegenüber muss ich bemerken, dass vor 4 oder 8 Jahren der Grosse Rath die Vertheilung der Direktionen als in seiner Kompetenz liegend betrachtet und sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Man nahm allgemein an, es liege diese Vertheilung in der Kompetenz des Grossen Rathes; es machte sich gegen diese Ansicht damals auch kein Widerspruch geltend und wurde der endgültige Entscheid über die Vertheilung der Direktionen von Seite des Grossen Rathes gefasst.

Scherz, Inselverwalter. Ich habe das Wort ergriffen, um meine Ansicht dahin zu äussern, dass der Grosse Rath allerdings das Recht hat, die Vertheilung der Direktionen vorzunehmen. Wenn ich nicht irre, ist hierüber im Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen auch eine Bestimmung enthalten, welche über die Kompetenzfrage keinen Zweifel übrig lässt.

Mit dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl kann ich mich einverstanden erklären. Es ist jedenfalls passender, wenn der Grosse Rath eine Kommission bestellt, als wenn er das Geschäft an die Regierung zurückweist, die von der von ihr vorgenommenen Vertheilung schwerlich abgehen würde.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich will mich über die Sache selbst nicht äussern, will mich überhaupt möglichst wenig in diese Angelegenheit einmischen. Ich möchte mir bloss vorbehalten, falls über die Sache heute verhandelt würde, dann noch einige Erläuterungen zu geben, da mich der Herr Regierungspräsident selbst dazu eingeladen hat. Andernfalls werde ich diese Erläuterungen im Schoosse der Kommission geben.

Trachsel (Rudolf). Ich stimme ebenfalls dem Antrag des Herrn v. Wattenwyl bei und möchte bloss bemerken, dass ich glaube, es lasse sich auch an Hand der Verfassung rechtfertigen, dass der Grosse Rath über die Vertheilung der Direktionen beschliesst. Die Verfassung bestimmt nämlich in § 27 IV b, dass dem Grossen Rathe zukomme « die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht.» Nun ist ein Direktor ein Beamter des Staates, dem eine solche Befugniss zusteht und glaube ich demnach, es stehe der endgültige Entscheid über die Vertheilung der Direktionen dem Grossen Rathe zu.

Liechti. Ich stimme ebenfalls zum Antrag des Herrn v. Wattenwyl. Wäre derselbe nicht gestellt worden, so hätte ich den Antrag des Herrn Hess unterstützt. Ich kann nicht begreifen, wie man dazu kam, Herrn v. Steiger die Abtheilung Landwirthschaft abzunehmen, da derselbe doch zu allgemeiner Zufriedenheit darin gearbeitet hat. Es hat denn auch diese Aenderung unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung grosse Erbitterung hervorgerufen. Ich glaube nun auch, es sei besser, eine Kommission niederzusetzen, als nach dem Antrage des Herrn Hess die Sache an die Regierung zurückzuweisen, und ich hoffe und erwarte, dass die Sache dahin führen wird, dass Herr v. Steiger die Abtheilung Landwirthschaft beibehält. Wenn geltend gemacht wird, Herr v. Steiger selbst habe sich einverstanden erklärt, dass ihm die Landwirthschaft abgenommen werde, so gebe ich gerne zu, dass Herr v. Steiger mit Arbeit überhäuft ist. Allein er hat bis jetzt dieser Abtheilung musterhaft vorgestanden und wenn ich auch nicht daran zweifle, dass Herr Räz es ebenfalls thun würde, so soll man doch jemanden, der seiner Aufgabe in ausgezeichneter Weise nachkam, nicht durch jemand anders ersetzen. Ich hoffe und erwarte, dass Herr v. Steiger auch fernerhin Vorsteher der landwirthschaftlichen Abtheilung bleiben werde, was zur grossen Beruhigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung dienen wird.

Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl wird, weil

allseitig unterstützt und nicht widersprochen, zum Beschluss erhoben. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird auf 5 bestimmt und deren Wahl dem Büreau übertragen.

Strafnachlassgesuche.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Messieurs! Les recours en grâce qui vous seront soumis sont au nombre de 26. Il y en a 14 que le gouvernement et la commission des pétitions vous proposent d'écarter. Le gouvernement vous propose également le rejet de 4 autres de ces recours, tandis que le commission veut les admettre, en totalité ou en partie. Il en reste 8 sur lesquels le gouvernement et la commission sont d'accord d'accorder la grâce sollicitée.

Je vous prie de statuer d'abord sur les recours au sujet desquels le gouvernement et la commission des pétitions sont d'accord, et en premier lieu sur les 14 que ces deux autorités proposent d'écarter. Je ferai lire les rapports allemands sur chacune de ces demandes — ces rapports sont d'ailleurs très courts — et je les résumerai ensuite tous ensemble en français.

Die Vorträge der Polizeidirektion über die 14 Strafnachlassgesuche, deren Abweisung vom Regierungsrathe im Einverständniss mit der Bittschriftenkommission beantragt wird, werden verlesen. Es betrifft folgende Petenten:

1. Christian Riesen, von Burgistein, wegen Todt-

schlag zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Joh. Schwertfeger, von Schafisheim (Aargau), wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang zu 29 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt;

- 3. Joh. Baptist *Corti*, aus dem Kanton Tessin, wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang zu 3 Jahren Korrektionshaus verurtheilt;
- 4. Nicolas *Tourdin*, von Damphreux, wegen Todtschlag zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 5. Jakob Wüthrich, von Thunstetten, wegen Todtschlag zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 6. Gottl. Hänni, von Oberbalm, wegen Misshandlung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 7. Justin Vauclair, von Bure, wegen fahrlässigem Eid mit 6 Monaten Korrektionshaus bestraft;
- 8. Gottfried Gfeller, von Vechigen, wegen Diebstahl zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 9. Elise Zürcher, von Rüderswyl, wegen fortgesetzter Diebstähle zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 10. Andreas Sommer, von Sumiswald, wegen Holzfrevel zu 20 Fr. Busse und zur Bezahlung der Kosten im Betrage von 30 Fr. verurtheilt;
- 11. Joseph Bideaux, von Bure, wegen Brandstiftung mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft;
- 12. Arnold Julius *Herzog*, von Wittnau, wegen betrügerischen Geltstags mit 20 Monaten Zuchthaus bestraft;
 - 13. Eduard Blandenier, aus dem Kanton Neuen-

burg, wegen Unterschlagung und Fälschung zu 2³/₄ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

- 14. Célestine Farine, geb. Péquignot, von Pommerats, wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Messieurs! La première série des recours en grâce sur lesquels vous avez à vous prononcer comprend 14 demandes dont le gouvernement et la commission des pétitions vous proposent le rejet. Elles émanent toutes de condamnés qui sont en somme fort peu intéressants, dont la plupart sont même des criminels endurcis et en faveur desquels ni le gouvernement ni la commission ne croient devoir vous proposer une mesure de clémence.

Il y a en premier lieu 6 cas de meurtre ou mauvais traitements ayant entraîné la mort. Le premier est un meurtre, dont s'est rendu coupable un nommé Rysen, âgé de 50 ans, originaire de Burgistein. Rysen a tué d'un coup de fusil, dans un accès de colère, le receveur de bourgeoisie de Burgistein et a été condamné pour ce crime, le 8 octobre 1880, à 8 années de réclusion. Rysen prétend excuser l'acte qu'il a commis en disant qu'il a agi sans avoir conscience de ce qu'il faisait. Il avait été l'objet de poursuites, peu justifiées selon lui, pour n'avoir pas payé le loyer d'un logement que lui avait loué la commune; on lui avait saisi une vache, dont l'adjudication avait eu lieu en faveur de la commune créancière. C'est lorsque le receveur de bourgeoisie, Jean Leu, vint en compagnie de l'huissier du tribunal pour emmener cette vache, que Rysen, après l'avoir supplié inutilement de lui accorder un dernier délai, alla prendre un fusil de chasse qu'il avait dans son écurie et le déchargea, tout au plus à 20 pas de distance, sur Leu qui partait avec la vache. Leu s'affaissa et expira quelques minutes après. Rysen a subi à peu près les 8/4 de sa peine et sa conduite au pénitencier n'a jusqu'ici donné lieu à aucune plainte. Mais il est à remarquer que ce condamné avait des antécédents détestables; le conseil communal de Burgistein lui a délivré un très mauvais certificat; il le dépeint comme un homme dangereux, qui était la terreur de la contrée; Rysen a une femme et des enfants, qui à force de travail et d'économie sont parvenus à améliorer un peu leur position; s'il revenait, c'en serait fait de la paix du ménage et sa famille craint donc véritablement son retour. Le gouvernement et la commission proposent le rejet de sa demande.

Le second cas concerne un jeune homme de 23 ans, Jean Schwertfeger, originaire du canton d'Argovie, qui dans une rixe survenue entre jeunes garçons dans la nuit du 6 novembre 1884, a frappé mortellement avec un pieu le nommé Jacques Buttikofer, demeurant à Kernenried. Schwertfeger a été condamné à 2 ans et 5 mois de détention simple; il a encore à peu près 7 mois à subir et demande au Grand Conseil de lui en faire grâce, en se réclamant de ses bons antécédents et de sa bonne conduite au pénitencier. Le gouvernement ne peut trouver que Schwertfeger ait été condamné trop sévèrement et, quant à sa bonne conduite au pénitencier, la Direction de la police en tiendra compte en lui faisant remise du dernier douzième de sa peine.

Un cas semblable est celui de Jean Baptiste Corti, âgé de 26 ans. qui dans une rixe survenue à Bienne dans la nuit du 15 octobre 1882, a frappé mortellement d'un coup de couteau au cœur un jeune horloger, Gottfried Schneeberger, qui, il est vrai, l'avait provoqué et même maltraité. Corti a été condamné par la Chambre criminelle à 3 ans de détention correctionnelle, dont il a subi maintenant un peu plus des deux tiers. En le mettant au bénéfice de la grâce d'un douzième de sa peine, on tiendra suffisamment compte du fait qu'il n'avait pas encore subi de condamnation auparavant, ainsi que de sa bonne conduite au pénitencier.

Nicolas Tourdain, de Damphreux, est un parricide qui a été condamné à 10 ans de réclusion et dont la femme et les enfants implorent aujourd'hui la clémence du Grand Conseil. Le 19 février 1879 le condamné et son père, Jean Baptiste Tourdain, vieillard de 73 ans, avaient fait de copieuses libations d'eau-de-vie. Dans la soirée le père se rendit dans la maison du fils où, au dire de celui-ci, il provoqua une scène violente, comme il s'en passait souvent entre ces deux hommes lorsqu'ils avaient bu, et qui se termina par un meurtre, que Nicolas Tourdain accomplit en frappant son père à la tête de plusieurs coups de couteau. Après avoir d'abord nié son crime, Tourdain, contraint d'entrer dans la voie des aveux, prétendit que son état d'ivresse lui avait enlevé la possession de sa raison. Le jury n'a pas admis cette excuse et lui a refusé le bénéfice des circonstances atténuantes; malgré cela, Tourdain n'a été condamné qu'à 10 ans de réclusion. Cette peine n'est évidemment pas trop élevée pour un parricide. Si Tourdain continue à se bien conduire au pénitencier, il lui sera fait remise du dernier douzième de sa peine. Le gouvernement ne voit aucun motif de lui accorder une grâce plus étendue.

Wüthrich, Jean, de Thunstetten, a été condamné en 1882 à six ans de réclusion par les assises du IIIº arrondissement pour avoir donné un coup de couteau, dont les suites ont été mortelles, à un nommé Rikli accouru pour le mettre à l'ordre dans la maison de Jean Hug à Büzberg, où Wüthrich, en état d'ivresse, faisait du tapage et du scandale. Les renseignements officiels font connaître Wüthrich comme un homme d'un caractère brutal et dont l'éducation a été absolument négligée. Sa conduite au pénitencier permet d'espérer qu'il en sortira corrigé, mais il n'existe aucun motif de lui accorder une grâce aussi étendue que celle qu'il sollicite. En lui faisant remise du dernier douzième de sa peine, soit de six mois de réclusion, la direction de la police tiendra suffisamment compte des motifs qu'il invoque dans sa requête au Grand Conseil.

Hänni, Gottlieb, d'Oberbalm, âgé de 30 ans, a déjà subi plusieurs condamnations pour coups et blessures. Il a été condamné à 18 mois de réclusion par les assises du IIe arrondissement pour avoir, dans une rixe à Mittelhäusern, blessé un vieux charpentier nommé Herren qui, ensuite de son incapacité de travail, est devenu mélancolique et s'est suicidé. Dans la soirée du même jour il a donné d'autres coups qui ont occasionné diverses incapacités de travail à d'autres personnes. La condamnation qui l'a frappé est donc des plus minimes. Hänni est incorrigible et dangereux, et il n'existe aucun motif de le grâcier.

Viennent ensuite deux incendiaires:

Bideaux, Joseph, de Bure, ancien meunier au Cras, commune de Lajoux, a été condamné en 1880 par les assises du Jura à dix ans de réclusion pour avoir incendié sa maison. Le crime avait été commis en 1877, mais Bideaux, qui dans l'intervalle était parti pour l'Amérique, n'a été arrêté qu'en 1879. Sa femme demande sa grâce en invoquant la triste situation où elle se trouve, obligée qu'elle est de pourvoir seule à l'entretien de trois enfants en bas âge. La situation de cette famille est sans doute intéressante, mais il n'y a rien dans cette cause qui puisse être invoqué comme circonstance atténuante, et ce n'est pas au moment où l'on signale de nouveau de nombreux incendies dus à la malveillance que le Grand Conseil, à moins de circonstances tout-à-fait exceptionnelles. voudra se relâcher de sa sévérité à l'égard de cette catégorie de criminels.

Farine, Célestine, âgée de 43 ans, est une alcoolique. Le 29 mai 1882, étant en état d'ivresse, elle a mis le feu à une maison appartenant à son mari et à M^{me} veuve Beuret, aux Pommerats. Elle a été condamnée pour ce fait à six ans de réclusion. Sa conduite au pénitencier est irréprochable, probablement parce qu'elle est soustraite à l'influence de l'alcool. C'est une malheureuse qui redeviendra probablement la proie de son vice, et il n'est pas dans l'intérêt de la société de la grâcier. La direction de la police lui fera peut-être remise du douzième, mais une grâce plus étendue ne se justifierait pas.

La demande suivante provient d'un nommé Herzog, Jules, de Wittnau, condamné en 1878 à 20 mois de réclusion par la cour d'assises du Jura pour banqueroute frauduleuse. Herzog, qui exerçait la profession de boulanger à Fontenais, avait été condamné par contumace, et ce n'est que l'année dernière qu'il a été arrêté à Neuchâtel. Il aura bientôt subi sa peine, et le gouvernement ne voit aucun motif de l'abréger.

Blandenier, Edouard, de Villers (Neuchâtel), ancien receveur communal d'Evilard, a été condamné le 24 mars 1885 à 3 ans de réclusion pour faux et abus de confiance. Blandenier avait de bons antécédents, mais il paraît s'être livré à des spéculations dont l'insuccès l'a poussé à l'inconduite et au crime. Comme il n'a encore subi que la moitié de sa peine, la demande de grâce qui vous est adressée par sa famille nous paraît tout au moins prématurée, et nous vous proposons de l'écarter.

Vauclair, Justin, de Bure, horloger à Cornol, a été condamné le 10 août dernier pour parjure à six mois de détention. Il entretenait sa mère indigente, et c'est elle qui demande pour ce motif la grâce de son fils. Nous estimons toutefois que le jury, en prononçant contre Vauclair une condamnation si minime, a déjà suffisamment tenu compte des circonstances de la cause, et nous vous proposons de rejeter cette demande.

Zürcher, Elisabeth, de Ruderswyl, condamnée le 12 novembre 1885 pour vol à 14 mois de réclusion, avait adressé en septembre une demande en grâce qui est aujourd'hui sans objet, car elle est sortie de prison au commencement de décembre, en bénéficiant de la grâce du douzième qui lui a été accordée par la direction de la police.

Gfeller, Gottfried, de Vechigen, né en 1860, a été

condamné le 20 novembre 1885 par le jury du Mittelland à 16 mois de réclusion pour vol d'effets commis à la gare de Berne, où il était employé comme manœuvre. C'est un récidiviste envers lequel le jury a usé d'indulgence, et qui ne mérite en aucune façon la grâce qu'il sollicite.

Sommer, André, de Sumiswald, commissionnaire à Berne, demande remise d'une amende de 20 fr. à laquelle il a été condamné pour délit forestier. Il invoque son indigence à l'appui de sa requête. Sommer a un casier judiciaire chargé de délits forestiers. C'est un récidiviste que la grâce ne corrigerait pas, et nous vous proposons de rejeter sa demande.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat diese Strafnachlassgesuche ebenfalls behandelt und, wie bereits erwähnt wurde, kam sie zu keinen andern Anträgen, als die Regierung. Ich habe daher dem Vortrage des Herrn Polizeidirektors nichts beizufügen und beantrage Ihnen in diesen Fällen namens der Bittschriftenkommission ebenfalls Abweisung der Petenten.

Der Grosse Rath stimmt dem Antrag auf Abweisung der obgenannten 14 Gesuchsteller bei.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission beantragen ferner:

- 1. Dem Johann Roth von Beinwyl (Solothurn) den Rest der ihm wegen Todtschlags auferlegten siebenjährigen Zuchthausstrafe vom 1. Januar 1887 hinweg zu erlassen;
- 2. Dem Charles *Béchir*, von Mormont, den lezten Viertel der ihm wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe zu erlassen;
- 3. Die dem Johann Gerber, Eisenhändler in Langnau, wegen Meineids auferlegte einjährige Zuchthausstrafe auf sechs Monate Korrektionshaus herabzusetzen und diese Strafe in drei Monate Einzelhaft umzuwandeln, wovon die Haft, die der Petent bis zum Entscheid über das vorliegende Gesuch erstanden, in Abrechnung zu bringen ist;
- 4. Dem Joseph Rudolf v. Rohr, gewesener Wirth in Egerkingen (Solothurn), die ihm wegen Uebertretung des Ohmgeldgesetzes auferlegte Busse von Fr. 94. 50, sowie die wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes gegen ihn ausgesprochene Busse von Fr. 50 nachzulassen;
- 5. Die dem Gottlieb *Haldimann*, Fuhrmann zu Erlenbach, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken auferlegte Busse von Fr. 50 auf Fr. 25 herabzusetzen;
- 6. Die dem Heinrich Eggler im Lueg, Gemeinde Fahrni, wegen unbefugten Brennens von Obstabfällen auferlegte Busse von Fr. 50 auf Fr. 5 herabzusetzen;
- 7. Die dem Joseph Felber, Wirth in Blumenstein, wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Jagdschutz auferlegte Busse von Fr. 75 auf Fr. 15 herabzusetzen;

- 8. Die den nunmehrigen Eheleuten *Portner-Herzig* in Bern wegen Konkubinat auferlegte Strafe von je 6 Tagen Gefangenschaft zu erlassen.
- M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le gouvernement et la commission des pétitions vous proposent d'un commun accord de faire remise de la peine dans les cas suivants. Ce sont d'abord 2 cas de mauvais traitements suivis de mort.

Roth, Jean, de Beinwyl (Soleure) âgé de 66 ans, a été condamné en 1881 à sept ans de réclusion pour un meurtre commis dans une rixe à Wahlen. Il avait, étant ivre, frappé d'un coup de couteau un domestique qui travaillait dans la même maison que lui. Roth est aujourd'hui un vieillard dont la santé est tellement affaiblie qu'il est presque constamment à l'infirmerie. Il a déjà subi les trois quarts de sa peine. Nous vous proposons de lui faire remise du reste.

Nous vous proposons de lui faire remise du reste. Béchir, Charles, de Mormont, a été condamné le 29 août 1884 par la cour d'assises du Jura à trois ans de réclusion pour coups et blessures ayant entraîné la mort. Béchir, dont les antécédents sont excellents, avait, sans aucune intention de meurtre, jeté une pierre à un nommé Riat, avec lequel il vivait en mauvais termes. Les circonstances de cette cause autorisent à considérer le délit commis par Béchir plutôt comme un homicide par négligence, pour lequel le jury a montré une sévérité excessive. La direction de la police accorderait en tout cas au condamné la grâce du dernier douzième, de sorte qu'il aurait subi sa peine le 28 mai prochain. Nous vous proposons, en raison de l'état maladif de Béchir et des circonstances de cette affaire, de lui accorder remise du reste de sa peine.

Nous vous proposons aussi d'user de votre droit de grâce en faveur de Gerber, Jean, négociant, de Langnau, qui a été condamné le 30 septembre dernier par les assises du 3me ressort à un an de réclusion pour parjure. Après le prononcé du jugement, la chambre criminelle a cru devoir demander ellemême la grâce du condamné, sous forme d'une commutation de peine, en déclarant qu'elle s'attendait à un autre verdict du jury, et que la condamnation lui paraissait excessive. Il s'agit en effet plutôt d'un serment prêté par légèreté que d'un parjure. Gerber, qui servait d'intermédiaire pour la vente d'une forêt, a prétendu qu'on avait coupé du bois dans cette forêt, et il a appuyé son allégation d'un serment, tandis qu'il a été prouvé que son dire était inexact. Gerber prétend avoir agi de bonne foi, mais en tout cas il a prêté serment avec trop de légèreté. La chambre criminelle propose d'abaisser la condamnation à 6 mois de correction commués en trois mois de détention cellulaire, et nous vous demandons de ratifier cette

Viennent ensuite des contraventions moins graves. v. Rohr, Joseph, aubergiste à Egerkingen (Soleure) a été condamné à 50 francs d'amende et au paiement du décuple droit pour contravention aux lois sur l'ohmgeld et sur le commerce des boissons. Il suivait les manœuvres des III° et V° divisions en qualité de cantinier, et il lui est arrivé de passer la frontière et de débiter des boissons sur territoire bernois sans avoir ni licence ni quittance d'ohmgeld. Sa bonne foi est constatée. Il a d'ailleurs acquitté le

droit de licence et les droits d'ohmgeld. Nous vous proposons de lui faire remise de l'amende et du décuple droit.

Haldimann, Gottlieb, voiturier à Erlenbach, a été condamné à 50 francs d'amende pour contravention à la loi sur le commerce des spiritueux. Il avait remis à un nommé Hänni 6 francs et une bouteille d'eau-devie contre un gage comprenant une hache et deux coins. Haldimann invoque sa bonne foi pour obtenir une réduction de la peine à laquelle il a été condamné. Nous croyons devoir vous proposer de lui accorder une réduction jusqu'au minimum de 25 francs de l'amende prononcée contre lui.

Eggler, Henri, propriétaire à Lueg, commune de Fahrni, a été condamné à 50 frs. d'amende pour avoir distillé ses fruits sans licence. Il est établi qu'il n'y avait de sa part aucune intention frauduleuse. Sa licence était expirée depuis trois semaines lorsqu'il a distillé, et il attendait une occasion de la faire renouveler. Il ne s'est donc rendu coupable que d'une simple négligence, et nous vous proposons en conséquence de réduire l'amende au minimum de 5 francs.

Felber, Joseph, aubergiste aux bains de Blumenstein, a été condamné à une amende de 75 francs pour avoir pris un lièvre dans son jardin au moyen d'une trappe. Il ne croyait pas commettre une contravention. Le gouvernement propose de réduire l'amende à 15 francs.

Enfin les époux Portner-Hertzig demandent à être relevés d'une condamnation à six jours de prison qu'ils ont encourue pour concubinage. Quelques jours après le jugement, les condamnés ont régularisé leur situation en se mariant. Conformément à divers précédents, nous vous proposons de grâcier les époux Portner, qui doivent être suffisamment punis par l'effet moral de leur condamnation.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission, stimmt bei.

Den genannten Petenten wird nach Antrag der vorberathenden Behörden entsprochen.

Präsident. Es wäre nun noch eine 3. Serie von Gesuchen zu behandeln, wo zwischen der Regierung und der Bittschriftenkommission eine Differenz besteht. Mit Rücksicht darauf, dass Herr Bailat, der über einzelne dieser Gesuche namens der Bittschriftenkommission Bericht erstatten soll, heute nicht anwesend ist, und dass die Diskussion über den einen oder andern Fall sich vielleicht etwas in die Länge ziehen würde, sowie mit Rücksicht darauf, dass es angezeigt wäre, heute noch die Nachkreditbegehren zu behandeln, beantrage ich, diese letzte Serie für einstweilen zu verschieben und zu gelegener Zeit im Laufe der Session zu behandeln.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

1. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, für die Büdgetrubrik IX F. 3, Armenimpfungen, die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 3983. 50.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es betrifft dieses Nachkreditbegehren noch das Rechnungsjahr 1885. Der ordentliche Kredit von Fr. 2000, der um Fr. 1000 niedriger war als in den Vorjahren, hat nicht hingereicht. Während man bei Aufstellung des Büdgets annahm, dass mit Rücksicht auf die starke Agitation gegen das Impfwesen eine Minderausgabe sich einstellen werde, trat das Gegentheil ein. Während der Impfkampf am heissesten tobte, wurde am meisten geimpft und infolge dessen eine grössere Summe gebraucht, als im Büdget vorgesehen worden war.

Ferner wurde im Jahr 1885 zwischen einer Anzahl von Regierungen, wozu auch diejenige von Bern gehört, ein Vertrag betreffend Lieferung thierischer Lymphe aus dem bekannten Institut in Lancy bei Genf vereinbart, um den Klagen über mangelhafte Lymphe, welche früher mit Recht geltend gemacht wurden, abzuhelfen. Der Kanton Bern musste sich verpflichten, jährlich für die nöthige Lymphe eine Summe von Fr. 3300 zu bezahlen, eine Summe, die im Büdget pro 1885 noch nicht vorgesehen war.

Der Büdgetkredit musste infolge dieser Umstände überschritten werden um einen Gesammtbetrag von Fr 3983. 50, und um diese Ueberschreitung noch vor der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1885 in Ordnung zu bringen, beantragt Ihnen der Regierungsrath, einen Nachkredit in der Höhe der genannten Summe zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredites einverstanden, da derselbe durchaus begründet ist. Weniger dagegen ist sie damit einverstanden, dass das Begehren erst so spät gestellt wird. Es betrifft dasselbe, wie Sie bereits gehört haben, noch das Jahr 1885 und hätte der Nachkredit also schon letztes Jahr verlangt werden sollen, indem, wenn ein solches Begehren erst so spät einlangt, es nicht mehr in der Hand des Grossen Rathes liegt, dasselbe zurückzuweisen.

Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir nur noch auf das merkwürdige Faktum hinzuweisen, dass trotz der Bewegung gegen das Impfen dasselbe überall wieder bedeutend zugenommen hat. Es ist damit die Ansicht derjenigen, welche glaubten, das Impfen werde immer mehr in Abgang kommen, widerlegt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission will ich daran erinnern, dass der betreffende Vortrag schon vor einem Jahre gemacht wurde, aber in der «Grossrathsdrucke» liegen blieb, weshalb heute ein neuer Vortrag kommt. Dies zum Beweis, dass die Direktion des Innern in Bezug auf die Verspätung des Begehrens nicht im Fehler ist.

Der gewünschte Nachkredit wird vom Grossen Rathe bewilligt.

2. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen im fernern die Bewilligung eines Nachkredits auf Büdgetrubrik IX B, Statistik, Fr. 2250.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der diesjährige Kredit der Rubrik Statistik musste um die Summe von Fr. 2250 überschritten werden infolge der durch die Viehzählung verursachten Kosten. Diese Viehzählung musste in diesem Jahr infolge Bundesvorschrift auf Kosten des Staates vorgenommen werden; der Bund lieferte nur die nöthigen Formularien. Die Kosten derselben belaufen sich deswegen nur auf Fr. 2250 — gegenüber Fr. 7000 vor 10 Jahren — weil man die Gemeindebeamten oder diejenigen Personen, welche diese mit der Zählung beauftragten, nicht entschädigte, wie es früher der Fall war. Auf diese Viehzählungskosten nun wurde bei Aufstellung des Büdgets pro 1886 keine Rücksicht genommen, indem es damals unmöglich war, eine annähernd richtige Summe anzugeben. Es wurde deshalb schon damals in Aussicht genommen, dass die betreffende Summe dann durch einen Nachkredit gedeckt werden solle und liegt Ihnen nun heute dieses Nachkreditbegehren zur Genehmigung vor.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredites einverstanden.

Genehmigt.

Kreditübertragung auf dem Büdget der Armendirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es sei ein Betrag von Fr. 1845 von der Büdgetrubrik VIII bA 1, Beiträge an die Gemeinden, auf Rubrik VIII bA 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, zu übertragen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der Büdgetrubrik VIII b A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, ist eine Kreditüberschreitung im Betrage von Fr. 1845 zu Tage getreten. Es wurde nämlich für das Jahr 1886 dieser Kredit, der im Vorjahre noch Fr. 85,000 betrug, auf Fr. 80,000 herabgesetzt. Diese Summe reichte aber nicht völlig hin, indem Fr. 81,845 verausgabt werden mussten, immerhin bedeutend weniger als noch im Jahre 1885, wo der gleiche Ausgabeposten Fr. 87,262 betrug. Es ergibt sich hieraus, dass sich die Direktion des Armenwesens grosse Mühe gibt, diesen Ausgabeposten möglichst niedrig zu gestalten und wenn

sie nicht völlig innerhalb des Rahmens des Büdgets geblieben ist, so lässt sich dies dadurch erklären, dass der Nothstand in grossen Schichten des Volkes noch dermal anhält und sich natürlich auch ausserhalb der Kantonsgrenze zu Ungunsten der Armendirektion und ihrer Kredite geltend macht.

Nun ist es nicht nöthig, der Armendirektion einen eigentlichen Nachkredit zu bewilligen, indem andere Kredite der Armendirektion nicht aufgebraucht wurden, so namentlich derjenige der Rubrik VIII b A 1, Beiträge an die Gemeinden, weshalb Ihnen beantragt wird, von dieser Rubrik den Betrag von Fr. 1845 auf die Rubrik VIII b A 2 zu übertragen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dieser Kreditübertragung einverstanden. Auch sie muss konstatiren, dass sich die Armendirektion in diesem Jahre punkto Unterstützung auswärtiger Notharmer möglichster Sparsamkeit befliessen hat und das Möglichste that, um einen allfällig nöthig werdenden Nachkredit auf eine verhältnissmässig geringe Summe zu reduziren. Wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkte, war der bezügliche Büdgetansatz etwas niedrig bemessen. Schon in frühern Jahren waren immer Nachkredite nöthig; trotzdem aber wurde letztes Jahr ein reduzirter Kredit in's Büdget eingestellt. Die Staatswirthschaftskommission will denn auch im Büdget pro 1887 wieder einen etwas höhern Ansatz aufnehmen, indem sie einsieht, dass eine Summe von Fr. 80,000 zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht hinreicht.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Finanzdirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1000 auf Büdgetrubrik XXXII E 4, Verschiedene Bezugskosten

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Steuerverwaltung besitzt unter der Rubrik XXXII E 4 einen Ausgabeposten, der bisher immer Fr. 1500 betrug. Verausgabt wurden immer Fr. 11—1400; im Büdget pro 1886 wurde aber irrthümlicherweise nur ein Posten von Fr. 500 aufgenommen, der nun nicht genügt. Bis Ende Oktober waren bereits Fr. 1100 ausgegeben und bis Ende des Jahres werden circa Fr. 1300 verausgabt werden. Um nun den bei Aufstellung des Büdgets begangenen Irrthum zu rektifiziren, wird Ihnen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1000 beantragt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass sich diese Kostenrubrik der Steuerverwaltung immer zwischen Fr. 1000 bis Fr. 1500 bewegt und dass dem entgegen im Büdget irrthümlicherweise nur Fr. 500 aufgenommen wurden. Es ist deshalb durchaus der Fall, diesen Nachkredit zu bewilligen, indem trotz desselben die Gesammtausgaben nicht höher erscheinen, als in frühern Jahren.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschattskommission beantragen für die Büdgetrubrik III F 2 b, Verschiedene Verpflegungskosten, die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1347. 30 für das Jahr 1885.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Kreditüberschreitung betrifft noch das Jahr 1885 und wurde nöthig, weil verschiedene Neuanschaffungen von Gefangenschaftseffekten gemacht werden mussten. Es wurden an verschiedenen Orten neue Gefangenschaften gebaut respektive erweitert, was zur Folge hatte, dass neue Effekten angeschafft werden mussten, die im Büdget, das nur die ordentlichen Ausgaben im Auge hat, nicht genügend berücksichtigt worden waren. Der Regierungsrath fand das Nachkreditbegehren der Polizeidirektion deshalb als vollständig begründet und beantragt Ihnen Genehmigung desselben.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden, nur habe ich die gleiche Bemerkung zu machen, wie bei dem Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern. Es betrifft dieses Nachkreditbegehren noch das Jahr 1885 und hätte schon im Vorjahre gestellt werden sollen.

.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die allgemeine Verwaltung.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1320 auf der Büdgetrubrik I D 2, Kommissäre.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Für Kommissäre existirt ein stereotyper Büdgetkredit von Fr. 500, der in einzelnen Jahren hinreicht, in andern aber nicht. Es hängt dies ganz von Zufälligkeiten ab. Je nachdem die Behörden häufig Anlass haben, Kommissäre zu ernennen, genügt der Kredit oder muss er überschritten werden. Nun ist das Jahr 1886 für die Ernennung solcher Kommissäre und Anordnung von Spezialuntersuchungen fruchtbar gewesen und gelangten namentlich zur Be-

zahlung die Entschädigungen der Kommissäre zur Untersuchung der Delsberger Wahlbeschwerdeangelegenheit sowie der Experten zur Untersuchung der Lage der Kantonalbank. Diese häufige Ernennung von Kommissären hat nun zur Folge gehabt, dass der Kredit um Fr. 1320 überschritten werden musste und es wird Ihnen nun beantragt, diese Summe durch Bewilligung eines Nachkredits zu decken.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Domänendirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es sei auf der Büdgetrubrik XVI C 4, Kaufs- und Verpachtungskosten, ein Nachkredit von Fr. 1700 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der ordentliche Kredit dieser Rubrik beträgt Fr. 2000, indessen können die Ausgaben nicht annähernd richtig büdgetirt werden. Es kommt eben darauf an, ob viele Käufe und Verkäufe stattfinden, wo der Staat in den Fall kommt, die betreffenden Stipulations- und Staatsgebühren zu bezahlen. Der Ordnung wegen bezahlt nämlich der Staat, wenn er in den Fall kommt, Liegenschaften zu erwerben, die betreffenden Staatsgebühren auch; natürlich fallen sie dann wieder in seine Tasche zurück. Nun haben diese Gebühren allein für das von der Blindenanstalt erworbene Terrain nahezu Fr. 1200 betragen. Dazu kommen noch andere bedeutende Käufe, so namentlich um Liegenschaften im Grossen Moos, so dass der Kredit von Fr. 2000 überschritten werden musste und ein Nachkredit von Fr. 1700 nöthig ist, dessen Bewilligung Ihnen von der Regierung beantragt wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Kreditübertragung auf dem Büdget der Kirchendirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen eine Summe von Fr. 900 von der Büdgetrubrik V B 1, Besoldung der Geistlichen, auf die Rubrik V B 10, theologische Prüfungskommission, zu übertragen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Büdgetkredit für die reformirte theologische Prüfungskommission beträgt Fr. 1000, während die Auslagen, die gemacht wurden oder noch gemacht werden müssen, Fr. 1846 betragen, also ungefähr Fr. 900 mehr, als büdgetirt war. Es rührt diese Ueberschreitung, die seit vielen Jahren nicht mehr vorkam, davon her, dass eine ausserordentlich grosse Zahl Kandidaten sich zur Prüfung meldeten. Nun macht die Kirchendirektion auf andern Rubriken Ersparnisse, so namentlich auf Rubrik V B 1, Besoldung der Geistlichen, so dass diese Ueberschreitung durch Kreditübertragung gedeckt werden kann. Die Regierung beantragt Ihuen, Sie möchten diesen Nachkredit, respektive diese Kreditübertragung, genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Nachkredit einverstanden. Es haudelt sich um eine Mehrausgabe, die durch die grössere Zahl von Theologiestudirenden, die sich zur Prüfuug meldeten, veranlasst wurde. Es wird dafür im nächsten Jahre eine nm so kleinere Summe erforderlich sein, wie Sie bei Behandlung des Büdgets sehen werden, und anderseits war auf einer andern Rubrik eine Verminderung der Ausgaben möglich, so dass der Nachkredit durch Uebertragung gedeckt werden kann. Immerhin ist die richtige Form der Bewilligung diejenige eines Nachkredits, indem Uebertragungen eigentlich nicht zulässig sind.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 12,500 auf Büdgetrubrik IV J 1 a, Bekleidung und persönliche Ausrüstung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der ordentliche Kredit auf Rubrik IV J 1 a, Bekleidung und persönliche Ausrüstung beträgt Fr. 10,000. Nun wurden aber verausgabt Fr. 22,528, sodass ein Nachkredit von rund Fr. 12,500 nöthig wird. Diese Mehrausgabe wird damit begründet, dass seit Jahren eine grosse Masse von vorräthigen Kleidern und deponirten Ledereffekten aufgehäuft worden war, ohne dass dieselben einer eigentlichen Behandlung unterzogen worden seien. Eine solche habe sich nun aber zur dringenden Nothwendigkeit gemacht und habe die Mehrausgabe im Betrage von Fr. 12,500 zur Folge gehabt. Immerhin wird bemerkt, dass diese Mehrausgabe dem Schlussresultat der Rubrik nicht zur Last falle, indem anderseits auf der gleichen Rubrik bedeutende Mehreinnahmen erzielt wurden. Statt der büdgetirten Einnahmen von Fr. 25,000 sind nämlich bereits circa Fr. 50,000 eingenommen worden, sodass trotz dieses Nachkredites von Fr. 12,500 das Endergebniss nicht nur nicht ein ungünstigeres, sondern vielmehr ein günstigeres sein wird, als im Büdget vorgesehen ist.

Einerseits mit Rücksicht darauf, dass die Unterhaltungsarbeiten dringend nothwendig waren und anderseits mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Staatsrechnung dieser Mehrausgaben wegen einen eigentlichen Nachtheil nicht erleiden wird, stellt Ihnen die Regierung den Antrag, es sei der anbegehrte Nachkredit zu bewilligen, immerhin mit der Bemerkung, die auch bereits in der Regierung gemacht wurde, dass es nicht ordnungsgemäss sei, solche Ausgaben zu machen, bevor man dazu die Bewilligung der kompetenten Behörde erlangt habe, sondern dass man sich in solchen Fällen, trotz besserer Einsicht, der Ausgabe zu enthalten habe, bis man von den obern Behörden die erforderliche Bewilligung und den nöthigen Kredit erhalten habe. Es ist anzunehmen, dass diese Bemerkung die beabsichtigte Wirkung haben werde und solche Ausgaben von Seite dieser Verwaltung nicht mehr gemacht werden, bevor die Bewilligung hiefür ertheilt ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bemerkung, welche soeben vom Herrn Finanzdirektor gemacht wurde, vollkommen einverstanden. Das Kantonskriegskommissariat hat zum Zwecke der Instandstellung von Ledereffekten eine Summe von Fr. 12,500 nöthig gehabt und dieselbe auch bereits ausgegeben mit Rücksicht darauf, dass auf der gleichen Rubrik bedeutende Mehreinnahmen in Aussicht stehen, als das Büdget vorsieht. Es ist nun aber, wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte, dieses Vorgehen des Kantonskriegskommissariates nicht korrekt, sondern es hätte dasselbe, trotzdem es die Mehrausgabe durch gegenüberstehende Mehreinnahmen wird kompensiren können, rechtzeitig, das heisst bevor die Ausgabe gemacht war, um einen bezüglichen Nachkredit einkommen sollen. Diese Unterlassung ist nun allerdings zu rügen, was hiemit auch von Seite der Staatswirthschaftskommission geschieht. Im Uebrigen aber empfiehlt sie Ihnen das Nachkreditbegehren zur Bewilligung.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Forstdirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 4500 auf der Büdgetrubrik XV C 4, Rüstlöhne und Stocklöhne.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der ordentliche Büdgetkredit betrug für das Jahr 1886 Fr. 126,000, welcher Ansatz nun am Schluss des Jahres um Fr. 4500 zu niedrig ist. Die Ueberschreitung des Kredites wird von der Forstdirektion damit begründet, dass im Laufe des Jahres infolge Niederdrücken von Holz durch Wind und Schnee sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe.

Arbeiten vorzunehmen, die nicht vorgesehen gewesen seien. Ferner bot sich in verschiedenen Fällen günstige Gelegenheit, Durchforstungsholz als Papierholz zu verkaufen, und die Forstdirektion machte von diesen Gelegenheiten im Interesse des Staates Gebrauch, musste aber infolge dessen für Rüst- und Stocklöhne auch grössere Ausgaben machen. Ferner sei durch den neuen Wirthschaftsplan der Abgabesatz von 50,700 auf 54.000 Festmeter erhöht worden, was natürlich auch erhöhte Rüstlöhne zur Folge hatte. Wir haben denn auch das erfreuliche Resultat, dass, während in den letzten Jahren der Ansatz von Fr. 700,000 als Einnahme aus den Staatswaldungen nicht erreicht wurde, diese Summe im Jahr 1886 einmal erreicht, ja sogar noch um etwas überschritten werden wird. Aus diesen Gründen musste die Regierung dem gestellten Nachkreditbegehren entsprechen, immerhin auch hier mit der Bemerkung zu Handen der Forstdirektion, dass man solche Ausgaben über das Büdget hinaus nicht hätte machen sollen, ohne vorher wenigstens den Regierungsrath davon in Kenntniss zu setzen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, dass dieses Begehren begründet ist. Der Ansatz im Büdget für Rüst- und Stocklöhne war überhaupt in den letzten Jahren etwas knapp. Für 1886 war, wie für das Vorjahr, eine Summe von Fr. 126,000 büdgetirt. Allein schon im Jahr 1885 lag diesbezüglich ein Nachkreditbegehren der Forstdirektion vor in der Höhe von Fr. 17,000. Gleichwohl blieb auch für 1886 der nämliche Ansatz stehen. Nun wird ein Nachkredit von Fr. 4500 verlangt, welches Begehren aus den vom Herrn Finanzdirektor bereits angeführten Gründen durchaus begründet ist. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen deshalb die Bewilligung des verlangten Nachkredites.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Es werden für folgende Rubriken der Gerichtsverwaltung Nachkredite verlangt: 1. II B 2, Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei Fr. 4315 2. II B 3, Büreaukosten . 800 3. II C 3, Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten 600)) 4. II C 7, Ausserordentliche Gerichtsbe-600 amte 5. II F 4, Büreaukosten der Kriminalkammer **500**

Zusammen Fr. 6815

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung der Kredite sub Ziff. 1, 3 und 4, dagegen aber Abweisung der Begehren sub Ziff. 2 und 5.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei mit der Abweichung, dass sie sub 2 die Bewilligung eines Betrages von Fr. 500 beantragt. Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Behandlung dieses Nachkreditbegehrens lief es in den vorberathenden Behörden weniger glatt ab, als bei den soeben behandelten. Für die Kosten der Gerichtsverwaltung wird nämlich ein Nachkredit im Betrage von Fr. 6815 verlangt, welcher sich zusammensetzt wie folgt:

- der Gerichtspräsidenten...» 600
- II C 7, Ausserordentliche Gerichtsbeamte » 600 II F 4, Büreaukosten der Kriminalkammer » 500
 - Zusammen Fr. 6815

Diese verschiedenen Posten müssen einzeln für sich besprochen werden, indem in Bezug auf dieselben divergirende Anträge vorliegen. Was den ersten Posten anbetrifft, so entstund die Kreditüberschreitung im Betrage von Fr. 4315 deshalb, weil das Obergericht, trotzdem der Grosse Rath den Büdgetkredit nur auf Fr. 26,000 stellte, mehr als Fr. 30,000 ausgab, indem die gleiche Angestelltenzahl mit der gleichen Besoldung beibehalten wurde, wie sie in frühern Jahren infolge der Zweitheilung des Appellationshofes, um eine Masse rückständiger Geschäfte beurtheilen zu können, nöthig war. Nun ist dieser ausserordentliche Zustand seit einiger Zeit verschwunden und hat wieder einem gewöhnlichen Zustande mit nicht grossem Geschäftsandrange Platz gemacht, weshalb Regierung und Grosser Rath fanden, es sollten nunmehr auch in Bezug auf die Angestellten die frühern Zustände wieder hergestellt werden können. Das Obergericht that dies aber nicht, sondern behielt die bisherige Angestelltenzahl mit den bisherign Besoldungsansätzen bei. Die Sache ist nun geschehen; es ist daran nichts mehr zu ändern und es bleibt den Behörden nichts anderes übrig, als den hiefür verlangten Nachkredit zu bewilligen. Dass aber diesem unerquicklichen Zustand, der nun schon seit einiger Zeit existirt, ein Ende gemacht wird und derselbe nicht noch weiter bestehen bleibt, wie es sonst allen Anschein machen würde, dafür wird die Regierung besorgt sein, indem sie dem Grossen Rathe eine Vorlage machen wird, die geeignet sein dürfte, einen geordneten Zustand herbeizuführen, so dass man im Grossen Rathe über diesen Posten wohl für längere Zeit nicht mehr wird zu reden brauchen. Es wird beabsichtigt, die Organisation der Obergerichtskanzlei zu reformiren, den Obergerichtsschreiber seinem eigentlichen Beruf als solcher zuzuweisen und zur Besorgung der Kanzleigeschäfte einen eigenen Kanzleibeamten anzustellen mit einer fixen Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten, so dass dann die bezüglichen Ausgaben genau normirt sind und nicht mehr überschritten werden können.

Der zweite Posten des Nachkreditbegehrens betrifft eine Summe von Fr. 800 für Büreaukosten der Obergerichtskanzlei. Die Finanzdirektion beantragte in der Regierung, einen Nachkredit von Fr. 500 für die ordentlichen Büreaubedürfnisse zu bewilligen, dagegen aber auf die Bewilligung weiterer Fr. 300, welche das Obergericht zu Renovationen in seinen Lokalitäten verwenden wollte, weil die Baudirektion nicht genügenden Kredit habe, nicht einzutreten,

sondern dem Obergericht zu antworten, es habe zu warten, wie andere Leute auch, bis die Baudirektion über den nöthigen Kredit verfüge; das Obergericht habe sich mit Bauereien nicht zu befassen und namentlich nicht mit solchen Arbeiten den Büreaukredit zu belasten. Der Regierungsrath hat aber, entgegen dem Antrag der Finanzdirektion, beschlossen, dem Grossen Rathe die Bewilligung der verlangten Fr. 800 überhaupt nicht zu empfehlen, in der Meinung, dass das Obergericht dafür sorgen solle, dass seine Büreaukredite genügen, indem nur diejenigen Anschaffungen gemacht werden, für welche der Kredit ausreicht. Der Regierungsrath stellt sich auf den Boden, dass man bei diesen Büreaukrediten, welche immer die Tendenz haben, willkürlich die Bedürfnisse zu vermehren, fest an den gezogenen Schranken festhalten müsse und keine Ueberschreitungen gestatten dürfe. Die Staatswirthschaftskommission wird den Antrag stellen, entsprechend dem ursprünglichen Antrag der Finanzdirektion, Fr. 500 zu bewilligen und wird sich der Grosse Rath hierüber schlüssig machen müssen.

Was den Posten von Fr. 600 als Entschädigung der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten betrifft, so ist dazu nichts zu bemerken. Es ist dieses Begehren eine einfache Folge der Thatsache, dass in einer grössern Zahl von Fällen die Vizegerichtspräsidenten zur Stellvertretung herbeigezogen werden mussten und kann derartigen Mehrausgaben von Seite der Administration nicht entgegengearbeitet werden.

Das Gleiche gilt auch von der Summe von Fr. 600 für ausserordentliche Gerichtsbeamte, welche im laufenden Jahre in grösserer Zahl nöthig waren, als in andern.

Was nun aber den letzten Posten betrifft, Büreaukosten der Kriminalkammer, im Betrage von Fr. 500, so beantragt die Regierung, im Einverständnisse mit dem Finanzdirektor, diesen Nachkredit nicht zu bewilligen. Der ordentliche Kredit für Büreaukosten der Kriminalkammer beträgt Fr. 4000. Es hat diese Summe seit Jahren hingereicht und würde bei richtiger Oekonomie auch im Jahr 1886 genügt haben. Die Ueberschreitung rührt davon her, dass während sonst neben dem eigentlichen Kammerschreiber nur ein Angestellter angestellt ist, eine zeitlang noch ein zweiter seinerzeit entlassener Angestellter beschäftigt wurde. Im Laufe des Jahres sodann fand eine Neuwahl des Angestellten statt und wurde demselben eine erhebliche Besoldungserhöhung bewilligt, was in Verbindung mit dem eben Erwähnten die bewusste Kreditüberschreitung zur Folge hatte. Eine solche ausserhalb der Kompetenz liegende Besoldungserhöhung würde sich kein Regierungsrath erlauben. Will man so etwas thun, so betritt man den ordentlichen Weg, indem man im Büdget einen höhern Ansatz beantragt und erst nach dessen Bewilligung dem Betreffenden die höhere Besoldung ausrichtet. Während des Jahres aber das Büdget zu übertreten und höhere Besoldungen auszurichten, das darf nicht gebilligt werden. Es wird Ihnen deshalb beantragt, auf die Bewilligung dieses Nachkredites nicht einzutreten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Finanzdirektor die Anträge der Regierung Ihnen einlässlich erörtert hat, habe ich namens der Staatswirthschaftskommission nicht viel beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission fand im Einverständnisse mit der Regierung, dass die gestellten Nachkreditbegehren in der Mehrzahl als unbegründet erscheinen. Da aber die Ausgaben bereits erfolgt sind, so ist es nicht wohl zulässig, dieselben ganz abzuweisen. Immerhin aber hat die Staatswirthschaftskommission, im Einverständnisse mit der Regierung, den Beschluss gefasst, dem Grossen Rathe den Antrag zu stellen, den anbegehrten Kredit von Fr. 500 für Büreaukosten der Kriminalkammer nicht zu bewilligen, weil man fand, es sei diese Ausgabe durchaus unbegründet und es hätte der Büdgetansatz von Fr. 4000 vollständig genügen sollen.

In Bezug auf einen zweiten Posten, Büreaukosten der Obergerichtskauzlei, beantragt die Regierung, diesen ganzen Kredit nicht zu bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission dagegen hat, im Einverständnisse mit dem Antrag der Finanzdirektion, respektive der Kantonsbuchhalterei, gefunden, es sei der Fall, dem Grossen Rath wenigstens die Bewilligung eines Nachkredites bis auf Fr. 500 zu empfehlen, das heisst diejenige Summe, die auf die ordentlichen Büreaukosten Bezug hat. Was aber die weitern Fr. 300 anbetrifft, so war das Obergericht nicht kompetent, diese Ausgabe, die auf Rechnung der Baudirektion hätte geschehen sollen, aus seinem Kredit zu bestreiten und wird Ihnen deshalb von der Staatswirthschaftskommission beantragt, diese Fr. 300 nicht zu bewilligen.

Im allgemeinen musste man sich überzeugen, dass die anbegehrten Nachkredite grösstentheils durch Verschleppung von Kreditüberschreitungen von einem Jahr zum andern entstunden, was durchaus nicht zulässig ist und vom Grossen Rathe nicht gebilligt werden sollte. Trotzdem fand die Staatswirthschaftskommission aus den angeführten Gründen, es seien die Nachkredite sub Ziff. 1, 3 und 4 dem Grossen Rathe zur Bewilligung zu empfehlen, das Begehren sub Ziffer 2 dagegen sei von Fr. 800 auf Fr. 500 zu reduziren; der Kredit sub Ziff. 5 dagegen sei gar nicht zu bewilligen.

Abstimmung.

- 1. Die Nachkredite sub Ziff. 1, 3 und 4 sind, weil unbeanstandet, bewilligt.
- 2. Für Bewilligung eines Kredites sub Ziff. 2 im Betrage von Fr. 500 (im Gegensatz zum Antrag der Regierung auf gänzliche Abweisung) Mehrheit.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 730 auf der Büdgetrubrik VI C 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kredit von Fr. 253,000 für Staatsbeiträge an Sekundarschulen hat sich als ungenügend

erwiesen, indem sich eine Ueberschreitung um Fr. 730. 07 ergeben hat. Es konnte diese Ueberschreitung nicht vermieden werden, indem die Leistungen, welche der Staat an die Sekundarschulen zu machen hat, gesetzlich normirt sind. Wenn neue Sekundarschulen errichtet oder die Besoldungen erhöht werden, so schreibt das Gesetz vor, was der Staat zu leisten habe. Er muss mit den Leistungen der Gemeinden Schritt halten und musste infolge davon der Büdgetkredit um Fr. 730 überschritten werden und muss der Ordnung halber ein Nachkredit in der Höhe dieser Summe bewilligt werden, was Ihnen vom Regierungsrathe beantragt wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Gemeindedirektion.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 500 auf der Büdgetrubrik VII A 3, Büreaukosten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Zur Einrichtung des Büreau's der Gemeindedirektion war eine Summe von rund Fr. 500 nothwendig. Es war dieses Büreau ursprünglich mit demjenigen des Armenwesens vereinigt, später mit demjenigen der Eisenbahndirektion, ist nun aber zu einer eigenen Direktion erhoben worden und wurde im alten Postgebäude etablirt. Die Möblirung der Zimmer verursachte eine Ausgabe von circa Fr. 500, welche Ausgabe natürlich im Voranschlag nicht vorgesehen war, und wird Ihnen deshalb beantragt, einen Nachkredit in der Höhe der verausgabten Summe zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit
der Bewilligung dieses Nachkredites ebenfalls einverstanden. Wie bereits bemerkt, wurde die Summe
von Fr. 500 nöthig infolge der Dislokation des Büreau's
der Gemeindedirektion vom Stift in's alte Postgebäude.
Da nun die neu bezogenen Räumlichkeiten grösser
waren, als die früher innegehabten, so trat die Nothwendigkeit ein, grössere Anschaffungen zu machen.
Ich bin deshalb im Falle, dieses Nachkreditbegehren
dem Grossen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigt.

Der Präsident theilt mit, dass das Büreau die Kommissionen folgendermassen bestellt habe:

1. Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes.

Herr Grossrath Ed. Müller, als Präsident

- » » Koller
- » » Elsässer
- » » Bühler
- » » Benz.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

2. Vereinigung von Hauben mit Oberdiessbach und Petition der Gemeinde Ligerz.

Herr Grossrath Scherz, Fürsprecher, als Präsident

- » » Meyer
- » » Leuch.
- 3. Beitritt zum Konkordat betreffend den Schutz im Ausland placirter junger Leute.

Herr Grossrath v. Büren, als Präsident

- » » Aegerter
- » » Dr. Reber.

Schluss der Sitzung um 5¹/₂ Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Dezember 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 237 anwesende Mitglieder; abwesend sind 30, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Arm, Bailat, Kernen, Kohler, Laubscher, Meister, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bertholet, Blösch, Boinay, Bürgi (Bern), Choquard, Daucourt, Déboeuf, Fattet (Pruntrut), Fattet

1886.

100

(St. Ursanne), Glaus, Gouvernon, Grenouillet, Hennemann, Hess, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kipfer, Kobel, Rätz, Stettler (Felix Samuel).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1885.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1886, Nr. 34.)

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor wir in die Behandlung der einzelnen Direktionsberichte eintreten, wird es erlaubt sein, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen. Die Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes seitens der Staatswirthschaftskommission erfolgte auch dies Jahr, ähnlich wie schon in frühern Jahren, in der Weise, dass sich die Staatswirthschaftskommission in Sektionen von je 2 Mitgliedern abtheilte, wovon jeder eine bestimmte einzelne Direktion zur Prüfung zugewiesen wurde. Nachdem diese Sektionen ihre mühevolle Arbeit beendigt hatten, hörte die gesammte Staatswirthschaftskommission die verschiedenen Berichte der Sektionen in Anwesenheit der betreffenden Mitglieder der Regierung an und es haben diese Verhandlungen Anlass zu verschiedenen Anfragen und Wünschen gegeben. Weitaus die meisten derselben wurden von den betreffenden Mitgliedern der Regierung in einer Weise beantwortet, dass die Staatswirthschaftskommission nicht im Falle war, besondere Anträge oder Wünsche an den Grossen Rath zu richten. In einzelnen Fällen sah sich die Staatswirthschaftskommission veranlasst, direkt von sich aus gewisse Wünsche und Anfragen an die Regierung zu richten und sind dieselben bis zur Stunde bereits in befriedigender Weise beantwortet worden. Im Uebrigen hat sich die Staatswirthschaftskommission auf einzelne wenige Postulate beschränkt, welche Ihnen bereits gedruckt ausgetheilt worden sind.

Die Eintheilung der Staatswirthschaftskommission in Sektionen zur Untersuchung der einzelnen Direktionen ist folgende. Die Prüfung des Präsidialberichtes wurde dem Präsidium der Staatswirthschaftskommission übertragen. Die Berichte der Direktionen des Armenwesens, des Gemeindewesens, der Justiz und Polizei, sowie die Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators wurden von den Herren Bühlmann und Hess geprüft und wird Herr Bühlmann darüber referiren. Die Herren Hauser und Meyer prüften den Bericht der Baudirektion und hat Herr Hauser das Referat übernommen. Der Bericht der Forsdirektion wurde seitens der Herren Affolter und Rebmann ge-

prüft und wird in Abwesenheit des Herrn Affolter Herr Rebmann darüber Bericht erstatten. Ueber die Domänendirektion, die Entsumpfungsdirektion und die Direktion des Vermessungswesens wird Herr Imer rapportiren, der in Verbindung mit Herrn Hauser die Direktionsberichte geprüft hat. Mit der Prüfung des Berichtes der Finanzdirektion, inklusive Staats-rechnung, und des Berichtes der Eisenbahndirektion wurden Herr Schmid und das Präsidium betraut. Herr Schmid wird über das Ergebniss referiren. Ich muss mich bei diesem Anlass entschuldigen, dass ich infolge längerer Unpässlickeit, verbunden mit längerer Abwesenheit, nicht im Falle war, mich bei der Prüfung der Staatsrechnung und des Berichtes der Finanzdirektion mehr als in ganz untergeordneter Weise zu betheiligen. Den Bericht der Militärdirektion prüften die Herren Affolter und Imer und wird Herr Imer im Falle sein, Ihnen hierüber Auskunft zu geben. Mit der Prüfung der Berichte der Direktion des Innern endlich befassten sich die Herren Hess und Rebmann und hat der Letztere das Referat über-

Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch die Bemerkung, die schon im Schoosse der Staatswirthschaftskommission gemacht wurde, dass der Zeitpunkt der Zusammenberufung des Grossen Rathes zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung ein verspäteter ist. Man ist in der Staatswirthschaftskommission ziemlich allgemein der Meinung, und es wird dies jedenfalls auch die Ansicht der meisten Mitglieder des Grossen Rathes sein, dass die Zeit kurz vor Jahresschluss durchaus ungeeignet ist, um eine solche Berathung vorzunehmen, sofern dieselbe wenigstens eine einigermassen gründliche sein und nicht allzusehr überstürzt werden soll. Man fand, es wäre sehr wünschenswerth, dass die Regierung künftighin darauf Bedacht nähme, den Grossen Rath zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und des Büdgets früher einzuberufen und zwar spätestens im Laufe des Monats November. Es sprechen hiefür verschiedene Gründe. Zunächst entstehen für diejenigen Mitglieder, welche zugleich auch der Bundesversammlung angehören, unliebsame Collisionen, indem die ordentliche Wintersession der Bundesversammlung jeweilen im Dezember stattfindet. Der Hauptgrund aber ist der, dass es im Interesse der Sache liegt, wenn der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung dem Grossen Rathe früher vorgelegt werden, nicht erst nachdem bereits ein volles Jahr nach demjenigen, für welches der Staatsverwaltungsbericht respektiv die Staatsrechnung lautet, verflossen ist, und eine Behandlung infolge dessen viel von ihrem praktischen Werth verloren hat. Speziell in Bezug auf die Staatsrechnung wäre es sehr wünschenswerth, wenn deren Behandlung im Grossen Rathe jeweilen früher stattfinden könnte. Für die späte Vorlage des Staatsverwaltungsberichtes liegt der Hauptgrund jedenfalls darin, dass die Staatsrechnung erst im Oktober von der Regierung genehmigt wurde, während dies nach Vorschrift des Gesetzes im Laufe des ersten halben Jahres, also spätestens bis Ende Juni, geschehen sollte. Es ist dies ein Uebelstand, auf welchen ich namens der Staatswirthschaftskommission die Regierung aufmerksam machen und den Wunsch aussprechen möchte, sie möchte in Zukunft darauf bedacht sein, dass der Grosse Rath jeweilen früher zur Behandlung dieser wichtigen Traktanden — Staatsverwaltungsbericht, Staatsrechnung und Büdget — einberufen werden kann.

Egger. Anschliessend an das, was Herr Ballif soeben sagte, bin ich im allgemeinen mit ihm einverstanden, speziell aber nicht. Das Grossrathsreglement sagt, dass der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung jeweilen in den ersten 6 Monaten des folgenden Jahres zur Behandlung kommen sollen. Letztes Jahr haben wir die Staatsrechnung am 28. Dezember behandelt und dies Jahr nun am 21. Es scheint, diese Unordnung solle chronisch werden. Ich verlange, dass das Grossrathsreglement gehandhabt werde.

Präsident. Ich nehme an, die Regierung werde darauf bedacht sein, dass dem soeben geäusserten Wunsche der Herren Ballif und Egger in Zukunft soweit möglich nachgekommen wird.

Es wird auf Antrag des Präsidiums beschlossen, den Bericht direktionsweise zu behandeln.

Bericht des Regierungspräsidenten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe in Bezug auf diesen Bericht keine Bemerkung zu machen.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Bericht der Direktion des Armenwesens hat der Staatswirthschaftskommission zu wenig Bemerkungen Veranlassung gegeben. Es bewegt sich die Verwaltung innert den gesetzlichen Grenzen in gut geordneter Weise. Die Staatswirthschaftskommission hat einzig bedauert, dass es nicht möglich ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege etwas höher zu stellen. Sie betrugen im Berichtsjahre Fr. 87,262. 65, während der Kredit nur Fr. 80,000 betrug. Es ist dieser Theil der Armenpflege ein solcher, dass es wünschenswerth wäre, wenn die Abschiebungen in die Heimatgemeinden vermieden werden könnten. Es sind solche Heimschaffungen immer für die betreffenden Gemeinden mit Schwierigkeiten u. s. w. verbunden, so dass es, wie bemerkt, im höchsten Grade wünschenswerth wäre, wenn in dieser Beziehung grössere Opfer gebracht werden könnten. Es wird zwar von Seite der Armendirektion das Möglichste gethan, allein es ist immerhin noch eine grosse Zahl von Fällen zu konstatiren, wo ein Heimtransport stattfinden musste, weil die Mittel nicht vorhanden waren, um die Betreffenden auswärts unterzubringen.

Eine fernere Bemerkung betrifft den wundesten Punkt des Armenwesens: die Erschwerung der Niederlassung der armen Mitbürger und die infolge dessen entstehenden Wohnsitzstreitigkeiten. Es ist bekannt, dass diese Wohnsitzstreitigkeiten nicht abnehmen, sondern immer noch in bedeutender Zahl vorkommen und in vielen Fällen zu solchen Skandalen führen, dass es im höchsten Grade wünschbar wäre, wenn sie vermieden werden könnten. So lange aber das gegenwärtige Armengesetz bleibt wie es ist, wird es kaum möglich sein, diese Wohnsitzstreitigkeiten ganz aus der Welt zu schaffen. Dagegen aber ist es Aufgabe der Staatsbehörden, dieselben auf eine möglichst kleine Zahl zu beschränken und ein Mittel dazu glaubt man darin gefunden zu haben, dass die wichtigsten bezüglichen Entscheidungen des Regierungsrathes durch Publikation möglichst allen Bürgern und Gemeindsbehörden zugänglich gemacht werden. Es wird denn auch bei Behandlung des Berichtes der Justizdirektion ein bezügliches Postulat gestellt werden und wollte ich nur hier, da die Sache mit dem Armenwesen im Zusammenhange steht, darauf aufmerksam machen, dass die Staatswirthschaftskommission durch die grosse Zahl dieser Wohnsitzstreitigkeiten veranlasst wurde, ein solches Postulat zu stellen.

Im Uebrigen habe ich keine Veranlassung, zum Berichte der Direktion des Armenwesens irgendwelche Bemerkungen zu machen.

Burkhardt. Nach meiner Ansicht ist bis zur heutigen Stunde im Armenwesen der wichtigste Punkt viel zu wenig berücksichtigt worden. Es betrifft dies die Erziehung und Pflege der armen Kinder. Selten werden die Kinder von den Armenbehörden in Pflege genommen bevor sie körperlich und sittlich ganz oder theilweise ruinirt sind. Der Grund, weshalb das so ist, ist übel angebrachte Sparsamkeit. Wenn uns unser Armenwesen nicht über den Kopf wachsen soll, wenn wir Arbeiter erziehen wollen, statt Krüppel, so müssen wir dafür sorgen, dass die Armenpflege die armen Kinder in Empfang nimmt, bevor sie zu Grunde gerichtet sind. Freilich fehlen, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, die Mittel dazu, um im Armenwesen alles gehörig besorgen zu können. Auch wird man mir vielleicht sagen, es sei schwierig, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem eine Behörde eingreifen solle. Ich gebe das zu. Anderseits aber wissen die Vermiether von Wohnungen oft ganz gut, ob eine Familie unterstützungsbedürftig ist oder nicht und in vielen Fällen wissen auch die Behörden, wann der Zeitpunkt, wo sie eingreifen sollten, da ist. Allein statt einzugreifen wird vielmehr der betreffenden Familie die Wohnung gekündet und sie so durch 2 oder 3 Gemeinden gejagt, bis sie dahin gekommen ist, dass die Mutter krank und der Vater aus Verdruss versimpelt ist. Dann ist der Zeitpunkt da, wo die Behörden eingreifen müssen. Die Mutter kommt in's Krankenhaus,

der Vater wird von der Polizei in Pflege genommen und die Kinder werden vertheilt. Allein in dem Zustande, in welchem sie sich nun befinden, werden sie von den Pflichtigen nicht gern aufgenommen.

Ein weiterer Uebelstand im Armenwesen ist die Hofverpflegung, wie sie vielerorts noch gegenwärtig praktizirt wird. Sie ist in der Regel so organisirt, dass die grösste Zahl der Hofbesitzer während eines Umgangs von mehreren Jahren je ein Kind nur ein Jahr lang behalten muss. Infolge dieses Umstandes müssen die Kinder oft Jahr für Jahr ihren Pflegeort wechseln. Es wäre gewiss weit besser, wenn man die Kinder zu einem Kleinbauern oder tüchtigen Handwerker in Pflege geben könnte; die Erziehung derselben würde dadurch jedenfalls wesentlich verbessert. Natürlich aber müssten die Kinder dem betreffenden Pfleger mit der Verpflichtung übergeben werden, sie bis zur Admission zu behalten. Es fragt sich nur, ob wir im stande sind, unter unserer gegenwärtigen Verfassung die nöthigen Geldmittel aufzubringen, um die Armenpflege in dieser Weise einzurichten.

Ein weiterer Uebelstand betrifft die Armenpolizei. Gegenwärtig erziehen viele Eltern ihre Kinder direkt zu Vaganten und Bettlern und zwar unter den Augen der Behörden. Auch da, glaube ich, sollte die Polizei Mittel und Wege finden, schärfer einzugreifen. Wenn die Thierquälerei bestraft werden darf, so sollte man doch gewiss auch solche Eltern strafen können, welche ihre Kinder körperlich und sittlich ruiniren.

Ein fernerer Uebelstand ist die Art und Weise, wie gegenwärtig unsere Vaganten behandelt werden. Wenn einer abgefasst wird, so bringt ihn die Polizei in die betreffende Wohnsitzgemeinde, der er angehört. Dort werden die Reisekosten in Empfang genommen nebst einer Bescheinigung der richtigen Ablieferung und weiter kümmert sich die Polizei nicht mehr um denselben. Wenn die Gemeinden klagen, so müssen sie noch die Kosten bezahlen und deshalb lassen sie das Klagen lieber bleiben. Auch fürchten sie dabei die Rache der Vaganten. Diese Vaganten, die man heutzutage im Kanton Bern auf allen öffentlichen Strassen antrifft, sind überdies auch eine grosse Gefahr für jeden jungen, leichtsinnigen Arbeiter, der momentan ohne Arbeit ist. Auch in dieser Beziehung thut also Abhülfe noth.

Was ich soeben auseinandergesetzt habe, ist bereits vor zwei Jahren im Verfassungsrath einlässlich erörtert worden und es ist der Verfassungsrath in seinen Beschlüssen so weit gegangen, dass diesem Uebelstande gründlich hätte abgeholfen werden können Auch diejenigen Mitglieder des Verfassungsrathes welche die Verfassung vom 5. März 1885 verwerfen halfen, haben offen anerkannt, dass im Armenwesen etwas Besseres an die Stelle des gegenwärtigen Zustandes gesetzt werden müsse und zwar bald. Dass dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, verwundert mich sehr, um so mehr, wenn ich die Reden und Berichte über diesen Gegenstand in den Verfassungsrathsverhandlungen nachlese. Länger darf nun aber in dieser Sache nicht mehr gewartet werden und stelle ich darum folgenden Antrag: «Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe bis zur nächsten Session Anträge zu bringen, wie die unhaltbaren Zustände im Armenwesen betreffend die Pflege armer Kinder und der Armenpolizei zu beseitigen seien.»

Räz, Direktor des Armenwesens. Es mögen im Grossen und Ganzen die Klagen, welche Herr Burkhardt angebracht hat, wahr sein; ich möchte dies wenigstens meinerseits durchaus nicht bestreiten. Hingegen betrifft das von ihm Gerügte nicht die Centraldirektion, sondern mehr die Gemeindsbehörden.

Was nun den Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, und zwar um so weniger, weil die Armendirektion bereits im Regierungsrath angekündigt und auch der Staatswirthschaftskommission davon Mittheilung gemacht hat, dass sie in nächster Zeit alle diese Fragen an die Hand nehmen und Abhülfe zu schaffen suchen werde, wo es irgendwie möglich ist. Es ist also dem Antrag bereits schon Rechnung getragen und der Regierungsrath ist einverstanden, dass die Armendirektion eine Kommission einberuft, um mit derselben zu berathen, was in Sachen zu machen sei, da eine Verfassungsrevision wohl für längere Zeit nicht in Aussicht steht.

Präsident. Hält Herr Burkhardt mit Rücksicht auf diese Mittheilung des Herrn Direktors des Armenwesens seinen Antrag aufrecht?

Burkhardt. Ich halte ihn aufrecht.

Räz, Direktor des Armenwesens. In diesem Falle muss ich noch bemerken, dass es bis zur nächsten Session im Januar rein unmöglich wäre, dem Antrag nachzuleben. Ich nehme an, Herr Burkhardt sei einverstanden, wenn seinem Antrag bis zur zweitnächsten Session nachgekommen wird.

Präsident. Da die Januarsession eigentlich nur eine Fortsetzung der gegenwärtigen ist, so nehme ich an, Herr Burkhardt habe stillschweigend nicht die Januarsession gemeint, sondern erst die darauf folgende Frühjahrssession.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird genehmigt; ebenso wird der Antrag des Herrn Burkhardt mit Mehrheit angenommen.

Bericht der Eisenbahndirektion.

Schmid, (Burgdorf) Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu diesem Bericht nichts zu bemerken. Es wurde zwar in der Staatswirthschaftskommission eine Anfrage gestellt, dieselbe war aber nur an den Herrn Eisenbahndirektor selbst gerichtet und betraf den eigentlichen Bericht an den Grossen Rath nicht.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschafts-Imer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskomkommission. Auch hier beantragt die Staatswirthmission. Ueber diesen Verwaltungsbericht hat die schaftskommission Genehmigung des Berichtes. Ich Staatswirthschaftskommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Was zunächst die Käufe und Verkäufe von Domänen anbetrifft, so erscheinen allerdings einige Ankäufe als etwas theuer, während wiederum ein-zelne Verkäufe billig sind, indessen halten sich die resultirenden Summen so ziemlich das Gleichgewicht. Die Anstalt St. Johannsen erscheint mit einer ziemlich bedeutenden Summe im Ankauf und es werden diese Ankäufe auch in den nächsten Jahren noch fortgesetzt werden müssen, um den Einwohnern der Anstalt genügend Arbeit zu verschaffen. Die Kaufspreise sind im allgemeinen billig zu nennen; ausnahmsweise wurden einzelne Parzellen in der Nähe von Anstaltsgebäuden etwas theurer bezahlt, doch so, dass es nicht im Interesse des Staates gewesen

sehe mich einzig veranlasst, in Bezug auf den bekannten Rekurs der Burgergemeinde Lamlingen eine Mittheilung zu machen. Die Regierung fand, nachdem dieser Rekurs mit Rücksicht auf die Verfassungsrevision immer verschoben worden sei, sei es nun am Platz, dass derselbe nun endlich aus Abschied und Traktanden falle. Sie wissen, dass dieser Rekurs gegen eine Verfügung des Regierungsrathes, wonach auch auswärtigen Burgern die Nutzungen verabfolgt werden sollten, gerichtet war und, wie schon bemerkt, war dieser Rekurs seit einer grossen Zahl von Jahren beim Grossen Rathe anhängig. Aus einer Mittheilung der Regierung scheint nun hervorzugehen, dass sie die Sache von sich aus regliren wird. Der Regierungsrath hat seither nämlich wiederholt solche Entscheide getroffen, welche im Widerspruch mit demjenigen stehen, gegen welchen die Gemeinde Lamlingen rekurrirte, indem eine Reihe von Reglementen sanktionirt wurden, welche die Nutzungen auswärtiger Burger nicht zulassen. Es wurde nun zwischen der Regierung und der Gemeinde Lamlingen unterhandelt und die Gemeinde eingeladen, ein neues Nutzungsreglement einzureichen, so dass die Angelegenheit voraussichtlich auf diesem Wege erledigt und der Rekurs hinfällig werden wird, so dass ich mich nicht veranlasst sehe, hier einen bezüglichen Antrag zu stellen. Schliesslich habe ich noch zu bemerken, dass, wie

wäre, auf den Ankauf zu verzichten. Was die Jagd anbetrifft, so habe ich hiezu nichts zu bemerken. Wie Sie auf Seite 50 am Schluss des Berichtes sehen, konnte dem vor einem Jahr angenommenen Postulat, zu untersuchen, ob man nicht zum Reviersystem übertreten und also eine völlige Reorganisation des Jagdwesens anstreben sollte, im Berichtsjahre keine Folge mehr gegeben werden. So viel ich weiss, hat die Direktion eine Vorlage in Vorbereitung, indessen ist dieselbe noch nicht fertig gestellt.

Was die Fischerei anbetrifft, so wäre bloss der

Wunsch auszusprechen, dass hiefür etwas grössere

Bericht der Domänendirektion.

Sie auf Seite 35 des Berichtes sehen, eine Reihe von Gemeinderechnungen ausstehend sind. Es betrifft aber alles ganz unbedeutende Rechnungen, meistens solche kleinerer Burgergemeinden. Auch sind diese Rechnungen zum grössten Theil inzwischen bei der Direktion eingegangen, sodass sie auch hier als eingegangen betrachtet werden können. Unter diesen Umständen habe ich auch in dieser Beziehung keine Anträge zu stellen und empfehle Ihnen die Genehmigung des Berichtes.

Opfer gebracht werden könnten. Ich weiss wohl, dass der Herr Domänendirektor in seiner gleichzeitigen

Genehmigt.

Eigenschaft als Finanzdirektor diejenigen Sachen lieber hat, die bedeutende Summen eintragen. Indessen ist man nicht nur in der Schweiz, sondern beinahe in ganz Europa bestrebt, die Gewässer in einen fischreicheren Zustand zu bringen. Ganz besonders in der Schweiz ist dies nöthig, da infolge der Kanalisation der Gewässer die Fische keinen festen Sitz mehr haben. Dazu kommt bei uns noch, dass die Juragewässerkorrektion so auffallende unzeitige Wasserstände hohe und niedrige - mit sich gebracht hat, dass dadurch das Entstehen von jungen Fischen rein un-möglich gemacht wird. Es sollte deshalb namentlich der Kanton Bern mit seiner grossen Zahl von Gewässern auf andere Weise dafür sorgen, dass mehr junge Fische in unsern Gewässern auftauchen. Wie Sie aus dem Berichte ersehen haben, wurden zwar im Berichtsjahre von Privaten circa 543,000 junge Fischlein ausgesetzt. Es sollte vor dieser Zahl noch die Ziffer 1 stehen, dann würde sie etwas gleichsehen. Wenn die Fischerei wieder gehoben werden soll, so sollten jährlich wenigstens 11/2 bis 2 Millionen junge Fische ausgesetzt werden. Es ist am Schlusse des Verwaltungsberichtes die Hoffnung ausgesprochen, dass in nicht allzuferner Zeit unsere Gewässer wieder hinlänglich mit Fischen bevölkert werden und der Bedarf an Fischen im Kanton selbst gedeckt werden könne. Das kann aber noch lange gehen; denn in 4 bis 5 Jahren erreichen die jungen Fische erst eine Länge von circa 10 cm, sind also noch nicht essbar

und ihr Fang ist verboten.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe zu diesem Bericht keine Bemerkung zu machen und beantrage ohne weiteres dessen Genehmigung.

Genehmigt.

Ich glaube, es wäre wirklich im Interesse des Kantons, trotzdem das Fischereiwesen demselben direkt nichts einbringt, wenn für dasselbe etwas grössere Opfer gebracht würden, als bisher. Vielleicht wird diese Frage bei der Berathung des Büdgets wieder aufgenommen und hoffe ich, der Herr Finanzdirektor werde sich dann dazu verstehen, dass die für Hebung des Fischereiwesens vorgesehene Summe noch etwas erhöht wird. Wenn man einen schönen Acker besitzt und auf demselben gerne Roggen oder Korn ernten möchte, so muss man denselben erst ansäen. Ganz gleich verhält es sich auch mit der Fischzucht. Wenn man dieselbe heben und vermeiden will, dass alljährlich grosse Summen für Fische in die Fremde gehen, so muss man auch zuerst ansäen, d. h. junge Fische züchten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen, den Verwaltungsbericht der Domänendirektion

zu genehmigen.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Dieser Bericht wird ohne Bemerkung genehmigt.

Herr Vizepräsident Jolissaint übernimmt den Vorsitz.

Bericht der Baudirektion.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschafts-Die Staatswirthschaftskommission emkommission. pfiehlt Ihnen die Genehmigung dieses Berichtes. Dabei hat sie sich erlaubt, Ihnen ein Postulat zu beantragen, das Ihnen gedruckt vorliegt und dahin geht: « Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und Versuche darüber anzustellen, ob es nicht möglich sei, den Strassenunterhalt auf billigere Weise, z. B. im Akkordsystem, zu bewerkstelligen.» Es beruht dieses Postulat auf Erfahrungen, welche man in andern Kantonen, welche zum grössten Theil den Unterhalt der Strassen in Akkord geben, gemacht hat. Nicht dass man glaubt, auf diese Weise grosse Ersparnisse zu erzielen, wohl aber glaubt man, dass bei diesem System der Zustand der Strassen nach und nach noch ein besserer werde, als er gegenwärtig ist. Man findet nämlich, wenn die Wegmeister im Akkord arbeiten, so werden sie besser darauf bedacht sein, kleine Schäden sofort auszubessern und werde so in vielen Fällen das Eintreten grösserer Schäden vermieden; denn bei grossen Gewittern und starken Regengüssen kann leicht ein kleiner Schaden in einen grossen verwandelt werden. Ueberhaupt glaubt man, die Uebernehmer werden mehr darnach trachten, dass sich alles stets in einem guten Zustand befindet. Endlich ist man der Ansicht, es werde beim Akkordsystem auch möglich sein, etwelche Ersparnisse zu erzielen, wenn auch nicht gerade sehr bedeutende. Vielleicht wendet man ein, dass beim Akkordsystem einzelne Wegmeister in der Besorgung des Strassenunterhaltes nachlässiger sein werden. Dass dieses aber nicht geschehen kann, dafür hat man die Oberwegmeister und Bezirksingenieure.

Ich glaube mich mit diesen wenigen Worten zur Begründung des Postulates der Staatswirthschaftskommission begnügen zu dürfen. Es handelt sich vorläufig nur um eine Probe. Die Baudirektion wird den Unterhalt einzelner Strassen in Akkord geben und je nach dem Ergebnisse dieser Proben wird man

dann weiter progrediren.

Liechti. Ich kann nicht umhin, gegen die Vergebung des Strassenunterhaltes in Akkord einige Bedenken zu erheben und zwar gestüzt auf Erfahrungen, welche man im Kanton Luzern macht. Dort ist der Strassenunterhalt in dieser Weise vergeben, wie Herr Hauser auseinandersetzte. Nun habe ich die Beobachtung gemacht, dass dort die Strassen lange nicht so gut unterhalten sind, wie im Kanton Bern. Herr Hauser glaubt, die Vergebung in Akkord werde zur Folge haben, dass dem Unterhalt seitens der Unternehmer grössere Aufmerksamkeit geschenkt werde, so dass sie z. B. bei Gewittern das Wasser abweisen, kleine Schäden sofort wieder ausbessern und so grössere verhüten u. s. w. Allein schon gegenwärtig sind die Wegmeister verpflichtet, alles das zu thun, was im Interesse einer guten Strasse liegt. Sie sind verpflichtet bei starken Regengüssen das Wasser abzuleiten u. s. w. Gibt man aber den Unterhalt in Akkord, so ist es selbstverständlich, dass die Uebernehmer so wenig wie möglich thun. So ist es z. B. nothwendig, dass die Strassen gehörig bekiest werden. Ein Akkordant wird aber so wenig Kies als möglich auf die Strasse thun, so dass, wenn man in den ersten Jahren vielleicht eine Ersparniss macht, man dieselbe später wieder einbüssen muss.

Ich will mich dem Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen. Der Staat mag einen Versuch mit dem Akkordsystem machen, ich glaube aber, wie gesagt, nicht daran, dass man besonders gute Erfahrungen machen wird. Jedenfalls muss für eine richtige Kontrolle der Unternehmer gesorgt werden, z. B. dass so und so viel Kies auf die Strassen geführt wird. Dabei möchte ich wünschen, dass man mit dieser Vergebung in Akkord nicht zu grossartig vorgeht und wenn man nicht bessere Erfahrungen mit diesem System macht, als im Kanton Luzern, so sollte man die Sache lieber bleiben lassen, wie sie nicht gegenwärtig ist.

Ich schliesse, indem ich mich, wie schon bemerkt, dem Postulat nicht widersetze, aber den Wunsch ausspreche, es möchte auf diesem Boden der Vergebung in Akkord nicht zu grossartig vorgegangen werden; denn diejenigen Gegenden, die nicht mit Eisenbahnen beglückt sind, haben ein Recht, zu verlangen, dass die Strassen gehörig unterhalten und nicht vernachlässigt werden.

Schmid (Burgdorf). Erlauben Sie mir einige Worte der Erwiderung auf die Bedenken des Herrn Liechti. In der Staatsrechnung pro 1885 figurirt für den Unterhalt der Staatsstrassen ein Posten von rund Fr.656,000, eine Summe, welche zu den grössten der Rechnung gehört. Es ist nun selbstverständlich, dass Staatswirthschaftskommission und Baudirektion darauf Bedacht sein müssen, dass diese Summe, die infolge Ausdehnung des Strassennetzes immer grösser wird, wenigstens im Verhältniss des Mindergebrauchs der Strassen infolge der Eisenbahnen sich reduzirt. Die Staatswirthschaftskommission hat sich deshalb gefragt, ob es nicht möglich wäre, in Bezug auf diesen Unterhalt Aenderungen einzuführen und es wurde dabei bemerkt, dass Kantone da seien, wie z. B. Luzern, die mit dem Akkordsystem sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Herr Liechti bemerkt zwar, dass er gesehen habe, dass im Kanton Luzern die Strassen sehr schlecht unterhalten seien. Es betrifft dies wahrscheinlich Nebenstrassen in solchen Gemeinden, die kein grosses Interesse an einem guten Unterhalt dieser Strassen besitzen. Ich habe mich in dieser Sache bei kompetenten Persönlichkeiten informirt und Mitglieder der Verwaltung der Stadt Luzern haben mir versichert, dass die Strassen um die Stadt Luzern herum, namentlich die viel benutzten Hauptstrassen, in einem viel bessern Zustande seien, seitdem das Akkordsystem eingeführt sei. Die Stadt Luzern hat nämlich den Akkord auf ihre eigene Rechnung selbst übernommen und es wurde mir versichert, dass vielerorts die Gemeinden den Unterhalt übernehmen, damit ihre Strassen möglichst gut unterhalten werden. Allerdings will ich zugeben, dass es auch Fälle geben kaun, wo man mit dem Akkordsystem nicht gut fährt, nämlich dann, wenn es an der nöthigen Oberaufsicht fehlt. Wir im Kanton Bern aber haben die Oberwegmeister und Bezirksingenieure, die dafür sorgen werden, dass der Strassenunterhalt nicht vernachlässigt wird.

Herr Liechti sagt übrigens selbst, dass er nicht gegen das Postulat der Staatswirthschaftskommission sei, nur wünsche er, dass man vorläufig bloss mit einem kleinen Anfang eine Probe mache. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission hat absolut keinen andern Sinn, als diesen. Die Baudirektion wird in ganz kleinem Massstabe Proben machen, da wo sie die richtigen Leute dazu findet.

Ich glaube, angesichts eines Ausgabepostens von über Fr. 600,000 für den Unterhalt der Strassen lohne sich die Mühe, ein System, das anderwärts als sehr vortheilhaft befunden wird, ebenfalls zu probiren, um dann je nach den Ergebnissen weiter vorzugehen. Ich halte deshalb dafür, es dürfe dieses Postulat der Staatswirthschaftskommission dem Grossen Rathe mit gutem Gewissen zur Annahme empfohlen werden.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. En l'absence du directeur que cela concerne plus particulièrement, je suis autorisé à déclarer au nom du gouvernement que celui-ci accepte le postulat de la commission d'économie publique et que la direction des travaux publics soumettra prochainement des propositions dans ce sens.

v. Büren. Ich will mich dem Postulate der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, muss aber

einige Bedenken gegen die Ausführung desselben aussprechen, sollten sich dieselben später als unbegründet herausstellen, desto besser. Der Grund, weshalb ich zu der Zweckmässigkeit dieses Postulates ein Fragezeichen setzen möchte, ist der, dass die Folge der Vergebung in Akkord die sein wird, dass die Arbeiter geringer bezahlt werden und dem sollten wir nicht Vorschub leisten. Ich habe auch einige Erfahrung bezüglich der Ausführung öffentlicher Arbeiten und habe stets gefunden, dass wenn in Regie gearbeitet und die Arbeiter gut überwacht und geleitet werden, dieselben besser bezahlt und gehalten sind, als beim Akkordsystem. Dies ist der Grund, weshalb ich das Postulat der Staatswirthschaftskommission keineswegs mit Freuden und Zutrauen begrüsse. Ich gebe zu, dass wir eine grosse Summe für den Strassenunterhalt ausgeben und wenn es gelingt, die Sache billiger und gleichwohl gut ausführen zu lassen, so dass dennoch jedermann wohl dabei ist, so freue ich mich darüber, habe aber, wie bemerkt, kein grosses Zutrauen, dass es so kommen wird. Ich spreche deshalb meine Bedenken gegen die Ausführung des Postulates der Staatswirthschaftskommission heute schon aus, ohne indessen einen Gegenantrag zu stellen.

Reichel. Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Vorredners anschliessen und ebenso den Ausführungen des Herrn Grossrath Liechti, jedoch weitergehend, indem ich den Antrag stelle, dieses Postulat der Staatswirthschaftskommission abzulehnen und an Platz desselben ein anderes anzunehmen, auf das ich sofort zu sprechen kommen werde.

Was Herr v. Büren bemerkt hat, scheint mir vollkommen richtig zu sein. Es würde die Annahme des Postulates der Staatswirthschaftskommission, das heisst, der allfällige Uebergang zum Akkordsystem beim Strassenunterhalt keine andere Folge haben, als dass der Staat auf Kosten des armen Arbeiters Ersparnisse machen würde, und dazu sollen wir die Hand nicht bieten. Ich glaube ferner — ich habe mich darüber an kompetenter Stelle erkundigt - dass die Billigkeit des Strassenunterhaltes, die die Staatswirthschaftskommission von der Annahme des Akkordsystems erwartet, die Billigkeit des Professors Reuleaux sein würde: Billig aber schlecht! Es würde gehen wie bei Pachtverträgen von nicht allzulanger Dauer, wo der Pächter nur darauf ausgeht, den Boden möglichst auszusaugen. Im vorliegenden Falle würde in ähnlicher Weise der Akkordant, der für 2 oder 3 Jahre den Unterhalt übernommen hätte, denselben liederlich besorgen und denken: nach mir kommt ein anderer, après nous le déluge, der kann dann sehen, wie er weiter fährt, ich suche meinen Profit zu machen. Uebrigens würde der Unternehmer die grössere Billigkeit dadurch erzielen, dass er in Bezug auf die Arbeitslöhne sparen würde. Die Arbeitslöhne der Wegknechte sind nun gegenwärtig so, dass die Leute ungefähr damit auskommen können. Es ist dabei nicht ausser acht zu lassen, dass sie Arbeiter sind, die in die Kategorie der ungelernten Arbeiter gehören, das heisst derjenigen, die keine Beschäftigung, die besondere technische Fertigkeiten voraussetzt, verstehen. Sie erhalten gegenwärtig einen Lohn von Fr. 2. 30 bis Fr. 3 und der Uebergang zum Akkordsystem würde zur Folge haben, dass sie in Zukunft vom Unternehmer bezahlt würden, der aber einen solchen Lohn nicht ausrichten könnte, wenn er wenigstens einen Profit machen will. Dies die Bemerkungen, welche ich gegen das Postulat der Staatswirthschaftskommission zu machen habe.

In zweiter Linie möchte ich nun meinerseits ein Postulat beantragen, zu dem ich gerade durch dasjenige der Staatswirthschaftskommission angeregt worden bin. Es geht dahin: «Der Regierungsrath ist eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht bei allen durch die Baudirektion per Submission zu vergebenden Arbeiten der Lohn des Arbeiters zur Vertragsbedingung zu machen ist.»

Ich möchte zur Begründung dieses Postulates kurz auf folgendes aufmerksam machen. Wenn unsere Staatseinrichtungen andere wären, so würde ich im Anschlusse an das vom Herrn Vorredner gesagte verlangen, man solle möglichst nur in Regie arbeiten lassen. Das geht aber bei den beschränkten Einrichtungen unserer Baudirektion nicht. Nun ist bekannt, dass das Submissionswesen sehr häufig dazu führt, dass der Unternehmer niedrige Offerten machen muss und dass er deshalb seine Arbeiter nur sehr schlecht bezahlen kann. Es betrifft dies auch hier wieder zum grossen Theil solche Arbeiter, die nicht zu den sogenannten gelernten Arbeitern gehören. Ich sage nun, der Staat, der so grosse Summen für öffentliche Arbeiten ausgibt und somit selbst, wenn man sich so ausdrücken will, einer der grössten Unternehmer ist, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Arbeiter auch gehörig bezahlt wird; denn diese Arbeiter sind doch zum grössten Theil Staatsbürger, wenn es auch richtig ist, dass z. B. im Baufach ziemlich viele Italiener verwendet werden. Der Staat hat um so mehr diese Pflicht, wenn er derselben mit so leichter Mühe gerecht werden kann, wie es hier der Fall ist. Ich glaube nämlich, es sei nicht schwierig, dem Unternehmer gegenüber eine bestimmte Lohnvorschrift zu machen. So gut man bei einem Strassenbau sagt, wir bezahlen für den Kubikmeter Wegschaffung von Erdmaterial so und so viel, eben so gut kann man sagen: du hast für die und die Arbeiten diese und diese Löhne auszurichten, sonst gehen wir mit dir keinen Vertrag ein. Ich glaube, der Staat würde, wenn er so vorginge, in doppelter Beziehung nicht schlecht fahren. Es ist ein nationalökonomischer Satz, der wohl von keiner Seite bestritten wird, dass der Preis der Arbeit überall der gleiche ist. das heisst, dass mit der Höhe der Arbeitszahlung die Arbeitsleistung in unmittelbarem Zusammenhange steht. Je höher der Lohn, je besser die Arbeit bezahlt ist, je besser die Lebensverhältnisse des Arbeiters sind, desto grösser ist auch die Arbeitsleistung.

Es ist mir, da ich ziemlich unvorbereitet auf die Sache eingetreten bin, nicht möglich, die Angelegenheit gründlich zu behandeln. Aber ich kann auf einige Thatsachen aufmerksam machen, welche sowohl von Theoretikern ausgehen, als auch von den grössten Praktikern, welche wir in dieser Beziehung kennen. Die Letztern sind die Herren Brassey & Sohn in England, eine Firma, die gerade in Bezug auf ähnliche Arbeiten, wie sie bei der Baudirektion vorkommen — Strassenarbeiten, Eisenbahnarbeiten, Erstellung von

Stationsgebäuden u. s. w. — in der ganzen Welt Uebernehmungen eingeht. Diese Firma behauptet nun: Die Arbeitsleistung des Arbeiters ist qualitativ und quantitativ eine bessere, wenn wir ihn höher bezahlen. Zu demselben Resultat kommt ein deutscher Nationalökonom, der durchaus nicht etwa der sozialistischen Richtung angehört, sondern eher einer konservativen, ein gewisser Brentano, der aus 14 preussischen Regierungsbezirken die Resultate über die Leistungen der landwirthschaftlichen Arbeiter und ihre Löhne zusammenstellt und zu dem Resultat kommt, dass da wo die höhere Bezahlung vorliegt, auch die grössere Arbeitsleistung vorhanden ist.

Das ist die eine Richtung, von der ich glaube, dass Staat und Unternehmer nicht schlechter fahren würden, wenn in der von mir bezeichneten Weise vorgegangen würde. Und nun die andere! Wir haben in unserm Büdget auch einen grossen Ausgabeposten für das Armenwesen. Ich glaube nun, dass wenn der Staat bei den zu vergebenden Arbeiten dafür sorgt, dass ein anständiger Lohn bezahlt werden muss, die Armenlast sehr vermindert wird, indem der Arbeiter dann besser im stande ist, für seine Familie zu sorgen.

Schliesslich will ich noch bemerken, dass in jüngster Zeit auch andern orts in dieser Beziehung Versuche gemacht worden sind und zwar mit Erfolg. Um mit der Schweiz anzufangen, bemerke ich, dass der ostschweizerische Stickereiverband eine Bestimmung aufgestellt hat, wonach dem Sticker mindestens der und der Lohn bezahlt werden soll. In Paris werden die Kommunalarbeiten ebenfalls in dieser Art und Weise ausgeführt. Es wird dort ein bestimmter Lohnsatz festgestellt, den der Unternehmer acceptiren muss. Ein ähnlicher Vorgang hat sich in jüngster Zeit in der berühmten Klingenfabrik Solingen ereignet und zwar geschah es durch Uebereinkunft zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern, da die Arbeiter dieser Fabrik gut organisirt sind.

Ich will nicht weitläufiger sein und beantrage Ihnen die Annahme meines Postulates.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Erlauben Sie mir, dass ich nochmals mit einigen Worten das Postulat der Staatswirthschaftskommission empfehle und den Herren Vorrednern mittheile, dass es durchaus nicht die Meinung der Staatswirthschaftskommission war, dass die Leute schlechter bezahlt werden sollen, sondern sie ging von dem Standpunkt aus, dass es nicht mit dem gemacht ist, wenn es heisst: «In der Kiesgrube» oder wenn der Wegmeister an bestimmten Tagen 2 oder 3 Stunden auf der Strasse ist. Vergibt man dagegen den Unterhalt in Akkord, so wird jeweilen tüchtig gearbeitet und unter Umständen auch ausserordentlich etwas geleistet, wie z. B. bei eintretenden Regengüssen u. s. w., wo mit einer kleinen Arbeit oft ein grosser Schaden verhütet werden kann. Es ist also der Staatswirthschaftskommission durchaus nicht darum zu thun, die Leute schlechter zu bezahlen. Wer arbeitet soll auch seinen rechten Lohn erhalten. Wenn aber jeweilen tüchtig gearbeitet wird, so wird die Besorgung des Unterhalts weniger Zeit in Anspruch nehmen und somit von den enormen Auslagen des Staates für Strassenunterhalt etwas erspart werden können, wobei

der Kanton gleichwohl bei seinen guten Strassen verbleiben kann. Uebrigens handelt es sich nur um eine Probe und Sie mögen nun entscheiden, ob Sie dieselbe machen wollen. Die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben so gern gute Strassen wie Sie alle und wenn das Akkordsystem eingeführt wird, sind ja die Oberwegmeister und Bezirksingenieure, sowie Sie selbst da, um die Ausführung der Arbeiten zu beaufsichtigen. Sie befinden sich ja häufig auf Strassen und wenn jemand findet, es werde eine Strasse vom Uebernehmer nicht gut unterhalten, so ist es Pflicht, dies gehörigenorts anzuzeigen. Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen das Postulat nochmals zur Annahme bestens empfehlen.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je n'ai pas l'intention de discuter toutes les considérations économiques que vient de développer l'honorable M. Reichel, mais je tiens cependant à donner quelques explications qui sont, je crois, de nature à élucider la question. Je tiens tout d'abord à rassurer M. Reichel au sujet de la situation faite aux cantonniers; la meilleure preuve que ces employés ne sont pas aussi à plaindre qu'il paraît le croire, c'est qu'à chaque mise au concours il se présente, malgré la prétendue modicité des salaires, 20 à 30 postulants pour une place. Les marchés à forfait exerceront une influence salutaire sur le travail mais non sur le salaire, ce dont l'on a pu se convaincre dans une foule d'entreprises.

En réalité, l'entretien des routes ne coûte pas plus chez nous qu'ailleurs; on dépense annuellement 600,000 fr. pour plus de 2000 kilomètres de route; cette proportion n'est pas au-dessus de ce qui se dépense dans d'autres cantons ou Etats voisins. L'économie que l'on a en vue ne portera pas sur la maind'œuvre; c'est surtout le transport qui coûte à l'Etat, et de ce côté il serait possible d'obtenir de meilleures conditions si les communes, par exemple, entreprenaient ce voiturage aux conditions et aux époques admises pour ce qui concerne leurs propres routes. Quant à la préparation des matériaux, à la maind'œuvre, elle n'en souffrira nullement, car il y a des prix connus et reçus pour la valeur du mètre cube de groise dans les différentes parties du canton. D'ailleurs, rien n'empêche de tenter l'expérience, comme le désire la commission d'économie publique; si les ouvriers devaient en souffrir, il serait toujours temps d'aviser, mais j'ai la conviction qu'il n'en sera pas ainsi.

Liechti. Ich kann mich, wie bereits bemerkt, einverstanden erklären, dass mit dem Akkordsystem ein Versuch gemacht wird, jedoch nur in kleinem Massstabe; denn ich glaube auch, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, den Strassenunterhalt dadurch etwas billiger bestreiten zu können, ohne dass derselbe darunter leidet. Ich denke mir die Sache nämlich so, dass wenn der Unterhalt eines Strassenstückes in Akkord gegeben werden soll, jeweilen der Zustand der Strasse genau untersucht und bestimmt wird, wie viel Kies aufgeführt werden soll etc. Bevor sodann die Bezahlung erfolgt, wird eine zweite Untersuchung feststellen, ob den Vorschriften nachgelebt wurde. Auf diese Weise halte ich es für möglich, auch beim Akkordsystem einen guten Strassenunterhalt

zu erreichen, und da es sich vorläufig nur um eine Probe handeln kann, so soll man nicht dagegen sein, und stimme ich nun, nachdem die Sache eingehender erörtert worden, dem Postulat der Staatswirthschaftskommission bei; denn angesichts der grossen Ausgaben für den Strassenunterhalt wäre es wirklich sehr wünscheuswerth, wenn dabei auf irgend eine Weise Ersparnisse gemacht werden könnten.

Dürrenmatt. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass die oberaargauische ökonomische Gesellschaft unlängst bei der Regierung mit dem Gesuche einlangte, sie möchte eine Bepflanzung der Strassenränder mit Obstbäumen durchführen, und es ist zu begrüssen, dass die Regierung, wie ich vernommen habe, bereits einmal über diesen Gegenstand verhandelt hat und ein guter Wille vorhanden ist, auf diesen Wunsch einzutreten. Vielleicht schadet es aber nichts, wenn auch der Grosse Rath diese Angelegenheit in positiver Weise in's Auge fasst und einen dahingehenden Auftrag ertheilt. Wenn man gegenwärtig unsere schönen breiten Staatsstrassen begeht, die infolge der Errichtung von Eisenbahnen zum grossen Theil viel weniger mehr frequentirt werden, als früher, so kann man den Wunsch nicht zurückhalten, es möchte dieses grosse Areal, das einzig von Bern bis Murgenthal ein stattliches Landgut repräsentiren würde - wenn man die sechs Fuss breiten Strassenränder zusammenrechnet — fruchtbar gemacht werden. Es ist in dieser Beziehung in andern Kantonen und im Ausland bereits vorgegangen worden und wie in einem Vortrag in der oberaargauischen ökonomischen Gesellschaft bemerkt wurde, gibt es im Württembergischen ganze Gemeinden, die ihre Bedürfnisse einzig aus dem Ertrag der Anpflanzungen auf ihrem Strassennetz bestreiten können. Da wir nun die Steuerkraft unseres Volkes bis zum Jahr 1940 durch Anleihen engagirt haben, so wäre es sicher ein freundliches Gegenstück, wenn man anderseits der kommenden Generation etwas bieten würde, das nicht schwer auf ihr lasten wird, sondern woraus sie im Gegentheil wird Nutzen ziehen können. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag zur Annahme empfehlen: «Der Regierungsrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob und auf welche Weise die Bepflanzung des bernischen Strassennetzes zu befördern sei.»

Abstimmung.

Im übrigen wird der Bericht der Baudirektion ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Imer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe namens der Staatswirthschaftskommission zu diesem Bericht keine Bemerkungen zu machen. Sie wissen, dass im letzten Jahr seitens des Herrn Militärdirektors Rohr die Frage betreff Verkauf des bernischen Waffenplatzes an den Bund berührt wurde. Nach dem Anerbieten, das der Bund gemacht hat, scheint nun von einem Verkauf keine Rede sein zu können, da der Ankauf der Waffenplätze für den Bund zu theuer zu stehen käme; dagegen aber ist die bestimmte Aussicht vorhanden, dass wir seitens des Bundes eine höhere Entschädigung erhalten werden, als bisher.

Egger. Auf Seite 119 des Verwaltungsberichtes ist bemerkt, dass die Batterien Nr. 15—18 kein feldtüchtiges Pferdegeschirr haben. Es verwundert mich, dass in der gegenwärtigen hochernsten Zeit der stolze und kriegerische Kanton Bern nicht einmal sein Kriegsmaterial in feldtüchtigem Zustande hat. Es ist bekannt, wie überall gerüstet wird und ich glaube, man braucht kein Prophet zu sein, um sagen zu können, dass es einst zur Entscheidung kommen muss, da die gegenwärtigen Zustände unhaltbar sind.

Ich hätte geglaubt, es wäre Pflicht des Kantons Bern, sein Kriegsmaterial in einem feldmässigen Zustande zu erhalten. Es sind übrigens nicht einzig die Pferdegeschirre, welche mangelhaft sind, sondern ich rechne dazu auch die Brücke von Aarwangen. Wie Ihnen allen bekannt ist, wickelte sich letztes Jahr im Oberaargau der Truppenzusammenzug der III. und V. Division ab. In Aarwangen waren Mannschaften der V. Division aus den Kantonen Basel, Aargau und Solothurn kantonnirt und die Offiziere hatten auf ihren Karten die Brücke von Aarwangen als nicht volle Garantie bietend verzeichnet. Ich habe mich geschämt, als stolzer Berner, dass die Offiziere aus andern Kantonen sagen mussten, der Kanton Bern besitzt eine Brücke, welche nicht völlig diensttauglich ist. Im Jahre 1883 wollte man die Brücke flicken und liess zu diesem Zwecke zwei blecherne Joche ich brauche absichtlich diesen Ausdruck - auf Ort und Stelle schaffen. Man wollte also ganz unsolid vorgehen und es sind bei diesem Anlass, um dies so nebenbei zu bemerken, vier Menschenleben zu Grunde gegangen. Da wahrscheinlich nicht alle der anwesenden Herren die Aarwangenbrücke schon gesehen haben, so ist es vielleicht angezeigt, wenn ich hier eine kurze Beschreibung derselben gebe. Es ist eine hölzerne, nach altem System erbaute, gedeckte Brücke. Die eine Hälfte derselben ist jüngern Datums, als die andere, indem vor 200 Jahren die hochangeschwollene Aare die eine Hälfte wegriss und diese neu erstellt werden musste. Seither ist wenig mehr an derselben gemacht worden. Die ganze Brücke ruht auf vier Jochen, die je aus 12 eichenen Pfeilern bestehen sollen. Bei dem Joch rechts sind aber seit 1883 von den 12 Pfeilern 7 ausgezogen. Zum Ersatz hat man dann das Joch unterstellt. Ebenso ist auf der linken Seite ein Joch unterstellt und in diesem erbärmlichen baufälligen Zustande befindet sich die Brücke nun seit drei Jahren trotz aller Reklamationen der Einwohnerschaft und der Ortspolizeibehörden von Aarwangen. Der Grund, weshalb bis jetzt noch keine neue Brücke gebaut wurde, liegt, wie der Herr Baudirektor in diesem Saale erklärt hat, in der bedrängten Finanzlage des Kantons. Aus Geldmangel also kann diese so nothwendige Brücke nicht erstellt werden.

Ich schliesse, indem ich folgenden Antrag stelle: « Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass bei den vier Batterien Nr. 15 bis 18 die Pferdegeschirre in vollständig feldtüchtigen Zustand gestellt werden, auch in Anbetracht der hochernsten Situation die baufällige Brücke in Aarwangen solid und nach der neuesten Technik erstellen zu lassen und dem sämmtlichen Kriegsmaterial die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. »

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, dass ich eine Anfrage stelle wegen eines Vorfalls, über den ich im Verwaltungsbericht nichts lese. Es ist bekanntlich vor einiger Zeit im Oberaargau ein Kreiskommandant verduftet mit Hinterlassung eines Defizits von circa Fr. 14,000. Derselbe hatte Amtsbürgen, indem vier zahlungsfähige Bürger für den Betrag von Fr. 10,000 Garantie geleistet hatten. Wie ich nun vernommen habe, hat die Regierung diesen Amtsbürgen die Hälfte der Bürgschaft geschenkt, sodass dieselben mit Bezahlung von Fr. 5000 davongekommen sind.

Das scheint mir nun nicht ganz korrekt zu sein. Entweder oder: entweder war die Aufsicht über den Kreiskommandanten fehlerfrei und in diesem Fall hätte ein Amtsbürge jedenfalls keinen Prozess riskiren können, sondern hätte einfach bezahlen müssen, oder aber die Aufsicht war mangelhaft; dann aber finde ich, sei es immerhin nicht am Staat, den Schaden zu tragen, sondern an den fehlbaren Beamten. Es ist nun vielleicht möglich, dass meine Informationen etwas ungenau sind und lasse ich mich gerne belehren. Hingegen kommt mir die Sache um so auffälliger vor, weil bei dem einen der Bürgen der Staat schon früher in die Lage kam - bei einer gewissen Brandsteuergeschichte — einen ziemlichen Nachlass zu gewähren. Auch finde ich, es sollten sich solche Sachen nicht in so kurzer Zeit wiederholen. Es wurde mir ferner gesagt — es gehört dies zwar nicht gerade zum Bericht der Militärdirektion — es sei auch den Amtsbürgen eines Beamten des äussern Krankenhauses ein ähnlicher Nachlass ich glaube sogar in der Höhe von 3/4 der Bürgschaftssumme - gestattet worden. Es scheint mir, man sollte es in solchen Dingen etwas strenger nehmen. Ein anderer Bürge, wenn er das Unglück hat, muss auch bezahlen; man frägt nicht lang: ist es dir angenehm oder nicht, sondern es heisst einfach: bezahlen! Ich bitte um Auskunft über diese Angelegenheit.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je regrette beaucoup que M. Durrenmatt pose sa question en l'absence de M. le directeur militaire. Ayant été suppléant du directeur militaire pendant l'année 1885, ce serait à moi à répondre, mais j'avoue que le fait signalé, si d'ailleurs il date de 1885, ce dont je doute, ne m'est pas suffisamment connu dans tous ses détails pour que je puisse donner les explications demandées. Je prie donc M. Durrenmatt d'ajourner sa question jusqu'au moment où M. le directeur militaire aura pu être consulté.

Dürrenmatt. Ich nehme Notiz von dieser Erklärung und gewärtige spätere Auskunft. Scheurer, Regierungsrath. Da der Herr Militärdirektor nicht anwesend ist, so ist es nöthig, dass ein anderes Regierungsmitglied bezüglich der Kriegsrüstungen angesichts der von Herrn Egger betonten hochernsten Zeit die nöthigen Erklärungen abgibt. Die Regierung hat sich damit befasst und zwar auf Veranlassung des Bundesrathes, aber vorderhand fanden wir, wie auch der Bund, dass es nicht gut sei, die Sache an die grosse Glocke zu hängen, sondern es sei angezeigt, in aller Stille das vorzukehren, was den ernsten Zeiten entspricht. Ich glaube, es sei die Meinung der Regierung, es sollten solche Detailfragen in Bezug auf die ganze Zeitlage nicht im Grossen Rathe behandelt, sondern es möchten dieselben zutrauensvoll der Regierung, und zwar auch der eidgenössischen, überlassen werden.

Egger. In der Erwartung, dass man sich alle Mühe gibt, dafür zu sorgen, dass wir in jedem Augenblick völlig feldtüchtig und wehrfähig dastehen, ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich möchte aber wirklich sehr darauf dringen, dass man in dieser Beziehung nichts vernachlässigt, sondern dafür sorgt, dass unsere Freiheit und Unabhängigkeit unangetastet bleibt.

M. le *Président*. Le rapport de la Direction militaire est approuvé. Après les explications qui viennent d'être données au nom du Gouvernement, M. Egger a retiré sa proposition et il aura confiance dans la vigilance des autorités et dans leur dévouement aux intérêts de la patrie.

Bericht der Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirthschaft).

Rebmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission sah sich bei Prüfung dieses Berichtes veranlasst, zwei Postulate zu stellen. Das erste lautet: « Der Regierungsrath wird eingeladen, bei Anlass der Wirthschaftspatenterneuerungen pro 1888 auf möglichste Reduktion der Wirthschaften Bedacht zu nehmen. » Es geht aus dem Verwaltungsbericht hervor, dass sich im Jahre 1885 die Zahl der Wirthschaften im Kanton Bern um 15 vermehrte. Diese Zahl hat zwar nicht sehr beunruhigt, weil diese Vermehrung hauptsächlich auf solche Ortschaften fällt, in denen auch die Bevölkerung zunahm. Allein gleichwohl hat man landauf und landab das Gefühl, es gebe viel zu viel Wirthschaften und viele derselben leisten dem Schnapselend und einem liederlichen Lebwesen Von diesem Gefühl geleitet, beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission das in Rede stehende Postulat, indem sie glaubt, der Moment sei kein unpassender, da auf 1888 eine Gesammterneuerung der Wirthschaftspatente stattfinden muss. Bekanntlich sind jetzt die Schranken der Bundesverfassung gefallen und ist es nun den Kantonen möglich, Bestimmungen aufzustellen, um die Wohlfahrt des Volkes auch in dieser Beziehung zu schützen. Nun besitzen

wir aber bereits bezügliche gesetzliche Bestimmungen und die Staatswirthschaftskommission wünscht, es möchte von denselben wieder Gebrauch gemacht werden, selbstverständlich in einer Weise, dass man auf alle Verhältnisse Rücksicht nimmt und nicht alles Bestehende ruinirt.

Das zweite Postulat lautet: « Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob die Bezugsprovisionen für die Brandversicherungsbeiträge nicht auf billigere Weise vertheilt werden könnten. » Bekanntlich bezahlt die Brandversicherungsanstalt für den Bezug der Beiträge eine Provision von 2% der Beiträge. Als seinerzeit diese Bestimmung berathen wurde, hatte man das Gefühl es sei nicht ganz richtig, bloss die Bezugssumme als Grundlage für die Festsetzung der Bezugsprovisionen anzunehmen. Allein man konnte noch nicht genau wissen, wie sich alles gestalten werde und so wurde denn jene Bestimmung angenommen. Nun aber haben wir bestimmte Erfahrungen hinter uns. Wenn Sie auf Seite 52 des Geschäftsberichtes der Brandversicherungsanstalt pro 1885 nachsehen, so finden Sie z. B. einen Amtsbezirk mit 1648 Gebäuden, für welche ein Betrag zu bezahlen war von Fr. 57,726, während ein anderer Amtsbezirk mit 5551 Gebäuden bloss einen Beitrag von Fr. 16,781 aufweist. Die Sache gestaltet sich nun so, dass beim ersten Amtsbezirk die Provision per Gebäude auf 70 Rp. kommt, beim letztern dagegen auf bloss 6 Rp. Die Staatswirthschaftskommission hat nun gefunden, es sei dies ein Uebelstand. Wenn auch der Bezug grösserer Beiträge vielleicht etwas beschwerlicher ist, so ist doch die Arbeit für Ausstellung der Quittungen und Berechnung der Zuschläge die gleiche, die Einkassirung der kleinen Beiträge dagegen ist viel umständlicher, da derartige Gemeinden gewöhnlich ein weit ausgedehntes Areal besitzen. Man fand deshalb, es sei am besten, wenn die Regierung eingeladen werde, die Sache zu untersuchen. Wenn ich mich recht erinnere, so ist vorgesehen, dass die bezogene Provision per Gebäude nicht mehr als 1 Fr. betragen dürfe. Wenn es also möglich ist, dass per Gebäude bis 1 Fr. bezogen werden kann, so ist anderseits eine Gebühr von 6 Rp. gewiss zu klein. Vielleicht könnte man dem Uebelstand in der Weise abhelfen, dass man z. B. bestimmt, dass das Minimum

der Gebühr nicht unter 20 Rp. fallen dürfe.

Dies zur Begründung der beiden Postulate der Staatswirthschaftskommission, die ich Ihnen zur Annahme bestens empfehle. Im Uebrigen habe ich keine Bemerkungen zu machen und empfiehlt Ihnen die Staatswirthschaftskommission Genehmigung des Berichts.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Regierungsrath hat die beiden Postulate besprochen und ich bin ermächtigt, folgende Antwort zu ertheilen.

Was zunächst das erste Postulat betrifft, abzielend auf möglichste Reduktion der Wirthschaften, so ist der Regierungsrath damit grundsätzlich um so mehr einverstanden, als er bereits seit einem Jahre diese Richtung verfolgt. Seitdem durch Revision des Art. 31 der Bundesverfassung ich will nicht sagen, der frühere Artikel abgeändert, aber doch einer eingerissenen weitgehenden Interpretation der Riegel geschoben

worden ist, hat der Regierungsrath geglaubt, es sei nun am Platz, das bernische Wirthschaftsgesetz, speziell den § 3 desselben, voll und ganz anzuwenden. Dieser § 3 schreibt nämlich vor, dass jedes Gesuch zur Erlangung eines Patents nicht nur in Bezug auf die Person des Bewerbers und das Lokal, sondern auch in Bezug auf das öffentliche Wohl begutachtet und geprüft werden solle, sowohl von den Gemeindebehörden, als vom Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, dass von nun an, auch wenn gegen die Person und das Lokal nichts eingewendet werden könne, jeweilen auch die Frage des öffentlichen Wohls in Betracht gezogen werden solle, in der Weise, dass wenn Gemeinderath und Regierungsstatthalter erklären: diese Wirthschaft ist kein Bedürfniss, sie wird im Gegentheil der Bevölkerung zum Schaden dienen, das betreffende Gesuch abzuweisen sei. Es ist dies bereits im laufenden Jahre praktizirt worden und wurden eine Anzahl Bewerber abgewiesen, die man früher nicht hätte abweisen können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Herren Grossräthe, die in ihren Gemeinden im Falle sind, ein Wort zu solchen Gesuchen zu sagen, darauf aufmerksam machen, dass es hauptsächlich an den Ge-meinderäthen ist, bei solchen Gesuchen ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben; denn die obern Behörden können unmöglich ihre Augen überall haben und wissen, ob eine Wirthschaft gut oder schlecht geführt wird. Einige Gemeinden gehen in dieser Beziehung mit grossem Ernst vor und verhinderten mit Energie die Errichtung gewisser beabsichtigter Wirthschaften, ja sogar bestehende Wirthschaften wurden zum Eingehen genöthigt, weil die erforderlichen gesetzlichen Requisite, namentlich guter Leumund, denselben nicht zukamen. Ich erwähne dies deshalb, um die Herren Grossräthe zu ermuntern, daheim ebenfalls in diesem Sinne zu wirken. Die Gemeinden werden dann auch bei der Regierung Unterstützung finden.

Im Uebrigen sei mir noch erlaubt, der Meinung entgegenzutreten, als ob von Jahr zu Jahr eine eigentliche Vermehrung der Wirthschaften stattgefunden habe. Beim Inkrafttreten des neuen Wirthschaftsgesetzes, am 4. Mai 1879, besass der Kanton Bern circa 2800 Wirthschaften. In der kurzen Zeit von 1874 bis 1879 — unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung — hatte sich ihre Zahl um circa 900 vermehrt. In den 5 Jahren seit 1879 sind die Wirthschaften nun wieder zurückgegangen auf circa 2200 Jahreswirthschaften und circa 150 Sommerwirthschaften, also 2350 gegenüber 2800 im Jahr 1879. Dies ist doch gewiss eine ganz wesentliche Verminderung und wenn man den Kanton Bern in dieser Beziehung mit andern Kantonen vergleicht, so zeigt sich, dass wir gegenwärtig sehr günstig dastehen, indem eine Wirthschaft erst auf 246 Einwohner kommt. Es ist dies zwar immer noch zu viel, aber es ist doch ein Verhältniss, das sich im Vergleich mit allen andern Kantonen der Schweiz sehen lässt. Auch die Vermehrung, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission aus dem Verwaltungsbericht pro 1885 entnimmt, ist keine Vermehrung. Am Schlusse des Jahres 1884 besassen wir 2204 Jahreswirthschaften und am Schluss des Jahres 1885 2215 solche, also 11 mehr. Allein

vergessen Sie nicht, dass die Bevölkerung auch zunimmt, und wenn Sie die Bevölkerungszunahme mit der Zunahme der Wirthschaften vergleichen, so kommen Sie zu einem merkwürdig genauen Zusammentreffen. Die Bevölkerungszunahme beträgt nämlich jährlich durchschnittlich 0,6 %, die Zunahme der Wirthschaften dagegen von 2204 auf 2215 macht 0,5 % aus, beträgt also noch 1/10 % weniger, als diejenige der Bevölkerung. Die Zahl der Wirthschaften hat also nicht einmal in dem Maasse zugenommen, wie die Bevölkerung und dieser Vergleich mit der Bevölkerungszunahme ist der einzig richtige Maassstab.

Sie sehen also, dass das Wirthschaftsgesetz schon bereits eine Verminderung der Wirthschaften bewirkte und dass es ferner das eruste Bestreben der Regierung ist, in dieser Richtung so fortzufahren. Es wird auch bei der Erneuerung der Patente auf eine Reduktion Bedacht genommen werden, nur mache ich darauf aufmerksam, dass man sich nicht zu gewaltthätige Eingriffe wird erlauben dürfen. Es steht der Regierung nicht zu, zu erklären: Wir schneiden nun so und so viele Wirthschaften ab, ihr betreffenden Wirthe: arrangez-vous. seht zu wie ihr euer anderweitiges Fortkommen findet! Ich trüge Bedenken, bestehende Wirthschaften aufzuheben, wenn gegen die Person des Wirthes nichts einzuwenden ist; denn es würde dadurch doch vielfach in die Existenz einer Familie eingegriffen. Das Entstehen neuer Wirthschaften können wir ziemlich verhindern, bestehende aber aufheben, sofern sie klaglos geführt werden, das wird nicht wohl angehen.

Auch dem zweiten Postulat der Staatswirthschaftskommission stimmt die Regierung bei, da dasselbe nur verlangt, es solle untersucht werden, ob die Bezugsprovisionen für die Brandversicherungsbeiträge nicht auf billigere Weise vertheilt werden könnten. Herr Rebmann hat ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertheilung der Provisionen der bezüglichen Arbeit, die der Einnehmer der Brandversicherungsbeiträge hat, nicht entspreche. Das Prinzip, die Provisionen nach dem Steuerbetrage zu berechnen, ist ein Grundsatz, der in unserer ganzen Steuergesetzgebung angenommen ist. Man fragt nicht: von wie manchem Steuerpflichtigen hast du die Steuer zu beziehen, sondern man bestimmt die Provision nach dem Betrage der Steuersumme. Ich gebe nun zu, dass sich in Betreff des Bezugs der Brandversicherungsbeiträge auch ein anderer Modus finden liesse. Allerdings ist hiefür eine Revision des Dekrets vom 31. August 1882 nöthig, das in § 24 vorschreibt: «Für den Bezug wird von der Anstalt den Gemeinderäthen eine Provision von 2 % ausgerichtet.» Der Grosse Rath ist natürlich vollständig kompetent, durch einen Beschluss diese Bestimmung abzuändern und ich denke mir die Möglichkeit, dass man vielleicht bestimmen könnte, 1 % der Provision solle vertheilt werden nach der Zahl der Gebäude und 1 % nach dem Betrage der Prämie; denn ganz ohne Berechtigung ist es nicht, dass man auch auf die Höhe der zu beziehenden Summe Rücksicht nimmt. Je grösser die Summe der Beiträge ist, desto grösser ist die Verantwortlichkeit des betreffenden Einziehers; es ist nicht ganz gleichgültig, ob ihm 50 oder 100,000 Fr. durch die Finger gehen, oder bloss einige Hundert. Man wird deshalb den Grundsatz, die Provision nach

der Höhe der Beiträge zu berechnen, nicht ganz aufgeben können. Vielleicht aber lässt sich, wie schon angedeutet, ein gemischtes System einführen, das den Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission billige Rechnung trägt und die Regierung ist bereit, diese Frage zu untersuchen.

Der Bericht wird genehmigt; ebenso werden die beiden Postulate der Staatswirthschaftskommission ohne Einspruch zum Beschluss erhoben.

Herr Präsident Ritschard hat inzwischen wieder den Vorsitz übernommen.

Bericht der Forstdirektion.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Rubrik gibt jeweilen zu ziemlich langen Erörterungen Veranlassung. Im ganzen Kanton ich glaube im Sinne aller Parteien zu sprechen herrscht das Gefühl, es sei etwas nicht wie es sein sollte. Es betrifft dies nicht nur das Ergebniss der Rekrutenprüfungen, bei welchen der Kanton Bern sich auf einer Stufe befindet, die seinen Ausgaben für das Schulwesen nicht entspricht. Wir geben einen guten Sechstel unserer Staatseinnahmen für die Schule aus und wenn wir trotzdem nicht mehr erreichen, als wir thatsächlich erreicht haben, so müssen wir uns sagen: es ist etwas da, das nicht vorhanden sein sollte, und ich glaube, auch das Ergebniss der letzten Volksabstimmung sei diesem Gefühl entsprungen. Unser Schulwesen ist unpopulär, auch unsere Lehrer sind theilweise unpopulär und es ist dies jedenfalls ein Grund mehr, dass das Lehrerpensionsgesetz verworfen wurde. Ferner halte ich dafür, der jüngste Entscheid der Regierung in Bezug auf die Petition betreffend den Militärdienst der Lehrer sei vielleicht ebenfalls kein ganz glücklicher gewesen. Die Staatswirthschaftskommission konnte zwar darüber nicht diskutiren, dagegen aber war in der Presse zu lesen, die Regierung habe beschlossen, ihre Meinung im Sinne der Nichtbefreiung der Lehrer vom Militär-dienst abzugeben. Dieser Militärdienst der Lehrer ist aber nicht sehr populär. Wenn schon die Lehrerschaft ein tüchtiges Material für die Armee abgibt, so sollen doch die Interessen der Schule vorziehen. Wenn ein Lehrer mitten im Schuljahr wegen Militärdienst einen Ersatzmann haben muss,

Tagblatt des Grossen Rathes - Bulletin du Grand Conseil. 1886.

so werden die Behörden dadurch oft in sehr arge Verlegenheiten versetzt, so dass es meiner persönlichen Ansicht nach kein sehr glücklicher Griff war, dass die Regierung ihre Meinung im Sinne der Nichtbefreiung der Lehrer vom Militärdienst abgab. Das Schulwesen und die Lehrer werden dadurch im Volk jedenfalls nicht populärer gemacht.

Man hatte nun in der Staatswirthschaftskommission allseitig das Gefühl, dass etwas gehen müsse, dass dies aber nur geschehen könne auf dem Wege einer Revision des Primarschulgesetzes. Die Staatswirthschaftskommission beabsichtigte deshalb, ein förmliches auf Revision dieses Gesetzes abzielendes Postulat zu stellen. Nach den Erklärungen des Herrn Erziehungsdirektors hat sie dies jedoch nicht gethan, sondern nur den Wunsch ausgesprochen, es möchte auf eine baldige Revision hingearbeitet werden. Der Herr Erziehungsdirektor theilte nämlich mit, es seien bereits Vorarbeiten zu einer Revision des Primarschulgesetzes gemacht, indem man allseitig die Nothwendigkeit einer solchen Revision einsehe.

Ich glaube nun, auf drei Hauptpunkte aufmerksam machen zu sollen, auf die sich eine Revision des Schulgesetzes hauptsächlich wird erstrecken müssen. Der erste Punkt betrifft das Absenzenwesen. Es ist dies einer der wundesten Punkte im bernischen Schulwesen. Nach dem Gesetz kann ein Schüler einen vollen Sechstel Schulzeit fehlen, ohne dass sich eine Strafe daran knüpft. Die Absenzenzahl ist so gross geworden, dass hierin jedenfalls der Hauptgrund zu finden ist, weshalb die Leistungen unserer Schule nicht besser sind. Ich verweise Sie diesbezüglich auf Tabelle X auf Seite 203 des Berichtes, aus welcher Sie sehen, in wie kolossaler Höhe Absenzen vorkommen, namentlich in jurassischen Gemeinden. Es ergeben sich z. B. in einzelnen jurassischen Amtsbezirken folgende durchschnittliche Abwesenheiten per Kind: Courtelary 34,2, Münster 30,9, Delsberg 43,4, Freibergen 53,6. Auch im alten Kanton sind einzelne Amtsbezirke, die sich durch grosse Absenzenzahl auszeichnen und es trifft sich nun merkwürdig, dass es gerade die sind, welche bei den Rekrutenprüfungen die schlechtesten Resultate aufweisen und die Gesammtrangstufe des Kantons herabsetzen. Es wird dieses Absenzenwesen somit einer derjenigen Punkte sein, der bei einer Revision des Primarschulgesetzes in's Auge gefasst werden muss. Sogar die Urkantone haben in dieser Beziehung bedeutend strengere Bestimmungen. Der Kanton Unterwalden z. B. straft sofort und scharf, wenn häufige Schulversäumnisse vorkommen.

Ein zweiter Revisionspunkt betrifft die Fortbildungsschule. Die bisherige freiwillige Fortbildungsschule kann nicht fortbestehen. Diejenigen, welche den Besuch derselben am nöthigsten hätten, kommen ein- oder zweimal und bleiben nachher fort und diejenigen, welche regelmässig erscheinen, haben es in der Regel am wenigsten nöthig, so dass diese Fortbildungsschule nicht zu den gewünschten Resultaten führt.

Der dritte Revisionspunkt endlich betrifft die Ruhegehalte der Lehrer. Das bezügliche Gesetz ist vom Volk verworfen worden und es wird sich nun fragen, was in dieser Richtung zu geschehen habe. Bisher wurde für Leibgedinge jährlich eine Summe von Fr. 36,000 ausgegeben, obschon wir nach dem Gesetz dazu nicht das Recht hatten. Man fand nämlich, man sei es den Lehrern gegenüber schuldig, für eine Pensionirung zu sorgen und man müsse auch in der Lage sein, Lehrern, die nicht mehr im stande sind, Schule halten zu können, eine Entschädigung in Form einer Pension dafür zu geben, dass sie vom Schuldienst zurücktreten. Das neue Primarschulgesetz wird nun auf diese Pensionen ebenfalls Bedacht nehmen müssen. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich nicht entschliessen, im Büdget den Posten von Fr. 36,000 zu streichen, indem man fand, es wäre dies eine Härte, die sich durch nichts rechtfertigen liesse. Auch wurde seitens der Erziehungsdirektion der Staatswirthschaftskommission die Mittheilung gemacht, dass bei Behandlung dieser Frage im Regierungsrath der Herr Finanzdirektor erklärt habe, er habe die Absicht, in einem andern Gesetz in Verbindung mit andern Gegenständen, diese ganze Angelegenheit auf einen gesetzlichen Boden zu stellen.

Dies wären die hauptsächlichsten Forderungen, welche von einer Revision des Primarschulgesetzes verlangt werden müssen. Es wird sich dann fragen, ob nicht anderseits Erleichterungen geschaffen werden können durch Einführung von Halbtagsschulen, abtheilungsweisem Unterricht, Abkürzung der Schulzeit u.s. w. Ich will darauf nicht eintreten. Ich glaube dargethan zu haben, dass eine Revision des Primarschulgesetzes absolut nöthig ist und es ist dies der eine Wunsch, den die Staatswirthschaftskommission ausgesprochen hat.

Ein anderer Punkt betrifft die Ergebnisse der individuellen Inspektionen der Schulinspektoren, die zum ersten mal im Verwaltungsbericht niedergelegt sind. Die Erziehungsdirektion und die Schulinspektoren nahmen sich die Mühe, detaillirte Inspektionen vorzunehmen. Es war diese Arbeit eine sehr grosse und lieferte ein sehr interessantes Ergebniss. Es ergiebt sich nämlich die Thatsache, dass da wo die Schulen schlecht stehen, auch die Rekrutenprüfungen schlecht ausfallen, und es sind dies die nämlichen Amtsbezirke, die auch im Absenzenwesen glänzen. Von Seite der Erziehungsdirektion wurde nun der Grundsatz aufgestellt, dass wenn eine Schule ³/₄ ungenügende Leistungen aufzuweisen habe, dieselbe sich offenbar in einem Zustande befinde, dass man sagen könne: der Unterricht ist nicht genügend und kann von einer Erfüllung der Bundesverpflichtung, wonach hinlänglicher Primarschulunterricht ertheilt werden soll, nicht mehr die Rede sein. Um solche ungenügende Schulen auf einen andern Boden zu stellen, stellte die Erziehungsdirektion in Aussicht, dass denselben der Staatsbeitrag entzogen werde, welches Vorgehen der Erziehungsdirektion von verschiedenen Seiten angegriffen wurde. Es kommen diese Schulen mit einem ungenügenden Unterricht wieder auf die nämlichen Amtsbezirke, welche ich bereits aufgezählt habe. Im alten Kanton sind nur ausnahmsweise solche ungenügende Schulen vorhanden, nämlich:

 Im Amtsbezirk Frutigen
 1 Schule von 48 Schulen

 "" Schwarzenburg 2 Schulen von 36 "" Schulen

 "" Bern (Stadt) 2 "" 119 "" 19 "

 "" (Land) 3 "" 88 "" 10 ""

Sie sehen, es sind dies ganz verschwindend kleine Zahlen, namentlich mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Schulen. Anders verhält es sich aber im Jura. Es sind ungenügend:

Im Amtsbezirk Delsberg mit 56 Schulen:

- 10 Schulen in Bezug auf die schriftlichen Arbeiten,
- 8 » im Rechnen,
- 15 » in den Handarbeiten.

Im Amtsbezirk Freibergen mit 37 Schulen:

- 10 Schulen in Bezug auf die schriftlichen Arbeiten,
- 6 » im Rechnen,
- 20 » in den Handarbeiten, u. s. w.

Sie sehen, es sind dies wieder die nämlichen Amtsbezirke, welche auch die schlechtesten Resultate bei den Rekrutenprüfungen aufweisen. Es ergibt sich die gleiche Thatsache auch aus dem Zusammenzug der Leistungen auf Seite 197 des Verwaltungsberichtes. Nach demselben waren in den schriftlichen Arbeiten im Amtsbezirk Freibergen 56 % sämmtlicher Schüler ungenügend, im Amtsbezirk Münster 51 %, im Amtsbezirk Delsberg 49 %, im Amtsbezirk Pruntrut 38 %.

Man hat nun gegen diese Inspektionsergebnisse eingewendet, es könne von einem gleichmässigen unparteiischen Ergebnisse kaum die Rede sein, die Inspektoren wenden verschiedene Massstäbe an, es komme darauf an, ob am Anfang oder am Ende des Jahres inspizirt werde u. s. w. Indessen sind diese Inspektionen zu wiederholten malen — ich glaube zwei mal - gemacht worden, sodass man doch auf ein ziemlich sicheres Resultat rechnen kann. Wenn auch einzelne Ungleichheiten vorgekommen sein mögen, so muss man doch sagen, dass das Ergebniss im grossen Ganzen das sein wird, wie es in den Tabellen enthalten ist. Einzelne Amtsbezirke erfüllen ihre Verpflichtungen nicht so, wie das Gesetz es verlangt. Namentlich sind es auch die Schulkommissionen, die ihre Pflicht nicht immer erfüllen, sind doch unter den Präsidenten der Schulkommissionen sogar solche, deren Kinder die meisten Schulversäumnisse aufweisen. In vielen Gemeinden stösst man auch auf direkten bösen Willen gegen das Schulwesen. Ich glaube daher, es sei gut, dass diese Inspektionstabellen veröffentlicht wurden. Man kann aus denselben den Schluss ziehen, wo es fehlt und hat sich deshalb die Staatswirthschaftskommission nicht veranlasst gesehen, in dieser Beziehung irgend welche Bemerkung zu machen, sondern hat vielmehr gesagt: wo solche Missverhältnisse vorliegen, wie es in unserm Schulwesen der Fall ist, ist es Pflicht der Behörden, Ordnung schaffen zu suchen. Die Staatswirthschaftskommission konnte deshalb das Vorgehen der Erziehungsdirektion nur begrüssen, namentlich in Bezug auf die Veröffentlichung dieser Inspektionstabellen.

Ein fernerer Punkt, der zur Diskussion Anlass gab, wenn er auch nicht zu Anträgen führte, betrifft die Reform des Unterrichtsplanes für die Progymnasien und Gymnasien. Es ist diese Frage auch schon im Schoosse des Grossen Rathes zur Sprache gekommen, indessen wird die ganze Angelegenheit erst bei Behandlung des Verwaltungsberichtes für das laufende Jahr zur Behandlung kommen, indem im Jahr 1885 diese Frage noch nicht pendent war. Meine persönliche Meinung ist die, dass ich bedaure, dass der Kampf wegen dieser Reform des Unterrichtsplanes für die Progymnasien und Gymnasien einen so heftigen Charakter angenommen hat. Sie haben alle das Circular der Schulkommission des städtischen Gym-

nasiums Bern erhalten, das in sehr heftiger Weise vorgeht. Ich will dabei auch nicht verhehlen, dass die Bemerkungen der Erziehungsdirektion vielleicht etwas gemässigter hätten sein dürfen. Es ist zu bedauern, wenn in einer solch' wichtigen Frage die betreffenden Behörden nicht mit der Unparteilichkeit und Mässigung vorgehen, wie es für eine erspriessliche Behandlung derselben nöthig ist. Der Herr Erziehungsdirektor hat nun in der Staatswirthschaftskommission bezüglich der geplanten Reform durchaus beruhigenden Aufschluss gegeben. Es wurde befürchtet, unsere Gymnasien könnten infolge der Reform des Unterrichtsplanes minderwerthige werden, sodass deren Abiturienten seitens der Konkordatskantone nicht anerkannt würden. Der Herr Erziehungsdirektor bemerkte indessen, dass es sich nicht darum handle, die Leistungen der Gymnasien minderwerthig zu machen, sondern darum, durch andere Eintheilung des Unterrichts die gleichen Leistungen in kürzerer Zeit, das heisst mit weniger Stunden, zu erzielen. Die Staatswirthschaftskommission sieht sich deshalb auch in dieser Beziehung nicht veranlasst, ein Postulat zu stellen und müssen wir vielmehr gewärtigen, wie sich diese Frage schliesslich lösen wird.

Dies sind die Bemerkungen, die in Bezug auf den Bericht der Erziehungsdirektion im Schoosse der Staatswirthschaftskommission gemacht wurden. Ich beantrage, es sei auch dieser Bericht zu genehmigen, indem ich gleichzeitig den Wunsch ausspreche, es möchte die Regierung an eine beförderliche Revision des Primarschulgesetzes denken.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat einen allgemeinen Blick auf die Zustände im Unterrichtswesen des Kantons Bern geworfen und namentlich betont, dass die Ergebnisse des Primarschulunterrichts gegenüber den von Staat und Gemeinden hiefür gebrachten Opfern nicht als genügend betrachtet werden können. Ich theile letztere Ansicht vollkommen. Damit ist aber nicht gesagt, dass einzig und allein die Schule als solche für die ungenügenden Resultate verantwortlich erklärt werden solle. Man muss anerkennen, dass im allgemeinen von seite der Lehrerschaft und der Schulkommissionen sehr viel guter Wille vorhanden ist und dass die schulfreundliche Bevölkerung — abgesehen vom Jura — die Mehrheit hat. Der Kanton Bern nimmt indessen in Bezug auf die Schule eine ziemliche Ausnahmestellung ein und man würde zu falschen Schlüssen geführt, wenn man bei uns ohne weiters den gleichen Masstab anlegen wollte, wie in andern Kantonen der Schweiz. Der Kanton Bern ist ein grosser Kanton, dessen einzelne Landestheile nach Sitten und Sprache verschieden sind. Auch die topographischen Verhältnisse wirken oft ungünstig ein, so namentlich im Oberland. Im fernern sind die Armenverhältnisse so, dass das Volksschulwesen darunter leiden muss. Die grösste Schuld an dem ungünstigen Rang des Kantons Bern bei den Rekrutenprüfungen trägt jedoch nach meinem Dafürhalten das Absenzenunwesen. Es ist dies jedenfalls ein sehr wunder Punkt und sind natürlich die Eltern in erster Linie daran schuld, wenn die Kinder nicht in die Schule gehen. In zweiter Linie kommt eine Schuld auch dem Gesetze zu, weil dessen Bestimmungen über den Schulbesuch viel zu lax sind und auch viel zu lax angewendet werden; denn man macht leider auch die Erfahrung, dass die Gerichtspräsidenten das Gesetz nicht richtig handhaben. Nach dem Gesetz kann ein Sechstel der Stunden versäumt werden, ohne dass eine Bestrafung eintritt. Das ist schon sehr viel; denn bekanntlich ist die Zahl der Schulhalbtage, namentlich in den landwirthschaftlichen Gegenden, ohnedies eine geringe; wenn nun noch ein Sechstel gefehlt wird, so kommt schliesslich nur eine ganz minime Zahl Schulstunden heraus.

Es wurde vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, die Lehrer seien unpopulär. Ich kann über diese Behauptung kein absolutes Urtheil abgeben. Ich setze voraus, in den schulunfreundlichen Gegenden werde dem so sein, in den andern dagegen nicht. Ich kann Beispiele anführen, wo verschiedene Vorkommnisse in Bezug auf das Schulwesen im grellen Widerspruch stehen zur Stimmung gegenüber der Lehrerschaft. Ich kenne z. B. einen Lehrer, der bei jedermann beliebt ist wie vielleicht kein zweiter im ganzen Kanton Bern; trotzdem hat die betreffende Gemeinde letzthin das Lehrerpensionsgesetz verworfen. Es waren bei diesem Votum jedenfalls ganz andere Gründe im Spiel, als solche, die einer Manifestation gegenüber dem Lehrer Ausdruck geben sollten.

Herr Bühlmann hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Regierung die Petition von circa 300 Schulkommissionen betreffend Befreiung der Lehrer vom Militärdienst nicht berücksichtigt habe. Ich habe den Antrag gestellt, es möchten Massregeln getroffen werden, dass die Lehrer nach bestandener Rekrutenschule von weitern Dienstleistungen befreit werden. Allein aus Gründen der Militärdisziplin, der Gleichberechtigung u. s. w. hat die Regierung mit Mehrheit beschlossen, es sei auf diesen Antrag nicht einzutreten. Indessen wird ein bezüglicher Antrag beim Bunde doch gestellt werden, indem verschiedene andere Kantonsregierungen dem Bundesrathe eine Eingabe in dem Sinne eingereicht haben, dass die Lehrer nach bestandener Rekrutenschule nicht mehr einberufen werden möchten. Es wird diese Frage somit im Schoosse der Bundesbehörden doch zur Sprache kommen.

Es ist im weitern ganz richtig, dass, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkte, unser Volksschulwesen nur dadurch gehoben werden kann, dass das Schulgesetz revidirt wird. Bisher mussten sich die Behörden - sowohl Regierungsrath als Erziehungsdirektion - begnügen, Verbesserungen auf dem Wege von Verordnungen oder Verfügungen einzuführen, und man muss anerkennen, dass auf diesem Wege schon vieles erreicht worden ist. So ist es z. B. in den letzten vier oder fünf Jahren gelungen, die Zahl der Absenzen von 28 auf ungefähr 21 per Kind herabzusetzen, schon eine ziemlich bedeutende Reduktion. Der Grund, weshalb dem Regierungsrath und dem Grossen Rath bis heute noch kein neuer Schulgesetzentwurf vorgelegt wurde, liegt vor allem darin, dass die Verfassungsrevision die Gesetzgebung gehemmt hat, sofern es sich um Gesetze von grösserer Tragweite handelte. Dazu kommt die Verwerfung von einigen neuen Gesetzen, und es wird jedermann begreifen, dass die Behörden nicht viel

Muth zur Ausarbeitung neuer Gesetze haben, wenn sie sehen, dass Gesetze, die vom Grossen Rathe einstimmig angenommen worden sind, vom Volke verworfen werden. Indessen bin ich persönlich vollständig bereit, die Revision des Primarschulgesetzes an die Hand zu nehmen und kann ich aus gewissen Aeusserungen der Regierung schliessen, dass dieselbe einverstanden ist, die Berathung eines solchen Gesetzes gegenwärtig zu beginnen. Der Entwurf dazu ist da. Er wurde bereits von der Schulsynode berathen; auf Grund dieser Berathung habe ich noch einige Abänderungen an demselben angebracht und wird der Entwurf nächstens der Regierung zur Diskussion eingereicht werden. Die Berathung muss ruhig und bedächtig vor sich gehen; man darf nichts überstürzen und man muss einen günstigen Zeitpunkt abwarten, um das neue Gesetz dem Volke vorzulegen. Es ist sehr schwer, ein solches Gesetz dem Volke bequem zu machen, namentlich wenn in gewissen Beziehungen strengere Bestimmungen aufgestellt werden sollen. Natürlich wird eine Hauptänderung darin bestehen, dass Schulversäumnisse mit viel grösserer Strenge bestraft werden, als gegenwärtig. Man kann nicht mehr zugeben, dass die Kinder einen Sechstel der Schulzeit versäumen dürfen, ohne dass die Eltern bestraft werden. Man wird namentlich sehr strenge Bestimmungen aufstellen müssen für die zahlreichen Fälle, wo Kinder systematisch der Schule entzogen werden. Ferner muss die Fortbildungsschule eingeführt werden. Bern ist beinahe der einzige Kanton es sind ausser ihm nur noch zwei — der die Fortbildungsschule oder die Rekrutenschule nicht hat. und es ist leicht einzusehen, dass wir ohne Fortbildungsschule diejenigen Kantone nicht einholen können, die eine solche besitzen.

Natürlich wird durch solche Bestimmungen das Volk stutzig gemacht werden; allein es ist auf der andern Seite ganz gut möglich, die Sache so zu gestalten, dass das Volk auch bedeutende Erleichterungen findet. Zu solchen Bestimmungen, die einem neuen Schulgesetz bei'm Volk zur Annahme verhelfen können, gehört insbesondere die Reduktion der Schulzeit. Ich bin dafür, dass die Schulzeit reduzirt werde, namentlich in industriellen Gegenden. Im Jura besteht in praxi das neunte Schuljahr schon jetzt nicht mehr und das achte ist sehr beschränkt, indem ein allgemeines Ausreissen der Schüler stattfindet, da die Strafbestimmungen so sind, dass die Eltern immer noch einen grossen Vortheil haben, wenn die Kinder nicht zur Schule gehen, sondern die Uhrenmacherei erlernen. Die Kinder verdienen vielleicht 50 Fr. per Monat in der Fabrik oder bei einem Uhrenmacher, während die Busse nur einige Franken beträgt. Auch andernorts ist eine reduzirte Schulzeit Bedürfniss: dafür aber können füglich die Ferien etwas abgekürzt werden.

Eine andere Frage, welche zur Besprechung wird kommen müssen, ist der abtheilungsweise Unterricht, den ich ebenfalls in den Entwurf aufgenommen habe. Es wird mit demselben bezweckt, dass wenn eine Schulklasse zu zahlreich ist, die Gemeinden nicht gezwungen werden sollen, einen neuen Lehrer anzustellen, sondern dass in diesem Falle der Unterricht zuerst einem gewissen Theil der Schülcr und dann einer zweiten Abtheilung ertheilt werden kann. Dadurch ersparen Gemeinden und Staat bedeutende Auslagen, und zwar ohne dass der Unterricht darunter leidet, und zum grossen Vortheil der Lehrer, deren Besoldung, wenn sie abtheilungsweisen Unterricht ertheilen, erhöht wird.

Wenn also eine Revision des Schulgesetzes einerseits nicht ohne Gefahr ist, so kann doch andererseits, wie ich gezeigt habe, das neue Gesetz so eingerichtet werden, dass die Vortheile die strengen Bestimmungen, welche nothwendigerweise aufgestellt werden müssen, so ziemlich überwiegen.

In Betreff der Inspektionstabellen, welche dieses Jahr zum ersten mal publizirt worden sind, habe ich den Aeusserungen des Herrn Bühlmann noch folgendes beizufügen. Es war früher gebräuchlich, alle zwei Jahre eine allgemeine Uebersicht über den Stand der verschiedenen in der Schule behandelten Fächer zu geben. Diese Angaben waren kurz und nahmen kaum eine Seite in Anspruch. Ein solches allgemeines Urtheil kann aber der Erziehungsdirektion absolut nicht genügen, sondern sie muss über jede einzelne Schule des Kantons orientirt sein; denn sonst ist es ganz unmöglich, dass die Behörden Massregeln treffen, um die Schulzustände, wo es fehlt, zu verbessern. Ich wusste schon längst, dass im Jura das Volksschulwesen sehr viel zu wünschen übrig lässt; allein ich hatte darüber nur eine ganz allgemeine Vorstellung und konnte nicht sagen: in der und der Schule fehlt es. Jetzt aber weiss ich, wo es fehlt und die Mittel zur Abhülfe werden sofort angewendet. In Bezug auf die Arbeitsschulen wurden bereits Massregeln ergriffen und in Bezug auf die übrigen Schulen wurde ein Circular erlassen, worin die Schulkommissionen auf den schlechten Zustand ihrer Schulen aufmerksam gemacht und aufgefordert wurden, binnen Jahresfrist dafür zu sorgen, dass dieser Zustand ein besserer werde. Ich will diesbezüglich auch hier eine Erklärung abgeben, welche ich bereits in der Staatswirthschaftskommission ahgegeben habe. Ich habe nicht im Sinne, denjenigen Schulen, die gegenwärtig schlechte Ergebnisse aufweisen, sofort nach einem Jahr den Staatsbeitrag entziehen zu lassen. Es wird vorher noch über jede dieser Schulen eine Untersuchung veranstaltet werden und nur wenn der Beweis vorliegt, dass die Gemeinde- und Schulbehörden an dem schlechten Stand der Schule schuld sind, wird der Staatsbeitrag entzogen werden. Es wird also in dieser Beziehung nicht unüberlegt vorgegangen werden. Die Inspektionstabellen machen natürlich nicht darauf Anspruch, eine mathematische Wahrheit darzustellen. Die Urtheile der Inspektoren können begreiflicherweise nicht ganz gleich ausfallen, weil die Menschen eben alle verschiedenartig sind. Einzelne Inspektoren legen einen strengen Massstab an, während andere es weniger streng nehmen. Indessen glaube ich doch, dass die Tabellen im Grossen und Ganzen so ziemlich darauf Anspruch machen können, richtige Angaben zu enthalten. Die Inspektoren haben sich zu wiederholten malen versammelt, um ihre Ergebnisse zu vergleichen und schon vor der Inspektion haben sie sich über die Inspektionspunkte geeinigt, so dass die Inspektion im ganzen Kanton eine gleichmässige war.

Ich komme nun auf eine andere Frage, die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskom-

mission berührt wurde; es ist die Frage der Reform des Unterrichts an den Progymnasien und Gymnasien. Der Grosse Rath kennt bereits den Stand dieser Sache. Der Unterrichtsplan für die Mittelschulen, namentlich für die Progymnasien und Gymnasien, ist mangelhaft; das anerkennt jedermann, sogar die Schulkommission des städtischen Gymnasiums von Bern, und es ist das Revisionsprogramm, welches ich vor einem Jahre ausgearbeitet, im grossen Ganzen begrüsst worden. Die Frage wurde auch der Schulsynode unterbreitet und die Vorsteherschaft derselben hat einstimmig erklärt, der Unterrichtsplan für die Mittelschulen müsse revidirt werden, ja sie hat dabei sogar einige Wünsche ausgesprochen, wie Entlastung der Schüler u. s. w. Daraufhin wurde eine Kommission bestellt, nm einen neuen Unterrichtsplan zu entwerfen. Die bezüglichen Arbeiten sind im Gang und es wird das Ergebniss derselben bald nach Neujahr gedruckt mitgetheilt werden können. Der Plan wird sodann auch der Regierung unterbreitet, damit sie ihn genehmige. Ich glaube deshalb, man könne sich über diese Frage beruhigen und solle das abwarten, was der Regierungsrath in Sachen beschliessen wird. In der Kommission wird alles mit Ruhe besprochen und alle Beschlüsse werden mit entschiedener Mehrheit gefasst, woraus zu schliessen ist, dass die Revision ein Bedürfniss war.

Nun hat natürlich die Schulkommission des städtischen Gymnasiums in Bern den Augenblick, in dem meine Verwaltung dem Grossen Rath unterbreitet ist, nicht vorübergehen lassen wollen, ohne über die Erziehungsdirektion in gewohnter grober Weise herzuzufahren. Ich theile die Ansicht des Herrn Bühlmann nicht ganz, dass mein Bericht vielleicht der Schulkommission des Gymnasiums Bern Veranlassung gegeben habe, Sachen, die in demselben enthalten sind, zu kritisiren. Was ist denn in dem Verwaltungs-bericht gesagt? Zuerst kommt eine ganz allgemeine sachliche Kritik des jetzigen Unterrichtsplanes. Sobald ich mich entschliesse, denselben zu revidiren, muss ich hiefür Gründe angeben und das habe ich, wie ich dazu berechtigt und verpflichtet bin, gethan. Es scheint aber, dass die Schulkommission des Gymnasiums in Bern, respektive der Verfasser der Brochure «Zum Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion», obschon er ein klassisch gebildeter Mann ist, oder vielleicht, weil er klassisch gebildet ist, meine Auseinandersetzungen nicht begriffen hat. Sein Spott lässt mich kalt. Ich habe aus Deutschland, Schweden, Italien, England zu meinem Programm Zustimmungen erhalten von bekannten Männern und Gelehrten, an deren Urtheil mir tausendmal mehr liegt, als an der leidenschaftlichen Kritik der Herren Schulkommissionsmitglieder des Gymnasiums von Bern und ihres unanständigen Federhalters.

Es wird in der bewussten Brochure der Schulkommission des bernischen Gymnasiums diese meine Behauptung gerügt, es sei wenig Lust und Begeisterung für die Gymnasialstudien vorhanden. Diesen Satz habe ich einer Brochure entnommen, welche hier in Bern erschienen ist und den Titel trägt: «Sieben Thesen zu dem Dr. Gobat'schen Programm der Revision des Unterrichtsplanes für die Progymnasien und Gymnasien» und deren Verfasser ein Lehrer der lateinischen Sprache ist. Wenn ich diesen Ausspruch

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

aus der Schrift eines an der Sache direkt interessirten Mannes geschöpft habe, so glaube ich mich nicht eines Majestätsverbrechens gegenüber der lateinischen Sprache schuldig gemacht zu haben.

Die Schulkommission des städtischen Gymnasiums kritisirt ferner, dass ich immer mit der Ueberladung der Schüler komme; dass diese Ueberladung vorhanden sei, sei nicht wahr und es sei dies klar bewiesen durch eine Expertise, welche die Kommission veranstaltet habe. Ich kenne diese Expertise, gebe aber nichts darauf; denn sie ist nicht das richtige Bild der bestehenden Zustände. Die Schulkommission des Gymnasiums hat allerdings in einer sehr guten Absicht ein Schreiben an die Eltern erlassen und dieselben aufgefordert, sich darüber auszusprechen, ob ihre Kinder überladen seien oder nicht. Einzelne Eltern antworteten Ja; der grösste Theil dagegen verneinte die Frage; einzelne sagten sogar, die Kinder hätten nicht Hausaufgaben genug. So wie diese Expertise aber veranstaltet wurde, konnte dieselbe schwerlich ein richtiges Resultat liefern. Es sind natürlich viele Eltern sich nicht bewusst, dass eine grosse geistige Arbeit für die Gesundheit schädigend ist. Sie meinen, ein Kind könne schreiben und lesen bis tief in die Nacht hinein, ohne die physische Gesundheit zu stören. Viele Eltern wissen auch nicht, wie viel ihre Kinder wirklich arbeiten. Der Sohn schreibt, liest, studirt! Allein nicht jeder Vater oder jede Mutter geht in's Zimmer um nachzusehen, ob der Sohn im Bett ist. Sie glauben einfach er schlafe, während er vielleicht noch um 12 oder 1 Uhr an der Arbeit ist. Die Ueberbürdung der Schüler der Gymnasien ist eine Thatsache und ist auch von den Kommissionen der Gymnasien in Burgdorf und Pruntrut zugestanden. Jeder Familienvater wird mir zugeben, dass wenn ein 15jähriger Bursche von morgens 8 Uhr bis abends spät mit ganz geringen Unterbrechungen arbeiten muss, dies zuviel verlangt ist. Dass das aber wirklich der Fall ist, kann ich aus Erfahrung sagen. Ich habe einen Sohn, der das Gymnasium besucht; er geht viel häufiger zwischen 11 und 12 Uhr in's Bett, als vor 11 Uhr. Ich möchte sehen, was die Herren Lehrer sagen würden, wenn sie von morgens 8 Uhr bis nachts 12 Uhr arbeiten müssten! Und doch sind sie Männer, die mehr ertragen können, als junge Knaben, die noch im Wachsthum begriffen sind.

Ich habe ferner im Verwaltungsbericht betont und ich betone das noch heute - dass die Resultate des Unterrichts in den sogenannten klassischen Fächern, namentlich im Lateinischen, nicht im Verhältniss zu der darauf verwendeten Zeit stehen. Man verwendet für das Lateinische in der Regel 7 Jahre zu 6 Stunden per Woche, ja sogar 8¹/₂ Jahre mit der nämlichen wöchentlichen Stundenzahl. Die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen sind aber solche, dass sich jedem unbefangen Urtheilenden sofort der Gedanke aufdrängen muss, dass in der Organisation dieses Unterrichts etwas nicht ist, wie es sein sollte. Ich habe dies auch im Verwaltungsbericht an Hand von amtlichen Untersuchungen gesagt. Dieselben beziehen sich zwar nicht auf das Gymnasium in Bern, sondern auf dasjenige in Burgdorf, wo im Frühjahr die bezügliche Prüfung abgehalten wurde. Vom Gymnasium in Bern konnte ich nichts sagen, weil an demselben die Prüfungen im Herbst stattfinden und nicht im Frühjahr.

Da nun aber die Schulkommission des städtischen Gymnasiums in Bern sich rühmt, welch' eine ausgezeichnete Anstalt das stadtbernische Gymnasium sei und welch' famose Ergebnisse dasselbe aufweise, so bin ich nun mit Rücksicht auf die Angriffe seiner Kommission gezwungen, zu sagen, wie die Sache wirklich steht. Nach der letzten Maturitätsprüfung erhielt ich von einem Mitglied der Prüfungskommission, das speziell damit beauftragt ist, die Ergebnisse im Lateinischen zu kontrolliren, einen bezüglichen Bericht, aus welchem ich Ihnen einige Sätze mittheilen möchte: «Der Unterzeichnete, durch Ihr ehrendes Vertrauen seit einer Reihe von Jahren zum Mitglied der kantonalen Maturitätsprüfungskommission erwählt und von dieser Kommission mit dem Referat über die Leistungen im Latein betraut, sieht sich durch das auffallend ungünstige Resultat der diesjährigen Prüfung des bernischen städtischen Gymnasiums in diesem Fache behufs Aufrechthaltung der Würde des Maturitätsexamens und im Hinblick auf die übernommenen Pflichten veranlasst, Ihnen darauf bezügliche Mittheilungen zu unterbreiten, indem er sich dabei der frohen Hoffnung hingibt, dass durch die von seiten der hohen Erziehungsdirektion und der Kommission des städtischen Gymnasiums zu treffenden Massnahmen eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände erzielt und eine künftige Wiederholung dieses ungünstigen Verhältnisses im Keime erstickt werden wird.» Und ferner: «Der Eindruck, welchen der Unterzeichnete von dem ganzen Examen im Latein erhielt, ist der, dass im Grossen und Ganzen die diesjährigen 14 Maturanden in der lateinischen Sprache nicht auf der Höhe der bei einer Maturität verlangten Leistungen standen.» «Uebrigens hat auch des mündliche Examen, trotzdem der Unterzeichnete durchgehends einen äusserst milden Maassstab anlegte, keine günstigen Resultate gehabt.» Und endlich: «Um so mehr ist es zu bedauern, dass die lateinische Version eben so schlecht, ja noch schlechter, als das Thema ausgefallen ist.» Dies sind einige der Kritiken, welche sich der Examinator - Herr Professor Hagen - nach der diesjährigen Maturitätsprüfung am Gymnasium der Stadt Bern erlaubte. Der Bericht des Herrn Professor Hagen wurde übrigens der Maturitätsprüfungskommission unterbreitet, und es hat diese denselben einstimmig genehmigt; damit ist also von amtlicher Seite anerkannt, dass die Ergebnisse im Lateinunterricht am Gymnasium in Bern nicht solche sind, wie man sie erwarten dürfte. Dabei muss man ferner wissen, dass sich das Gymnasium Bern besser stellen sollte, als andere, da es statt 7 Jahre 81/2 Jahre Lateinunterricht hat. In Abweichung vom jetzigen Unterrichtsplan wurde nämlich dem Berner Gymnasium früher zugestanden, den Unterricht im Latein auf 8¹/₂ Schuljahre auszudehnen. Weshalb dieses Zugeständniss gemacht wurde, weiss ich nicht. Vielleicht waren die Ergebnisse schon früher schlecht und statt zu untersuchen, ob eine schlechte Methode oder ein ungenügender Lehrer schuld daran sei, wurden einfach die Schüler noch mehr überbürdet und mussten wichtige Fächer dem hochehrwürdigen Latein das Feld räumen.

Nun kann ich es dem Grossen Rathe vollständig anheimstellen, zu beurtheilen, wer recht hat: die Schulkommission des städtischen Gymnasiums von Bern oder ich. Die von Entstellungen und Unwahrheiten strotzende Brochure der Schulkommission des Gymnasiums empfehle ich als ein Produkt der sogenannten klassischen Bildung, welche bei seinem Verfasser nur Unverträglichkeit, Suffisance und Aufblähung gepflanzt hat, allen denjenigen, welche die altklassische Bildung als das edelste Ziel des Gymnasialunterrichtes empfehlen.

Dürrenmatt. Wie wir soeben vernommen, haben wir in nächster Zeit von der Regierung eine Vorlage über ein neues Primarschulgesetz zu erwarten. Um mich, wenn es noch möglich ist, in dieser Beziehung der Erziehungsdirektion auch nützlich zu machen, bin ich so frei, an dieser Stelle einige Wünsche auszusprechen. Ich stelle keinen Antrag, da das neue Gesetz, wie bemerkt, in naher Aussicht steht. Wäre dies nicht der Fall, so hätte mein Postulat gelautet: « Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rath Bericht und Antrag vorzulegen, wie die Kom-petenzen der Erziehungsdirektion und der Schulinspektoren der Sekundar- und Primarschulstufe im Sinne gesezlicher Beschränkung fest zu begrenzen und eine gedeihlichere Mitwirkung der Eltern und Gemeinden am öffentlichen Unterricht zu erzielen sei. » Ich stelle diesen Antrag nun nicht. Die Ausführungen des Herrn Referenten der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Erziehungsdirektors veranlassen mich jedoch, einige Worte zur Begründung dieses Antrages vorzubringen.

Ich anerkenne zunächst, dass der Bericht der Erziehungsdirektion in dem dicken Bande «Staatsverwaltungsbericht » eine sehr fleissige Arbeit ist, aus der zu ersehen, dass die Sorge um den öffentlichen Unterricht einen fortwährenden Gegenstand des Herrn Erziehungsdirektors bildet. Auf 60 Seiten wird uns Auskunft über eine Masse von Dingen, welche existiren, vielleicht aber auch über eine Menge von Sachen, die nicht existiren, gegeben, namentlich dürfte die grosse Tabelle über die Ergebnisse der Schulinspektionen, die auf den ersten Blick imponirt, an Werth sehr verlieren, wenn man die Zahlen auf ihre Richtigkeit verifiziren könnte. Es wurde diese Tabelle aufgestellt auf Grund der Inspektionen der Primarschulinspektoren. Nun stelle man sich aber einmal vor, wie es bei einer solchen Inspektion zu und hergeht! In eine Schule von 70 bis 80 Kindern kommt der Herr Inspektor, zieht grossartig seinen Burnus ab und fängt das Verhör sofort an: « Aufsatzhefte her! Bücher her!» Wenn ein Buch eine etwas beklexte Seite aufzuweisen hat, so heisst's: « Da muss ein anderes Buch her!» Dann fängt das Examen an. Es trifft vielleicht ein Kind 2 bis 3 Minuten und da muss es gehen! piff, paff, piff, paff! Wenn die Antwort nicht sofort da ist, so geht's weiter: « Du! du! du! du! du!....» bis zuletzt eines der Kinder die Antwort findet. Und gestützt auf eine solche Inspektion, die durchaus nicht chargirt geschildert ist, will man dann Bände von Statistiken herausgeben! Es scheint mir übrigens, das Gefühl der Unzuverlässigkeit einer solchen Statistik sei auch auf Seite der Erziehungsdirektion und der Herren Inspektoren in ziemlichem Grade vorhanden gewesen, und ich weiss nicht, ob der Bericht in dieser Beziehung mit ganz gutem Gewissen geschrieben ist. Wenigstens ist mir folgendes in

demselben aufgefallen. Es fand, wie aus dem Bericht zu ersehen ist, schon früher einmal eine solche individuelle Inspektion, wie man es pädagogisch nennt, statt. Sonderbarerweise schreibt nun aber unsere Erziehungsdirektion über dieselbe: « Die ersten Ergebnisse dieser individuellen Inspektionsweise waren vor zwei Jahren derartige, dass man dieselben nicht wohl der Oeffentlichkeit übergeben durfte, weil zu grosse Schwankungen in den Zahlenverhältnissen für die einzelnen Amts- und Schulbezirke vorkamen. Die Ergebnisse waren mitunter für ganz gute Gegenden sehr ungünstige und hinwiederum traten für Bezirke, die unstreitig im Schulwesen noch weit zurück sind, viel zu günstige Zahlenverhältnisse auf. Solchen Differenzen war aber unmöglich von vornherein auszuweichen.» Das kommt mir nun wirklich sehr kurios vor. Man hatte also schon früher eine Statistik vorbereitet, publizirte sie aber nicht, weil sie nicht das bot, was man erwartet hatte. Das ist aber nicht die richtige Art und Weise, Statistik zu treiben, dass man zuerst ein Bild von guten und schlechten Gegenden im Kopfe hat und dann dementsprechend verlangt: Da und da müssen gute Noten herauskommen und dort und dort, wo die Reaktion vorherrscht, muss es schlechte Noten geben. Und wenn das Ergebniss der Statistik diesem vorgefassten Bilde nicht entspricht, so heisst es: Diese Statistik ist nicht richtig, man darf sie nicht veröffentlichen.

Ich will nicht behaupten, dass diese Statistik gar keinen Werth habe, aber sie zum Ausgang nehmen und darauf gestüzt sagen zu wollen: wer nicht so und so viel Prozent «Genügend» besitzt, dem wird der Staatsbeitrag gezuckt, das ist denn doch zu weit gegangen. Es ist überhaupt das Hauptleiden, an dem unsere Volksschule krankt, das, dass man allzuviel nach der Schablone arbeitet. Wenn der Herr Erziehungsdirektor sich vorstellt, er habe jetzt an der Hand dieser Inspektionstabelle in seinem Büreau gleichsam eine Landkarte, wie ein Feldherr, der von jedem Terrainpunkt sofort sagen kann, dort steht es so und so, so ist er jedenfalls sehr bedeutend im Irrthum. Dieser Irrthum auf dem Büreau der Erziehungsdirektion wird nach meiner unmassgeblichen Meinung hauptsächlich durch den Umstand herbeigeführt, dass der Herr Erziehungsdirektor keine verantwortliche Rathgeber besitzt. Er hat allerdings auch seine Rathgeber, aber ganz unverantwortliche. Es geht dabei im «Kehr um»: Weingart, Landolt, Rüegg und Rüegg, Landolt, Weingart; das sind die Rathgeber! Und mit den Kommissionen geht es ähnlich, wie es mit der Statistik gegangen ist. Wenn man z. B. über die Reform des Literarunterrichts gern ein Gutachten hätte, so beruft man eine Kommission zusammen, setzt sie aber so zusammen, dass sie das Gutachten im gewünschten Sinne abgibt: das Gutachten soll der vorgefassten Meinung entsprechen, wie die Statistik dem vorgefassten Bild! Es wäre vielleicht für das Schulwesen erspriesslicher, wenn man an Stelle solcher unverantwortlicher Rathgeber verantwortliche kreiren und auch mit dem Inspektorat in seiner gegenwärtigen Form - ich wage es, das Wort auszusprechen — abfahren würde. Ich glaube nicht, dass das Inspektorat, wie wir es gegenwärtig im Kanton haben, gerade das vollkommenste darstellt. Beweis dafür ist der Umstand, dass die vorgerücktesten Kan-

tone - Thurgau, Zürich, Solothurn - alle dieses Inspektorat entbehren können. Ich halte es für entbehrlich in der Primarschule und bei der Sekundarschule bei ihrer gegenwärtigen Organisation sogar für nachtheilig. Wie sollte es auch einem einzelnen Manne möglich sein, Spanisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Mathematik, Naturkunde, Zeichnen, Musik etc. in der Weise zu beherrschen, wie es für eine wirkliche Inspektion, zu einem gründlichen Einblick in die Verhältnisse der Schule durchaus nothwendig ist! Dazu kommt noch die physische Unmöglichkeit, die Schulen alle regelmässig zu besuchen. Es verstreichen oft 2 bis 3 Jahre, bis der Inspektor wieder erscheint und dann heisst's: « Grad, ungrad, grad, ungrad! » Hernach gibt man den einen diese Aufgabe, den andern eine andere, zieht am Schlusse einen Durchschnitt und dann gibt's wieder Tabellen für die Verwaltungsberichte! Es wäre doch gewiss besser, wenn man für gewisse Fächergruppen Fachmänner bezeichnen, d. h. eine kantonale Mittelschulkommission kreiren würde, welche aus tüchtigen Fachmännern zusammengesetzt werden müsste. Einer solchen wäre es auch möglich, die Schulen regelmässig in nicht allzugrossen Zwischenräumen zu besuchen.

Erlauben Sie mir, dass ich noch auf einen Vorzug, den der Herr Erziehungsdirektor seinem Projekt zur Reform des Literarunterrichtes nachrühmt, zu sprechen komme. Ich bin ihm sehr dankbar, dass er das grosse Uebel der Ueberbürdung anerkennt. Schon das braucht einen guten Willen und eine grosse Einsicht in das ganze Unterrichtswesen. Allein ich halte dafür, er würde mit seiner Reform die jungen Leute noch mehr überbürden, als es bisher der Fall war. Wie sollte es auch anders möglich sein, wenn man in der gleichen Klasse auf einmal mit zwei fremden Sprachen beginnt, statt wie bisher nur mit einer einzigen, der lateinischen! Die modernen Sprachen Französisch, Englisch, Italienisch — lernen sich auch nicht im Schlafe; die Vokabeln müssen gelernt sein, so gut als im Lateinischen und Griechischen. Nimmt man aber das Lateinische vorab, so hat man den grossen Vorzug, dass damit ein Schlüssel für die modernen Sprachen gegeben ist, so dass man Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, kurzum die romanischen Sprachen, in kurzer Zeit los hat. Auf die vom Herrn Erziehungsdirektor beabsichtigte Art und Weise des Sprachunterrichts erhalten aber die Schüler von vornherein ein Chaos von modernen Sprachen und werden sie es in der Beherrschung derselben auch nicht auf den Punkt bringen, den der Herr Erziehungsdirektor sich träumt, nämlich Lektürel der modernen Klassiker in dem Masse, wie er sighia vorstellt. Ich muss dabei noch an eine Eigenschaft! des menschlichen Gedächtnisses erinnern, die der Heng Erziehungsdirektor übersieht. Es ist Ihnen betrannth dass das Gedächtniss in der Zeit vom 10.-16-Altersei jahr die Eindrücke am leichtesten aufnimmtsandese Wortgedächtniss ist in dieser Zeit am lebendigsten Aund ist dies demnach die Zeit, wo man seinen Schulsack füllen muss. Es scheint mir oft,didarauf werder aub wenig Gewicht gelegt. Man willing manfang gamtaub den Buben zehnjährige Denker machents vielleichteiten folge einer verkehrten Anschaufingsweisemieldie bing unseren Seminarien gepflegtizwirden Neithen Deutker kanth man nicht schon aus 10jährigen Buben modeln. Zuerst muss das Material da sein, erst dann kann man es durch Gedanken verarbeiten.

Ich muss noch ein Wort beifügen in Bezug auf die gewünschte Kompetenzbeschränkung der Erziehungsdirektion. Ich weiss ganz gut, dass bei der Erziehungsdirektion so viele Geschäfte in eine Hand zusammenlaufen, dass es faktisch nicht möglich ist, jedes Geschäft mit gründlicher Fachkenntniss zu behandeln und doch wäre es sehr wünschenswerth, dass der Herr Erziehungsdirektor, anstatt von einem Centralpunkt aus nach Ideen zu organisiren, selbst recht fleissig bis in die hinterste Dorfschule gehen würde. Ich glaube, das wäre für unser Schulwesen viel nützlicher, als wenn er zu Hause die gelehrteste Abhandlung durchliest. Man würde ihm dann auch viel dankbarer sein und es wäre für ihn auch ein viel schöneres Bewusstsein, wenn er aus irgend einem Bergdörflein der Dankbarkeit versichert sein könnte, als wenn man ihm aus Schweden, Deutschland, England u. s. w. Anerkennung zollt, was schliesslich nur beweisst, dass Herr Gobat ein guter Erziehungsdirektor für Schweden und Norwegen wäre (Heiterkeit) womit seine Tüchtigkeit für den Kanton Bern natürlich nicht bestritten sein soll.

Ein Gegenstand, der unserm Herrn Erziehungsdirektor bei seiner grossen Aufgabe auch etwas aus den Augen kommt, scheinen unsere Jugendbibliotheken zu sein. Ich habe in dieser Beziehung letzthin eine sehr unangenehme Entdeckung gemacht. Es wurde nämlich den Jugendbibliotheken von der Erziehungsdirektion aus ein Buch geschenkt, das nicht in eine solche Bibliothek gehört. Es ist von einem gewissen César geschrieben (aber nicht vom Julius Cäsar, sondern von einem P. César; er wird etwa Peter heissen) und trägt den Titel: «Die Schatzgräber.» Es ist ein Tendenzroman, der vielleicht im Feuilleton des «Bund» ganz am Platz wäre, aber nicht in eine Jugendbibliothek gehört, wie folgender Satz aus demselben beweist: «O die gute alte Zeit! sie war ja das goldene Zeitalter der Menschheit! Man erzählt von einem dieser Seigneurs von Lause aus dem 13. Jahrhundert folgende ziemlich piquante Geschichte: Eines Tages zog er in die Welt hinaus, um das heilige Land aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Da wünschte die graziöse Schlossherrin von einem benachbarten Mönche ihr Bild malen zu lassen, wahrscheinlich um damit ihrem getreuen Gemahl eine freudige Ueberraschung zu bereiten. Und der tapfere Krieger fand in der That eine Ueberraschung, als er seine Familie um zwei unbekannte blonde Köpfchen vermehrt fand.» Nun möchte ich wirklich fragen: Ist es am Ort, dass man solche Bücher in unsere Jugendbibliotheken gibt?! Dass es geschah, entschuldige ich mit dem Umstand, dass es dem Herrn Erziehungsdirektor nicht wohl möglich ist, jedes Buch zuerst zu lesen, bevor er es verschenkt.

Auch hier finde ich wiederum, es sollten ihm zuverlässige Rathgeber zur Seite stehen und ich bin durchaus nicht überzeugt, dass eine solche Einrichtung — ein Erziehungsrath mit gewissen Kompetenzen, der aber nicht bloss aus gehorsamen Freunden und Dienern des Erziehungsdirektors, aus Beamten, die er selbst wählt oder doch vorschlägt, bestehen dürfte

- unter der bestehenden Verfassung von 1846 nicht möglich wäre, selbst wenn es eine direkt aus der Mitte des Grossen Rathes genommene Kommission sein sollte. Der Kanton Bern ist zwar gross; aber so gross ist er doch nicht, wie etwa eine Monarchie, und unser Herr Erziehungsdirektor muss sich daran gewöhnen, das Erziehungswesen in einem etwas republikanischeren Licht aufzufassen und sich auch mit dem Gedanken vertraut machen, etwas von seinen Kompetenzen abzutreten. Er ist jeden Augenblick bereit, den Gemeinden mit Zuckung des Staatsbeitrages zu drohen - gestern hat er sogar dem Grossen Rath mit Zuckung der Befugniss, über die Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes zu entscheiden, gedroht - er muss sich auch gefallen lassen, dass wir ihm mit Zuckung seiner Kompetenzen nicht nur dräuen, sondern dieselbe wirklich in's Werk setzen zum Besten des Kantons Bern und seines öffentlichen Unterrichts und zur Erleichterung der Arbeit auf der Erziehungsdirektion. Legt man solche Reformen in dem neu projektirten Schulgesetz nieder, dann wird dasselbe im Volke Anklang finden und wird sich das Misstrauen des Volkes zerstreuen. Kommt man aber mit neuen Tabellen, mit neuen Schulfuchsereien und neuen obligatorischen Schuljahren, so machen diese jedes neue Gesetz von vornherein unpopulär und es hätte ein solches keine Aussicht, vom Bernervolk angenommen zu werden.

Hegi. Ich stelle keinen Antrag; dagegen aber möchte ich auf einen Uebelstand in Betreff der Lehrmittel der Primarschule aufmerksam machen, damit demselben, wenn möglich, abgeholfen wird. Mitglied einer Landschulkommission ist mir bekannt, dass seit vielen Jahren seitens der Lehrerschaft und der Eltern über den Einband der Schulbücher geklagt wird. Derselbe ist so, dass wenn die Bücher einige Zeit gebraucht worden sind, die Eltern in den Fall kommen, den Einband erneuern lassen zu müssen. Auch das Material ist derart, dass es leicht zerreisst, so dass die Eltern beinahe Jahr für Jahr neue Lehrmittel anschaffen müssen. Es ist keine Ersparniss, wenn die Erziehungsdirektion bei Vergebung dieser Arbeiten es möglichst billig zu machen sucht; indirekt erwächst doch eine Mehrausgabe.

Der gerügte Uebelstand wurde namentlich auch letztes Jahr fühlbar bei Einführung des neuen Oberklassenlese-Nachdem die Erziehungsdirektion unseren Schulen eine gewisse Anzahl Exemplare gratis übergeben hatte, bekam man Einsicht von dem Einband und fand sogleich heraus, dass derselbe nicht genügend sei. Infolge dessen thaten sich viele Schulkommissionen zusammen und beschlossen, das neue Lehrmittel von der Buchhandlung im Rohzustand zu beziehen, erhielten aber den Bescheid, die Bücher werden nur gebunden abgegeben. Gleichwohl wusste man sich zu helfen. Man wandte sich an einen Buchbinder, der sich die Bücher im Rohzustande zu beschaffen wusste. Dieser band dann die Bücher ein und man zog vor, demselben eine Zulage von 20 Rappen per Exemplar zu bezahlen, statt die Bücher gebunden von der Schulbuchhandlung Antenen in Bern zu beziehen. Wenn man den Einband nämlich genauer ansieht, so findet man, dass es nicht bloss geringe Arbeit ist, sondern gleichzeitig auch verfehlte, indem das Format so stark beschnitten ist,

dass ein Neueinband kaum gemacht werden kann. Bei demselben werden nämlich die Blätter etwas verschoben, so dass ein neuer Schnitt gemacht werden muss. Dies ist aber bei dem Oberklassenlesebuch nicht möglich, weil man sonst vom gedruckten Theil mit wegschneiden würde.

Ich wünsche deshalb, es möchte in Zukunft bei Vergebung solcher Arbeiten auf Vermeidung der gerügten Uebelstände Bedacht genommen werden und ich glaube, dass die Herren Kollegen mit diesem Wunsche einverstanden sein werden.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Der Herr Erziehungsdirektor hat ein neues Schulgesetz in Aussicht gestellt und ist der Meinung, es könne auf dessen Annahme durch das Volk gerechnet werden, wenn gewisse Bestimmungen in demselben enthalten seien. Ich bin prinzipiell mit dieser Anschauung einverstanden. In der nächsten Zeit jedoch wird ein neues Schulgesetz nicht durchgebracht werden können, wenigstens hege ich bedeutende Zweifel. Ich glaube daher, man sollte vielmehr vorerst alles dasjenige zu erreichen suchen, was mit den bestehenden Bestimmungen erreicht werden kann und erlaube ich mir, in dieser Beziehung auf einen Punkt hinzuweisen. der bis jetzt übergangen wurde. Es betrifft dies die Anwendung und ganz besonders den Vollzug der Strafbestimmungen, welche das Strafgesetz in Bezug auf die Schulversäumnisse enthält.

Der Herr Erziehungsdirektor bemerkte, diese Strafbestimmungen seien zu gelind und werden zu lax angewendet. Ich halte indessen dafür, es seien diese Strafbestimmungen scharf genug, sofern das Gesetz strikt durchgeführt würde. Allein wie geht es in dieser Beziehung? Von Zeit zu Zeit versammeln sich die Schulkommissionen - in gewissen Gegenden nur höchst selten - und berathen das, was von Seite der Lehrer und Schulinspektoren vorgelegt wird. Darunter figuriren auch die Absenzenlisten, die von den Schulkommissionen oft erst nach einigen Wochen behandelt werden. Das Verzeichniss der Fehlbaren wird hierauf an den Regierungsstatthalter gesandt zur Bestrafung durch die Gerichtspräsidenten. Die Behandlung solcher Schulversäumnissgeschäfte ist aber für sämmtliche Gerichtspräsidenten ein wahrer Gräuel, da sie sich dabei mit Leuten herumschlagen müssen, die zur ärmern Bevölkerung gehören und von welchen sie wissen, dass das Urtheil immerhin hart sein wird, auch wenn sie es so gelind als möglich aussprechen. Oft ist auch eine richtige Behandlung eines solchen Geschäftes gar nicht möglich und lassen die Gerichtspräsidenten deshalb eine ganze Anzahl solcher Schulversäumnissgeschäfte zusammenkommen. Nach Wochen oder Monaten wird dann in Pausch und Bogen in einem halben Tag alles behandelt und kann es dabei natürlich nicht zu einer eigentlichen Verhandlung kommen. Glaubt der Gerichtspräsident, die Entschuldigungen seien stichhaltig oder liegen ärztliche Zeugnisse vor, so erfolgt Freisprechung. In der Regel aber wird nach Gesetz das Urtheil ausgesprochen. Hernach gehen die Eltern wieder heim, das gefällte Urtheil aber hindert sie durchaus nicht, am andern Tage die Kinder gleichwohl nicht in die Schule zu schicken. Die ausgefällten Urtheile gehen nun zurück an den Regierungsstatthalter, um sie

zu kontrolliren. Früher hatte er auch durch die Landjäger die ausgesprochenen Bussen einzuziehen, jetzt fällt diese Aufgabe dem Amtschaffner zu. Dieser muss nun zunächst die Bezahlung der Busse zu erwirken suchen. Wenn eine gewisse Zeit verstrichen ist, ohne dass das Geld erhältlich war, so schickt der Amtschaffner wieder ein Verzeichniss an den Regierungsstatthalter, behufs Umwandlung der Busse in Gefangenschaft. Dem Regierungsstatthalter pressirts aber damit nicht; die Sache ist unangenehm und er wartet deshalb so lange als möglich. So kommt es denn dazu, dass die ausgefällten Urtheile erst nach Monaten oder Jahren vollzogen werden. Nun ist es selbstverständlich, dass ein solches Urtheil seinen Zweck nicht erreicht. Wenn ein Familienvater z. B. im Frühling verurtheilt wird, so bekümmert er sich den Sommer über nicht um dieses Urtheil, sondern denkt: ich verdiene dann die Busse im Winter ab, wenn es kalt ist und die Gefangenschaften gut geheizt sind. Die Leute machen sich auf diese Weise nichts daraus, in die Gefangenschaft zu gehen und hat diese Strafe somit keinen Erfolg. Wenn man die verschiedenen Tage Gefangenschaft zusammenrechnen und je den andern Tag Wasser und Brod verabfolgen könnte, so wäre vielleicht noch eher auf etwelchen Erfolg zu hoffen. Allein eine solche Addition darf nicht gemacht werden, und erhalten die Leute deshalb ihr geheiztes Lokal und jeden Tag ihre Suppe, so dass die Strafe eigentlich gar keine solche ist.

Ich will nicht länger sein. Ich glaubte, auf den besprochenen Uebelstand aufmerksam machen zu sollen und halte dafür, dass die gegenwärtigen Strafbestimmungen genügen könnten, wenn sie streng angewendet würden.

Noch eine Bemerkung kann ich nicht unterlassen. Man hört landauf landab über die Inspektionen der Schulinspektoren wirklich sonderbare Berichte. Ich habe nie einer solchen Inspektion beigewohnt und kann deshalb kein Urtheil fällen, möchte aber gegenüber der Erziehungsdirektion den Wunsch aussprechen, sie möchte darüber, ob diese Inspektionen auch richtig ausgeführt werden, eine Art Superinspektion oder ausserordentliche Inspektion anordnen. Jedenfalls ist dies ein Punkt, der auch untersucht werden muss und wenn die Erziehungsdirektion in dieser Beziehung etwas anordnet, wird sie im Volk dafür gewiss auch Dank ernten.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die Bemerkung des Herrn v. Wattenwyl, dass im allgemeinen die Urtheile betreffend Schulversäumnisse schlecht vollzogen werden, habe ich bereits gemacht. Die Laxheit kommt erstens bei den Gerichtspräsidenten vor, indem diese die zutreffenden Strafen nicht aussprechen; anderseits aber werden die Urtheile von den Regierungsstatthaltern auch nicht recht vollzogen. Die Regierung hat jedoch vermöge des Grundsatzes der Gewaltentrennung absolut kein Mittel an der Hand, um die Gerichtspersonen zu grösserer Strenge anzuhalten, und was den Urtheilsvollzug anbelangt, so wurden schon bezügliche Weisungen gegeben, es haben dieselben bis jetzt jedoch noch nicht viel genützt. Die Regierungsstatthalter verderben es nicht gerne mit ihren Mitbürgern und sind deshalb lieber nicht zu streng, wenn sie es anders machen können.

Die Bemerkung, welche Herr Hegi in Betreff des Einbandes des neuen Oberklassenlesebuches gemacht hat, hat ebenfalls ihre Berechtigung. Indessen wird man begreifen, dass wenn ein neues Buch eingeführt werden soll, das erste Trachten der Erziehungsdirektion dahin geht, dass das Buch so billig als möglich hergestellt werde, damit die Eltern nicht zu sehr belastet werden. Nun kostet der Einband eines Buches ziemlich viel. Für 50 Rp. erst kann man einen einigermassen guten Einband erhalten, immer-hin ist es noch kein Wunderwerk. Der Einband des neuen Oberklassenlesebuches ist nun deshalb nicht ganz gut ausgefallen, weil der Druck infolge des Schützenfestes einige Verzögerung erlitten und das Buch in den Handel kommen musste, bevor der Einband ganz trocken war; infolge dessen ist es vorgekommen, dass bei einzelnen Exemplaren der Einband zu wünschen übrig liess. Immerhin hat die Erziehungsdirektion Massregeln getroffen, dass die nächste Ausgabe, welche in nächster Zeit erscheinen wird, in Bezug auf Einband und Papier besser sei, als die erste.

Noch einige Bemerkungen gegenüber Herrn Dürrenmatt! Er hat mich mit Unrecht angeklagt, ich hätte dem Grossen Rathe seine Kompetenzen zucken wollen. Das ist nicht richtig. Die Regierung hat sich gestern durch das Präsidium einfach dahin ausgesprochen, dass sie der Ansicht sei, dass es sich bei der Vertheilung der Direktionen einzig um eine Mittheilung an den Grossen Rath handle; denn eine in Gesetz oder Verfassung ausgesprochene Kompetenz zur Vertheilung der Direktionen hat der Grosse Rath nicht. Auch möchte ich den Grundsatz gewahrt wissen, dass in der Regel, wenn es sich um eine einfache administrative Handlung handelt, derjenige sie vorzunehmen hat, der die Verantwortlichkeit trägt. Nun ist nicht der Grosse Rath für die Verwaltung der Direktionen verantwortlich, sondern der Regierungsrath. Derselbe soll deshalb zur Vertheilung der Direktionen etwas mitzureden haben. Doch, ich will mich über diesen Gegenstand nicht weiter aussprechen; es wird sich dazu ja später noch Gelegenheit bieten.

Auch die Fragen betreffend Abschaffung der Schulinspektoren und Aufstellung eines Erziehungsrathes will ich heute nicht besprechen. Nur das möchte ich Herrn Grossrath Dürrenmatt antworten, dass ich absolut nicht dagegen wäre, dass man die Kompetenzen der Erziehungsdirektion beschränke und ein verantwortliches Organ schaffe, sobald sich dies mit der Gesetzgebung und der Verfassung vereinigen lässt, was ich vorläufig nicht glaube. Es ist einem Beamten ganz angenehm, wenn neben ihm eine Behörde ist, gegen welche man schimpfen kann; denn gegen den Erziehungsdirektor schimpft man immer. Thut er nichts, so heisst es, es sei nichts mit ihm, er sehe die Mängel nicht; ist er aber etwas rührig, so fallen die Pädagogen und die Pädagogen sein wollenden üher ihn her; er ist nie ruhig, sondern hat es wie ein Hase, der das ganze Jahr ein Rudel Jagdhunde hinter sich hat (Heiterkeit). Wo aber ein verantwortlicher Erziehungsrath da ist, da wird dann auf diesen geschimpft; er dient als Blitzableiter.

Das will ich noch bemerken, dass vielleicht eine andere Organisation der Erziehungsdirektion dem Erziehungsdirektor erlauben würde, mehr Schulbesuche zu machen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Herr Dürrenmatt weiss ganz gut, dass ich früher im Sinne hatte, eine Rundreise in einigen Schulen jedes Kreises zu machen und er hat mir einmal in seinem Blatte vorgeworfen, dass ich diese gute Idee nicht durchgeführt habe. Ich habe damit angefangen; aber leider hatte ich so viel zu thun, dass ich das Vorhaben vorläufig aufgeben musste. Den Gedanken selbst jedoch habe ich nicht aufgegeben und werde denselben, wenn die Zeit es einmal erlaubt, ausführen.

Herr Dürrenmatt hat auch den Unterrichtsplan für die Mittelschulen mit einigen Worten erwähnt und sich dabei eines Irrthums schuldig gemacht, den er wahrscheinlich der Brochure der Schulkommission des städtischen Gymnasiums in Bern zu verdanken hat. Diese Brochure steht mit der Wahrheit auf sehr gespanntem Fusse und in derselben hat Herr Dürrenmatt wahrscheinlich gelesen, dass ich im Sinne habe, an der untersten Klasse sofort zwei neue fremde Sprachen miteinander einzuführen. Davon ist aber gar keine Rede. Es ist auch ein grosser Irrthum, wenn man glaubt, der neue Unterrichtsplan werde die Schüler mehr belasten, als bisher. Die Kommission hat bereits den Plan nach Stunden aufgestellt und die allgemeine Vertheilung der Fächer vorgenommen; so viel ich mich erinnere, werden für die erste Klasse 32 und für die andern 34 wöchentliche Stunden vorgesehen, gegenüber 38 Stunden, wie es gegenwärtig ist. Es kann jedermann beruhigt sein, dass bei mir von einer Ueberbürdung nie die Rede sein wird.

Noch eine Bemerkung betreffend den Verwaltungsbericht und die Inspektionstabellen! Herr Dürrenmatt hat mit Rücksicht auf diese Tabellen verschiedene Ausdrücke gebraucht, aus denen ich schliessen muss, dass er etwas nicht richtig aufgefasst hat. Es heisst allerdings im Verwaltungsbericht, dass die ersten Ergebnisse der individuellen Prüfung derartige gewesen seien, dass man dieselben nicht hätte veröffentlichen dürfen, da zu grosse Schwankungen vorkamen. Das kam einfach davon her, weil nicht überall der gleiche Massstab angelegt worden war, da sich die Inspektoren vorher nicht genügend verständigt hatten. Infolge dieser Nichtverständigung gab es natürlich grosse Unterschiede und waren die Resultate so, dass es absolut nicht anging, sie als richtige zu veröffentlichen. « Die Ergebnisse waren mitunter für ganz gute Gegenden sehr ungünstige u. s. w. » heisst es im Verwaltungsbericht. Aus den Auseinandersetzungen des Herrn Dürrenmatt glaube ich schliessen zu müssen, dass er von politisch schlechten oder guten Bezirken gesprochen hat. Das ist ein Irrthum. Wenn die Schulbehörden einen Massstab zur Beurtheilung einer Landesgegend anlegen wollen, so nehmen sie die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen zur Hand. Aus diesen ergibt sich, dass z. B. Bern (Stadt) den erten Rang, Biel den zweiten, Bern (Amtsbezirk) den dritten Rang einnimmt etc. Nach dieser Skala der eidgenössischen Rekrutenprüfungen beurtheilen wir die verschiedenen Landesgegenden. Nun ist uns nach der ersten Inspektion aufgefallen, dass solche Landesgegenden, welche bei den Rekrutenprüfungen einen guten Rang einnehmen, bei der Inspektion in einen schlechten zu stehen kamen und umgekekrt. Dies war dann Veranlassung zu Massregeln, die eine möglichst gleichmässige Inspektion ermöglichen sollten. Uebrigens habe

ich selbst erklärt, dass die Tabellen nicht Anspruch auf mathematische Genauigkeit haben; das aber glaube ich, dass sie ein ziemlich richtiges Bild des gegenwärtigen Zustandes geben; als solches haben sie allerdings einen grossen Werth und es freut mich sehr, dass die Staatswirthschaftskommission es anerkennt.

v. Büren. Ich will auf die Angelegenheit betreffend Revision des Unterrichtsplanes für die Progymnasien und Gymnasien hier nicht eintreten. Hingegen möchte ich mir doch eine Bemerkung erlauben. Wenn solche eingreifende Aenderungen gemacht werden sollen, so halte ich dafür, es wäre richtig und vorsichtig gehandelt, wenn man sich mit denjenigen Männern, denen seit Langem die Aufgabe obliegt, die Jugend so zu bilden, dass sie etwas lernt, Männer, die keineswegs verrostete Leute sind, sondern um das Schulwesen im Gegentheil sehr verdient, zu verständigen suchen würde, um ein richtiges Mass von dem, was geleistet werden kann und soll, zu treffen. Ist ein solches Zusammenwirken nicht vorhanden, so kommt etwas Schiefes heraus. Man will etwas Gutes nach dem eigenen Kopf und schliesslich ist das Resultat ein solches, dass es der Voraussetzung nicht entspricht. Die Ueberbürdung der Schüler kommt vielfach davon her, dass die Programme zu hoch gestellt sind und man zu viel verlangt. Wenn man nun die Stundenzahl reduziren will, so kommt es darauf an, was man dann von den Schülern erwartet. Erwartet man mehr, als thatsächlich geleistet werden kann, so haben wir wieder die Ueberbürdung. Die ganze Frage der Reform des Gymnasialunterrichts ist eine sehr schwierige. Suche man sie deshalb nicht mit Streit, sondern durch allseitige Uebereinstimmung zu lösen!

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt.

Aus der Mitte des Grossen Rathes wird Abbrechen verlangt.

Abstimmung.

Für Abbrechen Mehrheit.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Dezember 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 244 anwesende Mitglieder; abwesend sind 23, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bailat, Kernen, Kohler, Laubscher, Meister, Stämpfli (Bern); ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bertholet, Blösch, Déboeuf, Fattet (St-Ursanne), Glaus, Gygax (Kirchberg), Kaiser (Delsberg), Kipfer, Kobel, Krenger, Marti (Bern), Reichen, Renfer, Schenk, Zingg (Büren), Zollinger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt mit, dass die bereits am Montag eingereichte Motion der Herren Bigler und Konsorten, betreffend Errichtung einer Molkereischule, von weitern 75 Mitgliedern des Grossen Rathes unterstützt wird.

Schluss der Sitzung um 1¹/₂ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1885.

Bericht der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen).

Rebmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu diesem Bericht nichts zu bemerken und empfiehlt Ihnen dessen Genehmigung.

Ballif. Wie Herr Rebmann bereits sagte, hat die Staatswirthschaftskommission zu diesem Bericht nichts zu bemerken. Sie beschränkte sich darauf, den Berichterstatter zu beauftragen, den Grossen Rath und die Regierung an das Postulat zu erinnern, das bei der letztjährigen Büdgetberathung in Betreff des Inselspitals gestellt und angenommen wurde. Dasselbe ging dahin, der Regierungsrath sei einzuladen, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag zu bringen, bezüglich des an die Unterhaltungskosten des Inselspitals zu leistenden Staatsbeitrages und eines daherigen Abkommens mit den Inselbehörden. Ungeachtet dass damals der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte dem Postulat bis zur Frühjahrssession Rechnung getragen werden, ist dem Grossen Rathe von Seite der Regierung nichts vorgelegt worden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte nun, es sei der Fall, die Regierung an dieses Postulat zu erinnern und sie einzuladen, demselben mit möglichster Beförderung Folge zu geben, um die bestehenden Uebelstände zu beseitigen. Ich will das Postulat selbst heute nicht nochmals begründen, da dies bereits vor einem Jahre einlässlich geschehen ist, und beschränke mich darauf, die Regierung an dasselbe zu erinnern.

Präsident. Ich bemerke soeben, dass der Herr Direktor des Innern nicht anwesend ist, und da das berührte Postulat seine Direktion berührt, so finde ich es angemessen, die Diskussion über diesen Bericht zu verschieben, damit dem Herrn Direktor des Innern Gelegenheit geboten werden kann, namens der Regierung auf die Bemerkungen des Herrn Ballif zu antworten.

Die weitere Berathung dieses Berichtes wird verschoben.

Präsident. Herr Justizdirektor Eggli erklärt, er müsse absolut in den Ständerath und wünscht, es möchte der Bericht der Justizdirektion in Behandlung genommen werden. Herr Bühlmann, der namens der Staatswirthschaftskommission referiren soll, ist nun zwar noch nicht anwesend. Vielleicht aber ist ein anderes Mitglied der Staatswirthschaftskommission im Falle, über diesen Bericht zu rapportiren?

Ballif, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass dieser Bericht sofort behandelt wird. Ich glaube nicht, dass Herr Bühlmann viel zu bemerken hätte.

Es wird beschlossen, zur Berathung des Berichts der Justizdirektion überzugeheu.

Bericht der Justizdirektion.

Ballif, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Da Herr Bühlmann, der über diesen Bericht namens der Staatswirthschaftskommission referiren soll, nicht anwesend ist, so will ich in Kürze rapportiren und mich damit begnügen, auf das Postulat hinzuweisen, das die Staatswirthschaftskommission zu diesem Berichte stellt, dahingehend, der Regierungsrath sei einzuladen, die wichtigeren regierungsräthlichen Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten auf geeignete Weise zu publiziren. Herr Bühlmann hat übrigens bereits gestern auf die Veranlassung zu diesem Postulat hingewiesen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es wäre im Interesse einer Reduzirung der Wohnsitzstreitigkeiten, wenn jeweilen die Entscheide des Regierungsrathes bekannt gemacht würden, indem dadurch die Gemeinden in Bezug auf die Gründe orientirt würden, welche die Regierung veranlassten, einen Streit in diesem oder jenem Sinne zu entscheiden.

Ich bedaure, dass Herr Bühlmann nicht anwesend ist, glaube aber, diese wenigen Worte genügen, um Ihnen das Postulat zur Annahme zu empfehlen.

Eggli, Justizdirektor. Die Regierung nimmt das Postulat der Staatswirthschaftskommission an und wird demselben Folge geben.

Moschard. Ich habe einige Anzüge und auch eine Mahnung zu Protokoll zu geben. Ich bitte daher um Ihre gütige geduldige Aufmerksamkeit für einen Augenblick. Ich werde mich so kurz als möglich fassen.

Es wird Ihnen wohl allen bekannt sein, dass im Jura, namentlich in den protestantischen Amtsbezirken Courtelary und Münster, zahlreiche Familien aus dem alten Kanton niedergelassen sind. Dieser Zug der Altkantönler nach dem Jura hesteht noch immer fort und dehnt sich sogar bis in die katholischen Amtsbezirke aus, so dass wir hie und da, wenn sich Gelegenheit dazu findet, uns fragen sollen: wie stehts eigentlich mit dieser Bevölkerung? Es gibt auch Jurassier, die sich im alten Kanton niederlassen, z. B. in Bern, Biel u. s. w., aber viel weniger als umgekehrt.

Nun ist es wohl niemand eingefallen, zu bestreiten, dass die ehelichen Güterverhältnisse und die Erbschaftsangelegenheiten der Jurassier nach jurassischem Gesetze beurtheilt werden sollen, gestützt auf den Grundsatz, der klar und deutlich in unserm bernischen Gesetzbuch, Art. 4, niedergelegt ist. Wie soll es aber gehalten werden mit den im Jura wohnenden Angehörigen des alten Kantons? Sollen diese nach ihrem heimathlichen Gesetz behandelt werden, oder aber sollen sie vielleicht unter das jurassische Gesetz gestellt werden? Ich halte dafür, es sei in dieser Beziehung der Grundsatz festzustellen, dass alles, was die Person betrifft, durch die Gesetze des Heimatortes geregelt wird. hin sollen die ehelichen Güterverhältnisse und ebenso die Erbschaftsangelegenheiten der im Jura niedergelassenen Altkantönler unter das Gesetz des alten Kantons fallen.

Es ist sehr wichtig, welchen Grundsatz Sie in dieser Beziehung annehmen. Sie wissen, dass im alten Kanton nach bernischem Gesetz der überlebende Ehegatte Notherbe des verstorbenen ist. Im Jura dagegen ist es ganz etwas anderes. Dort ist der überlebende Ehegatte gar nicht Erbe oder wenn er es ist, so kommt er erst im dreizehnten Grade. Sie sehen, was das für ein Unterschied ist und wie wichtig es ist, über diese verschiedenartigen Prinzipien im Reinen zu sein. Ich persönlich gehe zwar von der Ansicht aus, es sollte gar kein Zweifel darüber bestehen, dass wenn ein Familienvater oder eine Familienmutter aus dem alten Kanton im Jura stirbt, die Erbschaftsangelegenheit nach altbernischem Rechte geregelt werden soll. Allein unsere Gerichte im Jura haben die Neigung, gerade das Gegentheil anzunehmen und auch einzelne Notarien lassen sich hinreissen, dem jurassischen Gesetze den Vorzug zu geben.

In wie fern lässt es sich nun aber rechtfertigen, dass Altkantönler im Jura nach altbernischem Gesetze behandelt werden? Ich habe bereits den Art. 4 des bernischen Gesetzbuches angeführt. Allein schon im Jahr 1822 wurde zwischen mehreren Kantonen der Schweiz, unter denen auch der Kanton Bern figurirt, ein Konkordat geschlossen (dasselbe ist unterschrieben von den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin), in welchem sich folgender Art. 3 vorfindet: « Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen ist nach den Gesetzen seines Heimatorts zu behandeln. testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, sowie in Hinsicht auf den Inhalt des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimatkantons als Richtschnur aufgestellt.» Wenn also ein Berner, der seit längerer Zeit im Kanton Freiburg oder im Kanton Thurgau oder sogar im Kanton Tessin wohnt, stirbt, so soll, gestützt auf dieses Konkordat, seine Verlassenschaft nach bernischen Gesetzen behandelt werden, daran ist gar kein Zweifel. Nun wendet man mir vielleicht ein: ja das ist allerdings richtig, aber zwischen dem alten und neuen Kantonstheil des Kantons Bern besteht kein solches Konkordat. Allerdings! weil diese beiden Theile zusammen nur einen Kanton bilden. Allein wenn der Kanton Bern in diesem Konkordat anerkennt, dass seine Bürger in den bezeichneten Kantonen nach bernischen Gesetzen behandelt werden sollen, so scheint es mir selbstverständlich zu sein, dass in Bezug auf die Verhältnisse im Jura die gleiche Bestimmung angewendet werden soll. Allein ungeachtet dieses, wie ich glaube, sehr bestimmten Grundsatzes, geschieht es sehr oft, dass im Jura die Altkantönler ganz nach französischem Recht behandelt werden, was eine unrichtige Behandlung ist. Nun wird man mir vielleicht einwenden: die Gerichte sollen sich an den richtigen Grundsatz halten. Diese Einwendung ist sehr richtig. Allein wenn die Gerichte schwankend sind, wenn sogar die Jurisprudenz des Appellations- und Kassationshofes in dieser Beziehung immer schwankender wird, so ist es für die im Jura wohnenden Altkantönler sehr zu wünschen, dass dieses Verhältniss grundsätzlich festgestellt wird und deshalb stelle ich folgenden Anzug: «Der Regierungsrath wird eingeladen, die bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend die ehelichen Güterverhältnisse und die Erbschaftsangelegenheiten der im Jura wohnenden Bürger des alten Kantons zu prüfen und allfällige dahingehende Anträge dem Grossen Rathe zu unterbreiten. » Von den im alten Kanton wohnenden Jurassiern sage ich nichts, obgleich der Grundsatz der gleiche ist. Allein darüber besteht kein Zweifel, dass, wenn ein Jurassier im alten Kanton stirbt, die Nachlassangelegenheit nach französischem Gesetz, das heisst nach dem Gesetze seiner Heimat, und nicht nach demjenigen des alten Kantons behandelt wird. Ich möchte, dass dieser Grundsatz auch für die im Jura wohnenden Altberner Geltung habe.

Ich komme nun ohne weitere Verbindung zu einem andern Gegenstand! Es besteht auf Seite der Behörden die Neigung, den Staatsbürgern die Stimmabgabe so viel als möglich zu erleichtern. Es hat diese Neigung, die ich sehr billige, darin Ausdruck gefunden, dass man in gewissen Bahnhöfen für die Bahnangestellten Stimmurnen aufstellte. Ich will auf die Frage der Berechtigung hierzu nicht eintreten; es ist nicht der Augenblick, sich darüber auszusprechen. Etwas anderes aber verdient näher in's Auge gefasst zu werden. Wir haben im Jura, und im alten Kanton werden solche Verhältnisse auch vorkommen, viele Kirchgemeinden, die aus mehreren Einwohnergemeinden bestehen. Wir haben Einwohnergemeinden, die von dem Kirchgemeindesitz eine bis anderthalb Stunden entfernt sind. Nun würden es die Bürger dieser entfernteren Ortschaften ebenfalls gerne sehen, wenn man ihnen die Stimmabgabe erleichtern würde. Es ist auch Pflicht der Behörden, dies zu thun, und ich glaube, es bestehe in der vorberathenden Behörde hierüber kein Widerspruch. Ich will nicht untersuchen, wie das geschehen könnte, ob durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine blosse Verordnung der Regierung. Der Regierungsrath wird dies zunächst zu prüfen haben, und erlaube ich mir deshalb, den Antrag zu stellen, der Regierungsrath sei zu beauftragen, die Frage der Abstimmung in den Gemeinden zu prüfen und sachbezügliche Anträge vor den Grossen Rath zu bringen.

Drittens endlich trage ich darauf an, der Regierungsrath sei zu beauftragen, zu untersuchen und daherige Anträge zu stellen, ob nicht ein Zeugentarif in Civilsachen zu erlassen sei. In Strafsachen haben wir einen solchen Zeugentarif, der bestimmt, dass ein Zeuge, der vom Sitz des Gerichtes so und so weit entfernt wohne, Anspruch auf eine Entschädigung von so und so viel habe. In Civilsachen aber besteht gar kein solcher Tarif, was zur Folge hat, dass in dieser Beziehung ab Seite der Richter die grösste Willkür herrscht. Ich könnte Ihnen Beispiele anführen, denen Sie kaum Glauben schenken würden. So ist mir z. B. bekannt, dass in einer Civilsache einem Zeugen, der 3 Stunden vom Sitz des Gerichtes entfernt wohnt, eine Entschädigung von Fr. 20 zugesprochen wurde, während ein anderer Zeuge aus der nämlichen Ortschaft, der aber keine so dicke Persönlichkeit war, wie der erste, nur Fr. 4 erhielt. Es wurden mir auch Fälle mitgetheilt, die ich hier nicht vorbringen kann, da ich mir sonst vielleicht den Vorwurf zuziehen würde, dass ich übertreibe. So viel ist sicher, dass in dieser Beziehung nur Willkür herrscht, Willkür aber sollte in einem demokratischen Staate beseitigt werden, noch mehr, als in einem monarchischen (Bravo). Es ist deshalb nöthig, dass man einen Tarif erlässt, um die Richter an eine gewisse Summe zu binden, die sie einem Zeugen zu bezahlen haben, wenn er vorgeladen wird. Dabei muss man nicht vergessen, dass der Zeuge eine Pflicht erfüllt in Civilsachen so gut, als in Strafsachen, und wenn man es für angezeigt gefunden hat, in Strafsachen einen Zeugentarif festzusetzen, so muss man auch einen solchen in Civilsachen aufstellen, damit die Bürger wissen, wie viel ein Prozess ungefähr kosten wird, wenn mehrere Zeugen abgehört werden sollen.

Zuletzt habe ich noch eine Rüge oder eine Anfrage — ich weiss nicht, wie ich es nennen soll — vorzubringen. Vor einigen Jahren habe ich mich beehrt, Ihnen zu beantragen, es solle ein Wuchergesetz erlassen werden und habe Ihnen bei diesem Anlass gesagt, wie der Wucher im ganzen Kanton überhand nehme. Dieser Antrag wurde erheblich erklärt. Seither aber ist er vergessen worden, oder wenn er nicht vergessen sein sollte, so möchte ich die Justizdirektion anfragen, wie es sich damit verhält und ob vielleicht ein Wuchergesetz vorgelegt werden wird.

Eggli, Justizdirektor. Ich kann mich über die verschiedenen Anregungen des Herrn Moschard natürlich nicht im Namen der Regierung äussern, sondern muss Ihnen bei den meisten Punkten meine persönliche Auffassung mittheilen.

Was zunächst die zuletzt angeregte Frage, wegen Erlass eines Wuchergesetzes, anbetrifft, so steht im Eingang des in Berathung liegenden Berichts folgender Satz: « Es wurden Vorarbeiten gemacht zum Erlass eines Wuchergesetzes, sowie polizeilicher Bestimmungen über das Gewerbe der Pfandleiher und der Trödler. Diese Vorarbeiten sind soweit gediehen, dass die Vorlage der betreffenden Entwürfe in nächster Zeit erfolgen kann. » Ich kann hier die bestimmte Erklärung abgeben, dass Sie das Wuchergesetz, soweit dies an der Justizdirektion liegt, in der nächsten Januarsitzung berathen können. Ich denke, Herr Moschard sei mit dieser Auskunft befriedigt (Moschard: Sehr befriedigt.)

Was sodann die Aufstellung eines Zeugentarifs in Civilsachen anbetrifft, so glaube ich, es lassen sich innere Gründe geltend machen, weshalb in Strafsachen die Zeugengelder tarifirt sind, in Civilsachen dagegen nicht. Die Gründe liegen darin, dass in Strafsachen der Staat die Zeugengelder vorschiessen muss. Auch betrachte ich es als eine ganz eminente Pflicht der Bürger, in Straffällen den Gerichten Aufschluss zu geben, weil der Strafrechtsschutz im allgemeinen Interesse liegt, weit mehr, als der Civilprozess, wo sich nur die Interessen der streitenden Parteien gegenüber stehen. Beim Strafprozess übernimmt der Staat die Pflicht, die Kosten vorzuschiessen, und es ist selbstverständlich, dass er die Zeugengelder tarifiren muss. Nun sollten anderseits allerdings Unregelmässigkeiten, wie sie der Herr Motionssteller signalisirt hat und wie sie mir persönlich nicht bekannt sind, nicht vorkommen. Immerhin ist zu bemerken, dass z. B. ein Rentier mit einem

Zeugengeld von Fr. 5 weit besser bezahlt ist, als ein anderer mit dem gleichen Betrag, der aber unterdessen seinen Erwerb einstellen muss und in dieser Beziehung somit einen Ausfall erleidet. Nach dieser Richtung hin wäre die Sache jedenfalls noch näher zu untersuchen. Willkürlichkeiten sollten allerdings nicht vorkommen, damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich will die Frage, ob in Civilsachen ein solcher Zeugentarif einzuführen sei, gerne zur Untersuchung annehmen. Für mich ist sie, wie schon gesagt, noch nicht ganz abgeklärt. Jedenfalls sprechen die Gründe, welche zum Erlass eines Zeugentarifs in Strafsachen führten, nicht in gleicher Weise auch für einen solchen Tarif in Civilsachen. Wenn zwei Bürger miteinander prozessiren wollen und sich über ihren Streit nicht verständigen können, ist die Bürgerpflicht eines Dritten, als Zeuge aufzutreten, nicht so gross, wie in Strafsachen, und wenn der Betreffende verlangt, dass man ihn nach Massgabe des ausfallenden Erwerbs vergüte, so ist das nichts als billig.

Die angeregte Frage lässt sich untersuchen. Es sind vielleicht auch noch andere Partien des betreffenden Tarifs einer Revision bedürftig. Ich nehme deshalb die Anregung des Herrn Moschard gerne entgegen und werde derselben näher treten.

Was die Erleichterung der Stimmabgabe in den einzelnen Einwohnergemeinden anbetrifft, so ist dies eigentlich nicht ein Kapitel, das speziell die Justizdirektion berührt, sondern eine Angelegenheit des Präsidiums. Allein da ich gerade das Wort habe, so will ich Herrn Moschard daran erinnern, dass in einer frühern Session des Grossen Rathes eine Revision des Gesetzes über das Abstimmungs- und Wahlverfahren beschlossen und dabei die angeregte Erleichterung der Stimmabgabe in Betracht gezogen worden ist. Es befindet sich dieser Gegenstand somit in Untersuchung.

Endlich komme ich zum Hauptpunkt der Anregungen des Herrn Moschard, nämlich zu dem Verhältniss zwischen altem und neuem Kanton in Betreffder ehelichen Güterverhältnisse und der Erbschaftsangelegenheiten.

Meines Wissens waltet in dieser Materie, wenigstens beim Appellationshof, eine gewisse Praxis, indem, so viel ich weiss, in Erbrechtsfällen jeweilen das Heimatprinzip zur Anwendung gekommen ist. Es ist mir zwar bekannt, dass im Gegensatz zu dem daherigen Entscheide der bernische Professor des vaterländischen Rechts das Heimatprinzip sehr tadelt und behauptet, es könne nur das Territorialitätsprinzip massgebend sein. Nun glaube ich allerdings mit dem Herrn Motionssteller, dass weil der Kanton Bern in seinen interkantonalen Beziehungen, soweit sie durch Konkordat geregelt sind, auf dem Boden des Heimatprinzips steht, es in der Natur der Sache liege, dass auch innerhalb des eigenen Gebiets dem nämlichen Grundsatz gehuldigt werden soll.

Was die ehelichen Güterrechtsverhältnisse anbetrifft, so geht meines Erinnerns die Praxis dahin, dass unterschieden wird, ob Geltstagsgläubiger des Ehemannes in Frage kommen oder nur die internen Interessen der Ehegatten und ihrer Rechtsnachfolger im Spiele sind. Sind Gläubiger des Ehemannes betheiligt, so geht, wenn jurassische im alten Kanton domizilirte Eheleute in Geltstag fallen, die Praxis

dahin, dass unser alt-bernisches Güterrecht zur Anwendung kommt. Was die Frau erhält, geht in das Eigenthum des Mannes über, und der Frau bleibt nur die gesetzlich privilegirte Hälfte. Wie es umgekehrt gehalten werden soll, wenn es einen im Jura domizilirten Altberner betrifft, darüber ist man in der Praxis noch nicht im Reinen. Es ist mir zwar bekannt, dass, bezüglich der Vertragsfähigkeit der Frauen verschiedene male angenommen wurde, dass eine alt-bernische Ehefrau im Jura wechselfähig sei oder sich mit dem Ehemann verbürgen könne; es gelangte somit das Domizilrecht zur Anwendung. Immerhin ist in einzelnen Partien die Praxis noch nicht völlig abgeklärt; überhaupt ist diese Materie eine schwierige. Ich anerkenne daher, dass es zweckmässig wäre, dieselbe gesetzgeberisch zu ordnen, nur frage ich mich Eines: es steht in der Bundesverfassung der Grundsatz, dass die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen unter dem Domizilrecht stehen sollen, und dieser Grundsatz ruft bekanntlich einem Ausführungsgesetz. Nun zeigte sich aber, dass die verschiedenen Materien — es kommen dabei nicht nur das eheliche Güterrecht und die Erbschaftsangelegenheiten in Frage — so schwierig sind, dass die Bundesversammlung bis jetzt noch zu keinem fertigen Entwurf gelangte. Berathungen fanden allerdings statt, allein es gelangten dieselben nicht zum Abschluss und die Aussichten sind sehr schwach, dass in Ausführung jenes Grundsatzes der Bundesverfassung ein Gesetz erlassen werden wird. Immerhin aber möchte ich einem solchen Gesetz auf kantonalem Boden nicht entgegenstehen. Wenn ich nicht sehr irre, habe ich letzthin in einem Leitartikel des «Demokrat» über diese Materie eine Anregung gelesen. Ich bin schon damals dem Gedanken nahegetreten und habe mich entschlossen, die Frage zu untersuchen. Ich bin somit geneigt, hierüber Studien walten zu lassen und mag daher der Grosse Rath die Erheblichkeit der Anregung des Herrn Moschard beschliessen.

v. Büren. Ich möchte noch eine alte andere Angelegenheit in Erinnerung bringen. Es ist bereits mehrere Jahre, dass ich einen Antrag stellte, der erheblich erklärt wurde und dahin ging, die Regierung möchte ihre Aufmerksamkeit auf das Bürgschaftswesen richten und Bestimmungen erlassen gegen das verderbliche Einreissen der Bürgschaften, die schon den Ruin einer grossen Zahl Bürger zur Folge hatten. Seither ist in dieser Angelegenheit nichts geschehen und doch glaube ich, es sei der Fall, die Sache nicht in Vergessenheit sinken zu lassen. Das Bürgschaftsunwesen ist ein Krebsübel, das immer mehr um sich greift. Wie häufig hat man Gelegenheit, zu beobachten, dass Leute infolge Bürgschaften zu Grunde gerichtet wurden, indem diejenigen, denen sie Hand boten, sich nichts daraus machten, nicht nur sich selbst fallen zu lassen, sondern auch die guten Freunde, welche sie ansprachen, in ihren Fall mit hineinzuziehen. Es dürfte vielleicht nicht unpassend sein, wenn alle Bürgschaften kontrollirt werden müssten, so dass man nachsehen könnte, wie viel Bürgschaften der und der schon eingegangen hat. Oft weiss es der Betreffende selbst nicht mehr, Unordnung reisst ein, und die schliessliche Folge ist der Ruin. Es sollte deshalb auf dem einen

oder andern Wege in dieser Beziehung etwas geschehen. Ich erlaube mir darum, an die Regierung die Anfrage zu richten, ob sie diese Angelegenheit unter der Masse anderer Geschäfte aus den Augen verloren hat, eventuell möchte ich sie wieder daran erinnern.

Eggli, Justizdirektor. Es ist dies ein Kapitel, das von Zeit zu Zeit da und dort auftaucht. Eigenthümlich ist dabei, dass wenn Gesetze berathen werden, wo der Staat selbst Bürgschaft verlangt — wie es z. B. letzthin beim Kantonalbankgesetz der Fall war — man sich nicht genirt, von den Beamten Amtsbürgschaft zu verlangen. Der Staat sollte doch in erster Linie mit gutem Beispiel vorangehen und sagen: ich will meine Sicherheit anderwärts suchen und mich nicht durch Bürgschaft gegen allfälligen Schaden schützen.

Vor Kurzem wurde diese Frage auch im Grossen Rath von Basel Stadt angeregt, jedoch auf ein Referat von Herrn Regierungsrath Professor Speiser abgewiesen. Ich glaube, das Uebel liege nicht im Bürgschaftswesen selbst. Auch können wir die Sache materiell nicht regliren; denn der Bürgschaftsvertrag ist durch das Obligationenrecht dem kantonalen Gesetz entzogen. Wir könnten somit bloss polizeiliche Vorsichtsmassregeln treffen, die vielleicht den einen oder andern abhalten würden, eine Bürgschaft einzugehen. Herr v. Büren stellt sich die Sache so vor, dass ein Bürgschaftsbuch eingeführt würde. Ich glaube. das Uebel stecke tiefer. In Zeiten des industriellen Aufschwungs - gewissermassen des Schwindels - wo jedermann in leichter Weise seinen Erwerb sucht und zu finden glaubt, wo allgemeiner Kredit vorhanden ist und gewährt wird, werden Bürgschaftsverpflichtungen massenhaft eingegangen. Kommen dann wirthschaftliche Krisen, so zeigen sich selbstverständlich die Konsequenzen in einem argen Licht. In diesen Verhältnissen ist jedenfalls weit mehr Veranlassung zu den bestehenden Uebelständen zu suchen; denn an und für sich ist das Bürgschaftsprinzip ein ganz richtiges. Es ist nicht jedem Einzelnen gegeben, ausschliesslich auf Grund seiner eigenen Vermögensoder persönlichen Verhältnisse genügenden Kredit zu finden, um eine sichere Existenz für die Zukunft gründen zu können. Solche Leute sind auf die Mithülfe von Nebenmenschen angewiesen, die ihnen ihren Kredit durch Beitritt zu einer Bürgschaftsverpflichtung heben helfen. Nun ist es wirthschaftlich eine grosse Frage, und ich bin in diesem Moment nicht auf dieselbe vorbereitet, ob dieses Kreditmittel beschränkt werden soll. Vorläufig halte ich dafür: Nein! Wenn sich keine Missbräuche damit verbinden, ist die Idee der Solidarität der Menschheit unter sich, wo es der Einzelne nöthig hat, zur Hebung seiner Kreditverhåltnisse die Unterstützung seiner Mitbürger nachzusuchen, eine durchaus gesunde. Missbräuche können sich unter verschiedenen Formen geltend machen und treten namentlich dann, ich wiederhole das, am grellsten zu Tage, wenn sich die wirthschaftlichen Verhältnisse, und damit parallel gewisse Schwindelunternehmungen, im Aufschwung befinden. Ich glaube übrigens nicht, dass die Regierung einen direkten Auftrag habe, eine bezügliche Vorlage zu bringen, jedenfalls müsste ich mir strenge vorbehalten, noch nach verschiedenen

Richtungen hin Untersuchungen walten zu lassen. Sollte Herr v. Büren heute eine bezügliche Motion stellen wollen, so möchte ich ferner wünschen, es möchte dieselbe, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht steht, auf eine besondere Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Augenblick bin ich, wie bemerkt, nicht vorbereitet, dieselbe in ihrem ganzen Umfang zu beantworten. Sollten sich Mittel zeigen, um in der von Herrn v. Büren gewünschten Weise vorzugehen, so ist es natürlich Pflicht, dieselben zur Anwendung zu bringen, dieselben können aber unter Umständen zweischneidiger Natur sein.

v. Büren. Ich stelle keine Motion, sondern habe mir nur eine Anfrage betreffend Ausführung eines vom Grossen Rathe gefassten Beschlusses erlaubt. Ich möchte nochmals daran erinnern, dass wenn eine richtige Anwendung des Bürgschaftsprinzips gut ist, um so mehr darauf geschaut werden soll, dass so verderbliche, tiefeingreifende Missbräuche, wie sie im Bürgschaftswesen bestehen, beseitigt werden können. Ich habe viel und oft Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie viel Unglück mit dem Bürgschaftswesen verknüpft ist. Darum ist es auch unsere Pflicht, darauf zu sehen, wie den bestehenden Uebelständen begegnet werden kann; dann kann auch das Gute an der Sache besser geschützt werden.

Reichel. Ich möchte den Anzug des Herrn Moschard bezüglich Erlass eines Zeugentarifs in Civilsachen sehr unterstützen. Es herrscht in dieser Beziehung nicht nur eine Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Personen, sondern auch in den verschiedenen Amtsbezirken wird bei Zuerkennung der Zeugengelder ein verschiedener Massstab angelegt. In den einen Amtsbezirken sind die Zeugengelder sehr hoch, in andern mittelmässig und in noch andern sagt der Richter, die Pflicht, als Zeuge zu erscheinen, sei nun einmal da und deshalb werde nur wenig ausbezahlt. Wenn wir uns in andern Kantonen umsehen, so finden wir, dass man sich daselbst auch gesagt hat: es ist nicht nöthig, dass der Zeuge hoch bezahlt wird, und wenn ich nicht irre, wird im Kanton Zürich in Civilsachen gar kein Zeugengeld entrichtet. Wie in andern Kantonen die Sache behandelt wird, dafür kann ich Ihnen übrigens ein Beispiel anführen, das mir erst jüngst passirt ist. Es wurde von hier aus ein Rogatorium erlassen zur Abhörung eines Zeugen in Sumiswald und von 7 Zeugen in Basel. Die Abhörung dieser 7 Zeugen in Basel nun kostete nicht so viel, als diejenige des einzigen Zeugen in Sumiswald. Ich glaube, dieses Beispiel spreche deutlich genug.

Der Bericht der Justizdirektion ist nicht beanstandet und wird genehmigt. Ebenso wird das von der Staatswirthschaftskommission gestellte Postulat angenommen. Bezüglich Erlass eines Wuchergesetzes und Erleichterung der Abstimmung in den Einwohnner gemeinden erklärt sich Herr Moschard für befriedigt. Die zwei andern Anzüge desselben dagegen, betreffend eheliche Güterverhältnisse und Erbschaftsangelegenheiten im Jura wohnender Altberner und Erlass eines

Zeugentarifs in Civilsachen, sind von der Justizdirektion acceptirt und werden vom Grossen Rathe ebenfalls angenommen.

Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu diesen Berichten keine Bemerkung zu machen und empfiehlt Ihnen dieselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich mit einer ganz kurzen Bemerkung begnügen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Bericht zu ge-nehmigen. Sie sah sich einzig veranlasst, einige Aufklärung zu verlangen über die Ausführung des Gesetzes über die Arbeitsanstalten. Bis jetzt wurden die zur Unterbringung in eine Arbeitsanstalt angemeldeten Personen in Thorberg und theilweise in Ins und St. Johannsen untergebracht und sah sich die Regierung nicht veranlasst, weitere Massnahmen zu ergreifen und eine neue Anstalt zu gründen, weil die Anmeldungen von den Gemeinden sehr spärlich eingingen. Es ist beinahe nur die Stadt Bern, welche derartige Zöglinge schickt; vom Land kommen verhältnissmässig sehr wenig Anmeldungen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, der Hauptgrund, weshalb von diesem Gesetz, das einem Uebelstand im Niederlassungswesen abzuhelfen berufen ist, so wenig Gebrauch gemacht werde, liege darin, dass die Kostgelder zu hoch sind. Bis jetzt wurden in der Regel 150 Fr. verlangt, und mussten sich die Gemeinden sagen, wenn für eine arbeitsfähige Person so viel bezahlt werden müsse, wie für eine notharme, so sei das zu viel. Der Regierungsrath hat der Staatswirthschaftskommission nun mitgetheilt, dass man in Bezug auf das Kostgeld möglichst hinabgehen und, wo es sich um arbeitsfähige Leute handle, dasselbe bis auf 50 Fr. reduziren werde, und ich erlaube mir, die Mitglieder des Grossen Rathes hiemit davon in Kenntniss zu setzen. Herr Burkhardt hat gestern bereits auf das überhandnehmende Vagantenwesen hingewiesen, und man sollte angesichts desselben von diesem Gesetz über die Arbeitsanstalten mehr Gebrauch machen. Es gibt eben viele Leute, die durchaus arbeitsfähig sind und auch Arbeit finden würden, es aber vorziehen, in der Welt herumzuziehen und den Gemeinden durch Heimtransporte etc. Kosten zu verursachen, um nachher wieder die gleiche Lebensweise einzuschlagen. Für solche Leute ist das Gesetz über die Arbeitsanstalten eine sehr grosse Wohlthat, und es wäre zu wünschen, dass dasselbe

etwas mehr angewendet würde. Ich bin überzeugt, dass man sehr viele dieser Vaganten, wenn man sie in einer Arbeitsanstalt unterbringen würde und so zur Arbeit anhalten könnte, wieder zu rechten Leuten machen könnte.

M. Stockmar, directeur de la police. Dans l'état actuel de la question des maisons de travail, je crois devoir donner quelques explications au Grand Conseil. Il semble qu'il règne une certaine confusion dans les communes au sujet de l'application de la loi de 1884. On paraît attendre des ordonnances d'exécution, tandis que la procédure à suivre et en général tous les détails d'exécution sont réglés par la loi elle-même. Il n'y a qu'à l'appliquer, comme le font la ville de Berne et d'autres communes de l'ancien canton.

La loi donne au gouvernement le droit d'interner les détenus condamnés administrativement dans les établissements existants, aussi longtemps que la réorganisation pénitentiaire ne sera pas terminée. En application de l'art. 3 de la loi, le gouvernement a organisé une colonie agricole pour les hommes à Anet et une section spéciale pour les femmes à Thorberg. Il y a actuellement 25 détenus de cette catégorie à Anet et 22 à Thorberg. Ceux d'Anet sont, comme le veut la loi, complètement séparés des condamnés; à Thorberg la séparation sera prochainement réalisée.

Le gouvernement a été nanti de plusieurs demandes concernant la création de maisons de travail. Des pétitions lui sont parvenues du Jura, de l'Oberland, du Mittelland et de l'Emmenthal. Seulement on tourne dans un cercle vicieux. Le Conseil-exécutif attend de pouvoir disposer d'un nombre suffisant d'internés pour créer des établissements spéciaux, et les communes attendent que ces établissements existent pour y placer leurs ressortissants. Il est évident cependant que le gouvernement ne peut pas créer des maisons de travail pour satisfaire aux besoins des diverses parties du pays sans avoir des données précises sur ces besoins, sur le nombre d'individus à interner, sur les dépenses, etc. Or, ces données lui font aujourd'hui complètement défaut.

Une des objections qu'on présente contre l'application de la loi est le prix élevé de la pension. Mais ce prix serait encore bien plus élevé s'il fallait créer de toutes pièces de nouveaux établissements. On a commencé par exiger 150 fr., le maximum prévu par la loi, puis on est descendu à 100 fr., et rien n'empêcherait d'aller jusqu'à 50 fr., si le nombre des internés était plus considérable. Le gouvernement n'a pas encore pu établir une statistique des frais qu'occasionne l'internement de ces détenus; il ne le pourra qu'à la fin de l'année courante. Le compte d'état de 1886 fournira à cet égard des renseignements qui sont indispensables pour ne pas s'exposer à des mécomptes. Mais il est dès aujourd'hui certain que le prix de pension pourra être abaissé au minimum de 50 fr. si les communes se décident à appliquer la loi.

Ce n'est pas la place qui manque. Il ne se passe guère de semaine sans que la Direction de la police ne reçoive des plaintes des trois pénitenciers sur le manque de bras. Le nombre des détenus est actuellement de 560 pour les trois établissements, et ce chiffre comprend tous les condamnés à la réclusion, à la détention cellulaire, à la correction, à la détention simple, ainsi que les internés ensuite de jugements administratifs et quelques pensionnaires internés à la demande des tribunaux. C'est donc environ le 1 pour mille de la population, et cette proportion est tout à l'honneur du canton de Berne. On peut donc utiliser encore largement les établissements actuels.

Au fond la question des maisons de travail est liée à celle de la réorganisation pénitentiaire. Cette réorganisation a commencé par l'acquisition et l'appropriation de St-Jean et par la construction de prisons d'arrondissement à Bienne, Delémont, Thoune et Berthoud. Elle se continuera prochainement par la translation du pénitencier de Berne, après quoi il sera possible de couronner l'œuvre entreprise depuis si longtemps par la création de maisons de travail et d'un établissement spécial pour les mineurs qui ont encouru des condamnations pénales. L'exécution complète de la loi de 1884 constitue donc une partie essentielle de la réorganisation pénitentiaire, et elle peut être avancée considérablement par le fait que les communes se décideront à faire usage des armes que cette loi a mises entre leurs mains.

Der Bericht wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen).

(Schluss der Berathung; siehe Seite 417 hievor.)

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist mir mitgetheilt worden, Herr Ballif habe beantragt, das letztjährige Postulat zu erneuern, dahingehend, es sei eine Vorlage über das Verhältniss des Staates zum Inselspital zu machen.

Ich möchte nun bloss darauf aufmerksam machen, dass dieses Postulat nicht die Direktion des Innern anbetrifft, sondern vor einem Jahr an den Regierungsrath als solchen gerichtet war, weil diese Angelegenheit nicht Sache einer einzelnen Direktion ist. betrifft hauptsächlich die Erziehungsdirektion, indem es sich um den Beitrag des Staates an diejenigen Kosten der Insel handelt, welche für die Kliniken, also zu Hochschulzwecken, gemacht werden müssen. Dies ist die hauptsächlichste Frage, die gelöst werden soll. Der Herr Erziehungsdirektor ist nun nicht gerade anwesend; ich will deshalb mittheilen, dass er bereits im Februar dieses Jahres die Vorlage ausgearbeitet und dem Regierungsrath vorgelegt hat, dass aber dieselbe allerdings noch nicht zur Behandlung gekommen ist, weil die ganze Frage keine sehr leichte Es handelt sich um ziemlich bedeutende finanzielle Opfer und es hängt die Frage auch mehr oder weniger zusammen mit den Opfern, welche der Staat für Erweiterung der Irrenpflege, Ankauf des Ausserkrankenhauses und dergl., bringen muss. Wegen dieser etwelchen Komplikation in finanzieller Richtung ist die Vorlage vom Regierungsrath noch nicht behandelt worden.

Ich wünsche somit bloss, es möchte jenes Postulat nicht speziell bei der Direktion des Innern angebracht werden, da es nicht sie als solche betrifft, sondern der Grosse Rath möchte dasselbe, sofern er es wiederholen will, an den Regierungsrath als Collegium richten.

Ballif, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte bloss bemerken, dass die Staatswirthschaftskommission eigentlich kein Postulat stellt, sondern bloss den Auftrag ertheilt hat, an das letztjährige Postulat zu erinnern. In diesem Sinne habe ich mich vorhin auch ausgesprochen und bin mit Herrn Regierungsrath v. Steiger vollständig einverstanden, dass das Postulat nicht die Direktion des Innern speziell, sondern den Regierungsrath als solchen betrifft.

Müller (Apotheker). Wenn ich mir erlaube, einige Worte beizufügen, so bin ich leider nicht im Falle, ein Postulat zu stellen, weil ich nicht weiss, was in dieser Materie, die ich im Auge habe, bis jetzt gegangen ist und wie sie in andern Kantonen behandelt wird. Hingegen ist der betreffende Gegenstand sehr der Aufmerksamkeit der Behörden werth. Ich denke nämlich an die geradezu skandalöse Inserirung seitens der nicht hier ansässigen Kurpfuscher. Es machen sich diese Insertionen in einer Art und Weise breit, die sehr bedenklich ist, wenn man bedenkt, wie viel Geld auf diese Weise dem Volke entzogen wird, so dass ich glaube, es wäre am Platz, diesem Unwesen auf irgend eine Art entgegenzutreten. Wir haben in unserm Kanton die Freigebung der medizinischen Praxis nicht eingeführt und ich hoffe, wir werden auch nicht dazu kommen. Wir schützen also das Publikum und die patentirten Aerzte vor den Kurpfuschern innerhalb des Kantons; denn ein Kurpfuscher innerhalb des Kantons dürfte nicht solche Annoncen erlassen; hingegen die Annoncen von Glarus (Bergfeld, Bremicker) u. s. w. geniessen wir im Uebermass. Diese Kurpfuscher behandeln brieflich und sie haben guten Zuspruch; denn es würde gewiss nicht so viel inserirt, wenn es nicht rentiren würde. Es existirt meiner Ueberzeugung nach kein Blatt — vom kleinsten Winkelblatt bis zu den grössten Zeitungen - das diese Annoncen nicht enthält. Letzthin kam mir ein solches in die Hände, das nicht weniger als sechs solcher Inserate enthielt!

Wenn ich nicht irre, wurde neuerdings die Bestimmung eingeführt, dass zur Annoncirung von Geheimmitteln die Bewilligung des Sanitätscollegiums, resp. der Direktion des Innern, nöthig sei. Wenn man also in dieser Beziehung Beschränkungen eintreten lassen kann, sollte es dann nicht möglich sein, auch diese Annoncen der Kurspfuscher zu untersagen?

Ich kann, wie schon bemerkt, kein Postulat stellen; dagegen aber möchte ich den sehr dringenden Wunsch ausprechen, es möchte in dieser Beziehung — falls nicht bereits etwas im Gange ist — baldigst etwas gethan werden.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Gegenstand, den Herr Grossrath Müller berührt, hat die Direktion des Innern schon seit längern Jahren beschäftigt. Ich habe auch das Gefühl, dass wir in einer etwas unbefriedigenden Lage sind gegenüber dieser schwindelhaften und das Publikum ausbeutenden Art, auf dem Gebiet der Heilkunde Reklame zu treiben. Es ist dabei zweierlei zu unterscheiden. Entweder handelt es sich um eine Reklame für angebliche Aerzte, die aber nicht im Kanton wohnen. Diese annonciren: der und der Arzt empfiehlt sich zu Consultationen u. s. w. in den und den Krankheiten. Das darf ein solcher Arzt nach unserer Gesetzgebung leider thun. Es darf ein Arzt Bergfeld oder Fastenrath oder irgend ein anderer in den Zeitungen bekannt machen: Arzt Bergfeld in Glarus oder Arzt Fastenrath in Herisau etc. gibt Konsultationen über das und das, indem er damit noch keine medizinische Praxis im Kanton ausübt. Audienzen geben darf ein Bergfeld im Kanton Bern nicht, wenn er nicht mit einem medizinischen Diplom versehen ist; dagegen aber kann ihn niemand hindern in den Zeitungen auf seinen Namen aufmerksam zu machen.

Anders verhält es sich mit dem Annonciren von Heilmitteln; gewöhnlich sind es Geheimmittel. Dagegen bietet nun allerdings das Gesetz einen Schutz. Es soll kein Heilmittel in den Blättern publizirt werden oder es sei hiefür die Bewilligung der Sanitätsbehörde eingeholt. Es sind denn in den letzten Jahren auch häufiger Bestrafungen dieser Art vorgekommen, als früher. Es kommt häufig vor, dass von da oder dorther ein Gesuch eingeht, es möchte gestattet werden, das und das Heilmittel zu publiziren. Das Verfahren, das in diesem Falle dann eingehalten wird, ist folgendes. Zunächst verlangt man ein Muster des betreffenden Mittels und lässt dasselbe sodann untersuchen. Geht der Befund dahin, es sei ein aus unschädlichen Materien zusammengesetztes unschuldiges Mittel, so wird gestattet, dasselbe im Kanton in Dépôts zu geben und in den Blättern zu publiziren. Man stellt sich dabei übrigens auch die Frage, ob der Verkaufspreis nicht schwindelhaft übertrieben sei; denn nicht selten werden Mittel, deren Zubereitung vielleicht 20 Rappen kostet, für Fr. 1. 50 bis Fr. 5 verkauft, was eine eigentliche Uebervortheilung des kaufenden Publikums ist. Erzeigt sich jedoch ein Mittel als nicht ganz unschuldig, besteht es also nicht bloss etwa aus Zucker, Stärkemehl und etwas Syrup, sondern enthält es auch Stoffe, die unter Umständen schädlich wirken können, wenn sie nicht richtig angewendet werden, so wird die Bewilligung zur Publikation und zur Niederlage in Dépôts verweigert. Im übrigen wird an dem im Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vom Jahr 1865 ausgesprochenen Grundsatz festgehalten, dass zusammengesetzte Heilmittel nur in den Apotheken verkauft werden sollen.

Die Direktion des Innern hat nun schon vor zwei Jahren eine neue Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen ausgearbeitet und sie bedauert sehr, dass die Berathung derselben durch das Sanitätskollegium so langsam vorwärts schreitet. Allein die Materie ist eben eine sehr schwierige. Das Publikum verlangt einerseits Schutz gegen Kurpfuscherei, anderseits wird die Forderung nach grösserer Freiheit, als bisher, gestellt. Es heisst: warum soll nur der Apotheker ein Heilmittel verkaufen dürfen, warum

nicht auch der Drogist, warum dürfen allbekannte erprobte Mittel nicht auch von jedem Landkrämer verkauft werden? Es bestehen somit zwei Strömungen, die sich schnurstracks entgegenarbeiten, und es ist deshalb die Ausarbeitung einer neuen Vorlage nicht ganz leicht. Ich kann aber in Aussicht stellen, dass auf verschiedene Mahnungen hin die Arbeit nun ihrem Abschluss entgegengeht und der Regierungsrath in nicht ferner Zeit sich mit der Angelegenheit befassen wird. Es wird dabei vielleicht auch auf das Reklamewesen in den Zeitungen Bedacht genommen und die Publikation solcher Annoncen mehr eingeschränkt werden können, als es bisher geschehen ist.

Dürrenmatt. Obschon ich zu den Zeitungsverlegern gehöre, die bei der von Herrn Grossrath Müller zur Sprache gebrachten Frage interessirt sind, so bedaure ich gleichwohl, dass Herr Müller nicht einen bestimmten Antrag gestellt hat. Ich wäre zwar nicht mit dem ganzen Antrag einverstanden, sondern möchte ihn nur für einen gewissen Punkt gelten Es wurde bereits vom Herrn Direktor aufmerksam gemacht, des Innern darauf schwierig es ist, in der angeregten Richtung ganz allgemein vorzugehen. Es gibt nun einmal erprobte Hausmittel, die eben so gut sind, wie eine Doktormedizin und ich würde es als eine Ungerechtigkeit gegenüber der kranken Menschheit betrachten, wenn man diese Mittel verbieten wollte. Ich denke natürlich nicht an die Freigebung der ärztlichen Praxis; denn dies wäre eine Preisgebung der Patienten. Indessen — man muss in dieser Beziehung offen sein gibt es doch auch sogenannte Kurpfuscher, die nun einmal ein ganz ausgesprochenes Heiltalent besitzen, studirte Leute, die vielleicht durch irgend einen Umstand verhindert wurden, ihre Studien zu beendigen. Solche «Kurpfuscher» haben wir im Kanton Bern an verschiedenen Orten. Sie inseriren nicht und machen dennoch brillante Geschäfte, weil sie etwas können und sogar hohe Beamte der richterlichen und vollziehenden Gewalt, deren Namen ich nennen könnte, zum allgemeinen Staunen von ihren Leiden befreit haben.

In einer Beziehung jedoch sollte man wirklich von amteswegen vorgehen, nämlich in Bezug auf die obscönen Inserate, die den öffentlichen Anstand verletzen; man findet mitunter in vornehmen Zeitungen den ganzen Kalender wüster Krankheiten aufgezählt. Gegen die Publikation solcher Inserate sollte die Pclizei von amteswegen einschreiten. Ich bedaure nochmals, dass Herr Müller kein Postulat gestellt hat; ich meinerseits hätte gern zu demselben gestimmt.

Der Bericht wird genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was den Bericht der Finanz-

direktion anbelangt, so stellt Ihnen die Staatswirthschaftskommission den Antrag, denselben — soweit es der Bericht ist; die Staatsrechnung kommt nachher in Betracht — zu genehmigen. Jedoch hat mich die Staatswirthschaftskommission beauftragt, von dieser Stelle aus einen Wunsch an die Regierung auszusprechen, zu welchem sie die Veranlassung aus dem Verwaltungsberichte geschöpft hat. Dieser Wunsch geht dahin, die Regierung möchte die Angelegenheit punkto Verantwortlichkeitserklärung der Kantonalbankbehörden zu einem Abschluss bringen, sie möchte entweder rascher vorgehen oder aber, wenn die Ueberzeugung da ist, dass diese Verantwortlichkeitsfrage von keinen weitern Folgen sein kann, dieselbe zurückziehen.

Es wurde Ihnen in der Februarsession dieses Jahres Mittheilung von einem Beschluss der Regierung gemacht, der folgendermassen lautete: «Es sei den Mitgliedern der Kantonalbankverwaltung, unter Mittheilung derjenigen Thatsachen, aus welchen ihre Verantwortlichkeit für eingetretene Verluste gefolgert werden könnte, die gesetzliche Frist zu ihrer Verantwortung einzuräumen, und es sei die Finanzdirektion zu beauftragen, nach eingelangter Ver-antwortung Anträge über das weitere Vorgehen vorzulegen.» Unterm 27. Februar 1886 wurde an die Bankdirektion, obgleich es im Beschlusse der Regierung heisst Bankverwaltung, die Aufforderung gerichtet, sich über die ihr zur Last gelegten Verluste zu verantworten und wurde ihr eine Frist von 20 Tagen eingeräumt. Soviel mir bekannt, hat die Kantonalbankdirektion schon damals gefunden, in dieser wichtigen Frage sei ein Termin von 20 Tagen, obwohl er im Gesetz vorgeschrieben ist, etwas kurz. Gleichwohl wurde ihr damals kein längerer Termin bewilligt. Seither sind nun 9 Monate verflossen und die auf die Anklagebank versetzten Mitglieder der Bankverwaltung wissen gar nicht, was in Sachen gegangen ist. Ich muss nämlich auf folgendes aufmerksam machen.

Das alte Kantonalbankgesetz vom Jahr 1865 stellt zur Verwaltung der Bank einen Verwaltungsrath von so und so vielen Mitgliedern auf. Dieser Verwaltungsrath ist beauftragt, die Geschäfte der Bank zu besorgen und als verantwortliche Behörde für getreue Führung der Bank einzustehen. Nun fällt es einem auf, dass, nachdem die Verantwortlichkeitsfrage aufgeworfen worden war, nicht dieser Verwaltungsrath zur Verantwortung gezogen wurde, sondern die Direktion, die allerdings die gewöhnlichen Geschäfte geleitet hat, aber nur ein Ausschuss des Verwaltungsrathes ist, während nach dem Gesetz der Verwaltungsrath verantwortlich erscheint. Deshalb scheint es mir und vielen andern, die Verantwortlichkeitserklärung sei an die unrichtige Adresse gerichtet, sie hätte an die gesetzlich verantwortliche Behörde gerichtet werden sollen, das heisst an den Verwaltungsrath und nicht an die Direktion. Ich will mich hier nicht zum Richter aufwerfen. Der Regierungsrath und der Herr Finanzdirektor werden sich schon Rechenschaft gegeben haben, welche Behörde nach ihrer Ansicht verantwortlich sei. Gleichwohl aber muss jedermann den Eindruck erhalten, dass ein solches Verfahren, wo man ehrbare Leute auf die Anklagebank setzt, ihnen

einen Termin von 20 Tagen zur Verantwortung gibt, der nicht überschritten werden darf, und sie dann Monate lang ohne weitere Antwort auf der Anklagebank sitzen bleiben lässt, kein richtiges ist. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass kein Mitglied der Regierung irgendwie glaubt, dass diese Verantwortlichkeitsfrage ein Resultat zu Tage fördern werde und ich habe ferner die feste Ueberzeugung, dass auch im Grossen Rathe kein Mitglied sitzt, das glaubt, man könne für die zufälligen Verluste irgendwie die Bankdirektion verantwortlich machen. Es ist auch bekannt, dass wenn sich schon ein bernisches Gericht finden würde, das für eine gewisse Summe die Verantwortlichkeit aussprechen würde, hernach noch das Bundesgericht zu entscheiden hätte, und sie wissen, dass in solchen Angelegenheiten die Sprüche des Bundesgerichtes so sind, dass keine Aussicht auf Erfolg ist.

Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb den Eindruck, es sei der Würde des Kantons nicht angemessen, diese Frage so lange hängig sein zu lassen. Im Gegentheil muss diese Verschleppung dem Geschäftsgang der Bank schaden, und dass ein Schaden wirklich schon effektiv eingetreten ist, liegt auf der Hand. Infolge des schroffen Auftretens gegenüber den verantwortlichen Bankbehörden ist es, nachdem das neue Gesetz angenommen wurde, kaum möglich geworden, die gesetzlich vorgesehenen Behörden und Aufsichtsbeamten zu finden. Erst vor 2 oder 3 Tagen ist es möglich geworden, den Bankrath vollständig zu bestellen. Ueberall ist man, was man heisst, abgewiesen worden. In diese Behörde trete ich nicht ein, hiess es; wenn ein Verlust eintritt, den man zufällig an einem Geschäft erleidet, von dem man glaubt, es sei solid, so macht man den Bankrath verantwortlich und lässt die zur Verantwortung Gezogenen ein Jahr lang auf der Anklagebank sitzen. Ich erlaube mir, hier zu bemerken, dass eines der angeklagten Verwaltungsmitglieder aus Verdruss über diese Anklage, dass es seinen Pflichten nicht nachgekommen sei - nicht etwa dass es fürchtet, bezahlen zu müssen - krank geworden ist und von dem Leiden, welches es sich infolge dieser Behandlung zugezogen hat, kaum jemals wieder vollständig befreit werden wird.

Dies ist ein Wunsch, den ich hier im Grossen Rathe an die Adresse der Regierung zu richten seitens der Staatswirthschaftskommission den Auftrag habe.

Ich erlaube mir nun noch auf ein anderes die Kantonalbank anbelangendes Faktum aufmerksam zu machen und zwar von mir persönlich aus, indem die Staatswirthschaftskommission meine Anregung nicht einstimmig annehmen wollte und ich erklärte, dass ich dieselbe gleichwohl von mir aus machen werde. Ich glaube, ich sei als Mitglied des Grossen Rathes verpflichtet, wenn ich Vorgänge sehe, die nicht im Interesse des Staates liegen, auf dieselben aufmerksam zu machen.

Vor einem Jahr, bei Ablegung der Bankrechnung für 1884, hat die Bankverwaltung beantragt, dem Staat einen Zins von 2 % von seinem Kapital zu verabfolgen oder also Fr. 200,000. Der Regierungsrath, in dessen Kompetenz die Genehmigung der Bankrechnung fällt, hat nun aber beschlossen, dass auch diese 200,000 Fr. nicht acceptirt, sondern wegen der in Aussicht stehenden Verluste zur Ver-

lustreserve gelegt werden sollen. So wurde unter anderm im Bericht pro 1884 aufgeführt, dass wahrscheinlich von der Forderung von Fr. 500,000 an der Aktienbrauerei Interlaken ein bedeutender Theil verloren gehen werde. Vor einem Jahre, wo die Staatsrechnung einen Ausfall von über 700,000 Fr. zeigte, glaubte man, es sei dieses Nichtannehmen einer Rendite der Bank nicht massgebend für die Staatsrechnung. Ob das Defizit um 200,000 Fr. grösser oder kleiner erscheine, das habe nichts zu sagen. Ich konnte die Motive, die damals für dieses Vorgehen geltend gemacht wurden, absolut nicht missbilligen. Ich begriff, dass der Regierungsrath ganz korrekt handelte, indem er sagte: es stehen noch mehr Verluste in Aussicht (Der Regierungsrath setzte ja bekanntlich eine Kommission nieder, die den Stand der Kantonalbank untersuchte und zum Schlusse kam, dass Verluste im Betrage von Fr. 900,000 eintreten werden.), deshalb wollen wir eine grössere Summe in die Reserve legen, um diese Verluste zu decken.

Die neue Bankrechnung nun zeigt zu meiner Verwunderung gerade das Gegentheil vom letztjährigen Verfahren. Die Verwaltung der Bank stellte auch dies Jahr wiederum 2 º/o zur Verfügung der Staatskasse und wollte den Rest zurückbehalten zur völligen Deckung aller noch ausstehenden Verluste, im Betrage von circa 230,000 Fr., wenn ich nicht irre. Nun raisonnirte aber die Regierung dies mal anders. Sie sagte: die noch ausstehenden Verluste im Betrage von Fr. 150,000 auf der Aktienbrauerei Interlaken und Fr. 85,000 Verlust der Filiale Thun an Indermühle, sollen auf den Aktiven der Rechnung stehen bleiben. Aus welchem Grunde that dies die Regierung? Deshalb, weil nach ihrer Meinung dadurch die Verantwortlichkeitsfrage der Direktion alterirt werden könnte! Ich glaube nicht, dass das richtig sei. Sie werden die diesjährige Staatsrechnung nur genehmigen unter dem Vorbehalt, dass die Genehmigung der Kantonalbankrechnung ausgeschlossen sei, welchen Vorbehalt Sie ja schon bei der letzten Staatsrechnung machten. Es war also kein Grund vorhanden. Verluste in den Aktiven stehen zu lassen, weil ja die Genehmigung der Kantonalbankrechnung verschoben wird, bis die Seeschlange der Verantwortlichkeit einmal ihr Ende erreicht.

Ich kann Ihnen nicht verhehlen, dass, als ich die Rechnung zum ersten mal sah, ich den Eindruck erhielt, dass die Regierung, veranlasst durch ihren ersten Beschluss vom Jahr 1884, zu einem System — ich habe es in der Staatswirthschaftskommission so genannt - kommen könnte und wollte, bei dem die Staatsbank als Reservoir dienen müsste, um Ausfälle in der Staatsrechnung auszugleichen. Sie werden gesehen haben, dass die Staatsrechnung mit einem Ueberschuss von einigen hundert Franken abschliesst. Wenn aber der Mehrertrag der Bank im Betrage von Fr. 317,000 nicht aufgenommen wäre, hätten wir ein Defizit. Vor dem nun aber möchte ich warnen, dass man die Kantonalbank benutzt - ich will nicht sagen missbraucht, wie es gesagt werden könnte - um die Staatsrechnung in's Gleichgewicht zu bringen. Es wäre dies ein Unterfangen, das unbedingt dem Kredit der Bank nach aussen und innen schaden müsste. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass eine Bankverwaltung, deren Rechnungsabschlüsse, die sie in guten Treuen machte, so malträtirt würden, wie

es in den letzten zwei Jahren wirklich gemacht wurde, unbedingt abtreten müsste, und glauben Sie nicht, dass durch ein solches Abtreten der Bankverwaltung die Bank an Kredit verlieren würde? Allerdings kann man sagen, man habe nun schon zweimal die Abschlüsse geändert und die Verwaltung sei nicht abgetreten. Das ist richtig. Allein glauben Sie mir - ich kenne die Verhältnisse genau - dass die Verwaltung vor einem Jahr oder zweien gerne abgetreten wäre, es aber deshalb nicht that, um den Kanton Bern und die Verwaltung nicht in die grösste Verlegenheit zu bringen. Die Mitglieder der Verwaltung liessen den Sturm über sich ergehen, sind, wie ich schon bemerkt habe, theilweise unheilbar krank geworden und theilweise haben sie sonst unter dem Druck der Verhältnisse gelitten. Allein sie haben sich geopfert und gesagt: wir treten im Interesse des Staates nicht zurück. Ich glaube, wir können in dieser Beziehung der alten Bankverwaltung Dank wissen, dass sie dieses Opfer gegenüber dem Kanton gebracht hat. Ich erlaubte mir deshalb, hier meine Bedenken gegen solche Abänderungen der Bankrechnungsabschlüsse zum Ausdruck zu bringen und ich bin überzeugt, dass sich die Regierung in Zukunft in acht nehmen wird, diese Abschlüsse vollständig umzustürzen.

Dies meine Bemerkungen zum Bericht der Finanzdirektion. Der Bericht als solcher wird Ihnen zur Genehmigung empfohlen. Die Behandlung der Staatsrechnung wird nachher folgen.

Ballif. Um die Verhandlungen abzukürzen, möchte ich heantragen, dass die Diskussion gleichzeitig auch über die Staatsrechnung sich erstrecken solle. Die beiden Sachen stehen in so nahem Zusammenhange, dass ich glaube, es wäre richtiger, dieselben miteinander zu behandeln.

Der Grosse Rath beschliesst, die

Staatsrechnung für das Jahr 1885

(Siehe Beilagen zum Tagblatt Nr. 31, 33 und 34.)

gleichzeitig zu behandeln.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie aus dem schriftlich ausgetheilten Antrag gesehen haben, beantragt die Staatswirthschaftskommission, die Staatsrechnung zu genehmigen unter dem Vorbehalte, dass die Genehmigung der Kantonalbankrechnung nicht inbegriffen sei.

Was das Rechnungswesen im allgemeinen anbelangt, so kann ich, der ich beauftragt worden bin, dasselbe in der kurzen Zeit etwas genauer zu untersuchen, hier konstatiren, dass auf der Finanzdirektion, speziell auf der Kantonsbuchhalterei und der Kantonskasse, eine Ordnung und Regelmässigkeit gefunden wurde, die nur zu loben ist und absolut keine Rüge oder Aussetzung ertrüge.

Wie Sie aus der Staatsrechnung gesehen haben, erzeigt dieselbe ein ziemlich günstiges Resultat, näm-

lich einen Einnahmenüberschuss von Fr. 471.27, währenddem die letztjährige Rechnung mit einem

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Defizit von Fr. 766,249.54 abschloss. Auch im Vergleich mit dem Büdget macht sich die Staatsrechnung ungemein günstig. (Ich muss dabei für diejenigen, welche die Sache etwas genauer angesehen haben, darauf aufmerksam machen, dass das Büdget für 1885 wie es vom Grossen Rathe angenommen wurde mit dem in der Staatsrechnung enthaltenen rubrikenweisen Büdget nicht ganz übereinstimmt. Die Differenz ist aber nur eine vermeintliche und rührt davon her, dass infolge Aenderung der Rechnungsstellung das Büdget etwas anders rubrizirt werden musste, namentlich in Bezug auf die Anleihen. Der Unterschied ist im Einnehmen und Ausgeben der gleiche und hebt sich daher auf.) Die Reineinnahmen betragen Fr. 11,375,901.45

während das Büdget nur vorsah . » 11,363,001. so dass sich ein Mehreinnehmen ergibt von . . Fr. 12,900.45 Auch im Ausgeben stellt sich die Rechnung günstiger als das Büdget. In demselben waren die Ausgaben veranschlagt zu . Fr. 11,688,690. während sie in Wirklichkeit betrugen » 11,375,430.18 sodass sich ein weniger Ausgeben ergibt von Fr. 313,259.82 was zusammen gegenüber dem Büdget eine Differenz ausmacht von Fr. 326,160.27 Im Büdget war ein Defizit vorgesehen im Betrage von . » 325,689. sodass die Rechnung nun abschliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 471.27

Die Rechnung steht also, wie schon bemerkt, um Fr. 326,160. 27 günstiger, als das Büdget vorsah. Das Resultat ist somit ein sehr günstiges. Die Mehreinnahmen und Wenigerausgaben der einzelnen Rubriken will ich nicht in Ziffern noch besonders anführen, unsere Zeit ist zu gemessen; ich mache Sie diesbezüglich aufmerksam auf den der Rechnung angehefteten ausgezeichneten Bericht, wo Sie auf Seite 72 und 73 die Sache detaillirt angegeben finden.

Was die Rechnung selbst anbelangt, so ist Ihnen bekannt, dass dieselbe für viele Leute hie und da etwas difficil zu verstehen ist. Sie zerfällt in 3 verschiedene Theile. Der erste betrifft die Laufende Verwaltung und erzeigt den angeführten Ueberschuss von Fr. 471. 27. Der zweite Theil der Rechnung betrifft, ich möchte sagen, den Kapitalverkehr und besteht wieder aus zwei verschiedenen Abtheilungen. Die erste Abtheilung betrifft das Stammvermögen, und hier zeigt die Rechnung einen kleinen Ausfall von Fr. 12,145. 99

Was die Einzelheiten der Rechnung anbetrifft, so will ich nicht Posten für Posten durchgehen; es hätte das keinen Zweck. Ich erlaube mir nur, auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen. Vorerst ist Ihnen ein gedruckter Zeddel ausgetheilt worden, in der Rechnung enthaltene Druckfehler betreffend, die man beim Durchgehen der Rechnung bemerkte. Diese Berichtigungen haben jedoch auf das Endresultat absolut keinen Einfluss und beruhen nur auf Verstellung der Zahlen beim Druck. Wer jedoch die Rechnung genau durchgehen will, muss diese Berichtigungen in Betracht ziehen.

Auf Seite 45 der Rechnung — um sogleich auf die Kapitalrechnung überzugehen — ist unter « Eisenbahnen » das Eisenbahnkapital aufgeführt bestehend in Staatsbahn, Jurabahnaktien, Emmenthalbahnaktien, Centralbahnaktien und Jurabahnobligationen, welch letztere nun allerdings infolge Rückzahlung aus der Rechnung verschwinden. Zu dieser Rubrik möchte nun die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aussprechen, - es ist demselben auch schon bereits im neuen Büdget Rechnung getragen worden - es möchten in Zukunft auch die Aktien der Tramlingenbahn, die doch einen gewissen Werth haben, mit einer gewissen Summe hier gebucht werden. Im Büdget ist zwar nur ein Ertrag von Fr. 3000 in Aussicht genommen, allein die Staatswirthschaftskommission findet, es sollten solche Werthschriften hier aufgeführt werden, um sie im Gedächtniss zu behalten, wenn sie auch keinen grossen Werth haben. Allerdings dürfen wir nicht vergessen, dass diese Aktien aus der Laufenden Verwaltung beschafft worden sind, aus welchem Grunde sie auch in der Kapitalrechnung weggelassen wurden. Allein wenn auch diese Aktien, wie nun auch diejenigen für die Brünigbahn, aus der Laufenden Verwaltung bezahlt werden, so werden sie hernach doch Kapitalvermögen und sollen unter demselben aufgeführt werden.

Die Staatswirthschaftskommission hat sich sogar gefragt, ob nicht auch die Gotthardsubventionssumme, welche doch auch einen gewissen reellen Werth erhalten kann, hier aufgeführt werden sollte, und aus den Mittheilungen der Finanzdirektion habe ich die Ueberzeugung geschöpft, dass dieselbe bereit sein wird, auch diese Subvention in Zukunft hier aufzuführen.

Zum Schluss habe ich nur noch einen Punkt zu berühren, der Sie vielleicht interessiren kann und in einer gewissen Verbindung steht mit einem von der Staatswirthschaftskommission vor einem Jahre gestellten Postulat, dahingehend, die Regierung solle eingeladen werden, Bericht und Antrag zu bringen, wie die letztjährigen Defizite gedeckt und künftige vermieden werden können. Die Finanzdirektion theilte mit, dass sie soeben mit der Ausarbeitung einer Gesetzes-Vorlage beschäftigt sei, durch welche Mehreinnahmen und Wenigerausgaben vorgesehen werden, die den Staatshaushalt wieder in normalen Zustand bringen und die Deckung der Defizite ermöglichen werden. Sie werden nun vielleicht fragen, wo die ungedeckten Defizite in der Rechnung aufgeführt seien. Es ist allerdings aus der Rechnung der Betrag derselben nicht zu ersehen und erlaube ich mir deshalb einige kurze Angaben. Auf Seite 51 der Staatsrechnung finden Sie unter lit. C, Laufende Verwaltung, Vorschüsse, also Passiven des Staates, verzeichnet im Betrage von Fr. 4,682,792.64. Diese Summe repräsentirt die Gesammtheit der gebuchten Defizite. Man würde nun aber irren, wenn man glauben würde, diese ganze Summe müsse durch Steuern oder Rechnungsadditionen gedeckt werden. Es entstand die genannte Defizitsumme auf folgende Weise. Vor dem Jahre 1880 betrug das Defizit Fr. 4,822,685. **0**2 Durch Grossrathsbeschluss vom Jahr 1880 wurde von diesem Defizit abgeschrieben der sogenannte Ohmgeldfonds - der bekannte Sparhafen, den man einrichtete, um seinerzeit den Ausfall des Ohmgeldes zu decken im Betrage von » 837,828.97 so dass das Defizit noch betrug. . Fr. 3,984,656.05

Nun hat der Grosse Rath beschlossen, es solle die Amortisation dieses Defizits mit der Amortisation der Anleihen verbunden werden und fällt somit diese Summe nicht zu Lasten der durch die Laufende Verwaltung zu deckenden Ausfälle. Wir haben durch die Laufende Verwaltung vielmehr nur die Defizite seit 1880 zu tragen. Dieselben betragen: Defizit vom Jahr 1882 Fr. 18,868.40

» 1884 » 766,249. 54 Fr. 785,117. 94)))) Diesen Defiziten stehen

aber an Einnahmenüberschüssen gegenüber:

Vom Jahr 1880 . . . Fr. 50,699.47 » 1881 . . . » 19,907.28 15,903.33 1883 . . . » 1)) n 1885 . . . » 471.27

Fr. 86,981.35

sodass also durch die Laufende Verwaltung ein Defizit zu decken ist Fr. 698,136.59

Zum Schluss erlaube ich mir noch folgende Bemerkung. Schon durch die Kantonsbuchhalterei wurde mir mitgetheilt, dass sie finde, es sei die Buchung unserer Staatsschulden keine ganz übersichtliche. Es ist nämlich das grosse Anleihen in verschiedene Posten getheilt und wird ein Theil im Betriebsvermögen und ein anderer im Stammvermögen aufgeführt. Im Stammvermögen ist verechnet die Schuld der Kantonalbank, das Anleihen der Hypothekarkasse und die Eisenbahnschulden. Im Betriebsvermögen dagegen ist derjenige Theil des Anleihens verechnet, der in die Laufende Verwaltung fällt. Nun ist Ihnen bekannt, dass unsere Anleihen aus der Laufenden Verwaltung nach und nach amortisirt werden müssen und wird die unabweisliche Folge davon die sein, dass die Verwaltung in Zukunft etwas anders Rechnung stellen, das heisst die ganze Staatsschuld im Betriebsvermögen verrechnen muss. Man hat dann dort das ganze Anleihen bei einander und kann die ganze Amortisation, die ebenfalls durch den Betrieb erfolgt, auf dem Gesammtposten in Abzug gebracht werden. Ich glaube, es sei diese Vereinfachung sehr wünschenswerth, und ich habe deshalb die Kantonsbuchhalterei ersucht, dahin zu tendiren, dass diese Veränderung eingeführt wird.

Dies die Bemerkungen, die ich zur Staatsrechnung zu machen habe. Ich schliesse mit dem Antrag, es sei dieselbe zu genehmigen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Genehmigung der Kantonalbankrech-

nung nicht inbegriffen ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir kurz einige Bemerkungen zu demjenigen, was vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthshaftskommission angebracht worden ist.

Was vor allem aus die Verantwortlichkeitsfrage der Kantonalbankbehörden betrifft, so ist die Regierung mit der Staatswirthschaftskommission ganz einverstanden, dass diese Frage so rasch als möglich erledigt werden sollte, und ich kann mittheilen, dass in der nächsten Grossrathssession seitens der Regierung bezügliche Mittheilungen und Anträge werden vorgelegt werden, sodass also in nächster Zeit in dieser Sache diejenigen Schritte werden gethan werden, welche nach der dermaligen Sachlage gethan werden können. Dabei muss ich aber darauf aufmerksam machen, dass die vielfach verbreitete Meinung. dass man durch einen einzigen Beschluss die ganze Verantwortlichkeitsfrage aus der Welt schaffen könne, nicht richtig ist. Erst für solche Posten, deren Verlust konstatirt ist, kann gegen die Fehlbaren auf dem Verantwortlichkeitswege eingeschritten werden. Also kann wohl mit der Liquidation der Verantwortlichkeitsfrage begonnen werden, sofort aber beendigen kann man sie nicht, da noch nicht konstatirt ist, welche Verluste wirklich vorgekommen sind, respektive noch vorkommen werden.

Was nun den Umstand anbetrifft. dass die betreffenden Personen unterdessen fortfahren mussten. ihre unangenehme Stellung zu bekleiden und dass sogar eine Persönlichkeit aus Verdruss krank geworden ist, so muss ich das sehr bedauern, jedoch ist der Regierungsrath und die Finanzdirektion dafür nicht verantwortlich zu machen. Ich könnte auch klagen; denn niemand hat mehr und unverschuldeterweise unter diesen Verhältnissen gelitten, als der Finanzdirektor und dass er nicht auch krank geworden ist, hat er wahrscheinlich seiner guten Konstitution zu verdanken. Was die betreffende Persönlichkeit anbetrifft, so ist es fatal, dass sie krank ist; sie hat aber schon früher schwere Krankheiten durchgemacht, bevor die Verantwortlichkeitsfrage aufgetaucht ist. Uebrigens werden wir nicht behaupten wollen, dass die Behandlung der Geschäfte seitens der Bankverwaltung immer eine völlig korrekte war, sondern man wird zugeben müssen, dass verschiedene Verfügungen getroffen wurden, wo man es besser anders gemacht hätte und wo es besser gewesen wäre, man hätte den Warnungen, welche von anderer Seite zur rechten Zeit gemacht wurden, Gehör geschenkt. Ich will mich indessen nicht weiter darüber verbreiten, die Herren Grossräthe werden sich dann in der nächsten Session damit beschäftigen können.

Von Seite des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission ist gerügt worden, dass seitens der Regierung bei Behandlung der Kantonalbankrechnung und der Festsetzung des Reinertrages in den zwei letzten Jahren nicht das gleiche System angewendet worden sei. Im Jahr 1884 habe man, entgegen dem Antrag der Bankverwaltung, eine viel grössere Abschreibung vorgenommen und keinen Ertrag in die Laufende Verwaltung aufgenommen. Im Jahr 1885 dagegen habe man umgekehrt, wiederum in Abänderung des Antrages der Bankverwaltung, einen kleinern Betrag abgeschrieben, als vorgeschlagen worden

war. Herr Schmid wollte hieraus den Schluss ziehen, dass man die Kantonalbank benutze, um die Rechnung des Staates zu verbessern. Ganz ohne Grund ist diese Ansicht nicht, indem die Regierung - in Widerspruch allerdings mit der vielfach herrschenden Meinung — die Kantonalbank nicht als ein für sich bestehendes Institut betrachtet, sondern sagt: die Kantonalbank ist ein Theil der Staatsverwaltung und sie muss sich mit ihrem Reinertrag in Mitleidenschaft ziehen lassen, wie jedes andere Institut des Staates. Die Kantonalbank kann also nicht rein für sich behandelt werden; sie ist vielleicht nur schon zu lange, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes und die Tendenzen der Verwaltung, für sich behan-delt worden. Im Jahr 1884 nun hat man eine sehr grosse Summe abgeschrieben, indem man sagte: im Büdget ist ein Ertrag der Kantonalbank von 4% in Aussicht genommen und nun will die Verwaltung 2% o geben, die Kantonalbank bringt also so wie so ein Defizit in die Staatsrechnung hinein und da ist es besser, wir nehmen die offerirten Fr. 200,000 auch nicht; ob das Defizit etwas grösser oder kleiner wird, darauf kommt's nicht an. Im Jahr 1885 aber war die Situation eine ganz andere. Die Bankverwaltung beantragte, eine grössere Summe als Verlust bei der Aktienbrauerei Interlaken abzuschreiben. Da man nun Veranlassung genug hatte, die Verantwortlichkeitsfrage zu studiren, so kam man zu der Ansicht, es könnte eine solche Abschreibung die Verantwortlichkeitsfrage beeinflussen. Um diese Frage deshalb gar nicht zu berühren, hat man diesen Posten gestrichen und nur die übrigen zur Abschreibung vorgeschlagenen Posten acceptirt. Infolge dessen entstund dann in der Staatsrechnung kein Defizit, sondern ein kleiner Ueberschuss. Ich glaube deshalb, das Verfahren der Regierung sei unter diesen Umständen durchaus gerechtfertigt, ebenso wie es gerechtfertigt ist, dass man solche Abschreibungen nicht alle in einem Jahre macht. Wenn sich die Staatsverwaltung der grössten Oekonomie befleisst und sich in einer Menge von Fällen sogar mit der Bevölkerung in Widerspruch setzt, so kann man ihr doch gewiss nicht zumuthen, dann daneben ohne absoluten Zwang übermässig grosse Abschreibungen vorzunehmen, sondern ich glaube, es sei gerechtfertigt, diese Abschreibungen auf eine angemessene Zahl von Jahren zu vertheilen. Wir schreiben in diesen schlechten Zeiten ohnedies sehr viel ab. Wir zahlen einige hunderttausend Franken Vorschüsse der Staatskasse zurück und amortisiren unsere Schulden; wir essen eine Suppe aus, welche seit 20, 30 Jahren eingebrockt worden ist, und man wird uns denn doch auch einige Zeit geben müssen, um sie auszuessen. — Dies meine Bemerkungen in Bezug auf den Verwaltungsbericht.

Was nun speziell die Staatsrechnung anbetrifft, so gibt die Regierung vor allem aus die Wünsche der Staatswirthschaftskommission, als berechtigt, zu und wird denselben in der nächsten Staatsrechnung Rechnung getragen werden. Was das Postulat betreffend Tilgung der letztjährigen Defizite und Vermeidung künftiger betrifft, so wird Ihnen, wie bereits mitgetheilt wurde, in der nächsten Session des Grossen Rathes eine bezügliche Vorlage unterbreitet werden. Ich bedaure, dass es nicht früher geschehen konnte. Die Arbeit ist jedoch eine sehr schwierige und zeitraubende und die Finanzdirektion ist so überladen

mit Geschäften, dass es nicht möglich war, diese schwierige Vorlage schon in dieser Session vorzulegen, sodass Sie sich bis zur nächsten Grossrathssession gedulden müssen. Ich habe die Ueberzeugung, dass wenn die Anträge der Finanzdirektion im Grossen und Ganzen angenommen werden, ein bleibendes Gleichgewicht in der Staatsrechnung wieder hergestellt werden kann und dem ungemüthlichen Zustande, wo man nur mit grösster Mühe das Gleichgewicht aufrecht erhalten kann — was in einzelnen Jahren sogar nicht möglich ist — ein Ende gemacht wird und ein stabilerer Zustand eintritt. Dazu kommt ferner noch, dass man die Hoffnung hat, in nicht allzuferner Zeit - nach dem Vorbild anderer Staaten und Kantone — die bedeutende Staatsschuld konvertiren und solche Bedingungen möglich machen zu können, dass sich die daherigen Ausgaben um eine bedeutende Summe reduziren werden.

In Bezug auf die Rechnung selbst will ich nur darauf aufmerksam machen, dass die Vermeidung des im Büdget vorgesehenen Defizites von Fr. 325,000 keine blosse Künstelei ist, sondern auf wirklichen Ersparnissen beruht. Wenn Sie nachsehen, was auf den einzelnen Rubriken erspart worden ist, so finden Sie, dass alle Direktionen, mit Ausnahme von zweien — der Erziehungsdirektion und der Direktion des Innern, jedoch ohne ihre Schuld — Ersparnisse machten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Ihnen namens der Regierung die Genehmigung der Staatsrechnung empfehlen, mit dem bekannten Vorbehalte, dass die Genehmigung der Kantonalbankrechnung nicht inbegriffen sein soll.

Egger. Nur sehr ungern ergreife ich heute das Wort, nur weil ich glaube, es sei meine Pflicht. Ich habe bereits bei Behandlung der Staatsrechnung pro 1884 auf den Ansatz «Staatsbahn» im Stammvermögen aufmerksam gemacht. Es ist den Herren Kollegen jedenfalls allen bekannt, dass im Jahr 1877 die Bern-Luzern-Bahn in Konkurs kam und der Staat Bern die Bahn an der Geltstagssteigerung um die Summe von Fr. 8,475,000 erwarb, wenn ich nicht irre circa 2 Millionen theurer, als unparteiische eidgenössische Experten sie schätzten.

. . . . Fr. 8,475,000 Zu diesen entlehnte der Staat Bern 1,525,000 um die Linie auszubauen. Das machtalso zusammen eine Summe von... Fr. 10,000,000 In der Staatsrechnung figurirt aber diese selbe Bahn mit 19,650,000 Franken. Mir ist dies total unbegreiflich. Wenn ein Privatmann an einer Geltstagssteigerung ein Haus kauft für 8000 Franken und hernach, weil das Haus reparaturbedürftig ist. noch 2000 Franken an demselben verbaut, so hat er nun ein Haus für 10,000 Franken und ich glaube nicht, dass ein einziges Mitglied des Grossen Rathes so weit gehen würde, dieses Haus mit Fr. 20,000 in's Inventar aufzunehmen. Was ein Privatmann nicht machen würde, das macht nun der Staat. Letztes Jahr hat man zwar an der Staatsbahn 40,000 Fr. abgeschrieben und dieses Jahr 100,000 Fr. Allein ich weiss nicht, was das nützen soll; denn ich wiederhole: man hat für die Bahn nicht mehr als 10 Millionen ausgegeben, wobei man sie noch um circa 2 Millionen theurer kaufte, wie ich schon bemerkt habe, als unparteiische eidgenössische Experten sie schätzten. Ich sehe deshalb keinen Grund ein, weshalb man die Staatsbahn höher als mit 10 Millionen in die Staatsrechnung aufnehmen soll. Verwundert hat es mich sehr, dass der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission, der mir letztes Jahr Recht gegeben hat, dies Jahr, wie es scheint, anderer Ansicht geworden ist. Dessen ungeachtet werde ich auch dies Jahr wieder einen Antrag auf Reduktion der Schatzung der Staatsbahn stellen, auch wenn ich der einzige sein sollte, der dafür stimmt. Es handelt sich im menschlichen Leben darum, seine Pflicht zu thun und nicht darum, zu reüssiren.

Letztes Jahr bemerkte der Herr Finanzdirektor, die Zeit werde kommen, wo der Bund die Eisenbahnen ankaufe und Sie wissen alle, dass bereits mit der Nordostbahn Unterhandlungen angeknüpft sind. Ob es im Interesse der Eidgenossenschaft liegt, dem Schweizervolk einige hundert Millionen Franken Schulden aufzubürden, eine Last, die gegenwärtig die Privaten tragen, ist eine Frage, die ich hier nicht besprechen will; man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Soll nun aber der — trotz der 66 Millionen Staatsschulden reiche Kanton Bern ein Objekt um volle 9,650,000 Fr. höher in der Rechnung aufführen nur deshalb, um es dann einst den Miteidgenossen theurer verkaufen zu können, als es werth ist? Ich glaube nicht, dass ein Einziger da ist, der dazu Hand bieten wird. Wir haben dieses Jahr das Sempacherfest gefeiert und gehen überhaupt einer ernsten Zeit entgegen, abgesehen davon, dass es schon dem Rechtsgefühl widerstreitet, darauf auszugehen, unsere Miteidgenossen zu übervortheilen. Das soll man nicht sagen vom Staate Bern, dass er darauf ausgehe, den Miteidgenossen, vorab den kleinen Urkantonen, die uns in schweren Zeiten an die Seite gestanden denke an Laupen und andere Schlachten - ein Objekt theurer zu verkaufen, als billig und recht ist! Ich stelle deshalb den Antrag, den Ansatz für die Staatsbahn von Fr. 19,650,000 auf Fr. 10,000,000 herabzusetzen. Ich habe geschlossen!

Schmid (Burgdorf). Erlauben Sie mir einige Worte der Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Egger! Vor einem Jahre stellte Herr Egger den nämlichen Antrag und soviel ich mich erinnere, waren nur wenige Stimmen für denselben. Wenn Herr Egger heute nun speziell den Präsidenten der Staatswirthschaftskommission, Herrn Ballif, apostrophirt, warum er anderer Meinung gewesen sei, so begreife ich ganz gut, dass Herr Ballif fand, der Grosse Rath habe durch sein letztjähriges Votum seine Stellung zu dieser Frage bereits kund gegeben. Uebrigens wurde Ihnen vor einem Jahr mitgetheilt, dass der Grosse Rath in dieser Frage schon oft und viel beschlossen hat. So wurde bei der letzten Anleihenskonversion eine Herabsetzung der Eisenbahnpapiere auf dem Wege der Amortisation beschlossen, und wenn Sie heute den Antrag des Herrn Egger annehmen würden, so müssten Sie auf den frühern Amortisationsbeschluss zurückkommen, da derselbe dadurch aufgehoben würde. Ich finde aber, einen Beschluss, der schon verschiedene male gefasst worden, solle man nicht jedes Jahr in Frage bringen. Es ist prinzipiell entschieden, dass eine Reduktion auf dem Wege der Amortisation stattfinden soll.

Dies zur Erwiderung auf den Antrag des Herrn

Egger. Ich glaube übrigens, es hätte dieser Bemerkung nicht bedurft, da sich die Herren Mitglieder des Grossen Rathes wohl noch erinnern werden, was vor einem Jahre in dieser Frage gesagt wurde.

Ballif. Die Ansicht, dass ich persönlich von meiner früheren Meinung, die theilweise mit derjenigen des Herrn Egger übereinstimmt, abgekommen sei, ist nicht richtig. Ich bin allerdings auf die Frage heute nicht zurückgekommen, jedoch aus dem Grunde, weil der Grosse Rath vor einem Jahr beschlossen hat, dass von einer grössern Abschreibung Umgang genommen werden solle, und zweitens, weil ich mich dies Jahr aus Gesundheitsrücksichten überhaupt nicht viel mit der Prüfung der Staatsrechnung befassen konnte und deshalb nicht veranlasst wurde, einen solchen Antrag zu stellen. Ich erkläre aber, dass es meiner Ansicht nach allerdings richtiger wäre, wenn eine Reduktion der Schatzung der Staatsbahn vorgenommen würde, so dass dieselbe dann mit dem Ertrag der Bahn einigermassen im Einklang sich befinden würde; denn dass es nicht richtig ist, eine Bahn, die nicht mehr als 10 Millionen werth ist, mit circa 20 Millionen in der Rechnung erscheinen zu lassen, wird niemand widerlegen können. Der Ertrag der Staatsbahn ist allerdings - Dank der Jurabahn - derart, dass man annehmen kann, sie habe gegenwärtig einen höheren Werth, als damals, wo man sie ankaufte, jedenfalls aber kann ihr Werth höchstens 10 Millionen betragen.

Nun ist es allerdings richtig, dass eine Abschreibung in Verbindung mit der Amortisation der Anleihensschuld, die nun mit dem Jahr 1886 begonnen hat, beschlossen wurde. Allein diese Amortisation ist vorläufig nur eine solche von Schulden, was natürlich das Vermögen nicht reduzirt, sondern im Gegentheil vermehrt, wie Sie aus den Voranschlägen für 1886 und 1887 ersehen können. Das ist nun allerdings nicht ganz das Richtige; denn soviel ich mich erinnere, wurde bei Berathung des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes, vom Jahr 1880, ein Beschluss gefasst, der dahin geht, dass die Amortisation auch dazu dienen solle, um anderseits auf dem Vermögen Abschreibungen vorzunehmen. Nun sagt ein Artikel des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes: «Für die Amortisation der Staatsanleihen ist, mit Ausnahme derjenigen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, jährlich wenigstens 1 % der ursprünglichen Anleihenssumme zu verwenden, ausserdem für die Amortisationen der Defizite der Jahre 1874 bis und mit 1879 jährlich 4 %.» weiss nun nicht, ob sich die Finanzdirektion schon damit befasst hat, wie die Amortisation vorgenommen werden soll, in der Staatswirthschaftskommission ist in dieser Beziehung noch nichts geschehen. Ich nehme aber gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes an, dass von der Amortisation, die mit dem Jahre 1886 begonnen hat, der grösste Theil zur Amortisation der alten Defizite verwendet wird. Herr Schmid hat bereits darauf hingewiesen, dass aus den 70er Jahren noch alte ungedeckte Defizite bestehen, die sich nahezu auf vier Millionen belaufen. Im Vereinfachungsgesetz von 1880 nun ist, wie bereits angeführt, vorgesehen, dass 4 % davon jährlich durch Amortisation gedeckt werden sollen. Wenn man also abwarten will, bis alle Defizite gedeckt sind, um erst

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1886.

dann an den Eisenbahnwerthen Abschreibungen vorzunehmen, so wird dies ziemlich lange gehen. Ich halte deshalb dafür, dass es nicht ganz unzweckmässig wäre, wenn seitens des Grossen Rathes die Behörden — Regierung und Staatswirthschaftskommission — angewiesen würden, die Frage, in welcher Weise eine Abschreibung, wie sie Herr Egger wünscht, vorgenommen werden könnte, zu untersuchen und darüber dem Grossen Rathe Bericht und Antrag zu stellen.

Egger. Ich will mich gerne dem mildern Antrag des Herrn Ballif anschliessen, wenn der Grosse Rath sich mit demselben einverstanden erklären kann. Was die Rendite der Staatsbahn anbetrifft, so habe ich dieselbe vorhin nicht berühren wollen. Wenn man eine Reduktion bis auf 10 Millionen vornimmt, so macht die Rendite immerhin bloss noch 2,6 % aus.

Scheuer, Finanzdirektor. Ich kann mich in dieser Angelegenheit heute nicht anders äussern, als vor einem Jahre, wo ich zugab, dass die Staatsbahn zu hoch geschätzt sei, jedoch nicht finden konnte, dass es von Nutzen sei, wenn man die Komptabilität ändere. Ob nun diese oder jene Schatzungssumme in der Staatsrechnung steht, deswegen wird kein Franken mehr eingenommen oder weniger ausgegeben. Die Ueberzeugung, dass die Schatzung eine zu hohe sei, hat übrigens schon vor Jahren zu dem Beschluss geführt, dass die Abzahlungen an der Eisenbahnschuld auch zur Reduktion dieser Schatzung verwendet werden sollen und im Laufe der Jahre werden diese Abzahlungen ganz bedeutende werden, indem bei dem jetzigen Amortisationsmodus die Amortisation immer grösser und der Zins kleiner wird.

Was den Rückkauf der Eisenbahnen anbetrifft, so möchte ich darüber meine Ansicht schon heute aussprechen. Herr Egger möchte diese Frage mehr vom patriotischen Standpunkt aus betrachten. Ich jedoch werde sie rein vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachten, und was bis jetzt in dieser Frage gegangen ist, ist ebenfalls ganz geschäftsmässig abgelaufen. Ich stelle mir vor, ich habe die Pflicht, wenn es einmal zu einem Rückkauf kommen sollte, für die Bahn so viel als möglich zu verlangen, und ich bin überzeugt, dass wenn Herr Bundesrath Welti und ich dazu kommen sollten, über die Sache zu unterhandeln, dabei von der Schlacht bei Sempach nicht die Rede sein wird (Heiterkeit), sondern wir uns ganz nüchtern und geschäftsmässig auf dem zahlenmässigen Standpunkt bewegen werden. Ich glaube, es sei dies ein Standpunkt, den selbst Herr Egger, als tüchtiger Geschäftsmann, theilen und der wohl auch die Approbation des Grossen Rathes erhalten wird.

M. Boivin. Je désirerais demander à l'honorable M. Scheurer si la mention qu'on trouve aux pages 52 et 53 du compte général de l'Etat pour 1885, sous la rubrique H, compte de l'ancienne partie du canton, loi du 19 décembre 1865, est une simple reproduction d'une comptabilité projetée ou équivaut au règlement de compte prévu par la susdite loi.

Scheurer, Finanzdirektor. Ueber diesen Punkt sofort eine klare und bestimmte Antwort zu geben, ist mir nicht möglich, indem es sich hier um ein Rechnungsverhältniss handelt, das sehr verquickt ist und besser nicht existiren würde. Es wurde über dasselbe im Grossen Rathe auch schon mehrfach schriftlich Auskunft gegeben. Ich muss deshalb Herrn Boivin bitten, wenn er sich darüber genau informiren will, dies auf der Kantonsbuchhalterei selbst zu thun. Der bezügliche Rechnungsabschluss für das Jahr 1886 wird ein anderer sein, als für 1885, indem sich diese Zahlen jedes Jahr verschieben, je nachdem der Ertrag der Staatssteuer im alten und neuen Kanton ausfällt und je nachdem die Ausgaben für das Armenwesen grössere oder geringere sind. Um also genau informirt zu werden, ist es am besten, wenn Herr Boivin auf der Kantonsbuchhalterei vorspricht.

M. Boivin. La réponse de M. Scheurer, qui me renvoie auprès du contrôleur cantonal des finances, ne me satisfait pas et m'oblige à déposer une motion que je formule ainsi:

« Une commission parlementaire de 7 membres « sera chargée d'élaborer, de concert avec le gou- « vernement et la commission d'économie publique, « un projet de décret portant règlement de compte « entre les deux parties du canton. — La soulte que « pourra redevoir l'une ou l'autre partie sera déter- « minée sur la base de ce règlement, de sorte que « le Grand Conseil renvoie la fixation du solde de « compte de l'ancien canton à une prochaine séance. »

Sans donc m'opposer à l'adoption des comptes de l'Etat à la séance de ce jour, je voudrais que vous exceptiez de votre approbation le chapitre relatif au compte de l'ancienne partie du canton.

Si je comprends bien le compte, celui-ci semblerait dire que l'ancien canton comme tel (donc tout le canton sauf le Jura) aurait été créancier du canton entier, au 31 décembre 1884, d'une somme de fr. 1,472,292. 14. Avant tout, je conteste l'exactitude de ce chiffre, parce qu'il n'a jamais été fixé légalement. Je conteste, en outre, l'exactitude du règlement auquel il a été procédé dans le compte qui nous a été soumis pour l'année 1885. En effet, voici comment ce règlement est proposé:

L'ancien canton aurait été créancier le 31 décembre 1884 de fr. 1,472,292. 14

Pour la période du 31 décembre 1884 au 31 décembre 1885 on porte en compte à son avoir:

b. Produit des fonds des charges féodales

c. Produit de l'impôt supplémentaire de $^2/_{10}$ $^0/_{00}$

Par contre, on débite l'ancien canton de la somme que le compte indique comme revenant au canton entire pour les départes de

indique comme revenant au canton entier pour les dépenses de l'assistance publique dans l'ancienne partie du canton . . .

Resterait à fin 1885, dette du canton entier en faveur de l'ancien canton

fr. 1,512,845. **9**9

Ensemble fr. 2,057,476. 01

231,00**0**. —

85,000. —

269,183. 87

544,630.02

Ce qui ferait pour la part du Jura les ²/₁₁, soit deux cent soixante-quinze mille soixante-deux francs quatre-vingt-dix centimes.

Or, Messieurs, un député du Jura a pour première charge d'examiner dans cette enceinte ce compte important, car il sert de base à la fixation de la cote d'impôt, comme je vous le prouverai plus tard; et nous sommes unanimes dans le Jura, et dans cette salle les députés qui siègent à gauche ne me contrediront pas, à nous plaindre de nos impôts directs et indirects, et à nous étonner que nous soyons encore redevables après tout ce que nous avons payé. Sans aucune récrimination, je viens simplement vous demander d'instituer une commission parlementaire chargée de voir si nous nous trompons, et si les comptables de l'Etat établissent justement le règlement de compte.

Pour justifier ma proposition, dont je l'espère vous reconnaîtrez et l'équité et la modération, vous me permettrez de vous rappeler en quelques mots:

Premièrement, les griefs des Jurassiens contre les impôts directs levés actuellement.

Secondement, quels sont, d'après les comptes d'Etat de 1885, la fortune et le revenu imposables dans les deux parties du pays.

Troisièmement, quels ont été en 1885 les impôts directs touchés par l'Etat dans l'ancien canton et le Jura

Je crois, comptes en mains, pouvoir vous prouver que nous payons, proportionnellement à notre population, plus d'impôts que l'ancien canton, et qu'on ne peut comprendre que nous restions débiteurs.

Cela fait, je vous rappellerai les dispositions constitutionnelles et légales que vous devriez appliquer pour régler rationnellement le compte entre les deux pays et fixer la cote de l'impôt dans le Jura.

La plainte contre les impôts actuels est si générale dans le Jura, que, outre les motions et interpellations auxquelles ces impôts ont déjà donné lieu, vous allez être saisis prochainement d'une pétition demandant la défalcation des dettes hypothécaires. Si l'impôt foncier et du revenu avaient été levés d'une manière modérée et équitable, vous n'auriez pas à constater ce mouvement général. Mais on vous l'a déjà répété à plusieurs reprises: les estimations cadastrales dans le Jura sont exagérées, inégales, vexatoires. A notre demande de revision, le Directeur des finances répond par de belles promesses de nouvelles lois, mais on ne voit rien venir. Quant à tous nos impôts indirects, douane, ohmgeld, timbre, émoluments judiciaires, enregistrement, quand nous voyons l'Etat persévérer dans le maintien de taxes cadastrales quelquefois doubles de la valeur vénale, maintenir les taxations d'impôt du revenu très élevées comme si nous ne traversions pas une crise horlogère intense, vous devez comprendre que nous ne pouvons venir voter l'impôt direct sans être légalement convaincus que la cote au moins est proportionnelle à celle de l'ancien canton.

Or, personne ne prétendra dans cette salle que le Jura soit un pays plus riche que l'ancien canton; ce serait même vous désobliger que de venir soutenir un pareil paradoxe. Vous avez des contrées fertiles, riches, des villes commerçantes, industrielles, peuplées de capitalistes: le Jura n'a pas de grandes fortunes et possède une seule industrie; la plus grande partie de son sol est montagneux et ingrat. Je vous prouverai d'ailleurs que la Constitution et la loi nous

6,498,000

133,420,000

mémoire

1,496,000

obligent à traiter les deux pays également, mais proportionnellement à leur population et à la matière imposable régulièrement constatée. Vous savez tous que vous êtes les $^9/_{11}$ du canton et que nous les Jurassiens sommes les $^2/_{11}$.

Veuillez prendre le compte d'Etat de 1885 et vous

constaterez ce qui suit:

La fortune imposable de l'ancien canton pour l'exercice 1885 était:

a. Valeur des immeubles frappés par l'impôt foncier . . . 605,489,810 b. Capitaux frappés par l'impôt des capitaux. 347,279,280

c. Capital représentant l'impôt du revenu de 2me classe levé sur les rentes viagères, qui sont évaluées à fr. 324,900

d. Capital représentant l'impôt du revenu de 3me classe, produit des capitaux, etc. Ce produit est évalué à 6,671,000 fr., ce qui re-.

Fortune imposable dans l'ancien fr. 1,092,687,090

Soit un milliard quatre-vingt-douze millions six cent quatre-vingt-sept mille et quatre-vingt-dix francs.

La fortune imposable dans le Jura a été en 1885:

a. Valeur des immeubles frappés

par l'impôt foncier. fr. 291,532,000

b. On sait que le Jura n'a pas d'impôt sur les capitaux, en compensation de la non-défalcation des dettes hypothécaires

c. Capital représentant l'impôt du revenu de 2me classe, rentes viagères, etc., qui sont évaluées à fr. 74,800 . .

d. Capital représentant l'impôt du revenu de 3me classe, produit des capitaux, etc. Ce produit n'est évalué qu'à 514,200 francs (preuve

la plus claire de la non-existence de gros capitalistes dans le Jura) 10,284,000

fr. 303,312,000 Fortune imposable dans le Jura nous disons trois cent trois millions trois cent douze mille francs.

Additionnez maintenant ces deux fortunes imposables et vous trouvez que la fortune imposable entière du canton a été en 1885 de 1 milliard 395 millions 999 mille et 90 francs.

Si cette fortune était évaluée proportionnellement à la population, en admettant que les deux parties du canton sont également riches, soit dans la proportion admise en 1865 de 9/11 pour l'ancien canton et de ²/11 pour le Jura, alors la fortune imposable du Jura serait de 253 millions 818,000 francs et celle de l'ancien

canton de 1142 181,090

somme égale 1395 millions 999,090 francs de sorte qu'en 1885 le Jura aurait, toutes proportions gardées, été imposé sur quarante-neuf millions quatre cent quatre-vingt-quatorze mille francs de trop et l'ancien canton imposé de trop peu sur une somme égale.

Vous voyez comment ces calculs vérifient en fait la sincérité et la justesse des plaintes qui s'élèvent dans le Jura contre l'exagération des estimations cadastrales et des taxations d'impôt sur le revenu.

Et quels sont les impôts perçus en 1885? Voici: La totalité des impôts (impôt foncier, impôt des capitaux, impôt du revenu de 1re, 2me et 3me classe) a été dans l'ancien canton de . . fr. 2,691,838. 78

Et la totalité des impôts directs de même catégorie a été dans le Jura de

748,623.83

Ensemble pour tout le canton, frais de perception déduits . . . Sur la base légale admise en

fr. 3,440,462. 61

1865, la part du Jura dans ces impôts directs aurait dû être, soit les

 $^{2}/_{11}$, de fr. 625,538.66 » 2,814,923.95 et celle de l'ancien canton . . . Somme égale fr. 3,440,462. 61

De sorte que le Jura aurait payé en 1885, en sus de sa part proportionnelle, cent vingt-trois mille quatre-vingt-quatre francs vingt centimes, et l'ancien

canton autant de trop peu.

Permettez-moi de vous faire observer en passant que l'impôt du revenu de 1re classe, le seul qui soit levé sur des bases absolument uniformes dans les deux parties du pays, a rapporté en 1885 dans tout l'ancien canton 529 mille 575 francs, et dans le Jura seul fr. 250,361! Le Jura a donc supporté à lui seul le 1/3 de l'impôt du revenu de 1re classe levé dans le canton entier.

A la vérité, il y a proportion inverse dans la 3^{me} classe, mais cela provient de la non-existence de gros capitalistes dans le Jura et de la non-défalcation des dettes hypothécaires, ce qui entraîne l'exonération du revenu des capitaux garantis par hypothèque et des dépôts dans les caisses d'épargne.

Remarquez enfin que l'impôt foncier du Jura frappe un capital de 291 millions, l'impôt des capitaux et l'impôt foncier de tout l'ancien canton un

capital de 952 millions seulement.

Comment peut-il se faire alors que d'après le compte d'Etat le compte de l'ancien canton aurait augmenté? Il devrait avoir diminué au contraire de plusieurs centaines de mille francs, car vous savez tous que l'ancien canton doit supporter à lui seul les dépenses faites pour les pauvres sur son territoire.

Je ne puis faire comprendre au Grand Conseil la réponse que je donne à cette question, sans lui rappeler les dispositions constitutionnelles et légales qui règlent en ce moment le rapport des impôts entre les deux parties du canton.

Il est sans doute regrettable que les deux parties du pays ne soient pas régies par la même loi d'impôt: mais cela provient des droits garantis au Jura par la Constitution de 1846. Le devoir des députés jurassiens est de maintenir ces droits constitutionnels.

Le canton a garanti au Jura son système d'impôt foncier, et alors même que le Grand Conseil, et ensuite les autorités fédérales reconnaîtraient comme constitutionnelle une loi qui instituerait dans le Jura la défalcation des dettes hypothécaires, un règlement de compte n'en restera pas moins nécessaire entre les deux parties du pays, aussi longtemps que l'article 85 chiffre III de la Constitution n'aura pas été abrogé.

« La nouvelle partie du canton conserve en principe sa législation et son administration particulière pour les pauvres, ainsi que son système d'impôt foncier. Elle ne sera pas atteinte par l'augmentation des dépenses faites pour les pauvres dans l'ancienne partie du canton. L'impôt foncier de la nouvelle partie du canton sera mis dans un rapport équitable avec les impôts et revenus de l'ancienne partie du canton dont il est l'équivalent.»

On sait que la subvention de l'Etat pour les pauvres de l'ancien canton ne devrait pas dépasser six cent mille francs par an, et il n'est que juste de faire restituer cette grosse dépense par les parties du pays qui en profitent, car le Jura pourvoit par

lui-même à l'entretien de ses pauvres

A lire la Constitution, il est évident que le règlement de compte entre les deux parties du canton serait évité, si d'une part les impôts directs, soit la cote des impôts directs était mathématiquement fixée de manière à charger le Jura et l'ancien canton dans de justes et exactes proportions, et si d'autre part on avait levé dans la partie allemande une contribution supplémentaire suffisante pour rembourser à la caisse d'Etat les dépenses faites pour les pauvres.

Mais, — Dieu me garde toutefois de récriminer — nos devanciers ont trouvé un moyen de débarrasser l'ancien canton, pour partie du moins, de sa charge des pauvres. Et comment? Au moyen de la loi du

19 décembre 1865.

En effet, cette loi dit dans son article premier: « Il est statué en principe que l'impôt direct sera réparti entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton proportionnellement aux valeurs imposables (capital brut de l'impôt foncier et revenu imposable) dont l'existence aura été constatée d'après des bases identiques dans les deux parties du canton. »

Et dans son article 3:

« L'ancienne partie du canton prendra exclusivement à sa charge les dépenses pour l'assistance qui, aux termes de la disposition constitutionnelle précitée, n'atteignent point la nouvelle partie du canton. »

Tout cela serait bien si le Grand Conseil n'avait pas décidé qu'on déduirait de la somme à devoir par l'ancien canton pour les pauvres, et chaque année, 1° une somme de 85,000 fr., produit des capitaux provenant des dîmes, et 2° une somme de 221,000 fr.,

produit des domaines, etc.!

Je crois rester dans le vrai en disant que le Grand Conseil d'alors a ajouté à la Constitution et a excédé ses droits, d'abord en recherchant des déductions non prévues par la Constitution, ensuite en fixant pour toujours le prétendu excédent revenant à l'ancien canton sur le produit des domaines: ainsi je vois figurer dans les recettes une somme brute de 670,000 francs, et nette (frais d'administration, d'aménagement et charges déduits), de fr. 275,000, produit des forêts. Cette somme provient en très grande partie des forêts du Jura.

Mais bref, je ne veux pas m'élever aujourd'hui contre la loi du 19 décembre 1865: je me réserve d'en demander l'abrogation ou la modification en

temps et lieu.

Seulement ce que j'ai le droit d'exiger, c'est que

le Grand Conseil applique cette loi. Cette application doit avoir lieu sur les bases du décret du 19 décembre 1865. Je crois que depuis 1866 aucun décret portant règlement de compte n'a été rendu par le Grand Conseil. C'est ce décret que je voudrais voir élaborer par une commission parlementaire avant d'approuver le compte d'Etat et de voter le budget.

Le compte que nous avons sous les yeux n'est pas établi conformément à la loi, d'abord pour le prétendu solde de 1,472,292 fr. 14 qui reviendrait à l'ancien canton des années antérieures, ensuite

pour l'exercice 1885.

En effet, le canton devrait être crédité en 1885 non seulement de 544,631 fr. 02 pour frais des secours publics de l'ancienne partie du canton, mais encore de 61,128 fr. 91 cent., dépenses pour les refuges

dont le Jura ne profite pas.

D'autre part, si nous adoptons au débit les deux sommes de 85,000 fr. et de 231,000 fr., nous ne pouvons accepter la somme de 269,183 fr. 87 dont on crédite l'ancien canton sous le titre: Produit de l'impôt supplémentaire de $^2/_{10}$ $^0/_{00}$. Le compte ajoute ces mots $^2/_{20} \times$ fr. 2,725,856.55 (page 40). Comment expliquer cela?

Il faut être un peu sorcier pour y parvenir. Ce-

pendant je crois avoir trouvé.

Dans l'ancien canton, l'impôt foncier et des capitaux a été de 2 °/00, l'impôt du revenu de 1^{re} classe de 3 °/0, celui de 2^{me} classe de 4 °/0, celui de 3^{me} classe de 5 °/0; tandis que dans le Jura l'impôt foncier était de 1,80 °/00, l'impôt du revenu de 1^{re} classe de 2,70 °/0, celui de 2^{me} classe de 3,60 °/0, celui de 3^{me} classe de 4,50 °/0.

On le voit, c'est une différence de 20 cent. pour mille francs sur l'impôt foncier et l'impôt des capitaux, et de 30 cent. pour cent pour l'impôt du revenu de 1^{re} classe, 40 cent. pour cent pour l'impôt du revenu de 2^{me} classe et 50 cent. pour cent pour l'impôt du revenu de 3^{me} classe. Le Jura a donc une cote inférieure à celle de l'ancien canton, d'une somme égale au ¹/10 de la cote de ce dernier. On infère de là que l'ancien canton doit être crédité du dixième de la totalité de ses impôts. En d'autres termes on raisonne ainsi: Si l'ancien canton avait la même cote que le Jura, il paierait un dixième en moins; et comme les impôts directs ont en 1885 produit dans l'ancien canton une somme nette de 2,691,828 fr. 78, il y a lieu de créditer l'ancien canton du dixième de cette somme par 269,183 fr. 87.

Or, ce raisonnement n'est pas soutenable.

En premier lieu il est contraire à la loi du 19 décembre 1865, qui, et à juste titre, ne s'inquiète pas des cotes appliquées dans les deux pays, mais prescrit un règlement de compte fait proportionnellement à la population, ce que répète le décret du même jour, 19 décembre 1865, en prescrivant en propres termes: « la nouvelle partie du canton doit contribuer dans la proportion de 2 à 9 », etc.

En second lieu, le mode de règlement adopté dans le compte serait injuste et inéquitable. Injuste, je crois l'avoir prouvé en vous indiquant dans quelles proportions les deux parties du pays ont été réellement imposées; inéquitable parce que les matières imposables sont frappées de manière différente au

delà et en deça de l'Aar.

Il me semble vous avoir fait toucher du doigt que le procédé admis par la Direction des finances n'est pas conforme aux bases légales. Voilà pourquoi je demande l'élaboration d'un décret portant règlement de compte pour toutes les années antérieures.

C'est seulement après l'élaboration de ce décret que nous pourrons fixer la cote d'impôt pour les deux parties du canton. Nous ne pouvons pas rentrer dans nos foyers sans pouvoir expliquer chiffres en mains à nos électeurs que la cote est juste, proportionnelle, et que, jusqu'à l'élaboration d'une nouvelle loi d'impôt et la rectification absolument urgente des estimations cadastrales exagérées, les services publics demandent impérieusement le paiement d'impôts que la crise rend en ce moment particulièrement lourds dans le Jura.

Si par ce règlement les charges du Jura pouvaient être diminuées du cinquième seulement, ce serait un grand soulagement. Si au contraire, justement et légalement établi, ce règlement nous oblige à maintenir la cote actuelle, nous ne murmurerons pas, car nous comprendrons la nécessité de nous soumettre.

Dürrenmatt. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, Herr Schmid, hat mir mit seinem ausserordentlich klaren und lehrreichen Bericht völlig aus der Seele gesprochen, indem er darauf gedrungen hat, dass die alte Frage der Verantwortlichkeit der Kantonalbankverwaltung einmal erledigt werde. Es ist wirklich Zeit, dass man in dieser Angelegenheit zu einer Lösung kommt. Es haben 8000 Bürger ein Verantwortlichkeitsbegehren eingereicht und diese dürfen verlangen, dass sie einmal Antwort erhalten, wie es sich mit der Sache verhält.

Herr Schmid hat auch vollständig meiner Meinung Ausdruck verliehen, indem er sagte, es falle nicht sowohl die Verantwortlichkeit der Bankdirektion in Betracht, als vielmehr diejenige des Verwaltungsrathes, und ich bin Herrn Schmid dankbar, dass er darauf aufmerksam machte.

Es ist mir ferner sehr willkommen, von Herrn Schmid betont zu sehen, dass das gegenüber der Kantonalbank zur Equilibristik der Staatsrechnung angewandte Verfahren nicht am Ort ist. Es ist gut, dass solche Dinge von kompetenter Seite betont werden.

Weniger einverstanden dagegen bin ich mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf den Antrag des Herrn Egger. Ich glaube, die Schulden laufen uns nicht fort, wenn wir schon das Inventar richtig stellen und die Amortisation kann man gleichwohl vornehmen. Es geht uns mit den Staatsschulden wie jenem Freiburger, von dem mir gerade eine Anekdote einfällt. Zwei wälsche Freiburger kamen in eine Wirthschaft. Der Eine verlangte unter anderem auch Käs, Brod und Senf. Da er aber zu viel Senf auf den Käs that, so trieb es ihm das Augenwasser über, was seinen Kameraden zu der Bemerkung veranlasste: «Faut pas piora, taou pourras ridomanda quand taou n'auras pas prâ.» (Musst nicht weinen, du bekommst noch mehr, wenn du zu wenig hast.) So geht es mit den Staatsschulden auch. Es gibt immer wieder neue solche. Fast in jeder Session kommen ja Anleihensgeschichten oder dergleichen Sachen vor.

Der Herr Finanzdirektor betrachtet den Antrag des Herrn Egger von einem andern Gesichtspunkt aus. Es ist der berühmte, geflügelte, hölzerne Rappen, der bereits vor einem Jahr in Gestalt eines Zweifränklers wieder aufgetaucht ist (Scheurer, Regierungsrath. Nein, eines Einfränklers. Heiterkeit.), der von ihm in's Feld geführt wird. Es trage keinen Franken ab, ob eine solche Schatzungsreduktion vorgenommen werde oder nicht. Ich glaube, einen Franken sollte es denn doch werth sein, dass das Inventar richtig aufgestellt wird, und so absprecherisch möchte ich über den Werth einer wahren Bilanz nicht urtheilen.

Uebrigens — um auf den hölzernen Rappen zurückzukommen, oder meinetwegen auf das Fränklein möchte ich den Herrn Finanzdirektor auf einen Gegenstand aufmerksam machen, bei dem sich vielleicht doch ein hölzerner Rappen ersparen lässt. Sie wissen, dass die Besoldungen unserer Staatsbeamten im wesentlichen durch ein Besoldungsgesetz vom Jahr 1860 normirt waren. Dieses Gesetz ist bei dem allgemeinen Aufschwunge der Siebenziger-Jahre den Beamten etwas lästig geworden. Man sagte, die Lebensmittel seien viel theurer als anno 1860, auch die Miethzinse seien höher, das Holz theurer und überhaupt die Lebensansprüche in jeder Beziehung viel grösser, die Besoldungen der Staatsbeamten müssen deshalb erhöht werden. Der Grosse Rath nahm ein neues Besoldungsgesetz an, dass die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter, des Generalprokurators, der Bezirksprokuratoren, kurzum der Centralbeamten, und ferner auch der Bezirksbeamten, um 20—25 % erhöhte. fatalerweise ist aber dieses Gesetz vom Volke verworfen worden und nicht in Kraft getreten. Nun sagte die Regierung, man befinde sich in einem wahren Nothstand, die Beamten werden dem Staatsdienst den Rücken kehren, weil sie bei den ausgesetzten Besoldungen nicht bestehen können; denn wie sollte es ein Regierungsrath mit 5000 Franken machen können oder ein Oberrichter mit 4500 Franken! Es wurde deshalb beschlossen, diese unangenehme Sache dem Volke unter einer andern Form zu serviren; die Besoldungserhöhung wurde in den vierjährigen Voranschlag für die Periode von 1875-78 hineingebracht und in dieser Form hat das Volk allerdings die Besoldungserhöhung für die vier Jahre bewilligt. Es machte diese Erhöhung laut Bericht der Regierung eine Mehrausgabe von 238,000 Franken nöthig, wobei also die Besoldungen der Sekundarlehrer, des Landjägerkorps und anderes, das seither gesetzlich reglirt worden ist, nicht inbegriffen sind. Es ist übrigens interessant, dass der Grosse Rath in Bezug auf die Lehrerschaft sich verpflichtet gefühlt hat, nicht bloss auf dem Büdgetwege vorzugehen, sondern dem Volke ein eigentliches Gesetz vorzulegen, das dann auch wirklich angenommen wurde. In Bezug auf die Besoldungen der übrigen Beamten ist vom damaligen Erziehungsdirektor, Herrn Ritschard, hier in diesem Saale auf die Inkonsequenz aufmerksam gemacht worden, dass man sich mit Leichtigkeit über das bestehende Besoldungsgesetz wegsetze. Enfin, das war schliesslich Sache des Volkes, ob es eine Besoldungserhöhung mit Umgehung des Gesetzes genehmigen wollte; es konnte es thun, des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Allein die Erhöhung konnte nur für vier Jahre Gültigkeit haben und nach Ablauf der vierjährigen Büdgetperiode hätte das Volk die Autorisation zur Erhöhung der Besoldungen von Neuem ertheilen sollen. Das geschah jedoch nicht! wurden zwar wieder die gleichen Ansätze in den vierjährigen Voranschlag aufgenommen, derselbe aber vom Volk verworfen. Im Jahre 1880 ist dann überhaupt das vierjährige Büdget abgeschafft und die Volksabstimmung über das Büdget aberkannt worden, sodass das Volk seither gar nicht mehr Gelegenheit hatte, seine Autorisation zur Erhöhung der Besoldungen zu erneuern. Infolge dessen ist das Besoldungsgesetz vom Jahr 1860, das während vier Jahren mit Ermächtigung des Bernervolkes suspendirt gewesen ist, wieder in Kraft getreten.

Nichts destoweniger aber werden seit 1879 die gleichen, also ungesetzlichen Besoldungen weiter ausbezahlt, und wenn im Grossen Rath deswegen bis jetzt nicht reklamirt wurde, so ist dies doch kein Grund, dass man nicht heute einmal reklamiren und verlangen soll, die Sache auf einen gesetzlichen Boden zu bringen. Das Besoldungsgesetz vom Jahr 1860 ist, abgesehen von den von mir vorhin angeführten Ausnahmen, nie und nimmer aufgehoben worden, und müssen wir es deshalb auch heute noch respektiren. Es scheint mir, man könnte sich um so eher wieder auf den gesetzlichen Boden stellen, was allerdings die Reduktion einer Kategorie von Besoldungen zur Folge hätte, als die Lebensmittelpreise seit 8 Jahren, das heisst seit die Ermächtigung des Volkes zur Ausrichtung höherer Besoldungen dahingefallen ist, bedeutend gesunken sind. So haben gegolten:

Kartoffeln vor 8 Jahren: Fr. 9-10.-, heute: Fr. 6. - per Doppelzentner. Anken 2. 80. 2. 30 » Kilo. »»»»)))) Rindfleisch » »)))) 1. 60.)))) 1.40 » » Speck)))))))) 2.—)))) 1.60 » » » 18—20. — » »12 1/2-14.— » Doppelzentner. Korn **))**)))) » » 20—21.— » Weizen »» » 26—30.—)) 1) » 20—22.— Hafer » 14—18.— »)) 53.---Buchenholz» »)))))))) 35.- » Klafter. ---. 20 Milch —. 15 » Liter. n n n n n

Auch die Wohnungen und beinahe alle andern Bedürfnisse sind billiger geworden, sogar das Bier ist, in der Stadt Bern wenigstens, billiger geworden, was auch in Betracht fallen muss. Ich missgönne unsern Beamten, unter denen wir eine Anzahl sehr gewissenhafte und tüchtige Männer besitzen, ihre Besoldungen durchaus nicht. Ich begreife auch ganz gut ihre abnorme Stellung in der Stadt Bern, wo die eidgenössischen Beamten mit doppelt so grosser Kelle anrichten und die Versuchung nabe ist, sich denselben ebenbürtig stellen zu wollen, indem man sagt: wir haben gleichviel Arbeit, wir wollen auch gleich bezahlt sein. Allein Unsereiner muss sich auch nach der Decke strecken. Wenn die Bauern nicht mehr so viel lösen, wie vor acht Jahren, so wird auch der Beamte, als ein Bestandtheil des Volkes, sich in die Umstände schicken müssen. Er besitzt übrigens vor dem Bauer schon darin eine Vergünstigung, dass er bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkom-mens nach dem Steuergesetz als Fixbesoldeter 10% seiner Besoldung vorweg abziehen kann. Ich

würde übrigens diese Sache hier nicht zur Sprache gebracht haben, wenn nicht die gegenwärtigen Besoldungen ungesetzlich wären. Allein, eines von beiden muss geschehen: entweder muss man das bestehende Gesetz respektiren und die Besoldungen dementsprechend festsetzen, oder aber ein neues Besoldungsgesetz erlassen, in dem die Ansätze des Gesetzes von 1860 auf den gegenwärtigen Stand gestellt werden oder noch höher. Ich mag einem Regierungsrath oder Oberrichter gerne eine Besoldung von 10,000 Franken gönnen, sofern das Volk einverstanden ist. Einer der angedeuteten zwei Wege aber muss eingeschlagen werden und deshalb bin ich im Falle, den Antrag zu stellen: «Die Regierung wird eingeladen, bis zur nächsten Frühjahrssession zu untersuchen und Bericht und Antrag zu bringen, wie die Besoldungen sämmtlicher Staatsbeamten mit dem Gesetz in Einklang zu bringen sind.»

Ich bitte zu bemerken, dass in diesem Antrag wirklich keine Animosität enthalten ist, indem nicht gesagt ist, dass dies auf dem Wege einer Reduktion der Besoldungen geschehen solle. Ich stelle mir zwar vor, wenn Regierung und Kommission über die Sache berathen, so werden sie nicht schablo-nenmässig vorgehen und einfach die Ansätze erhöhen, sondern sie werden die Bedürfnisse berücksichtigen und bald durch Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, bald auf andere Weise die Sache wieder auf einen gesetzlichen Boden stellen. Das Bedürfniss nach einer theilweisen Reduktion der Besoldungen ist allerdings da und ebenso die Pflicht, die ungesetzlichen Besoldungen, wie sie gegenwärtig bezogen werden, wieder mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, weshalb ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme bestens empfehle.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich muss auf die Auseinandersetzungen und den Antrag des Herrn Boivin einiges antworten. Herr Boivin hat mit seinem Votum ein altes längst begrabenes Kriegsbeil hervorgegraben, respektive das alte Gezänk zwischen dem alten und neuen Kanton bezüglich der Steuerlast wieder wachgerufen. Sie werden sich, entweder indem Sie selbst dabei waren oder infolge Lektüre der Grossrathsverhandlungen, daran erinnern, dass diese Frage den Grossen Rath schon viel und oft beschäftigt hat. Der Jura wies jeweilen haarscharf nach, dass er viel zu viel bezahle und umgekehrt konnte dem Jura gegenüber bewiesen werden, so dass selbst das Tüpfchen auf dem J nicht fehlte, dass der alte Kanton zu viel bezahle. Man hat eine Zeit lang geglaubt, es sei dieser Streit nun endlich aus der Welt geschafft; erst in neuerer Zeit tauchen wieder die gleichen Klagen auf, namentlich aus dem Jura.

Das letzte mal, wo man über diese Frage ernstlich Streit hatte, war im Jahr 1865 bei Berathung des Einkommenssteuergesetzes, das auch auf den Jura anwendbar erklärt wurde. Dagegen protestirten die Jurassier und erklärten sogar, den Rekurs an die Bundesbehörden zu ergreifen. Dies ist zwar, wenn ich nicht irre, nicht geschehen, indem sich die Unzufriedenheit legte, da man dem neuen Kanton durch den Bau der Jurabahn Rechnung trug. Nun wurde im vorigen Jahr aus dem Jura, und zwar von Herrn Boivin, in überraschender Weise gegenüber dem Ein-

kommenssteuergesetz von 1865 der Einwand erhoben, es sei verfassungswidrig. Ja es wurde nicht nur der Einwand erhoben, sondern es ist sogar beim Bundesgericht Beschwerde geführt worden. Dasselbe hat jedoch die Klage abgewiesen und erklärt, dass das nun schon seit mehr als 20 Jahren in Kraft bestehende Einkommenssteuergesetz auch fernerhin in Kraft sei.

Nun kommt Herr Boivin mit seinem heutigen Antrag. Ich will nicht mit ausrechnen helfen, ob der alte und neue Kanton einige Franken zu viel oder zu wenig bezahle. Allgemein gebe ich zu, dass wenn man proportionell nach der Bevölkerungsziffer rechnet, die Grundsteuer und auch die Einkommensteuer I. Klasse im Jura etwas höher erscheint, als im alten Kanton. Dagegen aber erscheint umgekehrt die Einkommensteuer III. Klasse im neuen Kanton niedriger als im alten. Im letzten Jahr wurde nämlich im alten Kanton eine Einkommenssteuer III. Klasse bezahlt im Betrage von rund Fr. 332,000, im Jura dagegen die geradezu lächerliche Summe von rund Fr. 23,000, also lange nicht ein Zehntel der vom alten Kanton bezahlten Steuer.

Ich halte überhaupt dafür, man sollte in Steuersachen aufhören, von Jura und altem Kanton zu sprechen; man soll nur Steuerpflichtige und steuerpflichtige Objekte sehen und sie auf dem Boden der Gesetzgebung alle gleichmässig behandeln. Und wenn man den gegenwärtigen Zustand betrachtet, so soll man nicht, wie Herr Boivin vorschlägt, mit einem Palliativmittel zu Werke gehen, sondern soll das Grundübel beseitigen, das darin liegt, dass im Armenwesen und in Steuersachen zwischen Jura und altem Kanton eine Scheidewand besteht. So lange wir diese nicht niederreissen, kann den bestehenden Uebelständen auch nicht grundsätzlich abgeholfen werden. Ich erlaube mir deshalb, gegenüber dem Antrag des Herrn Boivin einen weitergehenden Antrag zu stellen: « Der Regierungsrath wird eingeladen zu untersuchen, ob und auf welchem Wege im ganzen Kanton eine einheitliche Steuergesetzgebung eingeführt werden könnte. » Es gilt, ein grosses Ziel zu erreichen und wenn auch nicht eine Totalrevision der Verfassung, so doch eine Partialrevision derselben durchzuführen. Die Sache ist spruchreif; man braucht nur den Muth zu haben, sie im Grossen Rathe zu behandeln und es wird gewiss die grosse Mehrheit des Volkes ihre Zustimmung geben.

M. Boivin. Je ne suis pas opposé à la proposition de M. Scheurer. Mais le malheur est qu'on ne sait pas si la loi qu'on élaborerait serait constitutionnelle. En attendant, nous demandons que le règlement de compte soit fait conformément à la loi de 1865.

Schmid (Burgdorf). Es ist von Herrn Dürrenmatt ein Antrag gestellt worden in Betreff der Besoldungen der Staatsbeamten, der bis jetzt nicht bestritten ist. Da ich nicht das Gefühl habe, dass unsere Beamten zu hoch besoldet seien, wenn man wenigstens tüchtige Leute haben will, so stelle ich den Gegenantrag.

Herr Ballif präzisirt noch seinen Antrag dahin, es sei der Regierungsrath einzuladen, zu untersuchen,

ob nicht die Schatzung der Staatsbahn ihrem wirklichen Werth entsprechend reduzirt werden solle.

Herr Egger schliesst sich diesem Antrag an.

Abstimmung.

- 1. Der Bericht der Finanzdirektion und die Staatsrechnung (mit dem Vorbehalt, dass die Genehmigung der Kantonalbankrechnung nicht inbegriffen sein soll) werden genehmigt.
 - 2. Für den Antrag Ballif-Egger . . Minderheit.
 3. Für den Antrag Boivin . . . Minderheit.
 4. Für den Antrag Scheurer . . . Mehrheit.
 5. Für den Antrag Dürrenmatt . . Minderheit.

Damit ist die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes beendigt.

Herr Präsident Ritschard übernimmt wieder den Vorsitz.

Auf Antrag des Herrn Ballif wird beschlossen, die Berathung des Büdgets auf morgen zu verschieben und dafür heute noch einige kleinere Geschäfte zu behandeln.

Wahl zweier Ständeräthe für 1887.

Von 220 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Eggli . . 215 Stimmen.

)) Gobat . 123

v. Steiger 95))

1 Stimme. Schär.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräthe Eggli und Dr. Gobat in Bern, bisherige Ständeräthe.

Wahl des Ohmgeldverwalters.

Bei 208 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 201 Stimmen gewählt:

Herr Johann Rudolf Stauffer, bisheriger Ohmgeldverwalter.

An diese Wahl wird jedoch der Vorbehalt geknüpft, dass mit dem Wegfall des Ohmgeldes auch die Stelle hinfällig wird.

- 5. Herr Emil Lanz. Hauptmann, in Biel.
- 6. Herr Alphons Ciolina, Bataillonsadjutant, in Bern.
- 7. Herr Ferdinand Bräm, Bataillonsadjutant, in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Courtelary.

Vorschläge des Obergerichts.

- 1. Herr Fürsprecher Krentel in St. Immer.
- Revel in Courtelary.

Vorschläge des Amtsbezirks.

- 1. Herr Adolf Marchand, Notar in Renan.
- Alfred Meyer, Gerichtspräsident in Saigne-

Von 176 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Meyer . . 100 Stimmen.

- Marchand. 56
- Krentel . 20

Gewählt ist somit Herr Alfred Meyer, Gerichtspräsident in Saignelégier.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Den nachgenannten Stabsoffizieren wird wegen zurückgelegtem wehrpflichtigen Alter die gewünschte Entlassung in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

- 1. Herrn Major Burkhalter, Johann Gottfried, in Fraubrunnen, Kommandant des Landwehrbataillons 29.
- 2. Herrn Major Salquin, Samuel August, in Bern, Kommandant des Landwehrbataillons 21.
- 3. Herrn Major Gaschen, Carl, in Bern, Kommandant des Landwehrbataillons 25.
- 4. Herrn Major Brunner, Johann, Kommandant des Landwehrbataillons 33.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Majoren der Infanterie werden im ersten Wahlgang, bei 137 Stimmenden, mit allen Stimmen ernannt:

- Herr Eduard Ryser, Regimentsadjutant, in Bern.
 Herr Emil Rode, Hauptmann, in Bern.
- 3. Herr Fritz Hubacher, Bataillonsadjutant, in Biel.
- 4. Herr Edmund Probst, Bataillonsadjutant, in Bern.

Verkauf der Pfrunddomäne Neuenegg.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission tragen auf Genehmigung des Verkaufs dieser Pfrunddomäne zum Preise von Fr. 23,500 an. (Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 25,050.)

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Neuenegg ist seit vielen Jahren auf dem Etat der zu verkaufenden Domänen und es wurden zu verschiedenen malen Versuche gemacht, dieselbe zu verkaufen. Es wollte jedoch nicht gelingen, ein annehmbares Angebot zu erhalten. Nun ist in jüngster Zeit, veranlasst dadurch, dass sich ein Liebhaber zeigte, wieder eine Steigerung veranstaltet worden und daraufhin eine Konkurrenz, was zu einem Resultat führte, von dem die Behörden glauben, es sei sehr annehmbar. Der Verkaufspreis, soweit die Domäne veräussert werden soll, beträgt Fr. 23,500. Die Grundsteuerschatzung beträgt allerdings Fr. 25.050, ist also um Fr. 1550 höher, als der Verkaufspreis. Trotzdem aber sind in grösserer Zahl Gründe vorhanden, welche darauf hindrängen, die Domäne um den gebotenen Preis zu veräussern.

Vor allem ist zu konstatiren, dass die Grundsteuerschatzung zu hoch ist. Die Schatzung per Jucharte, welche für den bessern Theil des Landes passt, ist auch auf den minderwerthigen Theil angewendet worden. Es betrifft dies ein Grundstück, das allerdings in einem Einschlag sich befindet, aber nur aus schlechtem sandigem Boden besteht und deshalb auch «Sand» heisst. Die Grundsteuerschatzung für die Gebäude ist ebenfalls viel zu hoch, da sich dieselben in einem verwahrlosten Zustand befinden. Man hat seit Jahren auf einen Verkauf hingearbeitet und deshalb wurden keine Reparaturen vorgenommen. Es ist denn auch durch eine Expertise konstatirt worden, dass, um die Scheune in einen einigermassen gehörigen Zustand zu stellen, über Fr. 1000 verausgabt werden müssten. Zu der Scheune sammt Wohnung gehört auch ein Brunnen, dessen Leitung aber defekt ist und mit einem Kostenaufwand von circa Fr. 1200 hergestellt werden müsste. Der Staat müsste also in nächster Zeit bedeutend mehr Ausgaben machen, als der Mindererlös gegenüber der Grundsteuerschatzung dermal beträgt. Auch wenn man den aus dem Kaufpreis sich ergebenden Zins der bisherigen Rendite gegenüber stellt, ergibt sich ein sehr günstiges Resultat. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 920; Steuern, Tellen, Versicherung und Unterhalt mussten berechnet werden zu Fr. 300, so dass also ein Reinertrag von circa 600 Fr. übrig blieb.

Der Kapitalzins der Kaufsumme beträgt aber circa Fr. 1000, so dass sich also ein Mehrertrag von circa Fr. 400 ergibt.

Von Seite der Kirchgemeinde Neuenegg ist anfänglich gegen den Verkauf lebhaft Einspruch erhoben und verlangt worden, dass gewisse Bestandtheile der Pfrunddomäne zur Annehmlichkeit des Pfarrers erhalten bleiben, so namentlich ein Wäldchen, das an den Pfarrhausgarten angrenzt, und eine Halde auf der Mittagseite des Pfarrhauses und -Gartens. Eine Untersuchung ergab, dass diese Wünsche des Pfarrers und des Kirchgemeinderaths begründet sind und die betreffenden Objekte, die übrigens für einen Verkauf keinen grossen Werth darbieten würden, einen beinahe unentbehrlichen Bestandtheil des Pfrundsitzes bilden. Man hat deshalb vom Verkauf dieser Objekte abstrahirt und werden dieselben bei'm Pfarrhaus verbleiben.

Mit Rücksicht auf diese Verumständungen, und da der Verkauf ein günstiger genannt werden kann, indem nach der Auffassung der Landwirthe von Neuenegg der Kaufspreis ein sehr hoher ist, wird Ihnen seitens des Regierungsrathes Genehmigung dieses Verkaufes beantragt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission glaubt ebenfalls, dem Grossen Rathe die Genehmigung dieses Verkaufs empfehlen zu dürfen. Allerdings ist der Preis nicht ganz entsprechend der Grundsteuerschatzung. Es sind aber bereits die Gründe angeführt worden, welche gleichwohl den Verkauf rechtfertigen, obschon man es auffallend finden dass bei den meisten Domänen, die seitens des Staates verkauft werden, die Baufällig-keit der Gebäude mit einen Grund bildet für den Verkauf. Nichts desto weniger glaubt die Staatswirthschaftskommission diesen Verkauf empfehlen zu dürfen, um so mehr, als man den Wünschen des Pfarrers und des Kirchgemeinderathes Rechnung trägt, die gahin gehen, dass eine Halde und ein Wäldchen, welche Objekte anfänglich ebenfalls veräussert werden sollten, nun beim Pfarrhaus verbleiben.

Genehmigt.

Verkauf der Pfrunddomäne Frutigen,

Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Verkaufes der Pfrunddomäne Frutigen zum Preise von Fr. 31,000. (Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 21,670.)

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn es sich im vorigen Fall nur um einen relativ günstigen Verkauf handelte, handelt es sich hier um einen absolut günstigen. Die Grundsteuerschatzung der Pfrunddomäne Frutigen, soweit sie veräussert werden soll, beträgt Fr. 21,670 und das Angebot beträgt Fr. 31,000, also 1/3 mehr als die Grundsteuerschatzung. An der Steigerung fiel nicht ein so hohes Angebot, sondern ein um circa Fr. 2000 niedrigeres. Aber noch bevor der Verkauf um den Steigerungserlös abgeschlossen wurde, stellten sich Liebhaber ein, welche verlangten, dass das Objekt nochmals zur Konkurrenz komme, indem sie erklärten, dass zwischen einer Anzahl Liebhaber das Abkommen getroffen worden sei, es solle nur einer bieten; nun wolle aber derjenige, dem die ganze Domäne zugeschlagen worden, sein Wort nicht halten, sondern wolle die Domäne ganz für sich behalten. Infolge dessen wurde neuerdings Konkurrenz eröffnet und wurden dann nahezu Fr. 2000 mehr er-Der erzielte Preis rechtfertigt den Verkauf vollkommen, indem er ausserordentlich hoch ist und auch nach den in Frutigen herrschenden Ansichten als ausserordentlich hoch bezeichnet werden muss. Für den Pfrundsitz ist die grosse Domäne nicht mehr nöthig. Sie ist verpachtet worden, da der Pfarrer nicht selbst bauert, und so war kein Grund vorhanden, die Pfrunddomäne Frutigen anders zu behandeln, als die grosse Zahl der übrigen Pfrunddomänen. Der für die Wohnlichkeit des Pfarrhauses nöthige Umschwung verbleibt natürlich bei demselben.

Ich will noch beifügen, dass der jährliche Reinertrag dieser Domäne bis jetzt auf Fr. 600 angeschlagen werden konnte, während in Zukunft der Kapitalzins auf Fr. 1395, also beinahe Fr. 1400 zu stehen kommen wird, so dass ein Mehrertrag von circa Fr. 800 resultirt.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrathes Genehmigung dieses Kaufes.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom-Ich habe dem vom Herrn Finanzdirektor Mitgetheilten nichts beizufügen und empfehle namens der Staatswirthschaftskommission ebenfalls aus bester Ueberzeugung die Veräusserung der Pfrunddomäne Frutigen. Es ist dieser Verkauf inderthat für den Staat ein absolut günstiger, indem diese Domäne um circa Fr. 10,000, respektive um circa 50 % theurer verkauft werden kann, als die Grundsteuerschatzung beträgt. Es ist dies in einem Moment, wo man sich allgemein über zu hohe Grundsteuerschatzungen beklagt, etwas auffällig. Es sind, wie es scheint, ganz spezielle Gründe vorhanden, die zu einem solchen Angebot führten, obschon auch hier eine baufällige Scheune vorhanden ist, und wenn man den Verkaufspreis per Juchart des guten Landes berechnet, sich die Juchart auf über Fr. 2000 stellt. Es ist des. halb durchaus kein Grund vorhanden, diesen Verkauf nicht zu genehmigen.

Genehmigt.

800

Anzug der Herren F. Roth und Consorten betreffend die Unterstützung im Feuerwehrdienst verunglückter oder infolge desselben krank gewordener Feuerwehrmänner durch die kantonale Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Seite 376 hievor.)

Roth-Bösiger. Wie Sie wissen, ist in der letzten Session des Grossen Rathes folgende Motion gestellt worden: « Der Tit. Regierungsrath wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, ob die Unterstützung im Feuerwehrdienste verunglückter oder infolge dessen krank gewordener Feuerwehrmänner nicht der kantonalen Brandversicherungsanstalt überbunden werden könnte, eventuell mit entsprechenden Beiträgen der Gemeinden. (Laut § 9 des Gesetzes der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881; Art 16 und 19 des Dekrets vom 31. Januar 1884; § 1, Nr. 5 des Regulativs vom 18. Dezember 1884.)»

Wie Ihnen bekannt ist, ist durch das Gesetz vom 30. Weinmonat 1881 ein Theil der Gebäudeassekuranzsumme den Gemeinden überbunden worden. Durch diese direkte Betheiligung an einem allfälligen Schaden wurden die Gemeinden veranlasst, Verbesserungen im Feuerwehrwesen vorzunehmen, hauptsächlich durch Anschaffung anderer Geräthschaften, andere Eintheilung der Mannschaft u. s. w. Wie Sie wissen, ist der Feuerwehrdienst ein sehr anstrengender und mitunter so, dass Krankheitsfälle oder sogar grössere Unglücksfälle die Folge davon sind. Im Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt ist nun vorgesehen, dass hiefür Beiträge von der kantonalen Brandversicherungsanstalt verabfolgt werden und in § 18 sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Feuerwehrmänner bei einer kantonalen oder andern Anstalt zu versichern. Wie Ihnen nun aber bekannt ist, sind die Gemeinden nicht immer in der Lage, in dieser Weise vorzugehen und ihre Feuerwehrmänner zu versichern. Wie auf Seite 15 des Berichtes der kantonalen Brandversicherungsanstalt für 1885 zu ersehen ist, wurden zur Versicherung der Feuerwehrmannschaften an 53 Gemeinden Beiträge verabfolgt à 25 Cts. per Mann, im Ganzen. Fr. 2103 und ein Beitrag an die allgemeine Unterstützungskasse des schweizerischen Feuer-

Zusammen also Fr. 2903 Nun sind aber im ganzen Kanton 220 Kirchgemeinden. Ich finde deshalb, es wäre besser, wenn diese ganze Angelegenheit der kantonalen Brandversicherungsanstalt zugewiesen würde, indem alle Gemeinden das Recht haben, ihre Feuerwehrmänner zu versichern, in welchem Falle die kantonale Kasse einen Beitrag von 25 Cts. per Mann verabfolgt. Ich kann nicht sagen, welche Summe dies für alle Gemeinden ausmachen würde, da mir nicht bekannt ist, wie viel Feuerwehrmänner eingetheilt sind. Ich glaube aber, es wäre im allgemeinen Interesse, wenn alle Feuerwehrleute versichert wären. Die Brände können auch Nachts stattfinden und Unglücksfälle sind schon oft vorgekommen, und es ist nur billig, dass ein solcher Feuerwehrmann, der im Interesse der Brand-

wehrvereins geleistet im Betrage von

versicherungsanstalt arbeitet, eine Unterstützung erhält. Ich möchte Ihnen deshalb die eingereichte Motion sehr zur Annahme empfehlen.

Der Anzug wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Präsident. Herr Fürsprecher Müller, der Präsident der Kommission betreffend Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes ist, erklärt, er könne in der gegenwärtigen Session sich dieses Geschäftes nicht annehmen. Er hat mich deshalb ersucht, ich möchte dem Grossen Rathe beantragen, ihn durch jemand anders zu ersetzen. Nun halte ich dafür, es könnte dieses Geschäft füglich auf die Januarsitzung verschoben werden. Die Direktionen sind provisorisch vertheilt und im Januar wird es immer noch früh genug sein, wenn der Grosse Rath allfällig andere Schlussnahmen treffen will; es liegt nicht am wachsenden Schaden, wenn das Geschäft schon verschoben wird. Etwas anderes ist es natürlich, wenn von Seite des Regierungsrathes oder aus der Mitte des Grossen Rathes die Behandlung dieses Geschäftes verlangt werden sollte. Ich beantrage Ihnen somit Verschiebung dieses Traktandums auf die nächste Session, in welchem Falle dann Herr Müller nicht ersetzt zu werden braucht.

Der Grosse Rath ist mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Schluss der Sitzung um 1¹/₂ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 400 hievor, 1. Spalte, Zeile 21 von oben ist zu lesen Vermessungswesens, statt Gemeindewesens.

Auf der nämlichen Seite ist in der 2. Spalte, Zeile 9 von unten, das Wort «nicht» zu streichen.

D. Red.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Dezember 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 84, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bailat, Boinay, Boivin, Kernen, Laubscher, Meister, Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Reber, Reichel, Stämpfli (Bern), Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Belrichard, Benz, Berger (Reichenbach), Bertholet, Blatter, Blösch, Bourquin, Brunner, Bühlmann, Bürgi (Bern), Daucourt, Déboeuf, Dubach, Elsässer, Fahrny, Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Gasser, Geiser, Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Glaus, v. Grünigen, Guenat, Habegger (Bern), Hari, Hauser, Herzog. Hess, Hirschi, Hofer (Oberdiessbach), Hornstein, Hostettler, Houriet, Hubacher, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kipfer, Klein, Kobel, Kohler, Kohli, Krebs, Krenger, Lienhard, Linder, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Seedorf), Müller (Tramelandessus), Naine, Rätz, Renfer, Rieben, Rieder, Robert-Tissot, Romy, Sahli, Schenk, Scherz (Jakob), Schlatter, Schneeberger (Orpund), Steffen (Madiswyl), Stoller, Tschanz, Tüscher (Aarberg), Will, Wolf, Zollinger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Chatelain in Courtelary.

Präsident. Es ist in der gestrigen Sitzung übersehen worden, vor der Neuwahl eines Gerichts-

präsidenten von Courtelary, dem bisherigen Gerichtspräsidenten, Herrn Chatelain, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen. Es ist zwar in dem Umstand, dass zu einer Neuwahl geschritten wurde, implicite die Entlassung des bisherigen Inhabers der Beamtung enthalten. Da es aber üblich ist, die Entlassung ausdrücklich auszusprechen, so schlage ich vor, dies noch nachzuholen.

Herrn Gerichtspräsident Chatelain wird die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen, bei 144 Stimmenden, in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch in dem Sinne, dass die Naturalisation jeweilen erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Johann Jakob Heuberger, von Bözen, Kanton Aargau, geb. 1821, gewesener Zuckerwaarenfabrikant, in Bern, und seine Ehefrau Magdalena, geb. Leuenberger, von Rüderswyl, sowie dessen minderjähriger Sohn Hans Eugen Benjamin, geb. 1869, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern (mit 139 Stimmen).

2. Emil Heuberger, geb. 1870, Sohn der verstorbenen Eheleute Emil Heuberger und Emilie, geb. Hess, Grosssohn des obgenannten J. J. Heuberger, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern (mit 138 Stimmen).

3. Samuel Merz, von Burg bei Murten, geb. 1834, Gastwirth im Zunfthause zu Webern in Bern, verheirathet mit Victorine, geb. Delwur aus Belgien, geb. 1843, und Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern (mit 135 Stimmen).

4. Emanuel Philipp Giraudi, von Pianezzo, Kanton Tessin, geb. 1834, Gypser- und Malermeister, in Bern, verheirathet mit Anna Rosa Malvina Escher, geb. Brunner von Zürich, geb. 1842, und Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern (mit 134 Stimmen).

5. Georg Andreas Winter, von Leutershausen, Königreich Bayern, geb. 1841, Kaufmann in Bern, verheirathet mit Maria Rosette, geb. Ritter, geb. 1848, und Vater von elf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten (mit 128 Stimmen).

6. Johann Grosswyler, von Schneisingen, Kanton Aargau, geb. 1844, Buchhalter der Ersparnisskasse des Amtsbezirks Konolfingen, in Grosshöchstetten, verheirathet mit Mathilde Luise, geb. Baumann, von Wangen, geb. 1844, und Vater eines minderjährigen

Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (mit 138 Stimmen).

- 7. Emil Felix Robert Maria Leopold, von Freistadt in Schlesien, Königreich Preussen, geb. 1849, Handelsmann in Thun, verheirathet mit Luise, geb. Born, von Niederbipp, geb. 1852, und Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun (mit 102 Stimmen).
- 8. Alexander Stöberl, Goldschmied, von Gumpendorf-Wien (Oesterreich), geb. 1844, in Bern, verheirathet mit Karolina Elisabeth, geb. Furer, von Bern, geb. 1834, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten (mit 127 Stimmen).
- 9. Gottfried *Pfaus*, von Lützenhardt, Königreich Württemberg, geb. 1840, Kaufmann in Bern, verheirathet mit Elisabeth, geb. Gasser, von Belp, geb. 1850, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern (mit 127 Stimmen).
- 10. Lorenz Meyer, Eisennegotiant, von Falkau, Grossherzogthum Baden, geb. 1830, in Bern, verheirathet mit Rosina, geborene Mantel, geb. 1834, und Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern (mit 125 Stimmen).
- 11. Wilhelm Zöller, von Bruchsal, Grossherzogthum Baden, geb. 1856, früher in Bern, gegenwärtig Pfarrer zu Trimbach (Solothurn), verheirathet mit Anna Luise, geborne Hofstetter, geb. 1859, und Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten (mit 98 Stimmen).
- 12. Otto Friedrich Kuhn, von Durlach, Grossherzogthum Baden, geb. 1855, Kaufmaun in Bern, verheirathet mit Klara, geborne v. Jenner, geb. 1859, und Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten (mit 124 Stimmen).
- 13. Karl August *Dapples*, von Morsee, Kanton Waadt, geb. 1843, Handelsmaun in Thun, verheirathet mit Emma Hedwig, geborne Rippstein, von Diemtigen, und Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun (mit 131 Stimmen).
- 14. Joh. Vogel, von Schaffhausen, geb. 1848, Coiffeur in Thun, verheirathet mit Maria, geborne Marti, von Lyss, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun (mit 133 Stimmen).
- 15. Joh. Bader, von Langenbruck, Kanton Baselland, geb. 1835, Schlossermeister in Thun, verheirathet mit Luise Henriette, geborne Senn, geb. 1838, und Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun (mit 134 Stimmen).
- 16. Amalia Alexandrine Katharina v. Bornemann, geb. 1872, Tochter der verstorbenen Eheleute Alexander v. Bornemann und Katharina, geborne Goreff, von St. Petersburg, Grundbesitzerin zu Walkringen, welcher die Einwohnergemeiude Walkringen das dortige Bürgerrecht zugesichert hat (mit 128 Stimmen).

Strafnachlassgesuche.

- 1. Strafnachlassgesuch des Jakob Karlen, von Diemtigen, Landwirth zu Latterbach, am 3. Juli 1885 von den Assisen des I. Bezirks wegen Begünstigung bei Diebstahl zu drei Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit den Mitverurtheilten zu einer Entschädigung von Fr. 120 an die Bäuertgemeinde Oey, sowie zur Bezahlung von ³/₈ der Untersuchungskosten an den Staat verurtheilt.
- M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La dernière catégorie des recours en grâce comprend quatre requêtes que le gouvernement vous demande d'écarter, tandis que la commission des pétitions propose de les admettre.

Le premier de ces recours vous est adressé par le sieur Karlen, Jacob, propriétaire à Latterbach, qui a été condamné le 3 juillet 1885 à trois jours de prison par le jury de l'Oberland pour avoir favorisé un vol de bois sur pied. Karlen faisait abattre du bois dans sa forêt par des ouvriers qui en ont coupé sur une propriété voisine. La situation de Karlen est telle qu'on ne peut guère lui attribuer l'intention d'avoir voulu commettre un vol, et qu'on peut admettre peut-être, comme il le prétend, qu'il y a eu erreur de la part des jurés. Mais enfin il y a eu condamnation, et bien que Karlen soit recommandé par tous les fonctionnaires et les députés du district, qui affirment sa parfaite honorabilité, le gouvernement ne peut pas se résoudre à proposer sa grâce ou une commutation de peine, comme il le demande éventuellement. La commission des pétitions arrive à d'autres conclusions. Le Grand Conseil appréciera.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wie Sie wissen, lagen in dieser Session nicht weniger als 26 Strafnachlassgesuche vor. Nur in Bezug auf einen Drittel derselben beantragt die Bittschriftenkommission Entsprechung, und der Regierungsrath geht noch weniger weit. Ich glaube deshalb, man könne den Behörden nicht den Vorwurf machen, dass sie gegenüber den Begnadigungsgesuchen zu liberal seien. Ich habe denn auch hier namens der Bittschriftenkommission die Versicherung zu geben, dass die Kommission, namentlich wenn es sich um einen Gegensatz gegenüber dem Antrag der Regierung handelt, nur nach vollster Ueberzeugung auf Begnadigung erkannte, und ich soll beifügen, dass in den noch zu behandelnden vier Fällen die daherigen Beschlüsse, namentlich auch bezüglich des Jakob Karlen, von allen Mitgliedern der Kommission einstimmig gefasst worden sind.

Was nun das Gesuch des Jakob Karlen betrifft, so will ich mit kurzen Worten den Thatbestand darstellen. Im Jahre 1885 kamen mehrere Waldbesitzer am hintern Niesen in den Fall, Wald abzuholzen. Sie wählten dazu unglücklicherweise Leute, die im Simmenthal, ich darf das behaupten. nicht die besten Leumden geniessen und als solche betrachtet werden, denen vieles zugemuthet werden kann. Unter den Waldbesitzern befand sich auch der Karlen. Nun stossen die betreffenden Waldungen auf einer Seite an das Eigenthum der Bäuertgemeinde Oey und die-

sen Umstand benutzten die Unternehmer des Holzschlages — ein gewisser Rindlisbacher und Konsorten um einen grossartigen Frevel in's Werk zu setzen, indem sie ein bedeutendes Stück Wald, das der Bäuertgemeinde Oey gehörte, ummachten, um sich das Holz anzueignen. Es ist selbstverständlich, dass das nicht verschwiegen blieb, sondern Veranlassung gab zu einer Anzeige und Untersuchung. Diese letztere wurde ziemlich weitläufig geführt und nicht weniger als 15 Personen wurden in Anklagezustand versetzt, darunter auch der Karlen. Wegen der Grösse des Frevels gestaltete sich der Fall zu einem Dieb. stahl und fand die Schlussverhandlung in Thun vor den Assisen statt. Diese Verhandlung wurde sehr weitläufig und breit geführt, indem sie, wenn ich nicht irre, nicht weniger als fünf Tage dauerte, und ich soll erwähnen, dass seitens der Geschwornen, was etwas Aussergewöhnliches ist, ein Augenschein angeordnet wurde. Von den Angeklagten wurden 11 freigesprochen, vier dagegen - die Unternehmer und Karlen, - wurden mit gewissen Strafen belegt. Die Unternehmer wurden mit ziemlich starken Strafen bedacht; Karlen als Begünstiger des Diebstahls, wurde verurtheilt zur Tragung von 3/8 der Kosten, zu drei Tagen Gefangenschaft und zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 120 an die Bäuertgemeinde Oey.

Der Hauptgrund zur Verurtheilung Karlen's war der, dass die Unternehmer gegen ihn aussagten. Er ist natürlich in den Fall gekommen, den Unternehmern entgegenzutreten und gegen sie gravirende Aussagen machen zu müssen, und wahrscheinlich dadurch zur Rache aufgestachelt, haben diese den Spiess umgekehrt und-sind in der Weise gegen Karlen vorgegangen, dass sie sagten, derselbe habe ihnen Weisung gegeben, in das Eigenthum der Bäuertgemeinde Oey überzugreifen. Die Geschwornen hatten sich nun zu fragen, ob den Aussagen der übelbeleumdeten Unternehmer oder denjenigen des Karlen mehr zu glauben sei und sie entschieden sich dahin, den Rindlisbacher und Konsorten sei mehr zu glauben.

Es darf im allgemeinen gesagt werden, dass das Verdikt der Geschwornen in den meisten Fällen auch der wahrhafte Spiegel des Thatbestandes ist. Wer aber vielen Geschwornenverhandlungen beigewohnt hat, namentlich als Fürsprecher, muss doch zugestehen, dass bei diesen Verhandlungen und Urtheilen nicht selten grosse Zufälligkeiten zu Gunsten oder Ungunsten eines Angeklagten vorkommen. So ist mir von sehr glaubwürdiger Seite mitgetheilt worden, dass gerade im Falle Karlen ein bedauerlicher Vorfall, zwischen dem Gerichtshof und dem Vertheidiger des Karlen, sehr zu seinem Schaden eingewirkt habe. Wenn der Amtsbezirk Niedersimmenthal, das heisst Leute aus der nächsten Umgebung des Karlen oder die Beamten des Niedersimmenthals das Urtheil zu fällen gehabt hätten, so glaube ich behaupten zu dürfen, der Entscheid wäre ganz anders ausgefallen und die öffentliche Meinung dahin gegangen, es sei den Aussagen des Karlen mehr Glauben zu schenken, als denjenigen von Rindlisbacher und Konsorten. Als ich die Prozedur las - und ich glaube, es sei auch andern Mitgliedern der Bittschriftenkommission so - musste ich mich fragen: kann ein Mann wie Karlen, der selbst gut situirt ist, der einer der

geachtetsten Familien des Niedersimmenthals angehört, der selbst bedeutende Waldungen besitzt und dem vielleicht mehr Holz im Wald verfault, als im vorliegenden Falle gefrevelt worden, sich bewegen lassen, wegen einiger Tännchen ein Dieb zu werden? So wie die Akten liegen, kann ich fast gar nicht begreifen, wie das Verdikt so ausfallen konnte. Dasselbe ist nun aber einmal da und muss aufrecht erhalten werden und auch den Mitgliedern der Bittschriftenkommission fällt es nicht ein, das Verdikt der Geschwornen in irgend einer Beziehung anfechten und den Geschwornen und dem Gerichtshof irgendwie zu nahe treten zu wollen. Hingegen muss ich hier bemerken, dass die sämmtlichen Beamten des Niedersimmenthals zu Gunsten des Karlen aussprechen. Sogar der Herr Gerichtspräsident, der die Voruntersuchungen führte und also Gelegenheit hatte, während der Untersuchung die Angeschuldigten zu beobachten, und der volle Kenntniss der Personen und Thatsachen hat, spricht sich für die Unschuld des Karlen aus und empfiehlt ihn zur Begnadigung. Das Gleiche thun auch der Regierungsstatthalter und sämmtliche Grossräthe des Bezirks. Ich glaube, es sei dem auch einiges Gewicht beizulegen und wenn eine Behörde zu entscheiden hat, die nicht an positive Beweismittel gebunden ist, so halte ich dafür, es sei hier der Fall, zu Gunsten des Angeklagten zu sprechen.

Ich begreife, dass die Regierung von ihrem Standpunkte aus gesagt hat: das Urtheil der Geschwornen ist nun einmal da und trotz der Empfehlungen aus dem Niedersimmenthal können wir davon nicht abweichen. Der Bittschriftenkommission lag aber ausser jenen Empfehlungen noch etwas anderes vor. Es ist zwei Mitgliedern der Kommission, die sich über den Fall genauer infomirten, auf glaubwürdige Weise dargethan worden, dass Karlen in letzter Zeit in den Besitz von Beweismitteln gelangt ist, welche ihm erlauben, den Nachweis zu leisten, dass ihm die in Frage stehende Waldecke in gewissem Sinne civilrechtlich angehört hat, das heisst, dass ihm gewisse Civilrechte auf dieselbe zugestanden sind. Wenn Karlen bei Beginn der Untersuchung diese Einwendung gemacht und gesagt hätte: es stehen mir Civilrechte auf den Wald, wo der Frevel begangen wurde, zu, welche mich unter Umständen berechtigen, den Wald zu schlagen, ich lasse mich daher auf dem Strafwege einstweilen nicht verfolgen, so hätte die Einstellung der Untersuchung verfügt und zuerst der Civilpunkt ausgemittelt werden müssen, und je nach dem Ergebniss wäre dann die Strafverfolgung weiter geführt worden oder nicht. Auf alle Fälle aber wäre es nicht zu dieser grossen Assisensitzung gekommen und bezüglich des Karlen hätten überhaupt keine Verhandlungen vor den Assisen stattgefunden, sondern die Sache wäre vom Polizeirichter abgethan worden. Für diesen Fall aber glaube ich, dass nach der Lage der Akten jedenfalls keine Gefängnissstrafe eingetreten, sondern dass, wenn überhaupt eine Strafe ausgesprochen worden wäre, es vielleicht mit einer Entschädigung abgethan gewesen wäre. Die Bittschriftenkommission sagte sich also: auf Grund dieses neuen Faktums, aus dem sich ergibt, dass Karlen im Besitze von Beweismitteln ist, welche ihm ermöglichen, auf dem Civilwege den Nachweis zu leisten, dass er in der Strafsache nicht schuldig ist, darf man annehmen, es wäre, wenn Karlen diese Einwendung rechtzeitig gemacht hätte, unter keinen Umständen eine Gefängnissstrafe ausgesprochen worden. Die Unterlassung dieser Einwendung ist darauf zurückzuführen, dass Karlen erst seither in den Besitz der Beweismittel gelangte und sie deshalb damals nicht geltend machen konnte. Soll derselbe nun gleichwohl die Strafe aushalten, auch wenn er später als eigentlich unschuldig erscheinen sollte? Die Bittschriftenkommission glaubt sich auf den Boden stellen zu dürfen, dass die Begnadigungsbehörde gerade für solche Fälle da ist und wenn solche vorkommen, sie alle Momente prüfen und berücksichtigen soll.

Ich resümire mich dahin: Bereits beim Durchlesen der Prozedur muss jedermann, der die Verhältnisse und Persönlichkeiten kennt, Zweifel an der Schuld des Karlen erhalten. Diese Zweifel werden bedeutend unterstützt durch die Empfehlungen von Seiten der Bezirksbeamten und der Grossräthe des Niedersimmenthals und liessen es geradezu als Ungerechtigkeit erscheinen, wenn der Grosse Rath von seinem Rechte nicht Gebrauch machen wollte, sondern sagen würde: das Urtheil soll vollzogen werden, trotzdem Karlen in den Besitz von Beweismitteln gelangt ist, dass er civilrechtlicher Besitzer des betreffenden Waldstückes ist.

Dies sind die Hauptgründe, weshalb die Bittschriftenkommission, im Gegensatz zur Regierung, auf Erlass der drei Tage Gefangenschaft anträgt. Die Kommission ist im Weitern der Ansicht, dass für allfällige Nachlässigkeiten, welche Karlen sich zu Schulden kommen liess und die auch darin liegen, dass er so übel beleumdete Leute mit dem Holzschlag betraute, er genugsam dadurch bestraft sei, dass er ³/s der grossen Kosten und eine Entschädigung von Fr. 120 an die Bäuertgemeinde Oey zu bezahlen habe.

Ich will nicht weitläufiger sein und erkläre nochmals, dass die Bittschriftenkommission einstimmig auf Erlass der drei Tage Gefangenschaft anträgt.

Abstimmung.

2. Bussnachlassgesuch des Christian Muri, im Thaufeld zu Scherli, vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Dachungen zu einer Busse von Fr. 15 und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Muri, Christian, de Scherli, ouvrier du gaz à Berne, a couvert en bardeaux, sans autorisation, une annexe à sa maison de Scherli. Il a depuis lors demandé et obtenu l'autorisation. Condamné pour cette contravention à une amende de 15 fr., il demande à être relevé de cette condamnation, en alléguant qu'il ignorait la loi sur la police des constructions. Sa requête est appuyée par le conseil com-

munal de Köniz. La commission vous propose de le grâcier, mais le gouvernement s'y oppose par crainte des conséquences. Il faut rappeler au respect de cette loi, qu'on est généralement trop porté à oublier.

Michel. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der vorliegende Fall ist einer derjenigen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht vor den Grossen Rath kommen sollten. Es handelt sich um eine Busse von 15 Franken und soll sich nun der Grosse Rath damit befassen, ob diese zu schenken sei oder nicht. Der Sachverhalt ist folgender: Ein gewisser Muri in Niederscherli hat bei seinem Hause ein kleines Schöpflein gebaut und, wie er sagt aus Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen, mit Schindeln gedeckt. Die Sache wurde angezeigt und hierauf reichte Muri an die Direktion des Innern das Gesuch ein, es möchte ihm nachträglich die Bewilligung ertheilt werden, das Schöpflein mit Schindeln zu decken. In den Fällen, wo der Gemeinderath und die Nachbarn eines Gesuchstellers ein Gesuch empfehlen, wird demselhen entsprochen. Im vorliegenden Falle nun wollten der Gemeinderath von Köniz und die Nachbarn in Niederscherli ihre Zustimmung nicht geben. Deshalb wurde Muri verurtheilt zur Abänderung des Schopfes, zur Tragung der Kosten und zu einer Busse von Fr. 15. Darauf reichte Muri ein neues Gesuch an die Direktion des Innern ein, das nun vom Gemeinderath und den Nachbarn empfohlen war, worauf ihm die Bewilligung ertheilt wurde, und er den Schopf stehen lassen konnte. Hingegen da ein Urtheil da war, musste an der ausgesprochenen Busse und der Bezahlung der Kosten festgehalten werden. Hätten der Gemeinderath von Köniz und die Nachbarn des Muri auf das erste Gesuch hin ihre Zustimmung ertheilt, so wäre keine Anzeige und kein Urtheil erfolgt. Es handelt sich übrigens im vorliegenden Falle um einen ganz armen Mann, dem die Bezahlung dieser fünfzehn Franken wehe thun würde und ich glaube, der Staat solle nicht die Stellung einnehmen, dass er sagt: ich will absolut die ausgesprochene Busse ausbezahlt erhalten und habe nicht darauf zu sehen, ob es sich um einen armen Mann handelt oder nicht. Die Bittschriftenkommission trägt deshalb darauf an, es sei die Busse von 15 Franken zu erlassen:

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . 17 Stimmen. Für Nachlass der Busse nach Antrag der Bittschriftenkommission 101 »

- 3. Strafnachlassgesuch der Brüder Paul und Léon Houriet, Uhrenmacher zu Pommerats, am 22. April 1886 von den Assisen des V. Bezirks der Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument schuldig erklärt und jeder zu neun Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, verurtheilt.
- M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Les frères Paul et Léon Houriet, des Pommerats, ont été condamnés le 22 avril dernier par la cour d'assises du Jura à 9 mois de correction,

commuée en détention simple, pour coups et blessures ayant entraîné la mort d'un nommé Amweg, de Saigne-légier. Le jury a admis qu'ils étaient en état de légitime défense, mais qu'ils ont excédé leur droit. D'où la condamnation minime qui les a frappés. En raison de leur bonne conduite au pénitencier, la direction de la police leur accordera remise du dernier douzième de leur peine. La commission des pétitions voudrait aller plus loin et leur accorder la grâce entière. La différence n'est d'ailleurs que de quelques jours, mais le gouvernement n'en maintient pas moins sa proposition et vous demande de repousser la requête des frères Houriet.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Im vorliegenden Fall handelt es sich um zwei Brüder, die sich an einem Streithandel betheiligten, der sich unter jungen Leuten im Jura entspann und wobei unglücklicherweise einer der betheiligten Burschen an den Folgen gestorben ist. Es konnte nicht ausgemittelt werden, wer den tödtlichen Streich führte; hingegen waren die Brüder Houriet sehr gravirt und trotz Annahme mildernder Umstände wurden sie zu je neun Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, verurtheilt.

Wie der Herr Polizeidirektor angeführt hat, handelt es sich zwischen den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission um keine grosse Differenz, etwa fünf oder sechs Tage, nachdem der Herr Polizeidirektor in Aussicht stellte, es werde der letzte Zwölftel geschenkt werden. Wenn Sie heute Begnadigung eintreten lassen, so können die Brüder Houriet heim, obschon sie ihre Strafe erst am 21. Januar abgesessen hätten. Wird ihnen ein Zwölftel geschenkt, wie die Regierung es in Aussicht stellt, so werden sie um's Neujahr herum frei. Der Grosse Rath wird nun entscheiden. Die Bittschriftenkommission hat sich erstens gesagt, es sei nicht ausgemittelt, in welcher Weise sich die Houriet in dem Raufhandel betheiligten. Sodann aber ist hauptsächlich in Betracht gezogen worden, dass es ganz junge Leute betrifft, die ein strafloses Vorleben besitzen, sich in der Strafanstalt sehr gut aufführten und hoffen lassen, dass sie in Zukunft nicht mehr mit der Strafjustiz in Berührung kommen werden. Man glaubt, es müsse moralisch einen guten Einfluss ausüben und namentlich auch gut auf die Disziplin der Austalt wirken, wenn gezeigt wird, dass man auf ein gutes Vorleben und ein gutes Verhalten in der Strafanstalt Gewicht legt. Die Bittschriftenkommission beantragt deshalb sofortige Freilassung der Brüder Houriet.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 46 Stimmen. Für sofortige Freilassung nach Antrag der Bittschriftenkommission . . 49 »

- 4. Strafnachlassgesuch des Arthur Perret, von La Chaux-de-Fonds, Uhrenmacher, wegen Raub am 21. September 1885 von den Assisen des V. Bezirks zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.
- M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le dernier cas sur lequel vous avez à statuer concerne un nommé Arthur Perret,

de Chaux-de-Fonds, qui a été condamné le 21 septembre 1885, conjointement avec un nommé Gobat de Delémont, à 18 mois de réclusion pour brigandage. Le mot de brigandage est un peu gros pour qualifier l'acte qu'il a commis. Il a bien, il est vrai, attaqué et dévalisé un nommé Fleury, horloger, de Movelier, qui s'en retournait la nuit à son domicile. Mais il faut dire à sa décharge que cet acte a été commis à la suite d'une orgie dans laquelle Fleury avait montré son argent, que celui-ci était le camarade des deux condamnés et que l'argent volé lui a été restitué dès le lendemain. Les antécédents de Perret ne sont pas mauvais, mais le jury en a tenu compte. La commission voudrait user d'indulgence à son égard, tandis que le gouvernement estime qu'il est d'un bon exemple au contraire que la peine soit entièrement subie, sauf la remise du douzième que la direction de la police accordera probablement à Perret en raison de sa bonne conduite au pénitencier.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es fällt der Bittschriftenkommission natürlich nicht ein, die That des Perret zu beschönigen. Perret und ein Kamerad haben, nachdem sie einen ganzen Tag mit Spielen und Trinken zubrachten, am Abend auf dem Heimwege einen andern Kameraden zu Boden gemacht und ihn seiner Baarschaft im Betrage von 50 Franken beraubt, wahrscheinlich weil sie glaubten, dann ihr Wohlleben noch einige Zeit verlängern zu können. Zur Entschuldigung machen sie geltend, sie seien total betrunken gewesen. Es ist dies auch von den Assisen berücksichtigt und die verhältnissmässig nicht grosse Strafe von 18 Monaten, beziehungsweise 2 Jahren, Zuchthaus ausgesprochen worden.

Die Gründe für Begnadigung sind ungefähr die nämlichen, wie im soeben behandelten Fall: gutes Verhalten in der Strafanstalt und die Empfehlung des Direktors der Strafanstalt. Die Regierung will den letzten Zwölftel schenken und besteht zwischen den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission nur eine Differenz von einigen Tagen. Sie mögen nun entscheiden. Die Bittschriftenkommission glaubt, die Begnadigung durch den Grossen Rath wäre ein Stimulus für die gute Aufführung der Sträflinge in der Strafanstalt.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Bittschriftenkommission veranlassen mich, einige Worte beizufügen und zwar gestützt auf meine früheren Erfahrungen, die ich bei der Untersuchung solcher Gesuche gemacht habe.

Ich möchte in erster Linie darauf aufmerksam machen, dass in einzelnen Gegenden des neuen Kantons solche nächtliche Scenen sehr häufig vorkommen, so dass es schon deshalb am Platze ist, hier streng einzuschreiten und nicht am unrechten Ort Gnade angedeihen zu lassen. Wenn man die französischen Zeitungen durchgeht, so liest man alle Augenblicke von Schlägereien, die oft einen sehr gefährlichen Ausgang nehmen. Im vorliegenden Falle haben wir es sogar mit einem Raubanfall zu thun und da ist eine Strafe von 18 Monaten Zuchthaus, auch wenn der Raub nachher wieder gut gemacht und er in der Trunkenheit begangen wurde, sehr gering.

Ich will bei dieser Gelegenheit bemerken, dass überhaupt der Kanton Bern, im Vergleich mit andern sehr vorgeschrittenen Kantonen, in Bezug auf das Strafmass sehr milde verfährt. In den Kantonen Neuenburg, Solothurn und Baselland werden durchschnittlich viel höhere Strafen ausgesprochen, als bei uns. Ich glaube deshalb, der Grosse Rath solle diese Praxis einer gelinden Strafanwendung nicht noch mehr mildern, wenn ein Gesuch nicht auf eine Art und Weise begründet werden kann, die einen Nachlass durchaus empfiehlt.

Als Begnadigungsgrund wird im vorliegenden Falle angeführt die sogenannte gute Aufführung in der Strafanstalt; allein so gescheidt ist ein Sträfling auch, dass es ihm in den Sinn kommt, sich gut aufzuführen. Es wird von den Sträflingen nicht so viel verlangt, dass sie Grund hätten, zu revolutioniren und aufzubegehren. Alle, welche sich irgendwie gut und anständig aufführen, haben es im Zuchthaus ganz ordentlich. Sie müssen natürlich arbeiten und erhalten eine Kost, wie sie für Sträflinge passt, im Uebrigen aber können sie sich über die Behandlung nicht beklagen. Wenn sich einer gut aufführt, so wird er auch behandelt werden, wie alle andern. Ist einer aber störrisch, will nicht arbeiten und begehrt auf, so wird er auch dafür bestraft, das liegt auf der Hand. Wenn einer also verständig ist, so wird er sich gut aufführen und soll deshalb auf diese gute Aufführung nicht zu grosses Gewicht gelegt werden.

Ich möchte deshalb den Antrag der Regierung unterstützen. Ich sehe wirklich keinen Grund ein, im vorliegenden Falle einen unnöthigen Nachlass eintreten zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . 57 Stimmen Für den Antrag der Bittschriftenkommission auf sofortige Entlassung . . 29 "

Beitritt zum Konkordat von 1875 betreffend den Schutz der im Auslande plazirten jungen Leute.

Der Regierungsrath beantragt:

- Es ist der Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf vom Jahr 1875 betreffend den Schutz junger Leute in der Fremde zu beschliessen mit Ausnahme des Artikel 7 desselben.
- Auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Konkordates sind die §§ 19 und 95 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 anwendbar zu erklären.
- 3. Es ist ein Posten von Fr. 500 in das Ausgabenbüdget einzustellen als jährlicher Beitrag des Kantons Bern an die Schweizerasyle in Wien und Budapest.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La question de la réglementation des bureaux de placement n'est pas nouvelle. A plusieurs reprises et depuis longtemps l'attention du gouvernement a été appelée sur la situation malheureuse d'un grand nombre de jeunes filles du canton placées à l'étranger, notamment en Autriche, en Roumanie, en Russie, etc. En corrélation avec les plaintes sur les dangers auxquels nos compatriotes sont exposés, on signalait aussi les agissements de certains bureaux de placement, dont quelques uns n'étaient que des pourvoyeurs réguliers de maisons de prostitution étrangères. Je n'énumérerai pas les pétitions et les rapports qui nous ont été envoyés à ce sujet. Je rappellerai seulement qu'en 1880 la société bernoise pour le relèvement de la moralité publique signalait avec énergie l'urgence de placer ces agences sous la surveillance de la police. En 1881, cette même société revenait à la charge en communiquant au gouvernement un avis de M. le pasteur Guyer, de Marseille, sur les dangers auxquels s'exposaient des jeunes filles qui acceptaient des engagements pour certaines grandes villes du Midi.

Le 14 janvier dernier, le Conseil d'Etat de Neuchâtel adressait au Conseil-exécutif une invitation d'adhérer au concordat conclu en 1875 entre les cantons de Fribourg. Vaud, Neuchâtel et Genève pour la protection des jeunes gens placés à l'étranger, et d'allouer également un subside aux homes suisses de Vienne et de Buda-Pest.

Cette proposition fut communiquée par la direction de la police aux préfets, et tous ces fonctionnaires l'accueillirent favorablement, en signalant de nombreux faits qui appellent l'intervention de la police. Un seul préfet se prononça pour le statu quo, en se basant sur le motif évidemment erroné qu'il n'existait pas de bureaux de placement dans le canton.

Enfin le 26 octobre dernier, le Conseil fédéral adressait à tous les cantons une circulaire concernant une pétition de l'association des femmes suisses pour l'œuvre du relèvement moral, qui se rapporte au même sujet. Après avoir recommandé la pétition aux gouvernements cantonaux, le Conseil fédéral ajoutait « qu'il lui serait agréable de connaître leur avis sur les mesures d'ensemble qui pourraient être prises contre le fléau signalé, et qu'il s'empresserait, cas échéant, de réunir une conférence pour étudier les voies et moyens les plus propres à atteindre le but qui lui était énoncé par les pétitionnaires. »

La question a deux faces: la surveillance des opérations des agences, et la protection des jeunes gens placés à l'étranger.

Le gouvernement a dû se démander tout d'abord s'il valait mieux régler la question par voie de décret, comme l'a fait le canton de Zurich le 22 mai dernier, ou par voie de concordat, comme nous le demande le Conseil d'Etat de Neuchâtel.

Il nous a paru que la voie du concordat était préférable. Le concordat, en effet, nous fournit les moyens d'exercer une active surveillance sur les bureaux de placement. Il rend cette surveillance plus facile et plus efficace en raison du fait que plusieurs de ces agences sont en relations constantes les unes

avec les autres, qu'elles ont des succursales dans différents cantons et que c'est par ces relations même qu'elles arrivent parfois à dépister les recherches de la police. Enfin le concordat assure l'exécution sommaire dans tous les cantons des condamnations prononcées et des mesures prises contre les délinquants par l'un des cantons concordataires.

Les dispositions du concordat nous donnent d'ail-

leurs toutes les garanties désirables:

En premier lieu les placeurs ne pourront plus exercer leur profession sans avoir obtenu une patente de la direction de la police. Cette patente, qui sera renouvelable chaque année contre un émolument de dix francs, ne sera accordée que sur la production d'un certificat de bonnes mœurs délivré par l'autorité du domicile. Elle pourra être retirée en tout temps en cas de contravention.

Les agences sont placées sous la surveillance de la police. Elles sont tenues d'avoir une comptabilité régulière et à jour, suivant des formulaires qui leur sont fournis par l'autorité. Elles doivent adresser à la police des extraits mensuels de leurs registres, et leurs opérations sont contrôlées par des inspections

périodiques.

Enfin les placeurs ne peuvent envoyer hors de la Suisse à un titre quelconque des jeunes gens de l'un ou l'autre sexe, âgés de moins de 20 ans, sans une autorisation des tuteurs et de la police. Toutes les contraventions sont frappées de pénalités dont la plus efficace sera sans contredit le retrait de la pa-

Nous vous proposons d'adhérer à ce concordat, et en même temps d'allouer une subvention annuelle de 500 francs aux homes suisses de Vienne et de Buda-Pest Ces deux institutions rendent d'innombrables services à nos compatriotes établis en Autriche-Hongrie et en Russie. Malheureusement leurs ressources sont insuffisantes pour soulager tous les malheureux qui frappent à leurs portes. Les cantons concordataires leur allouent déjà des subventions annuelles de 300 à 500 francs. Le Conseil fédéral vient également de les inscrire au budget de 1887 pour un subside de 2500 francs. Nous vous proposons de leur accorder une subvention de 500 francs, qui sera d'ailleurs couverte par le produit des patentes des

La question de compétence a soulevé une difficulté. La loi du 7 novembre 1849, art. 11, soumet à l'autorisation de la police « toutes les industries qui sont de nature à compromettre certains buts de la police générale, ou qui, pour motifs d'intérêt public, doivent être entourées de garanties particulières. » - L'art. 103 charge le gouvernement de l'exécution de la loi. Il est certain que l'industrie des placeurs rentre dans cette catégorie. Si elle n'a pas été réglementée plus tôt, c'est que, dans son organisation actuelle, elle est de date assez récente. D'autre part la liberté du commerce et de l'industrie, garantie par la Constitution, ne protége évidemment pas ce qu'on a appelé la « traite des blanches », — et les agences honorables n'ont pas à redouter le contrôle de la police. La compétence du gouvernement et du Grand Conseil est donc évidente pour adhérer à un concordat considéré comme une mesure d'exécution de la loi sur l'industrie. Mais les pénalités prévues

par ce concordat dépassent celles que prononce la loi du 7 novembre 1849. Elles vont jusqu'à 500 francs d'amende et trois mois de prison, tandis que la loi bernoise n'applique au maximum que 100 francs d'amende. Le Grand Conseil a-t-il la compétence d'élever

ces pénalités par la voie du concordat?

Personnellement j'admettrais l'affirmative, en me basant sur l'art. 27, I, de la Constitution, qui attribue au Grand Conseil le droit de conclure des concordats. Cet article n'a pas été modifié par la loi de 1869 qui a établi le referendum. La majorité du gouvernement a jugé néanmoins qu'il était préférable de ne pas exposer la mesure d'intérêt général que nous vous présentons à rester inefficace par suite d'interprétations contradictoires des tribunaux, et vous propose d'adhérer au concordat des cantons romands, sauf à l'art. 7, qui serait remplacé par l'art. 95 de la loi du 7 novembre 1849. Nous avons lieu de croire que les autres cantons concordataires accepteront cette modification sans opposition, et en ce qui concerne le concordat lui-même, sa meilleure sanction consiste dans le retrait de la patente à la première contravention.

Nous vous prions donc de nous fournir les moyens, en ratifiant le concordat, de concourir à une œuvre d'assainissement moral dont les conséquences ne peuvent manquer d'être bienfaisantes pour le canton de Berne.

v. Büren, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission zur Berathung dieses Geschäftes ist einstimmig zu dem Schlusse gekommen, es sei dem Grossen Rathe zu beantragen, dem Antrag der Regierung beizupflichten. Ueber die Sache selbst er-

laube ich mir noch einige Worte.

Es ist bekannt, dass viele von unsern jungen Leuten, namentlich Mädchen, die in der Heimat keine Arbeit finden, in die Fremde gehen und sich dort durchzuschlagen und ihre Fähigkeiten zu verwerthen suchen. Nun glaube ich, dass alle Institutionen, welche diesen jungen Leuten zur Seite stehen und ihnen den Weg bereiten helfen, freudig begrüsst werden müssen; denn oft führen diejenigen Mittel und Wege, die den jungen Leuten, und namentlich den Mädchen, geboten werden, um Stellen zu finden, nicht zum Erwerbe und einem anständigen Verhältniss, sondern zum Verderben, und zwar nicht bloss infolge Nachlässigkeit der Betreffenden, sondern infolge eines förmlich organisirten Geschäftes, das darauf ausgeht, sie in schlechten Häusern unterzubringen. So wurde vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes auf eine Mittheilung des deutsch-reformirten Pfarrers in Marseille, Herrn Guyer, hingewiesen. Allein auch aus andern Gegenden hört man die nämlichen Klagen. Vor zwei Jahren erhielt ich von einem Bekannten aus Südamerika einen Brief, in dem unter anderm gesagt wurde, dass er auf einem Schiff eine ganze Gesellschaft junger Mädchen gefunden habe, die alle für schlechte Häuser in Argentinien bestimmt gewesen seien. Es bilden solche Mittheilungen eine kategorische Aufforderung, alles zu thun, was in unserer Macht steht, um diesen Missverhältnissen entgegenzutreten und sie zu beseitigen. Es ist ein Kampf gegen eine Macht des Verderbens.

Nun liegt vor uns ein Konkordat, das von den 113

welschen Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Neuenburg im Jahr 1875 abgeschlossen worden ist zum Zwecke der Ueberwachung der maisons de placement, das heisst der Plazirungs- und Stellenvermittlungsbüreaux. Wenn die Vorsteher dieser Plazirungsbüreaux ihre Aufgabe in rechter Weise durchführen, so kann man sich über solche Büreaux nur freuen Aller Missbrauch aber, der mit unterläuft - und er ist leider sehr gross - muss energisch bekämpft und verhindert werden. Man kann sich nur wundern, dass elf Jahre verfliessen konnten, bis sich der Kanton Bern auch anschickt, etwas zu thun. Im Laufe der Jahre hat sich den wier anfänglichen Konkordatskantonen noch Wallis beigesellt. Nun tritt die Beitrittsfrage an uns heran und ich sage: gern, mit Freuden wollen wir Hand bieten und diesem Konkordat beitreten, das dahin geht, die Plazirungsbüreaux zu überwachen und in scharfe Zucht zu nehmen! - Dies ist der eine Theil des Antrages der Regierung.

Ein anderer Punkt betrifft die Unterstützung solcher Etablissements, die sich zur Aufgabe machen, junge Schweizerinnen in schweren Augenblicken, wo sie keine Anstellung haben und oft allen möglichen Versuchungen und Drangsalen ausgesetzt sind, aufzunehmen. Solche Heimstätten, wie sie in vielen grossen Städten existiren, so in Paris, London, Petersburg u. s. w., sind auch in Wien und Budapest gegründet worden, und es wird beantragt, diese beiden regelmässig zu unterstützen, und zwar namentlich deshalb, weil nur wenig Schweizer dort sind, die diese Heimstätten aus ihren Privatmitteln unterstützen können.

Was nun zunächst die Ueberwachung der Plazirungsbüreaux anbetrifft, so muss die Exekutive scharfe Aufsicht halten, dass diese Ueberwachug nicht bloss ein leeres Wort ist ohne bestimmte, feste, energische, nachhaltige Anwendung. Es gilt, energisch einzuschreiten; denn sonst kommen die Inhaber dieser Büreaux immer auf Schliche, um der Aufsicht zu entgehen. Dass zu diesem Zwecke Strafbestimmungen nöthig sind, ist selbstverständlich. Eine der Strafen ist z. B. Zuckung der Bewilligung. Nun kann man sich fragen, worauf sich das Recht stütze, überhaupt die Einholung einer Bewilligung zu verlangen oder eine solche wieder zurückzuziehen. Es ist bereits vorhin bemerkt worden, dass wenn keine bezügliche Bestimmung vorhanden wäre, man ein Gesetz erlassen könnte. Es ist dies aber nicht nöthig; denn das Gewerbegesetz vom Jahre 1849 enthält in § 11 eine Bestimmung, die sehr genau auf den vorliegenden Fall passt. Es heisst dort, dass eine polizeiliche Genehmigung erforderlich sei « für die Ausübung solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann und wo das gemeine Wohl besondere Sicherheit erfordert.» Die Plazirungsbüreaux waren damals, als das Gewerbegesetz berathen wurde, noch wenig bekannt und sind deshalb nicht speziell erwähnt; die Tendenz des § 11 ist aber so deutlich ausgesprochen, dass er uns die Basis zum Beitritt zu dem Konkordat bietet.

Was die übrigen Strafen, ausser der Zuckung der Bewilligung, betrifft, so fand die Regierung in ihrer Mehrheit, man könne den im Konkordat enthaltenen Bestimmungen, die Bussen bis auf 500 Franken vorsehen, nicht beitreten, indem im Gewerbegesetz vom Jahre 1849 bloss Bussen bis zum Betrage von 100 alten Franken aufgenommen sind; am Platze der Strafbestimmungen des Konkordats können aber gesetzt werden die §§ 19 und 95 des Gewerbegesetzes. Dann steht man vollständig auf gesetzlichem Boden und riskirt nicht, dass von den Gerichten der Einwand geltend gemacht werden kann, das Konkordat sei nicht ganz konstitutionell. Die Minderheit der Regierung, nämlich der Herr Polizeidirektor, war der Ansicht, man wäre ganz wohl kompetent, die Strafbestimmungen des Konkordats als gültig zu erklären. Die Kommission glaubt, es sei vorsichtiger, sich auf einen Boden zu stellen, der nicht angegriffen werden kann. Ich bedaure zwar, dass man infolge dessen mit der Busse nicht höher gehen kann, als bis auf 100 alte Franken; denn Leute, welche andere hinter's Licht führen, verdienen scharf und empfindlich bestraft zu werden. Indessen ist es doch besser, man begnüge sich mit dem, was sicher ist. Wenn man richtig vorgeht, wird auch damit etwas Rechtes erreicht werden können.

Was nun den Antrag auf Bewilligung eines Beitrages von 500 Franken an die beiden Heimstätten in Wien und Budapest betrifft, so zeigt uns derselbe wieder, mit wie kleinen Mitteln seitens des Staates wesentliche Vortheile erreicht und gefördert werden können; denn die Hauptsache ist die Hingabe Einzelner, die solchen Anstalten ihre Kräfte und ihr Leben widmen. Eine solche Heimstätte, ein home suisse, entsteht natürlich nicht im Handumdrehen, sondern es sind dafür bedeutende Mittel nöthig. Das home suisse in Wien entstund bereits im Jahr 1868; aber wem haben sie dies zu verdanken? Es ist ein Fräulein von Blaireville; diese Dame nahm sich die Sache zu Herzen und legte durch Stiftung einer Summe von beiläufig 32,000 österreichischen Gulden die Grundlage zu der heutigen Institution. Allein dieses Kapital genügt natürlich nicht, um eine solche Anstalt lebensfähig zu erhalten. Die Gebäude, das Inventar, sowie der Unterhalt der aufgenommenen Personen kosten ziemlich viel, und es ist klar, dass die aufgenommenen Personen, die momentan stellenlos sind und dort ihr Heim finden, keine grosse finanzielle Leistungen machen können; einzelne können gar nichts bezahlen und müssen gleichwohl aufgenommen werden. Es ist ein solches Heim deshalb auf anderweitige Beiträge angewiesen; die Privatwohlthätigkeit wird dafür in Anspruch genommen und sie bewährt sich auch in schönster Weise. So besteht in Wien zur Unterstützung des Schweizerheims ein Verein, dessen stimmberechtigte Mitglieder einen Jahresbeitrag von 8 Gulden ö. W. bezahlen, Mitglieder einer andern Abtheilung einen solchen von 5 Gulden. Das macht aber immerhin nicht ungeheuer viel aus, und deshalb sind diese Heimstätten — namentlich diejenige in Budapest — genöthigt, sich an die heimatlichen Behörden wenden mit der Bitte: Bietet auch Ihr uns etwas, damit wir bestehen und den jungen Leuten in den Tagen oder Wochen, wo sie stellenlos und in schwierigen Verhältnissen sind, eine Unterkunft bieten können. Herr Regierungsrath Cornaz von Neuenburg

hat die beiden Heim in Wien und Budapest besucht; er ist sehr erfreut über das, was er gefunden und hat vor einiger Zeit hierüber einen einlässlichen Bericht erstattet.

Nun erheischt das Bedürfniss eine Unterstützung von jährlich Fr. 5000. An diese Summe leistet die Eidgenossenschaft einen Beitrag von 2500 Franken. Die andern 2500 Franken dagegen sollen gedeckt werden durch Beiträge der Kantone. Genf, Waadt und Neuenburg leisten je 500 Fr., Wallis gibt 200 Fr. und Freiburg 300 Fr., was zusammen 2000 Fr. ausmacht. Die noch mangelnden 500 Fr. soll der Kanton Bern übernehmen. Nun könnte man vielleicht die Frage aufwerfen: wie, ist es nicht der Fall, dass der grosse Kanton Bern etwas mehr leistet, als die andern Kantone? Dem gegenüber ist zu bemerken, dass die Angehörigen unseres Kantons, die in den Fall kommen aus den Heimstätten Nutzen zu ziehen, meistens Jurassier sind, dass wir also im Grunde genommen nur mit einem Theil des Kantons betheiligt sind. Aus diesem Grunde ist dem Kanton Bern denn auch keine grössere Beitragsleistung als Fr. 500 zugemuthet worden. Es ist dies ein Grund mehr, den verlangten Beitrag mit aller Freudigkeit zu beschliessen.

Ich will nicht länger sein und empfehle Ihnen namens der Kommission Beitritt zu diesem Konkordat. Unterstützen wir die Regierung in ihrem Bestreben, damit sie in Bezug auf das Stellenvermittlungswesen mit aller Energie einschreitet und die Behörden anhält, das ihrige zu thun, um die schlechten Plazirungsbüreaux und das Verderben, das vielfach von ihnen ausgeht, zu bekämpfen und womöglich zu unterdrücken.

Die Anträge des Regierungsrathes werden zum Beschluss erhoben.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, nun zur Berathung des Büdgets überzugehen. Dabei muss ich Ihnen die Mittheilung machen, dass die Petition der Civilstandsbeamten, die bei Beginn dieser Session an die Staatswirthschaftskommission gewiesen wurde mit der Einladung, dafür zu sorgen, dass dieselbe wenn möglich noch im Laufe dieser Session in Verbindung mit dem Büdget behandelt werden könne, nicht zur Behandlung gelangen kann, indem die Staatswirthschaftskommission nicht in der Lage war, das Geschäft zu prüfen. Es muss dieses Traktandum deshalb auf die nächste Session verschoben werden, was übrigens der Sache keinen Eintrag thut. Sollte dem Gesuch entsprochen werden, so kann ja dann nachträglich ein Nachkredit bewilligt werden.

Einverstanden.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1887.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen zum Tagblatte; die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind abgedruckt unter Nr. 34.)

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, den Voranschlag nach Hauptrubriken zu behandeln.

Eingangsrapport.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor wir auf die Behandlung der einzelnen Rubriken eintreten, sei mir erlaubt, einige

allgemeine Bemerkungen anzubringen.

Wie Sie aus der Vorlage der Regierung gesehen haben, ist es auch dies Jahr nicht möglich gewesen, trotz aller Anstrengungen seitens der Regierung und der Staatswirthschaftskommission, es dahin zu bringen, dass das Büdget ohne Defizit abschliesst. Es war nicht möglich schon deshalb, weil im Ausgeben drei neue Posten erscheinen, die dasselbe bedeutend vergrössern, nämlich die Leistungen an die Emmenkorrektion, die Haslithalentsumpfung und die Brünigbahn. Diese drei Ausgabeposten betragen zusammen Fr. 120,000 und ist es also klar, dass dieselben ganz bedeutend auf den Abschluss des Büdgets einwirkten. Die Staatswirthschaftskommission hat gesucht, so viel ihr möglich war, das vom Regierungsrath auf Fr. 193,229 festgesetzte Defizit zu reduziren, es war ihr aber nicht in erheblichem Masse möglich, indem im Ausgeben alle thunlichen Reduktionen schon in frühern Jahren angebracht worden sind und eine weitere Reduktion, wenn man nicht bedeutende Interessen verletzen will, nicht wohl möglich ist. Anderseits musste man sich überzeugen, dass die Einnahmen so ziemlich hoch genug angesetzt sind und es nicht wohl zulässig wäre, sie noch höher zu stellen; im Gegentheil musste man sich sagen, dass weitaus die meisten grösseren Einnahmen, auf welchen das Gleichgewicht des Büdgets beruht, keiner Erhöhung fähig sind oder doch nur in einem ganz unwesentlichen Grade. Direkte Steuern, Ohmgeld, Wirthschaftspatentgebühren und Fabrikation gebrannter Wasser, Stempelgebühren, Salzhandlung, Kantonalbank, Eisenbahnkapitalien: das sind alles Kapitel, bei welchen nicht in Aussicht genommen werden kann, dass grössere Einnahmen erzielt werden können. Ist es dennoch der Fall, so können diese Mehreinnahmen jedenfalls nur unwesentlich sein. Die einzigen Einnahmeposten, wo ein Ueberschuss sich ergeben könnte, betreffen die Hypothekarkasse — aber jedenfalls kann eine Mehreinnahme auch nicht von grossem Belang sein — und die Rubrik Erbschaftssteuern, wo allerdings, wenn die Umstände günstig sind und eine Anzahl Todesfälle eintreten, wo grössere Gebühren bezogen werden können, eine unvorhergesehene Mehreinnahme eintreten kann. Allein das ist völlig vom Zufall abhängig und kann man nicht gestützt auf eine blosse Hoffnung den Ansatz erhöhen.

Es erscheint somit, wenn man die Situation, so wie ich dieselbe darstellte, in's Auge fasst, der Stand unserer Finanzen als ziemlich unbefriedigend und Bedenken erregend, um so mehr als im Ausgabenbüdget noch ein Posten fehlt, der nach Vorschrift des Gesetzes in demselben erscheinen sollte, nämlich ein Posten behufs Tilgung der Defizite aus den Jahren 1880-84, indem nach einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift die Defizite einer Verwaltungsperiode von vier Jahren innerhalb der nächsten vier Jahre gedeckt werden sollen. Es lag im letzten Jahr ein bezüglicher Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission vor, der Grosse Rath trat aber nicht darauf ein mit Rücksicht darauf, dass von der Regierung eine Vorlage gewünscht wurde, über die Art und Weise, wie die vorhandenen Defizite gedeckt und zukünftige vermieden werden können. Meiner Ansicht nach geschah dies mit Unrecht und ich habe schon letztes Jahr dagegen opponirt. Erstens wäre die Aufnahme eines Postens zur Tilgung der Defizite von 1880 84 dem Gesetze entsprechend gewesen und zweitens ist die von der Regierung gewünschte Vorlage bis jetzt noch nicht erschienen. Hätte man letztes Jahr einen bezüglichen Posten in's Büdget aufgenommen und dieses Jahr wieder, so wären nun die Defizite bereits zur Hälfte getilgt. Die Staatswirthschaftskommission ist heute natürlich nicht im Fall, wieder einen bezüglichen Antrag zu stellen, nachdem der Grosse Rath vor einem Jahre auf denselben nicht eintreten wollte. Wie gesagt aber, wenn man ein richtiges Büdget aufstellen wollte, so müsste wenigstens der vierte Theil des Defizits von rund Fr. 700,000 in's Büdget aufgenommen werden und würde sich dann natürlich das Defizit des Voranschlages um so grösser gestalten.

Wenn ich nun die ungünstige Seite unserer finanziellen Situation vor Augen stellte, so will ich, um Gegenrecht zu halten und mir keine Uebertreibungen zu Schulden kommen zu lassen, beifügen, dass wenn man die finanzielle Situation für die nächsten Jahre in's Auge fasst, sich die Sache günstiger gestaltet, mit Rücksicht auf veränderte Verhältnisse, die hoffentlich eintreten und dem Staat grössere Einnahmen zufliessen lassen werden.

Zunächst können wir etwas von der von der Regierung in Aussicht gestellten Finanzvorlage erwarten, mit der Ersparnisse in der Verwaltung erzielt werden sollen. Wie gross diese sein werden, kann noch nicht gesagt werden; so viel man aber hört, darf man annehmen, es werden nicht unerhebliche Ersparnisse und Vereinfachungen in der Verwaltung erzielt werden.

Ein zweiter günstiger Faktor ist der, dass nun mit dem Jahr 1886 die Amortisation der Staatsschulden in ziemlich erheblicherem Masse, als bis dato, eingetreten ist, nämlich mit einer Summe von Fr. 300,000. Diese Summe wird mit jedem Jahre steigen, so dass infolge dessen die Schulden des Staates in den folgenden Jahren sich bedeutend vermindern werden. Diese Amortisation muss aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden und es ist klar, dass dadurch das Büdget stark beschwert wird. Anderseits aber hat man die Genugthuung, dass die Staatsschulden von Jahr zu Jahr in immer stärkerem Verhältniss reduzirt werden.

Ein dritter Faktor, der in's Auge gefasst werden muss und unter Umständen das Büdget sehr bedeutend erleichtern wird, besteht in der Hoffnung, dass sich eine Conversion der Anleihen als möglich zeigen sollte. Es ist bereits vom Herrn Finanzdirektor darauf hingewiesen worden, dass die Regierung für die nächste Zeit eine solche Conversion in Aussicht nehme, sofern $^{1/2}$ $^{0}/_{0}$ Zins erspart werden könne. Es ist dies nicht ganz unmöglich und würde eine Ersparniss von Fr. 300,000 nach sich ziehen. Allerdings ist es nöthig, wenn sich diese Aussicht verwirklichen soll, dass sich die Geldverhältnisse nicht verändern und hauptsächlich, dass kein Krieg ausbricht; denn im letztern Fall ist klar, dass die gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen würden.

Endlich muss ich noch auf eine letzte gute Aussicht, auf die ich einigen Werth lege, aufmerksam machen. Einer der Haupteinnahmeposten unseres Büdgets ist das Ohmgeld im Betrage von einer Million. Allein es ist Ihnen bekannt, dass mit dem Jahre 1890 der Ohmgeldbezug verschwinden muss und wir einer grössern Einnahme verlustig werden, wenn nicht ein Ersatz dafür gefunden werden kann. Nun wissen Sie, dass das Alkoholgesetz, das von den eidgenössischen Räthen in letzter Zeit berathen wurde, vorläufig zu einem glücklichen Abschluss gelangt ist. Ich begrüsse diesen Abschluss, was mich betrifft, freudig, indem ich dafür halte, es sei die Lösung eine befriedigende. Es sind alle Interessen, auch diejenigen der Landwirthe und Brenner, so viel als möglich berücksichtigt, in noch höherem Masse aber die moralisch-sittlichen Forderungen, die auf Beschränkung und Beseitigung des Schnapskonsums hinzielen. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, so ist sicher, dass damit nicht nur ein Ersatz für das Ohmgeld gegeben ist, sondern, wenn die Berechnungen nicht irrig sind, noch über den Ohmgeldertrag hinaus eine erkleckliche Mehreinnahme wird erzielt werden können. Ich erlaube mir deshalb, von mir aus den persönliche Wunsch auszusprechen, es möchte die Alkoholvorlage, wenn sie zur Volksabstimmung kommt, was, wie es scheint, in Aussicht steht, angenommen werden. Ich wünsche dies sowohl lebhaft im Interesse unserer Staatsfinanzen, als auch mit Rücksicht darauf, dass Hoffnung vorhanden ist, dass man damit dem Schnapselend und der Schnapspest wird Schranken setzen können.

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe zu dieser Rubrik keine Bemerkungen zu machen, da sich die Summen im allgemeinen denjenigen des letztjährigen Büdgets anschliessen und eine wesentliche Veränderung, die besonders hervorgehoben zu werden verdiente, nicht stattfand. Es sind einige Minderausgaben vorgesehen bei der Staatskanzlei, dagegen eine Mehrausgabe für Kommissäre, da der Kredit bis jetzt gewöhnlich nicht ausreichte; indessen sind diese Aenderungen im Grossen und Ganzen von unter-

geordneter Bedeutung. Ich will mich deshalb aller weitern Bemerkungen enthalten, und das gleiche auch bei den andern Rubriken thun, wo keine Aenderungen zu rechtfertigen sind.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist dies eine der wenigen Rubriken, wo eine Ausgabenverminderung wird eintreten können, allerdings nicht in erheblichem Masse. Im Grossen und Ganzen sind die Ansätze so, dass man annehmen kann, sie werden nicht überschritten, wohl aber einzelne davon reduzirt werden.

Angenommen.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Rubrik weist ein Ausgeben auf von Fr. 633,500 gegenüber einem Ansatz von Fr. 633,400 im Büdget für 1886. Es sind also soviel als die gleichen Zahlen. Auch in den einzelnen Ansätzen existiren soviel wie keine Aenderungen. Es sind überhaupt hier stabile Verhältnisse da, die sich ihrer Natur nach wenig verändern und ist es vorläufig nicht nöthig, näher darauf einzutreten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe zu dieser Rubrik nur zu bemerken, dass der Ansatz für die Obergerichtskanzlei auf Fr. 27,000 gestellt wurde, auch wieder niedriger, als in den letzten Jahren. Sie erinnern sich, dass vor drei Tagen ein Nachkreditbegehren für die Obergerichtskanzlei vorlag, dem entsprochen worden ist. Gleichwohl aber wollte man mit dem Büdgetansatz nicht über 27,000 Fr. gehen, indem es absolut angezeigt ist, dass man diese Kanzlei reorganisirt in dem Sinne, dass die Zahl der Angestellten reduzirt und so eine Ausgabenverminderung zu erzielen gesucht wird.

Was die Besoldungen der Oberrichter anbetrifft, so ist zu bemerken. dass der Grosse Rath in einer frühern Session beschlossen hat, mit Rücksicht darauf, dass möglicherweise in einer Vorlage der Regierung eine Reduktion der Mitgliederzahl des Obergerichts in Aussicht genommen werden wird, eine freigewordene Oberrichterstelle nicht wieder zu besetzen. Man hat nun im Büdget den gleichen Ansatz stehen lassen, wie letztes Jahr und auf diese Reduktion keine Rücksicht genommen. Ich weiss nicht, ob es angezeigt ist, eine Aenderung zu treffen. Ich meinerseits glaube, man könne davon Umgang nehmen. Wird die Stelle nicht besetzt, so wird sich dann eine Ersparniss ergeben. Eine Abänderung des betreffenden Postens ist um so weniger angezeigt, als der Grosse Rath über eine Reduktion der Mitgliederzahl des Obergerichts noch keinen Beschluss gefasst, sondern bloss die Wahl eines Oberrichters verschoben hat.

Angenommen.

III. Justiz und Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gesammtausgabe dieser Rubrik wird veranschlagt auf Fr. 847,050, gegenüber Fr. 939,500 für das Jahr 1886. Es wird also eine Minderausgabe von nahezu 100,000 Franken vorgesehen. Ich will beifügen, dass auch die Ausgaben für 1885 und 1886 näher bei dieser nun vorgesehenen Summe stehen, als bei der im Büdget für 1886 aufgenommenen. Die vorgesehenen Minderausgaben betreffen vorzugsweise die beiden Strafanstalten Bern und St. Johannsen. Für Bern wird ein Ausgeben vorgesehen von Fr. 83,100 gegenüber Fr. 92,200 im Vorjahr, es ergibt sich somit eine Ersparniss von beinahe 10,000 Fr. Für St. Johannsen war für 1886 ein Ausgeben vorgesehen von 84,800 Fr., pro 1887 nun nur ein solches von 46,300 Fr. Dieser ganz bedeutende Unterschied rührt davon her, dass nicht mehr so grosse Anschaffungen gemacht werden müssen, wie letztes Jahr. Auch geht man von der Erwartung aus, es werde diese Domäne, die Strandboden und Moosländereien bearbeitet, nach und nach zu einem grössern Ertrag gelangen.

Von Seite der Staatswirthschaftskommission werden zu dieser Rubrik einige Abänderungsanträge gestellt, die ich gerade behandeln will, indem die Regierung mit denselben einverstanden ist. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansatz F 1 a, Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt, von Fr. 18,000 auf Fr. 17,000 zu reduziren. Es entspricht diese letztere Summe sowohl den Ausgaben pro 1885, als auch denjenigen pro 1886, soweit man dieselben bis jetzt kennt.

Bei Rubrik G 2 d, Kostgelder der Strafanstalt St. Johannsen, beantragt die Staatswirthschaftskommission, einen Einnahmeposten von Fr. 1000 einzusetzen. Die Rubrik steht bereits im Büdget der Regierung, nur wurde unterlassen, eine Summe auszusetzen. Mit 1000 Fr. greift man jedenfalls nicht zu hoch.

Ferner beantragt die Staatswirthschaftskommission, bei H 2. Kostenrückerstattungen und Gebühren, wo der Regierungsrath ein Reinausgeben von Fr. 5000 vorgesehen hat, diese Fr. 5000 zu streichen und Einnahmen und Ausgaben balanciren zu lassen, indem die Einnahmen von Fr. 320,000 auf Fr. 325,000 erhöht werden. Ich halte dafür, es werde dieses Resultat erreichbar sein und stimme daher namens der Regierung diesem Antrag bei. Ich will noch hervorheben, dass die Reorganisation veralteter Einrichtungen, welche im Verlauf einiger Jahre von der Finanzdirektion, mit Genehmigung der Regierung, bei dieser Rubrik getroffen worden sind, namentlich die bessere Kontrolle bezüglich der verausgabten Kriminalund Strafpolizeikosten und bessere Kontrollirung ihres Eingangs, ganz bedeutende finanzielle Resultate hatte. Während wir jetzt vorsehen, für diese Rubrik keine Reinausgaben mehr zu haben, betrugen dieselben noch vor zehn Jahren 80 bis über 100,000 Fr.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem die Regierung sich den Abänderungsanträgen der Staatswirthschaftskommission angeschlossen hat, kann ich darauf verzichten, diese Abänderungen noch weiter zu begründen, als es der Herr Finanzdirektor bereits gethan hat. Ich will mich darauf beschränken, dem Grossen Rathe mitzutheilen, dass die Abänderungsanträge das Büdget zusammen um 7000 Fr. günstiger stellen und die Gesammtausgaben dieser Rubrik von Fr. 847,050 auf Fr. 840,050 reduzirt werden.

Bei Rubrik G 3, Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, fiel in der Staatswirthschaftskommission die Ansicht, es sei der Ansatz von Fr. 30 000 auf den frühern Ansatz von Fr. 28,000 zu reduziren. Man abstrahirte jedoch, nachdem der Vertreter der Regierung die nöthigen Aufschlüsse gegeben hatte, von einem solchen Antrag, gestützt darauf, dass ein neuer Verwalter kommen wird und es nicht angezeigt ist, den Ansatz gerade bei dieser Gelegenheit allzu stark zu reduziren.

Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

IV. Militär.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur bemerken, dass gegenüber dem Büdget für 1886 Minderausgaben im Betrage von rund Fr. 23,000 vorgesehen sind. Sie sehen daraus, dass soviel als möglich reduzirt wurde. Es entspricht der aufgenommene Ansatz ungefähr dem Rechnungsergebniss für 1885.

Dr. Gobat, Militärdirektor. Es ist vorgestern bei Anlass der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Militärdirektion eine Bemerkung gemacht worden in Betreff der Ausrüstung der Batterien 15-18. Ich war leider nicht anwesend, um die gewünschte Auskunft zu ertheilen und wie ich aus den Zeitungen gesehen habe, ist die Sache nicht ganz richtig aufgefasst worden. Es ist im Verwaltungsbericht gesagt, die Pferdegeschirre der Batterien 15-18 seien alt, so dass sie bei einem längern Dienst vielleicht nicht den ganzen Dienst aushalten würden. Allein die Ausrüstung der Batterien ist nicht Sache der Kantone, sondern des Bundes. Wenn also etwas zu machen ist, so ist dies Aufgabe des Bundes, nicht des Kantons. Ich wollte dies bemerken zur Erläuterung des Verwaltungsberichtes, indem sonst aus der bezüglichen Bemerkung desselben falsche Schlüsse gezogen werden könnten.

Egger. Ich habe allerdings bezüglich der defekten Pferdegeschirre der Batterien 15—18 einen Antrag gestellt, denselben dann aber auf Grund der vom Herrn Finanzdirektor gegebenen Zusicherungen zurückgezogen. Es heisst nämlich wörtlich im Verwaltungsbericht: «Pferdegeschirre. Seitdem wir vor zwei Jahren für die Batterie Nr. 12 neues Geschirr erhielten, ist nichts mehr ersetzt worden, wiewohl es sehr noth thäte, mehrere Batterien, namentlich die Nr. 15—18, mit neuem Geschirr auszurüsten. Für einen längeren Felddienst könnte das jetzige Material nicht mehr

dienen, die Reparaturen würden sich viel zu häufig einstellen. Nach jedem Wiederholungskurs sind dieselben denn auch sehr gross und die daherigen Rechnungen dem entsprechend, was denn auch seitens der Eidgenossenschaft wiederholt zu Erörterungen Anlass gegeben hat.»

v. Werdt Es ist interessant, zu vernehmen, dass der Bund wegen der Pferdegeschirre reklamirte. Dem Wortlaut des Berichtes nach hat Herr Egger Recht, und hätte man den Reklamationen des Bundes nachkommen sollen.

Dr. Gobat, Militärdirektor. Der Bund hat nicht reklamirt; denn, wie schon bemerkt, wenn jemand schuldig ist, etwas zu leisten, so ist es der Bund, nicht der Kanton. Die Bemerkung im Verwaltungsbericht hat den Sinn, dass zwischen dem Bund und dem Kanton Bern Erörterungen stattfanden, indem der Kanton Bern für Rechnung des Bundes die nöthigen Reparaturen besorgte. Wenn aber die Rechnungen des Kantons einlangen, beklagt sich der Bund darüber, dass diejenigen für die Batterien 15-18 so häufig seien. Damit diese unangenehmen Erörterungen zwischen Bund und Kanton aufhören, wünscht die Militärdirektion, dass der Bund neue Geschirre erstellen lasse. Jene Bemerkung im Verwaltungsbericht war übrigens eigentlich mehr eine solche zu Handen des Regierungsrathes, nicht des Grossen Rathes, und ich begreife nicht recht, weshalb dieselbe in den Verwaltungsbericht hineinkam.

Angenommen.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat im Text des Büdgets eine kleine Aenderung stattgefunden, indem infolge der Vereinigung des Büreau's der Kirchendirektion mit demjenigen der Direktion des Gemeindewesens und Erhebung zu einer besondern Direktion mit eigenem Sekretariat die frühere Unterrubrik A, Verwaltungskosten der Direktion, Sekretariats- und Büreaukosten, gestrichen wurde. Die bezüglichen Ausgaben sind dafür im Büdget der Gemeindedirektion in Rechnung gebracht worden. Es handelt sich also um eine blosse Uebertragung. Im übrigen ist das Büdget das nämliche, wie in den letzten Jahren.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie alle Jahre, so gab auch dies Jahr

wiederum das Büdget der Erziehungsdirektion in den vorberathenden Behörden am meisten zu reden und hat die Diskussion namentlich im Regierungsrath zu einer grössern Zahl von Abänderungen gegenüber dem Vorschlag der Erziehungsdirektion geführt. Es liegt dies in der Natur der Sache, in dem umfangreichen Gebiet, das diese Direktion umfasst und in der grossen Zahl von einzelnen Posten und Institutionen bei der Hoch- und Thierarzneischule. Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem Vorjahre sind kurz folgende:

Bei der Hochschule wurde der Ansatz für Besoldung der Professoren von Fr. 224,000 auf Fr. 227,000 erhöht mit Rücksicht auf vorgesehene Besoldungserhöhungen, die von Zeit zu Zeit anbegehrt werden und denen entsprochen werden muss. Die Forderung der Erziehungsdirektion ist noch höher gewesen, wurde dann aber auf dieses Mass reduzirt.

Ferner fanden Aenderungen statt bei den verschiedenen Institutionen der Hochschule, jedoch nicht in dem Masse, wie es von der Erziehungsdirektion verlangt wurde, indem den Forderungen der Vorsteher dieser Spezialinstitute der Hochschule Widerstand geleistet werden muss, wenn man nicht zu ganz ungemessenen Ausgaben gelangen will. So gab namentlich zur Diskussion Anlass die poliklinische Anstalt, indem auch dies Jahr wieder eine wesentliche Kreditüberschreitung stattfand, trotz aller Beschlüsse des Grossen Rathes. Nun finden aber Regierung und Staatswirthschaftskommission, dass mit einer Summe von Fr. 8500 genug Medikamente behufs Gratisabgabe beschafft werden können. Viel und oft werden eben auch an solche Leute Mittel gratis verabfolgt, die ganz gut bezahlen könnten. Man hat sich nun überzeugt, dass in dieser Beziehung ernstere Massnahmen getroffen werden müssen, und es wird in nächster Zeit von der Finanzdirektion beantragt werden, dass den Vorstehern dieser Hochschulinstitute und der Staatsapotheke bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit verboten werde, mehr auszugeben, als der Kredit beträgt. Ich glaube, es sei dies das einzige Mittel, um in dieser Sache einmal Ordnung zu

Die übrigen bei der Hochschule vorgenommenen Abänderungen sind nicht sehr bedeutender Natur. Der Gesammtkredit für Hochschule und Thierarzneischule wurde im Ganzen von rund Fr. 375,000 auf rund Fr. 380,000, also um Fr. 5000, erhöht, eine Erhöhung, die jedes Jahr stattfinden muss und nicht zu vermeiden ist, auch oft schon in höherem Masse eintreten musste.

Eine Mehrausgabe trat ferner ein für die Mittelschulen. Die Beiträge an die Sekundarschulen, Gymnasien und Progymnasien bleiben sich nicht gleich, sondern nehmen mit der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls zu. Der Staat hat die Hälfte der Lehrerbesoldungen zu tragen und es ist nicht abzusehen, dass nächstes Jahr oder in der Zukunft diese Beiträge reduzirt wrden könnten; im Gegentheil muss man ein allmäliges Steigen vorsehen. So wurde der Beitrag an die Sekundarschulen erhöht von Fr. 253,000 auf Fr. 256,000. Eine Reduktion trat dagegen ein bei den Mittelschulstipendien von Fr. 7000 auf Fr. 5000, eine Summe, die für das wirkliche Bedürfniss hinreicht. Es sind auch im letz-

ten Jahr nicht die vollen Fr. 7000 ausgegeben worden. Man musste sich überzeugen, dass viel und oft, namentlich von Seite der Sekundarschulkommissionen, Leute empfohlen werden, welche absolut keine Stipendien verdienen, Schüler, deren Eltern in guten ökonomischen Verhältnissen stehen, ja sogar vermöglich sind. Einzelne Kommissionen nehmen es allerdings etwas strenger und stellen nur da Empfehlungen aus, wo ein wirkliches Bedürfniss vorhanden ist. Man hat sich nun überzeugen können, dass mit Fr. 5000 allen berechtigten Begehren vollkommen genügend entsprochen werden kann.

Eine fernere Ausgabenvermehrung musste für die Rubrik «Staatszulagen an die Primarlehrerbesoldungen» in Aussicht genommen und der bezügliche Kredit von Fr. 660,000 auf Fr. 675,000 erhöht werden. Die Primarschulklassen vermehren sich alljährlich, die Lehrer treten in eine höhere Besoldungsklasse und muss infolge dessen auch jedes Jahr der bezügliche Büdgetansatz erhöht werden. Die büdgetirte Summe ist wahrscheinlich eher zu klein, als zu gross. Auch im laufenden Jahr macht man diese Erfahrung, indem ein nicht unbedeutender Nachkredit verlangt werden muss.

Bei Rubrik D 7, Mädchenarbeitsschulen und Kleinkinderschulen, wurde der Kredit von Fr. 89,000 auf Fr. 90,000 erhöht.

Die Lehrerbildungsanstalten Hofwyl, Pruntrut, Hindelbank und Delsberg stehen mit ihren Ausgaben ungefähr gleich da, wie im letzten Büdget, so dass keine Mehrausgaben stattfinden. Das gleiche gilt von den Taubstummenanstalten Frienisberg und Wabern.

Trotz eifrigem Bestreben der Behörden, bei dieser Büdgetrubrik möglichste Oekonomie walten zu lassen, war es, wie bereits bemerkt, nicht möglich, eine Mehrausgabe zu vermeiden, sondern musste eine solche im Betrage von circa Fr. 20,000 eintreten, eine immerhin noch mässige Summe. Es wird diese Rubrik natürlich den Staat immer schwer belasten, um so mehr, da von Jahr zu Jahr die Anforderungen sich steigern, ein Umstand, der in alle Zukunft sich geltend machen wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem Bericht des Herrn Finanzdirektor wenig beizufügen. Wie Sie sehen, ist der Büdgetkredit für das Erziehungswesen um circa Fr. 20,000 höher, als pro 1886 und übersteigt das Ergebniss der Rechnung von 1885 um circa Fr. 40,000. Die Gründe für die Vermehrung, die der Herr Finanzdirektor bereits angeführt hat, liegen hauptsächlich in der Vermehrung der Mittel- und Primarschulen und im Vorrücken der Lehrer in höhere Altersklassen.

Ich habe bloss eine einzige Bemerkung zu machen. Es betrifft dieselbe den Posten «Leibgedinge der Primarlehrer». Man hat in der Staatswirthschaftskommission die Frage aufgeworfen, ohne jedoch auf dieselbe einzutreten, ob es infolge der Verwerfung des Gesetzes über die Ruhegehalte der Lehrer nicht angezeigt wäre, den bezüglichen Ansatz auf die gesetzliche Ziffer von Fr. 24,000 zu reduziren. Es ist Ihnen bekannt, dass wir in dieser Beziehung schon seit vielen Jahren auf einem ungesetzlichen Boden stehen. Im Primarschul-

gesetz vom Jahr 1870 ist für Ruhegehalte bloss eine Summe von Fr. 24,000 in Aussicht genommen. Trotzdem liess man sich dazu bewegen, den Posten zu erhöhen und seit einigen Jahren beträgt derselbe immer Fr. 36,000. Zwar wird für das Jahr 1886 ein Nachkredit verlangt werden müssen, jedoch ist derselbe nicht von Bedeutung. Die Staatswirthschaftskommission musste sich nun fragen, ob, nachdem das Volk in dieser Frage gesprochen und dafür wenig Sympathien gezeigt hat, es nicht angezeigt wäre, auf den gesetzlichen Kredit von Fr. 24,000 zurückzugehen. Die Staatswirthschaftskommission hat aber inderthat nicht den Muth gefunden, einen solchen Antrag zu stellen, indem sie findet, es würden dadurch die Lehrer verletzt und es hätte die Annahme eines solchen Antrags so grosse Inkonsequenzen zur Folge, dass es schon deshalb nicht angezeigt sei, eine Reduktion eintreten zu lassen. Hingegen aber habe ich es als meine Pflicht erachtet, Ihnen mitzutheilen, dass dieses Verhältniss in der Staatswirthschaftskommission behandelt und das soeben Angeführte in Erwägung gezogen wurde. Sollte auf Seite des Grossen Rathes die Ansicht vorhanden sein, es sei der Fall, eine Aenderung zu treffen, so will ich gewärtigen, ob ein solcher Antrag gestellt wird.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Was die Leibgedinge der Primarlehrer anbetrifft, so kann natürlich gegenwärtig nicht davon die Rede sein, den bezüglichen Kredit auf den im Schulgesetz vom Jahr 1870 vorgesehenen Bestand von Fr. 24,000 zu reduziren; denn man kann den circa 140 Lehrern und Lehrerinnen, die gegenwärtig im Genusse von Ruhegehalten sind, nicht von einem Tag auf den andern erklären: von nun an habt ihr nichts mehr, oder wenigstens nicht mehr so viel, zu erwarten; denn wir müssen den ursprünglichen Kredit wieder herstellen und dürfen somit nur noch so und so viel ausgeben. Es bleibt uns somit nichts anderes übrig, als die Sache so zu belassen, wie sie ist, bis wir sie unter irgend einer Form wieder auf gesetzlichen Boden stellen können.

Ich habe schon zweimal den Versuch gemacht, es möchte der Grosse Rath eine Erhöhung des Kredits für Ruhegehalte bewilligen, bin aber jedesmal abgewiesen worden. Ich will den Antrag nicht nochmals stellen, obschon eine Erhöhung, abgesehen davon, dass sich die Erziehungsdirektion in einer förmlichen Nothlage befindet, indem über 50 alte, gebrechliche Lehrer und Lehrerinnen in Ruhestand versetzt werden sollten, ganz vernünftig wäre; denn wenn der Kredit auch z. B. um Fr. 10,000 erhöht würde, so hätte dies keine grosse Mehrbelastung des Büdgets zur Folge. Der Staat brauchte deswegen nicht Fr. 10,000 mehr auszugeben. Die Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen sind nämlich je nach der Zahl der Dienstjahre verschieden. Die anfängliche Zulage beträgt Fr. 250, die von fünf zu fünf Jahren um Fr. 100 steigt, bis sie das Maximum von Fr. 550 erreicht. Nun beziehen die alten Lehrer, die in Ruhestand versetzt werden sollten, alle das Maximum der Zulage. Werden sie entfernt, so treten jüngere Kräfte an ihre Stelle, denen der Staat eine viel geringere Zulage ausrichten muss, so dass die Differenz zwischen dem

Maximum und dem Minimum der Staatszulage ungefähr die Ausgaben des Staates für die Ruhegehalte aufwiegen würde. Nachdem ich aber bereits zweimal abgewiesen worden bin, will ich diesmal, wie bereits bemerkt, keinen bezüglichen Antrag stellen.

Nun noch eine Bemerkung bezüglich der Hochschule! Es ist in den letzten Jahren Mode geworden, dass bei Berathung des Büdgets gegen die Hochschule geschimpft und geklagt wird und dass man bedauert. dass sie so viel kostet. Ich weiss nicht, weshalb immer die Hochschule der Sündenbock sein muss; wir haben andere Einrichtungen im Kanton, welche ebensoviel kosten, die man aber in Ruhe lässt. Wenn jemand die Absicht haben sollte, die Hochschule abzuschaffen, so soll er das einmal offen sagen. Ich meinerseits bin der Ansicht, man sollte dieselbe einmal in Ruhe lassen. Es ist selbstverständlich, dass unsere Hochschule heute nicht die gleiche Summe kosten kann, wie anno 1834 bei ihrer Gründung. Damals zählte sie nur eine ganz geringe Zahl Studenten, während sich die Zahl derselben heute auf circa 550 beläuft, indem sich seit ungefähr zwei Jahren ihre Zahl um mehr als 100 vermehrt hat. Nun ist ganz selbstverständlich, dass wenn eine Institution so rapid zunimmt, natürlich auch die Ausgaben des Staates für dieselbe wachsen müssen und man kann zufrieden sein, dass sie nicht noch höher sind, als es wirklich der Fall ist. Vergleichen Sie die Ausgaben für unsere Hochschule mit denjenigen für die Hochschulen in Genf und Zürich und Sie werden finden, dass wir nicht bloss verhältnissmässig, sondern auch absolut, weniger Ausgaben haben. Die Vermehrung der Zahl der Studirenden betrifft namentlich die medizinische Fakultät. Diese hat grosse Hülfsanstalten nöthig und besitzt sie auch, so die verschiedenen mit dem Inselspital verbundenen Institute, die Staatsapotheke, das pharmacologische Institut u. s. w. Diese Institute bedürfen Apparate und Materialien (Chemikalien etc.), Sachen, die sich schnell abnutzen oder durch den Gebrauch untergehen. Je mehr Studenten da sind, desto grösser ist natürlich auch der Bedarf an solchen Sachen. Nun hatte z. B. der frühere Professor der Anatomie, Herr Aebi, höchstens 50-60 Studenten, der neue Professor dagegen hat über 100. Da die Anatomie zu den Demonstrationen Leichname nöthig hat, so genügte die frühere Leichenzahl nicht mehr, sie musste mehr als verdoppelt werden. Die Leichen kosten aber Geld, nicht dass man sie kaufen muss, aber man muss sie aus allen Winkeln des Kantons kommen lassen und kostet der Transport natürlich Geld.

So könnte ich noch viele Posten anführen, wo mehr Ausgaben eintreten mussten. Man muss sich überhaupt mit dem Gedanken vertraut machen, dass das Büdget der Erziehungsdirektion von Jahr zu Jahr wächst; das Gegentheil wäre ein schlimmes Zeichen. Was speziell die Poliklinik anbelangt, von der immer die Rede ist, so muss ich hier erklären, dass ich in der Regierung noch jedes Jahr für dieselbe einen grössern Kredit verlangt habe, jedesmal aber abgewiesen worden bin. Infolge dessen muss jedes Jahr ein Nachkredit verlangt werden, der dann auch gewährt wird. Nun ist es mir schliesslich gleichgültig, ob man für die Poliklinik den verlangten Kredit ge-

währt, der Grosse Rath kann einen nachträglich nöthigen Nachkredit nicht verweigern. Was ist die Poliklinik? Sie ist eine mit dem Inselspital verbundene Anstalt, in der sich die ärmere Bevölkerung von Bern - Dienstboten, Arbeiter, kurz alle, welche nicht die nöthigen Mittel besitzen — an bestimmten Wochentagen einfinden kann und unentgeltlich behandelt wird. Die Leute werden dann von den Herren Professoren untersucht und werden die Studirenden dabei von den Professoren mit der Behandlung der Kranken vertraut gemacht. Es ist dies ein wichtiger Unterrichtszweig. Wenn ein Mediziner nur aus den Vorlesungen und Büchern weiss, welche Mittel in dem und dem Falle verabfolgt werden sollen, so ist dies gewiss kein guter Arzt; er muss vielmehr langjährige Erfahrungen sammeln, bis er sagen kann: ich bin ein Arzt. In der Poliklinik nun müssen die Studenten die Kranken behandeln, natürlich unter Aufsicht der Professoren. Nun ist der Herr Finanzdirektor der Ansicht, es sei möglich, von jedem Kranken, der die Poliklinik besucht, einen Ausweis zu verlangen, dass er mittellos sei. Ich halte dafür, das gehe nicht an; denn sonst müsste man der Erziehungsdirektion einen besondern Angestellten beigeben, der beständig in der Poliklinik wäre und dort die Ausweise kontrolliren müsste. Ich habe den Aerzten in der Poliklinik schon häufig Weisung gegeben, sich jeweilen zu erkundigen, ob die Kranken, die sich einfinden, keinen Missbrauch treiben, und ich glaube, die Herren Professoren geben sich auch Mühe, in dieser Beziehung Nachfrage zu halten. Allein es ist rein unmöglich, den Missbrauch ganz auszuschliessen, so wenig als es bei der Armendirektion möglich ist, Missbräuche zu verhindern, indem es auch vorkommen kann, dass sich jemand arm stellt, der es in Wirklichkeit nicht ist. Im gleichen Verhältniss wie die medizinische Fakultät wächst natürlich auch die Poliklinik. Eine Zeit lang war allerdings ein kleiner Stillstand eingetreten, nämlich unmittelbar nach dem Bezug des neuen Inselspitals. Infolge der grössern Entfernung von der Stadt kamen anfänglich nicht mehr so viel Kranke. Seither aber hat sich die Bevölkerung, an den langen Weg gewöhnt und ist in den letzten Jahren die Zahl derjenigen, welche die Poliklinik aufsuchen, wieder grösser geworden.

Ich gewärtige die Schritte, welche die Finanzdirektion thun wird, um die Ausgaben dieser Rubrik zu vermindern. Ich meinerseits habe die Ueberzeugung, dass es nicht möglich sein wird, die Sache anders zu gestalten, als sie gegenwärtig ist. Das ist allerdings richtig, dass die Stadt Bern etwas mehr an die poliklinische Anstalt leisten sollte. Gegenwärtig bezahlt sie Fr. 1500. Das ist sehr wenig. Wenn man bedenkt, dass die Leute, welche in der Poliklinik behandelt werden, zur ganz mittellosen Bevölkerung gehören, so muss man zugeben, dass der Staat für die Stadt Bern Pflichten übernimmt, welche eigentlich diese letztere übernehmen sollte. Ein Beitrag von Fr. 1500 seitens der Stadt Bern ist jedenfalls viel zu klein. Die Gemeinde Bern wurde deshalb auch schon zu wiederholten malen ersucht, einen grössern Beitrag zu leisten, allein ohne Erfolg. Die Hochschule bildet wegen der vielen Studirenden für die Stadt Bern eine bedeutende Einnahmsquelle und es wäre ganz am Platz, wenn die Gemeinde Bern etwas mehr leisten würde. Die Stadt Zürich z. B. verabfolgt an die Hochschule einen jährlichen Beitrag von Fr. 20,000; das ganze Opfer der Stadt Bern für die Hochschule besteht, wie schon bemerkt, in einem Beitrag von Fr. 1500 für die Poliklinik.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will meine Rede über die Poliklinik zurückhalten, bis das bezügliche Nachkreditbegehren vorliegt; ich werde Ihnen dann Details mittheilen, die Sie überzeugen werden, dass die Opposition der Finanzdirektion gegen die Extravaganzen der Poliklinik nicht unbegründet ist. Heute will ich mich darüber nicht verbreiten; denn ich denke, die Herren Grossräthe werden es lieber haben, wenn sie nicht auch noch die andere Woche Sitzung halten müssen. Dagegen muss ich gegen die Behauptung protestiren, dass hierseits immer und immer wieder gegen die Hochschule geschimpft werde. Das ist nicht richtig. Einzig gegen die Diener der Hochschule, die sich an keine Ordnung halten wollen, sondern glauben, vom Staat, seinen Einrichtungen und jeder Ordnung unabhängig zu sein, nimmt die Finanzdirektion Stellung, und so lange ich derselben vorstehe, werden wir in dieser Beziehung immer Händel haben. Jeder Grossrath, jeder Regierungsrath und jede noch so hoch gestellte Persönlichkeit muss dem, was gesetzlich und von obern Behörden verfügt ist, nachleben und das sollen auch die Hochschulprofessoren thun. Geschimpft wird allerdings, aber nicht von Seite der Finanzdirektion, sondern umgekekrt wird gegen die Finanzdirektion geschimpft wegen ihrer angeblichen Knorzerei gegenüber der Hochschule. Es ist das aber durchaus unbegründet. Wenn ein Stätlein mit circa 500,000 Einwohnern für seine Hochschule jährlich eine Summe von nahezu einer halben Million verausgabt, so ist dies doch gewiss eine Leistung, die anerkannt werden sollte.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich kann einige Ausdrücke, die soeben gefallen sind, nicht hinnehmen, ohne dagegen zu protestiren. Der Herr Finanzdirektor spricht von Extravaganzen der Poliklinik. Ich kann mich damit nicht begnügen, und er soll mir einmal einen konkreten Fall anführen. Ich weiss wohl, dass man sagt, es werden in der Poliklinik kostbare Mittel verabreicht, es werde Champagner gegeben, statt gewöhnlicher Wein und statt Mittel im Preise von einem Franken, verabfolge man solche im Preise von vier oder fünf Franken. Allein das sind Redensarten; das kommt gar nicht vor.

Der Herr Finanzdirektor erhebt ferner den Vorwurf — ich weiss nicht gegenüber wem — dass man bei der Hochschule sich nicht an die Büdgetrubriken halte. Einen solchen Vorwurf kann man mir nicht machen; denn in den letzten Jahren habe ich das Büdget — sowohl dasjenige der Hochschule, als auch das anderer Anstalten — nicht überschritten, sondern im Gegentheil Ersparnisse erzielt. Das ist allerdings richtig, dass die Professoren die Kredite für die verschiedenen Hülfsanstalten nicht streng einhalten. Allein versetze man sich einmal an ihren Platz! Es kommen Ausgaben vor, die unvermeidlich sind und absolut

gemacht werden müssen. Wenn z. B. keine Leichen mehr da sind, so kann der Professor doch nicht die Thüre zuschliessen und sagen: es sind keine Leichen mehr vorhanden und der Kredit ist aufgebraucht, wir wollen deshalb ein Jahr lang Ferien haben. Solche Ausgaben müssen absolut gemacht werden, auch wenn der Kredit bereits aufgebraucht ist. Der Fehler ist eben der, dass die verschiedenen Kredite, mit Rücksicht auf die Vergrösserung der Hochschule, viel zu niedrig sind. Wenn ein Professor Material nöthig hat, so muss er es eben anschaffen. Hat einer Hunger, aber kein Geld, um ihn zu stillen, so stiehlt er; denn sonst müsste er ja Hungers sterben; hat ein Professor den Kredit erschöpft und sind weitere Ausgaben nöthig, so überschreitet er eben den Kredit und verspart die Deckung der Ausgabe auf das nächste Jahr.

Endlich muss ich dagegen protestiren, dass man die Ausgaben für die Hochschule so übertreibt, wie es vorhin geschehen ist. Dieselben belaufen sich nicht auf eine halbe Million, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, sondern summa summarum auf 380,000 Franken, und zwar für Hochschule und Thierarzneischule zusammen. Ziehen wir von dieser Summe noch die Miethzinse im Betrage von 27,000 Franken und den Pachtzins für den botanischen Garten mit 4000 Franken ab, so kosten die beiden Anstalten zusammen noch rund 350,000 Franken. Uebrigens, wenn man glaubt, die Hochschule sei eine Luxusanstalt, so möge man das sagen und den Antrag stellen, diesen Luxus abzuschaffen; unsere jungen Leute können dann nach England, Deutschland, Oesterreich oder Paris gehen, um zu studiren.

Burkhardt. Unter Rubrik D 3, Leibgedinge der Primarlehrer, ist ein Posten von 36,000 Franken aufgenommen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits bemerkt, dieser Ansatz sei ungesetzlich. Es veranlasst mich dies, folgenden Antrag zu stellen: «Der Regierungsrath ist eingeladen, das zweite Alinea des Art. 55 des Primarschulgesetzes in zweckentsprechender Weise abzuändern.» Eine Begründung dieses Antrages halte ich für unnöthig, indem die Sache bei Berathung des Primarschulgesetzes gründlich erörtert worden ist. Vielleicht wird man mir entgegenhalten, das Volk werde wahrscheinlich eine Abänderung des Art. 55 ebenfalls verwerfen. Ich glaube das nicht; denn da wo Noth vorhanden ist, wird das Volk immer Ja sagen, so dass dem gegenwärtigen ungesetzlichen Zustand abgeholfen werden kann.

Präsident. Ich muss bemerken, dass nach meinem Dafürhalten bei der Berathung des Büdgets ein solcher Antrag nicht zulässig ist. Es müssen solche Postulate bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes oder in Form von besondern Anzügen gestellt werden; denn es würde die Büdgetberathung ja fast unmöglich gemacht, wenn alle möglichen Gegenstände in dieselbe hineingezogen werden könnten. Wir haben bei der Büdgetberathung festzustellen, welche Ansätze in den Voranschlag aufzunehmen sind, alles andere ist wegzulassen. Hingegen steht, wie schon bemerkt, Herrn Burkhardt der Motionsweg offen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur zur Aufklärung des Herrn Burkhardt, und des Grossen Rathes überhaupt, mittheilen, dass die Finanzdirekion bis zur nächsten Grossrathssession auch über diesen Punkt der Regierung eine Vorlage machen wird, die, von dieser acceptirt, dann vor den Grossen Rath gelangen wird und dahin geht, die jetzigen ungesetzlichen Ausgaben gesetzlich zu machen und im weitern einen Weg anzugeben, wie dem Uebelstande des mangelnden Geldes für die Leibgedinge der Primarlehrer abzuhelfen sei, ein Weg, von dem ich glaube, er hätte von vornherein betreten werden sollen.

Herr Burkhardt erklärt sich für befriedigt und wird das Büdget der Erziehungsdirektion hierauf genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

VIIIb. Armenwesen des alten Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muss im Büdgetentwurf des Regierungsrathes eine Berichtigung vorgenommen werden, indem leider beim Druck bei der Rubrik B 3, Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten, unrichtige Zahlen aufgenommen wurden. Es soll heissen:

a. Oberländische Ver-

pflegungsanstalt Utzigen. 5880 statt Fr. 4500 Fr.

b. Seeländische Vergungsanstalt Worben. 2280 500

c. Mittelländische Verpflegungsanstalt Riggis-

6840 berg 5500 . . .

Zusammen Fr. 15,000 statt Fr. 10,500 Es enthält diese Rubrik gegen bisher eine Reduktion, indem vom Regierungsrath beschlossen wurde, dass eine in den Siebenziger-Jahren in Bezug auf diese Verpflegungsanstalten beschlossene ausserordentliche Massregel aufzuheben sei. Bei der Gründung dieser Verpflegungsanstalten ist denselben ausser einer Entschädigung von 60 Franken per Pflegling noch eine ausserordentliche Entschädigung von Fr. 20 per Pflegling zugesichert worden. Nun ist infolge davon zwischen diesen Anstalten und denjenigen des Staates ein Missverhältniss entstanden, und es hat sich gezeigt, dass diese Anstalten nun so situirt sind, dass sie diese ausserordentliche Hülfe nicht mehr nöthig haben. Die Regierung hat deshalb beschlossen,

es sei dieser ausserordentliche Beitrag von Fr. 20 zu streichen. In der Staatswirthschaftskommission ist aber dieser Antrag auf Widerstand gestossen. Es wurde geltend gemacht, diese Streichung falle den Anstalten sehr unbequem, wenn sie ganz unvorbereitet in Wirksamkeit trete. Es wurde deshalb in der Staatswirthschaftskommission beantragt und von ihr beschlossen, es sei der Ansatz von Fr. 15,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen, was so viel sagen will, es solle im Jahr 1887 noch die Hälfte des ausserordentlichen Beitrages, also Fr. 10 per Pflegling, bezahlt werden. Die Regierung hat sich diesem Antrag nachträglich angeschlossen und schlägt nun also ebenfalls einen Ansatz von Fr. 20,000 vor.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem die Regierung sich dem Antrag der Staatswirthschaftskommission, betreffend die Bezirksverpflegungsanstalten, angeschlossen hat, habe ich eigentlich nichts mehr beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sei etwas zu schroff vorgegangen, wenn man diesen Bezirksverpflegungsanstalten auf einmal den ausserordentlichen Beitrag von Fr. 20 per Pflegling entziehen würde; es sei ein Uebergang wünschenswerth, damit diese Anstalten sich nach und nach darauf einrichten können. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb einem Antrag auf Erhöhung des Ansatzes auf Fr. 20,000 in dem Sinne, dass der ausserordentliche Beitrag von Fr. 20 auf Fr. 10 per Pflegling reduzirt wird, beigestimmt.

Ich will noch beifügen, dass bei der Rubrik A, Notharmenpflege, der Ansatz für Unterstützung auswärtiger Notharmer von Fr. 80,000 auf Fr. 82,500 erhöht wurde. Man musste sich überzeugen, dass sich das Bedürfniss in dem Masse gesteigert hat, dass es der Armendirektion nicht wohl möglich ist, mit dem kleinern Ansatz auskommen zu können. Der Ansatz war in den letzten Jahren immer etwas niedrig gestellt und waren infolge dessen auch immer Nachkredite nöthig. Die Direktion des Armenwesens hat einen Kredit von Fr. 85,000 gewünscht. Regierung und Staatswirthschaftskommission fanden aber, man wolle einen Mittelbetrag annehmen, in der Hoffnung, die Armendirektion werde mit einer Summe von Fr. 82,500 auskommen können.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik weist eine Gesammtvermehrung von annähernd 9000 Franken auf, herrührend von folgenden Posten:

Unter B, Statistik, musste der Ansatz für Besoldungen um Fr. 1800 erhöht werden, indem von der

Direktion des Innern nachgewiesen wurde, dass im Jahr 1887 grössere statistische Arbeiten bewältigt werden müssen. Die Viehzählungsarbeit muss weiter ausgearbeitet werden und namentlich soll die landwirthschaftliche Statistik eine weitere Bearbeitung finden

Ferner wurde der Ansatz unter C 2, Fach-, Kunstund Gewerbeschulen, von Fr. 27,000 auf Fr. 29,000 erhöht mit Rücksicht auf begründete neue Subventionsbegehren, wo eine Staatssubvention nicht vermieden werden kann, um eine entsprechende Bundessubvention möglich zu machen.

Im weitern musste der Posten unter E 1, Beitrag des Staates an die Bezinkskrankenanstalten, um Fr. 3500 vermehrt werden. Letztes Jahr blieb der Kredit der nämliche wie im Vorjahre, trotzdem das Bedürfniss für eine Erhöhung nachgewiesen war und trotz der Anstrengungen, die im Grossen Rathe gemacht wurden, um eine Erhöhung durchzusetzen. Das lässt sich nun aber nicht mehr länger thun. Es sind so dringende Bedürfnisse da zur Vermehrung der Staatsbetten in den bestehenden Anstalten und Gewährung solcher an eine neue Anstalt im Amt Seftigen, dass absolut ein grösserer Kredit bewilligt werden muss, um den Begehren entsprechen zu können.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zu dieser Rubrik keine abweichende Anträge zu stellen, ausgenommen dass sie vorschlägt, den Ansatz unter A 3, Büreaukosten der Direktion des Innern, von Fr. 3000 auf Fr. 2000 zu reduziren und dafür unter K 6, Landwirthschaft, Büreaukosten, Fr. 1000 aufzunehmen, mit Rücksicht darauf, dass die Abtheilung Landwirthschaft von der Direktion des Innern abgetrennt wurde. Nun hat der Herr Direktor des Innern erklärt, es sei eine Verminderung des Ansatzes für Büreaukosten der Direktion des Innern nicht möglich, trotz dieser Aenderung. Ich weissnicht, ob sich das so verhält. Vorläufig muss ich, wenn ich nicht besser belehrt werde, auf dem Antrag der Staatswirthschaftskommission, dem sich, so viel ich weiss, die Regierung angeschlossen hat, beharren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist das eine reine Formsache und ich glaube, man könne es ganz gut so machen, wie die Staatswirthschaftskommission vorschlägt. Der Kredit bleibt in beiden Fällen der nämliche — Fr. 3000 — und je nach den Verhältnissen, d. h. je nachdem die Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes abgeändert werden sollte, kann man die beiden Summen verschmelzen oder auseinanderhalten. Die Hauptsache ist, dass der Kredit da ist, es wird sich dann schon jemand finden, der ihn aufbraucht.

Rubrik IX wird nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

X. Bauwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Mehrausgabe von Fr. 40,000 vorgesehen, die dadurch motivirt ist, dass im Jahre 1887 zum ersten mal die jährliche Quote an die Emmenkorrektion ausgerichtet werden muss. Im übrigen bleiben die Ansätze fast genau gleich, wie im letzten Büdget.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn man hätte versuchen wollen, noch weitere Ersparnisse zu erzielen, so wäre dies wohl nirgend anders möglich gewesen, als bei der Rubrik X F, Neue Strassen- und Brückenbauten, wo der Ansatz von Fr. 250,000 gleich belassen wurde, wie letztes Jahr. Von Seite der Finanzdirektion lag ein Antrag vor, diesen Ansatz auf Fr. 200,000 zu reduziren. Allein weder die Regierung noch die Staatswirthschaftskommission haben sich entschliessen können, auf diesem Posten eine neue Reduktion vorzunehmen, sondern man fand, es sei dieser Ansatz für Strassenund Brückenbauten auf einem Minimum angelangt, wo es nicht wohl möglich sei, noch weiter hinunterzugehen, schon mit Rücksicht darauf, dass ein grösserer Theil dieses Kredites verwendet werden muss zur Bezahlung alter Strassenbauschulden, so dass für neue Strassen nicht mehr gar viel übrig bleibt. Gleichwohl ist es selbstverständlich, dass dies ein Ansatz ist, bei dem man es vollständig in der Hand hat, noch weiter hinabzugehen; die vorberathenden Behörden fanden aber, wie schon gesagt, es sei nicht angezeigt, dem Grossen Rathe eine Reduktion zu empfehlen.

Gygax (Bleienbach). Es würde mich interessiren, zu vernehmen, wie das besondere Programm für Strassen- und Brückenbauten lautet, für welche man diesen Ansatz von 250,000 Fr. bestimmt. Ich vermuthe, die Brücke von Aarwangen möchte nicht darauf stehen; wenn möglich aber möchte ich sie darauf bringen, sei es heute oder bei einer andern guten Gelegenheit. Im Jahre 1884 hat der Grosse Rath bei Berathung des Büdgets einen Antrag des Herrn Hofer erheblich erklärt, der dahin ging, die Aarwangenbrücke solle neu erbaut werden. Vorhin haben wir nun vom Herrn Präsidenten gehört, dass man bei Berathung des Büdgets solche Anträge nicht stellen könne. Dennoch bin ich so frei, die Sache wiederum anzubringen, damit es vielleicht endlich mit dem Bau dieser Brücke einen Schritt vorwärts geht.

Wie Sie bereits im Laufe dieser Session aus einem Votum des Herrn Egger hörten, ist die Aarwangenbrücke alt und baufällig. Als vor 4 oder 5 Jahren die Frage eines Neubaues zur Sprache kam, liess die Staatswirthschaftskommission den Zustand der Brücke untersuchen und Herr Imer, der selbst an Ort und Stelle gewesen ist, hat hier in diesem Saale über den Befund Bericht erstattet und geschildert, wie nothwendig ein Neubau sei. Er hat konstatirt, dass das Holzwerk auf der einen Hälfte der Brücke — die eine Hälfte ist älter als die andere — so beschaffen sei, dass man ganz füglich mit einem Bleistift in die Balken stechen könne und wenn man ein Brett an-

schlagen wolle, so sei ein 7-8zölliger Nagel nöthig, wenn das Brett halten solle. Das Holzwerk ist also ganz morsch. Vor zwei Jahren, als der Anzug des Herrn Hofer behandelt wurde, hat Herr Baudirektor Rohr unter anderem folgendes gesagt: «Als der Anzug des Herrn Hofer einlangte, sandte ich sofort den Herrn Oberingenieur auf Ort und Stelle, um den Zustand der Brücke zu untersuchen. Nach seinem Berichte (ich fand nicht Zeit selbst hinzugehen) genügt der Oberbau, den wir auch reparirt hatten, noch auf einige Jahre, dagegen ist ein Joch gefährlich. Dasselbe steht nämlich in der heftigsten Strömung und wenn ein Floss an den provisorischen Pfeiler anstossen würde, so könnte das Joch zertrümmert werden. Es ist allerdings nicht gesagt, dass das ganze Joch zertrümmert würde und die Brücke einstürzen müsste, aber es wird auch kein Techniker zu behaupten und zu garantiren wagen, dass ein Einsturz nicht erfolgen werde. Es ist daher gescheidter, man baue die Brücke neu, als dass es ein Unglück gibt, obwohl nicht bewiesen ist, dass ein solches geschehen würde.» Der Herr Baudirektor hat sich also ganz bestimmt dahin ausgesprochen, die Aarwangenbrücke sei baufällig und müsse neu erstellt werden. Seither wurden verschiedene Reparaturen vorgenommen, allein es ist alles nur Flickwerk; es bleibt nichts anderes übrig, als die Brücke neu zu bauen. Ich kenne zwar die Ursache ganz gut, weshalb es bis jetzt mit der Neubaufrage nicht rascher vorwärts ging. Die Regierung hat der Gemeinde Aarwangen zugemuthet, an die Brücke einen Beitrag von Fr. 12,000 zu verabfolgen. Einen solchen Beschluss hat die Gemeinde Aarwangen aber noch nicht gefasst, und es wird überhaupt schwer halten, eine solche Summe von ihr zu erhalten. Einige tausend Franken wird Aarwangen allerdings geben, 10 oder 12,000 Fr. jedoch wohl kaum. Allein selbst wenn Aarwangen sagen sollte, wir geben nichts an eine neue Brücke, ist der Staat gleichwohl verpflichtet, eine Brücke herzustellen, über die man ohne Gefahr fahren kann. Die gegenwärtige Brücke kann man mit einem schweren Fuhrwerk nicht ohne Gefahr passiren. Wer Gelegenheit hat, zu gleicher Zeit auf der Brücke zu sein, der glaubt, er sei auf einem Federbett oder etwas ähnlichem: die Brücke schwankt ganz bedeutend.

Es ist übrigens kein unbilliges Verlangen, wenn man begehrt, dass im Interesse des Oberaargaues und namentlich derjenigen, welche die Aarwangenbrücke für ihre Fuhrungen benutzen müssen, eine neue Brücke erstellt werde. Wir sind im Oberaargau in der glücklichen Lage, dass wir seit langem den Staat für grosse Bauten etc. nicht in Anspruch nehmen mussten. Abgesehen von der Langenthal-Huttwyl-Strasse ist in den letzten 40 Jahren für Strassenbauten im Oberaargau sehr wenig verausgabt worden. Dagegen wurden in andern Kantonstheilen, im Oberland u. s. w., zahlreiche Bauten ausgeführt und jedesmal, wenn es sich darum handelte, ein solches gemeinnütziges Unternehmen zu unterstützen, haben die oberaargauischen Mitglieder des Grossen Rathes mit Freuden geholfen und haben nie Opposition gemacht. Um so mehr aber dünkt es mich, man sollte dem Oberaargau jetzt, wo er eine rechte Brücke verlangt, etwas mehr entgegenkommen und die Sache ernstlich in Angriff nehmen, damit diese Seeschlange einmal verschwindet. Bis jetzt hiess es immer, der Staat habe kein Geld, vielleicht hat es hie und da auch etwas am guten Willen gefehlt. Ich wünschte nun, dass man einmal allen Ernstes den so nöthigen Neubau in Angriff nähme und hätte deshalb gerne den Antrag gestellt, dieses Jahr einen Posten von 50,000 Fr. in's Büdget aufzunehmen und mit den nöthigen Arbeiten für den Neubau der Brücke zu beginnen, will es aber nicht thun. Dagegen aber beantrage ich, es sei die Regierung einzuladen, bis zur nächsten Frühlingssession für den Neubau der Brücke von Aarwangen Plan und Devis vorzulegen. Sollte dieser Antrag bei der Büdgetberathung nicht zulässig sein, so bitte ich um Entschuldigung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn es im Büdget heisst: «F. Neue Strassen- und Brückenbauten (nach speziellem Programm)», so hat das nicht den Sinn, dass ein spezielles Programm vorhanden sei, sondern dass der Grosse Rath in einer spätern Sitzung dieses Programm feststellen oder dessen Aufstellung der Regierung übertragen werde. Im Büdget fixirt der Grosse Rath jeweilen nur den Gesammtkredit, der für Strassenund Brückenbauten verwendet werden darf. Nun steht es mit diesem Kredit folgendermassen: Durch einen Beschluss des Grossen Rathes vom Jahr 1885 wurde der Regierungsrath ermächtigt, die Staatsbeiträge an seit längerer Zeit vollendete Strassenbauten im Betrage von 420,000 Fr. vorschussweise aus der Staatskasse auszubezahlen. Gleichzeitig wurde beschlossen, es sei zur Tilgung dieses Vorschusses während der Dauer von sechs Jahren alljährlich ein Posten von 70,000 Fr. aus dem Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten zu verwenden. Es gehen also von übrig bleiben, um neue Strassen und Brücken zu bauen oder zu subventioniren.

Ob nun die Aarwangenbrücke in das spezielle Programm kommen wird, kann ich nicht sagen. Ich weiss nicht, in welchem Stadium sich das Geschäft befindet, nur das weiss ich, dass die Finanzfrage nicht in dem Masse ein Hinderniss für den Neubau ist, wie man glaubt und etwa auch liest, indem man die Brücke, die hundert oder noch mehr tausend Franken kosten soll, nicht aus dem Kredit eines einzigen Jahres bezahlen, sondern die Baukosten auf mehrere Jahre vertheilen wird. Gebaut und bezahlt wird die Brücke allerdings in einem Jahr, indem die nöthigen Geldmittel von der Staatskasse vorschussweise bezahlt werden, dagegen aber wird die Tilgung dieses Vorschusses auf mehrere Jahresbüdgets vertheilt. Der Haken, dass es nicht rascher vorwärts geht, muss also an einem andern Ort liegen, und ich vermuthe, er bestehe darin, dass der kleine Beitrag, den man von der Gemeinde Aarwangen verlangt, bis jetzt noch nicht votirt worden ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muss die letzte Bemerkung des Herrn Finanzdirektors bestätigen. Der Grund für die Verzögerung des Neubaues der Aarwangenbrücke liegt in dem Umstand, dass die Gemeinde Aarwangen noch keine Betheiligung in Aussicht gestellt hat. Man fand auch in der Staatswirthschaftskommission, bevor an den Neubau der Brücke gedacht werden könne, sollte eine nennenswerthe Betheiligung der Gemeinde Aarwangen vorliegen, ähnlich wie auch andere Gemeinden bei Brückenbauten Beiträge leisteten. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es sollte in erster Linie von den direkt Betheiligten in ihrem nächsten Kreise dahin gewirkt werden, dass seitens der Gemeinde Aarwangen dem Staate ein solcher Beitrag in Aussicht gestellt wird.

Präsident. Wie schon bemerkt, halte ich dafür, es seien Anträge, wie der von Herrn Gygax gestellte, bei der Büdgetberathung nicht zulässig, weil sonst aus derselben etwas ganz anderes würde, als sie sein soll. Es ist bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes genügend Gelegenheit geboten, solche Anträge zu stellen und im weitern steht jedem Mitgliede das Recht zu, solche Anregungen in Form eines Anzuges zu machen. Ich halte somit den Antrag des Herrn Gygax nicht für zulässig. Dabei möchte ich mich gegen den Vorwurf verwahrt haben, dass ich die Freiheit der Mitglieder des Grossen Rathes, auf die Staatsverwaltung den nöthigen Einfluss auszuüben, irgendwie schmälern möchte. Diese Freiheit besteht, indem bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes alle möglichen Anträge und Wünsche angebracht und jederzeit auch selbstständige Anzüge gestellt werden können.

Dem Antrage des Herrn Gygax wird keine weitere Folge gegeben und im übrigen die Rubrik X genehmigt.

XI. Eisenbahnwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheint nun zum ersten mal die Quote an die Brünigbahn mit 50,000 Fr., währenddem der Beitrag an die Dachsfeldenbahn verschwindet, indem die betreffende Subventionssumme völlig einbezahlt worden ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors nur noch beizufügen, dass allerdings der Beitrag an die Brünigbahn im Büdget erscheint, dass aber, wenn sich die in die Brünigbahn gesetzten Erwartungen verwirklichen sollten, dieser Beitrag nicht als eine eigentliche Ausgabe der Laufenden Verwaltung zu betrachten ist, sondern sich in Kapitalvermögen des Staates umwandelt.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheint als Mehrausgabe der vom Grossen Rathe vor einiger Zeit beschlossene Beitrag von Fr. 30,000 an die Haslithalentsumpfung, von welcher Summe Fr. 20,000 zur Erleichterung der pflichtigen Grundbesitzer und Fr. 10,000 zur Unterstützung von Meliorationen auf dem entsumpften Terrain verwendet werden sollen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich nur zu bemerken, dass der Posten unter A 1, Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen, im Betrage von Fr. 700,000, eine Normalsumme vorstellt, von der man annimmt, dass sie eingehen könnte. Die Sache hat aber nicht den Sinn, dass alle Jahre für die betreffende Summe Holz geschlagen werden soll, sondern, wie bereits bei der letztjährigen Büdgetberathung bemerkt wurde, wird mit dieser Einrichtung beabsichtigt, dass man sich bei Holzschlägen besser nach den Verhältnissen richten kann, sodass, wenn die Holzpreise niedrig sind, man weniger schlägt, als das Büdget vorsieht und umgekehrt man auch höher gehen kann, wenn man findet, es liege dies im Vortheil des Staates. Es wird dann zu diesem Zwecke eine besondere Rechnung eröffnet, in welche die Minder- und Mehreinnahmen gegenüber dem im Büdget vorgesehenen Ertrag eingetragen werden, indem man die Rechnung dafür belastet, beziehungsweise ihr den betreffenden Betrag gutschreibt.

Bei diesem Anlass bin ich von der Staatswirthschaftskommission beauftragt worden, der Regierung zu Handen der Forstdirektion den Wunsch auszusprechen — Herr Hauser machte nämlich eine bezügliche Bemerkung — es möchte die Forstverwaltung in Zukunft etwas mehr darauf bedacht sein, dass im Abgang befindliches Holz rechtzeitig geschlagen wird; es werde vielerorts solches Holz zum Nach-

theil des Waldes und des jungen Aufwuchses und auch des Staates, der dadurch finanziell geschädigt wird, nicht geschlagen. Ich bin persönlich nicht im Falle, sagen zu können, ob dieser Vorwurf begründet ist oder nicht. Wie gesagt aber bin ich beauftragt worden, den Wunsch an die Adresse des Herrn Forstdirektors zu richten, er möchte darauf bedacht sein, solches Holz frühzeitiger schlagen zu lassen.

Rubrik XV wird genehmigt.

XVI. Domänen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zu dieser Rubrik habe ich bloss das zu bemerken, dass der Ertrag der Domänen um circa Fr. 80,000 reduzirt wurde. Es wurde nämlich beschlossen, statt eines Zinses von 4 % nur noch einen solchen von 3½ % zu berechnen. Es ist dies natürlich blosse Verrechnung, indem dann anderseits in den Ausgaben die betreffenden Miethzinse um so niedriger erscheinen werden. Indessen wollte ich Ihnen dies doch mittheilen, damit Sie sich erklären können, weshalb dies Jahr ein niedrigerer Ansatz erscheint, als im Büdget für 1886.

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist für die Staatsbahn und die Jurabahnaktien der nämliche Ertrag aufgenommen worden, wie im letztjährigen Büdget, indem nach den Mittheilungen der kompetenten Behörden und Personen auf diese Einnahme gerechnet werden kann. Dass dies richtig ist, dafür spricht auch der Umstand, dass es sicher ist, dass für 1886 das Büdget richtig aufgestellt wurde und die vorgesehenen Summen auch wirklich eingenommen werden.

Zu dieser Rubrik werden von der Staatswirthschaftskommission einige Abänderungen vorgeschlagen. Vorerst beantragt sie, die Einnahmen aus den Emmenthalbahnprioritätsaktien auf Fr. 14,000 zu erhöhen, gestüzt auf die bestimmte Zusicherung eines Mitgliedes des Direktoriums dieser Bahn, dass im Jahre 1887 eine solche Rendite ausbezahlt werden könne.

Ferner wird von der Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ertrag der Centralbahnaktien von Fr. 1000 auf Fr. 800 herabzusetzen und den Ansatz B 4, Jurabahnobligationen, ganz zu streichen. Der letztere Antrag ist durchaus berechtigt. Diese Obligationen sind zur Rückzahlung gekommen, und es ist nur aus Versehen ein Ertrag in den Voranschlag eingereiht worden.

Als neuer Posten wurde aufgenommen eine Summe von Fr. 3000 als zweiprozentiger Ertrag der Tramlingenbahnaktien, ein Ertrag, der in sichere Aussicht gestellt wurde.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit den Hauptansätzen einverstanden. Was die Staatsbahn betrifft, so entspricht der aufgenommene Ansatz dem Ergebniss des Jahres 1885 und es ist anzunehmen, dass im Jahre 1887 ein ähnlicher Ertrag erzielt werden wird. Das gleiche gilt von den Jurabahnaktien. Bereits für das Jahr 1885 konnte ein Ertrag von 3 % ausgerichtet werden. Da nun im Laufe dieses Jahres sich die Einnahmen nicht verschlechterten, sondern ungefähr stationär blieben, so kann man mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, es werde auch im Jahre 1887 der nämliche Ertrag erzielt werden können.

Was die Abänderungsanträge der Staatswirthschaftskommission betrifft, so sind dieselben bereits vom Herrn Finanzdirektor berührt worden. Es wird Ihnen vorgeschlagen, den Ertrag der Centralbahnaktien von Fr. 1000 auf Fr. 800 zu reduziren, indem man fand, ein Ertrag von 4 % sei genügend für eine Bahn, die nur etwas zu 3 % abwirft. Anderseits dagegen ist es bei der Emmenthalbahn gerechtfertigt, eine Erhöhung auf Fr. 14,000 vorzunehmen, mit Rücksicht darauf, dass schon im Jahre 1886 eine Rendite der Prioritätsaktien von 3 ½ % erzielt wurde und angenommen werden darf, dass auch nächstes Jahr die gleiche Rendite sich herausstellen wird. Die Streichung der Jurabahnobligationen rührt davon her, dass sie zur Rückzahlung gelangten; es ist der Ansatz im Büdgetentwurf nur irrthümlicherweise aufgenommen worden. Ich empfehle Ihnen die Anträge der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Rubrik XVII wird nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XVIII. Anleihen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Rückzahlung und Verzinsung der Anleihen sich auf die Bestimmungen des Anleihens von 1880 stützt und nun jedes Jahr der nämliche Posten in's Büdget aufgenommen werden muss. Es ist eine sehr grosse Ausgabe; aber es ist nichts an derselben zu ändern. Dagegen wird es erfreulich sein, zu sehen, wie die Verzinsung von Jahr zu Jahr ab- und die Rückzahlung im gleichen Verhältniss zunimmt.

Genehmigt.

XIX a. Hypothekarkasse.

XIX b. Domänenkasse.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XX. Kantonalbank.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich den Anträgen der Regierung angeschlossen. Allerdings wäre es vielleicht nicht unzweckmässig gewesen, wenn für vorausgesehene Abschreibungen von Verlusten, die in der Rechnung für 1885, entgegen dem Antrag der Kantonalbankverwaltung, von der Regierung nicht berücksichtigt worden sind, für nächstes Jahr ein etwas grösserer Posten in Aussicht genommen worden wäre. Die Finanzdirektion hat denn auch ursprünglich einen Ansatz von Fr. 150,000 beantragt; es ist derselbe aber von der Regierung auf Fr. 100,000 reduzirt worden, was zur Folge hat, dass sich der Reinertrag der Bank auf Fr. 450,000 erhöht.

Genehmigt.

XXI. Staatskasse.

XXII. Bussen und Konfiskationen.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

XXIV. Salzhandlung.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkungen genehmigt.

XXV. Stempel und Banknotensteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier habe ich nur zu bemerken, dass unter den Einnahmen der Ertrag der Banknotensteuer von Fr. 50,000 auf Fr. 60,000 erhöht wurde, indem 6% von der Emission von zehn Millionen Franken 60,000 Fr. ausmachen. Im übrigen sind die Einnahmen niedriger und näher dem wirklich zu erwartenden Ertrag angesetzt worden, indem man dafür hält, es sei besser, statt grosse Einnahmen in's Büdget aufzunehmen, die man doch nicht wird erzielen können, sich mehr an die Wirklichkeit zu halten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich einverstanden erklärt, dass man von der Praxis abgehe, in dieser Rubrik einen hohen Ertrag aufzunehmen und damit die Hoffnung auszusprechen, es werde eine solche Einnahme erzielt werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es mit dem hohen Ansatz nicht gemacht ist, sondern dass sich vielmehr die Einnahmen von Jahr zu Jahr vermindern. Es ist daher richtiger, nun endlich einmal Summen aufzunehmen, von denen anzunehmen ist, sie werden eingehen. Der Reinertrag dieser Rubrik ist deshalb auf Fr. 422,000 reduzirt worden, immerhin ein Ansatz, welcher den Ertrag des Jahres 1885 noch übersteigt, doch ist die Differenz eine so kleine, dass man hoffen kann, es werde der Ansatz erreicht werden können.

Genehmigt.

XXVI^a. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungsgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik weist gegenüber dem letzten Büdget eine ganz wesentliche Verminderung der Einnahmen auf und zwar ist dieselbe nicht etwa willkürlich vorgenommen worden, sondern gestützt auf die im letzten Jahr gemachte Erfahrung, dass diese Einnahmen beständig im Rückgange be-griffen sind. Vom Standpunkt der Finanzdirektion aus ist dies zu beklagen, jedoch vom national-ökonomischen Standpunkt und überhaupt vom Gesichtspunkt der Volkswohlfahrt aus ist dies sehr zu begrüssen. Die innere Begründung für diese Erscheinung liegt darin, dass viel seltener grosse Liquidationen durchgeführt werden, als vor einigen Jahren. Das Amtsblatt ist viel dünner geworden, als es während längerer Zeit war. Auch haben infolge des neuen Civilprozesses die Prozesse - namentlich die appellablen — abgenommen und können zudem auch kürzer und billiger durchgeführt werden.

Genehmigt.

XXVIb. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Rubrik Fabrikationsgebühren ist eine Mindereinnahme vorgesehen. Letztes Jahr wurde ein Ansatz von Fr. 220,000 aufgenommen; diese Summe ging aber nicht ein, und so beschränkt man sich diesmal auf eine kleinere Summe. Es ist auch nicht der Fall, sich im gegenwärtigen Moment, wo man bloss provisorische Zustände hat und nicht weiss, ob die gegenwärtige Einrichtung fortbestehen wird oder ob die neu projektirten Bundesvorschriften in Kraft treten werden, grosse Hoffnungen auf einen grossen Ertrag zu machen. Es ist allerdings schon richtig, dass unsere Branntweinfabrikation nicht in dem Masse taxirt wird, wie sie es sein sollte, indem bei unsern Messvorrichtungen, die man aber einstweilen nicht wird verbessern können, ein bedeutendes Quantum nicht taxirt werden kann. Wenn man einem Brenner sagt, er sei zu wenig taxirt, so behauptet er das Gegentheil und will nicht zu denjenigen gehören, welche die Hälfte oder einen Drittel mehr brennen, als ihnen berechnet wird, und so ist man nicht in der Lage, eingreifen und einen grössern Ertrag herausbringen zu können. Es ist deshalb angezeigt, sich keinen Illusionen hinzugeben und nur eine Summe aufzunehmen, von welcher in Aussicht steht, dass sie wirklich auch eingehen wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der vom Herrn Finanzdirektor ausgesprochenen Ansicht einverstanden.

Fueter. Ich halte dafür, dass der Ansatz Fabrikationsgebühren im Betrage von Fr. 187,000 nicht erreicht werden wird. Es sprechen für diese Ansicht verschiedene Faktoren. So ist im vorigen Jahr angesichts der neuen Bundesgesetzgebung bezüglich dieser Materie — sehr viel gebrannt worden und sind infolge davon noch grosse Vorräthe vorhanden. Sodann sind die diesjährigen Verhältnisse in Bezug auf die Kartoffeln so ungünstig, dass viele Brennereien vor Neujahr nicht beginnen oder den Betrieb überhaupt nicht anfangen werden.

Ein dritter Faktor ist der Export. Es werden bedeutente Quantitäten in Nachbarkantone — namentlich Wallis und Waadt — exportirt und erhalten in diesem Falle die Produzenten 11/12 der bezahlten Gebühr zurück, was im letzten Jahr einzig der Fabrik in Angenstein Fr. 50,000 ausmachte. Endlich fällt der Umstand in Betracht, dass wenn das neue Alkoholgesetz in Kraft treten sollte, was am 1. Mai der Fall sein wird, falls das Referendum nicht ergriffen wird, für die grossen Fabriken die Monate Mai und Juni vollständig wegfallen werden. Ich glaube deshalb, dass der Ansatz von Fr. 187,000 nicht wird erreicht werden können, vielleicht kaum ein solcher von Fr. 160,000.

Ballif. Wenn die Verhältnisse so liegen, dass man glaubt, es werde die vorgesehene Einnahme nicht

erreicht werden können sondern es werde ein Ausfall von über Fr. 20,000 entstehen, so halte ich dafür, es wäre richtig, sofort eine Reduktion des Ansatzes vorzunehmen. Ich bin leider nicht im Fall, mich über die Sache aussprechen zu können, der Herr Direktor des Innern war der Meinung, es sei die vorgesehene Summe erreichbar.

Fueter. Ich stelle den Antrag, den Ansatz auf Fr. 160,000 zu reduziren. Im Jahr 1885 war ein Ertrag von Fr. 220,000 vorgesehen. Allein trotzdem das vorige Jahr für das Brennereiwesen so günstig war, wie kaum eines, wurde mit Mühe und Noth ein Ertrag von Fr. 170,000 erzielt.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Wenn das Alkoholgesetz in Kraft tritt, so werden sich dadurch verschiedene Posten ändern und mit gleichem Recht, mit dem Herr Fueter verlangt, dass man den Ertrag der Branntweinfabrikationsgebühren herabsetze, könnte man auch verlangen, dass der grösste Theil des Ohmgeldes gestrichen werde; denn dasselbe fällt mit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes sofort dahin. Allein wenn diese Fabrikationsgebühren und das Ohmgeld wegfallen, so erhalten dafür die Kantone einen Theil des Monopolertrages, und nach den gemachten Berechnungen werden die Fabrikations-gebühren sowie das Ohmgeld durch den auf den Kanton Bern entfallenden Antheil mehr als ersetzt. Berechnet man den Antheil auf drei Franken per Kopf, so erhält der Kanton Bern eine Summe von mehr als 1¹/₂ Millionen Franken. Ich glaube deshalb, der Grosse Rath sollte auf den Antrag des Herrn Fueter nicht eintreten, sondern den Ansatz so lassen, wie er ist. Würde man den Antrag des Herrn Fueter annehmen, so müsste man dann auch einen Ansatz « Einnahme aus dem Monopolertrag » aufnehmen, und das kann man noch nicht thun.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn Herr Fueter es als wahrscheinlich betrachtet, dass das Referendum gegen das neue Bundesgesetz nicht ergriffen und dessen Inkraftsetzung schon in diesem Jahr erfolgen werde, so ist das gerade ein Grund, den im Büdgetentwurf vorgesehenen Ansatz beizubehalten; denn man wird uns vorrechnen, dass unter dem neuen Bundesgesetz der Kanton Bern sich besser stelle, als vorher und für den Ausfall an Branntweinfabrikationsgebühren und Ohmgeld mehr als voll entschädigt werde. Wir haben deshalb keinen Grund, den Ertrag der Fabrikationsgebühren noch extra zu reduziren. Der Ansatz ist übrigens von der Direktion des Innern aufgestellt worden und hatte niemand Grund, etwas anderes zu beantragen.

Fueter. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Die Rubrik XXVIII. wird hierauf genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir wagen es wiederum, einen Reinertrag von einer Million aufzunehmen. Es ist diese Summe während mehreren Jahren nicht eingegangen, ist aber im Jahr 1885 wieder nahezu erreicht worden und wird auch im Jahr 1886 eingehen. In der Hoffnung, dass der Durst im Kanton Bern nicht abnehmen (Heiterkeit) und dass, falls die neue Bundesvorlage mitte des Jahres in Kraft treten sollte, von daher der Gegenwerth des Ohmgeldes geleistet werden wird, darf man diesen Ansatz von einer Million stehen lassen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, obschon nach meinem persönlichen Dafürhalten dieser Ansatz etwas zu hoch ist und nicht garantirt werden kann, dass diese Einnahme wirklich erreicht werden wird. Im Jahre 1885 blieb der Ertrag allerdings nicht viel unter einer Million. Es ist somit möglich, dass sich auf dieser Rubrik ein kleiner Ausfall erzeigen wird, sicheres jedoch kann man nicht sagen, da das Ergebniss von jetzt noch unbekannten Verhältnissen abhängt.

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur zu bemerken, dass die Staatswirthschaftskommission den Abänderungsantrag stellt, es sei der Ansatz unter G 5, Centralkommission, von Fr. 4500 auf Fr. 2500, also um Fr. 2000 zu reduziren, mit Rücksicht darauf, dass die Kosten der Centralkommission jeweilen mit circa 15—1600 Fr. bestritten werden konnten. Ich glaube, mit 2500 Fr. sollte dem Bedürfniss in genügender Weise entsprochen sein.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung stimmt dem Antrag der Staatswirthschaftskommission bei.

Rubrik XXXI wird mit der beantragten Abänderung genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe zu dieser Rubrik nur zu bemerken, dass sowohl beim Jura, als beim alten Kanton, hauptsächlich bei der Einkommenssteuer ziemliche Er-höhungen vorgenommen wurden und ich den Eindruck habe, es sei in dieser Beziehung etwas zu weit gegangen worden. Die Einkommenssteuer III. Klasse wurde für den Jura ziemlich stark erhöht, indem man fand, es stehe der betreffende Ertrag zu demjenigen des alten Kantons in keinem richtigen Verhältniss und es sollte nicht unmöglich sein, einen Ertrag von Fr. 32,000 erhältlich zu machen. És entspricht diese Summe immerhin noch nicht derjenigen, welche der alte Kanton in dieser Rubrik aufweist.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Scheurer. Finanzdirektor. Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird mir von der Kantonsbuchhalterei die Mittheilung gemacht, dass von verschiedenen Direktionen die Miethzinse unrichtig berechnet worden seien, indem sie dieselben zu 4 %, statt nur zu 3¹/₂ ⁰/₀, berechneten. Die Differenz macht im ganzen eine Minderausgabe von 34,930 Fr. aus, so dass sich das von der Staatswirthschaftskommission auf 190,265 Franken festgesetzte Defizit auf 155,335 Fr. reduzirt. Ich möchte nun beim Grossen Rathe für die Finanzdirektion um die Ermächtigung nachsuchen, nachträglich die betreffenden Berichtigungen vornehmen zu können.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wurde inderthat von der Kantonsbuchhalterei die Mittheilung gemacht, es seien die Miethzinse bei gewissen Rubriken nicht ganz richtig berechnet worden. Es hat dies eine Verbesserung des Büdgets zur Folge; allein die Kantonsbuchhalterei konnte noch nicht bestimmt sagen, wie hoch sich der Unterschied belaufe, weshalb ich der Meinung war, es sei nicht absolut nothwendig, dies hier mitzutheilen. Der Herr Finanzdirektor theilt nun zwar mit, es belaufe sich die Differenz auf circa 35,000 Fr. Ich glaube aber, es könnte genügen, wenn von dieser Mittheilung einfach Notiz genommen und die Abänderung bei den einzelnen Rubriken nicht noch ausdrücklich angebracht würde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes, erklärt sich einverstanden.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Damit ist die Berathung des Voranschlages beendigt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nackredite auf dem Büdget der Erziehungs-

Rubrik VI D 1, Staatszulagen an Primarlehrerbesol-

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird um die Bewilligung eines Nachkredits für die Erziehungsdirektion im Betrage von Fr. 15,180 nachgesucht, indem die büdgetirten Ansätze für die Rubriken VI D I, Staatszulagen an Primarlehrerbesoldungen, VI D 3, Leibgedinge, und VI D 7, Mädchenarbeitsschulen, nicht genügten, aus Gründen, die ich nicht wiederholen will; sie sind heute und schon oft angeführt worden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden, d. h. einzelne Mitglieder derselben; denn ich habe dieses Gesuch erst heute morgen erhalten. Ich habe es zirkuliren lassen, allein es sind nicht alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission anwesend. Jedoch ist das Geschäft so, dass man annehmen darf, es wären auch die abwesenden Mitglieder einverstanden. Der Hauptposten betrifft den Beitrag an die Primarlehrerbesoldungen, wofür ein Nachkredit von Fr. 13,950 nöthig ist. Es kann gegen dieses Begehren natürlich nichts eingewendet werden; denn der Staat ist gesetzlich verpflichtet, diese Beiträge auszurichten.

Genehmigt.

Armenholz-Loskaufvertrag mit der Gemeinde Zäziwyl.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen Genehmigung dieses Vertrages. Die Loskaufssumme beträgt Fr. 47,100.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich existiren im Emmenthal in vielen Gemeinden Berechtigungen auf Armenholz aus den Staatswaldungen. Im Jahre 1877 ertheilte der Grosse Rath bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes dem Regierungsrath den Auftrag, er möchte an die Ablösung dieser Berechtigungen denken. Es haben nun seither verschiedene solche Loskäufe stattgefunden, so mit den Gemeinden Oberthal, Walkringen, Grosshöchstetten, Hasli, Eggiwyl und anderen. In letzter Zeit sind auch die Unterhandlungen mit Zäziwyl soweit vorgerückt, dass das Geschäft heute dem Grossen Rathe zur Behandlung vorgelegt werden kann.

Die Gemeinde Zäziwyl ist zu 196½ Ster Armenholz aus dem Wildeney- und Kurzeneggwald und dem Oberholz berechtigt. Das Klafter wurde durchschnittlich zu 750 Fr. berechnet und beträgt die Gesammtloskaufssumme Fr. 47,100. Der Vertrag, der hier vorliegt, wurde vom Herrn Finanzdirektor untersucht und für gut befunden, ebenso von der Staatswirthschaftskommission, und wird Ihnen beantragt, denselben zu genehmigen. Dass dies heute noch geschehen sollte, ist deshalb nöthig, weil sonst die Forstdirektion Vorkehren treffen müsste, dass das der Gemeinde Zäziwyl zukommende Armenholz für 1886 noch angeschlagen würde. Der Staat und die Gemeinde Zäziwyl müssen wissen, woran sie sind und wird Ihnen deshalb Genehmigung des Vertrages empfohlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft genau geprüft und beschlossen, dem Grossen Rathe die Genehmigung dieses Loskaufvertrages zu empfehlen. Im Vergleich mit andern ähnlichen Verträgen, die in den letzten Jahren mit andern Gemeinden im gleichen Bezirk abgeschlossen wurden, erscheint der vorliegende Vertrag als kein ungünstiger. Im Gegentheil gestaltet sich die Sache für den Staat etwas günstiger, als bei andern Armenholzablösungen, Einzig bezüglich der Kapitalisation des Ertrags hat man auch diesmal wieder in der Staatswirthschaftskommission die Ansicht ausgesprochen, es sei eine dreiprozentige Kapitalisirung, wie sie als Basis der Ablösung angenommen wurde, wohl niedrig und entspreche dem Werth des Geldes nicht, in dieser Beziehung seien die Interessen des Staates also etwas zu wenig gewahrt. Nichts destoweniger nimmt die Staatswirthschaftskommission davon Umgang, einen bezüglichen Antrag zu stellen, schon mit Rücksicht darauf, dass die frühern Verträge auf der nämlichen Basis abgeschlossen wurden und der Zinsfuss seither eher gesunken ist, sodass, wenn früher 3 % gerechtfertigt waren, sie es heute noch mehr sind. Abgesehen von dieser Ausnahme, erscheint der Vertrag im allgemeinen als günstig, und trägt die Staatswirthschaftskommission deshalb auf dessen Genehmigung an.

Genehmigt.

Präsident. Herr Fürsprecher Müller lässt mir sagen, man möchte ihn aus der Kommission betreffend Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes entlassen, indem er mit Arbeiten sehr überhäuft sei. Ich beantrage Ihnen, dem Gesuche des Herrn Müller zu entsprechen und das Büreau zu beauftragen, eine Ersatzwahl zu treffen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Motion der Herren Bigler und Genossen betreffend

Errichtung einer Molkereischule.

(Siehe Seite 382 hievor.)

Bigler. Die Motion lautet: «In Anbetracht der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Errichtung einer Molkereischule im Kanton Bern wird die Regierung eingeladen, diese Angelegenheit in Berathung zu ziehen und namentlich noch im Laufe dieser Session über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig sei, dass der Staat Bern, im Einverständniss mit dem Bunde und den übrigen Interessenten, die Errichtung dieses Instituts selbst an die Hand nehme. » Es wird nun natürlich nicht mehr möglich sein, dass der Motion in der Beziehung Folge gegeben werden kann, dass die Regierung eingeladen wird, noch in dieser Session Bericht und Antrag zu bringen.

Zur Begründung der Motion will ich mich, da die Zeit vorgerückt ist, kurz fassen. Bereits im Jahre 1884, im Dezember, wurde eine ähnliche Motion vom Grossen Rathe erheblich erklärt und war der Grosse Rath einverstanden, dass über die Errichtung einer Molkereischule Studien angestellt werden sollen. Im Laufe des Jahres 1886 wurde sodann die Revision des Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule an die Hand genommen und war die Regierung der Ansicht — im Einverständniss mit der Kommission — es lasse sich die Errichtung einer Molkereischule am besten in dieses Gesetz einflechten, was dann auch geschehen ist, und der Grosse Rath hat durch Annahme des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule neuerdings dokumentirt, dass er mit der Gründung einer solchen Molkereischule im Prinzip einverstanden ist.

Das Gesetz über die landwirthschaftliche Schule ist vom Volke leider verworfen worden. Ueber die Gründe zu diesem Votum kann man verschiedener Ansicht sein. Im allgemeinen ist aber aus der Diskussion über die Motive zur Verwerfung hervorgegangen, dass die Leute über die Art und Weise der Errichtung einer Molkereischule, den Zweck derselben etc. vielfach zu wenig aufgeklärt waren. Man stellte sich die Sache viel zu grossartig vor; auch glaubte man, es gebe noch mehr Schulmeisterei, und das hat im Volk einige Antipathie gegen die Errichtung einer Molkereischule erzeugt. Was vorgestern von Herrn Bühlmann bezüglich der Fortbildungsschulen gesagt wurde, dass gerade diejenigen sie nicht wollen, die es am nöthigsten hätten, gilt auch von einer Molkereischule. Man ist gegen diese Art der Bildung gerade da, wo man sie am nöthigsten hätte.

Nach der Verwerfung des Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule hat man sich in den interessirten Kreisen gefragt, ob damit die ganze Angelegenheit zu Grabe getragen sein solle oder nicht. Es fanden Versammlungen statt und wurde an denselben betont, dass die Errichtung einer Molkereischule ein so dringender volkswirthschaftlicher Gegenstand sei, dass man die Sache unmöglich auf sich beruhen lassen könne. Es hat denn auch die von mir eingereichte Motion eine grosse Zahl Unterschriften auf sich vereinigt. Ferner ist von der öko-nomischen Gesellschaft des Kantons Bern, dem bernischen Milchinteressentenverein und dem bernischen Käsereiverein eine Eingabe betreffend Errichtung einer Molkereischule gemacht worden. Diese Eingabe ist von Herrn Professor Anderegg verfasst und bespricht die Sache einlässlich, so dass es nicht nöthig ist, sie nochmals eingehend zu begründen. Ich will mich deshalb darauf beschräuken, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der dazu drängt, die Angelegenheit so schnell als möglich in's Reine zu bringen.

Der Bundesrath hat bereits im Jahre 1884 die Errichtung von drei Molkereischulen im Gebiet der Eidgenossenschaft vorgesehen und zwar eine Schule für die welsche Schweiz, eine für die Centralschweiz und eine für die Ostschweiz Im Kanton St. Gallen ist in Sornthal mit dem 1. November dieses Jahres bereits eine solche Schule eröffnet worden. Es haben sich zum Eintritt in dieselbe auch zwei Berner gemeldet; der eine davon, der sich bei der Regierung anmeldete, ist mit einem Beitrag unterstützt worden, was ich zur Anerkennung hier bemerken will. Diese Schule ist also bereits im Gang. Auch im Kanton Freiburg wird mit Anfang des Jahres 1887 ebenfalls eine Art Molkereischule — vielleicht noch nicht sehr vollständig - eröffnet werden. Die Frage ist nun die: soll der grosse Kanton Bern, der in dieser wichtigen Frage am meisten mitzusprechen hat, unthätig bleiben oder nicht? Beiläufig bemerkt, repräsentirt die gesammte Milchwirthschaft der Eidgenossenschaft ein Kapital von 40 Millionen, und hieran ist der Kanton Bern mit 41 %, also mit beinahe der Hälfte, betheiligt.

Es scheint mir nun, es wäre angezeigt, wenn Sie im Sinne der gestellten Motion die Regierung einladen würden, über die Errichtung einer Molkereischule, etwa auf der Rütti, wie es im Organisationsgesetz über die landwirthschaftliche Schule vorgesehen war, beförderlichst Bericht und Antrag zu bringen. Es braucht zur Errichtung einer solchen

Schule kein Gesetz, sondern es kann dies auf dem Dekretswege geschehen, indem nach der Schablone der Anstalt in Sornthal die Auslagen nicht sehr gross sind, so dass die Sache vollständig in der Kompetenz des Grossen Rathes steht und es nicht nöthig ist, dieselbe neuerdings vor das Volk zu bringen.

Ich glaube, dass mit der Errichtung einer solchen Molkereischule eine wichtige volks wirthschaftliche Frage zur Lösung gebracht wird und möchte Ihnen deshalb mit diesen wenigen Worten die Motion zur Berücksichtigung empfehlen.

Die Motion wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Wiederaufbau der Scheune und Stallungen auf der landwirthschaftlichen Schule Rütti.

Präsident. Seitens der Aufsichtskommission der Rütti und der Direktion der Landwirthschaft ist beim Regierungsrath der Antrag gestellt worden, «durch den Tit. Grossen Rath den Wiederaufbau von Scheune und Stallungen auf der Staatsdomäne Rütti, nach Bedürfniss und in zweckdienlicher Weise, beschliessen zu lassen (unter Vorbehalt späterer Planvorlage und mit Ermächtigung, alle Vorkehren und Vorbereitungen zum Neubau treffen zu können.)» Die Finanzdirektion hat sich mit diesem Antrag einverstanden erklärt und auch die Regierung ist demselben beigetreten.

Nun konnte das Geschäft, da es erst heute eingelangt ist, nicht mehr an die Staatswirthschaftskommission gelangen, um so weniger, als die Mitglieder derselben durch die Büdgetberathung in Anspruch genommen waren. Die Sache ist nun aber dringlich und ich halte dafür, es könnte das Geschäft auch ohne Mitrapport der Staatswirthschaftskommission behandelt werden, indem das eigentliche Projekt dermalen noch nicht vorliegt, sondern es sich bloss um die Frage handelt, ob überhaupt zu einem Wiederaufbau geschritten werden soll. Ich nehme an, es werde diese Frage bejaht werden; denn eine Verneinung wäre ja gleichbedeutend mit der Aufhebung der Anstalt, woran niemand denken wird. Sobald das eigentliche Projekt dann vorliegt, wird es der Staatswirthschaftskommission zugewiesen werden.

Ich schlage Ihnen vor, die Berichterstattung der Herren Regierungsräthe Räz und Scheurer in Sachen entgegenzunehmen. Sollten Sie dann finden, es müsse noch der Mitrapport der Staatswirthschaftskommission verlangt werden, so können Sie dies dann immer noch beschliessen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Räz, Direktor der Landwirthschaft. Da der Grosse Rath die Vertheilung der Direktionen sozusagen in die Luft gehängt hat, so befindet sich nun dieses Geschäft, da es von mir behandelt wurde, so ziemlich auf inkorrektem Boden und kann ich aus dem angeführten Grunde auch nicht materiell auf dasselbe eintreten, sondern muss dies dem Herrn Domänendirektor und den Herren Mitgliedern der Aufsichtskommission der Rütti überlassen.

Dabei habe ich noch folgende formelle Bemerkung zu machen. Wie Sie wissen, werden alle Baugeschäfte von der Baudirektion behandelt, d. h. die Baudirektion stellt die bezüglichen Anträge. Beim vorliegenden Geschäft nun ist dies nicht geschehen, weil der Herr Baudirektor leider krank ist und die Sache deshalb nicht behandeln konnte. Der grundsätzliche Beschluss, wie gebaut werden solle, ist nämlich von Seite der Aufsichtskommission der Rütti erstletzten Montag gefasst worden und da auch der Herr Domänendirektor der betreffenden Sitzung der Aufsichtskommission nicht beiwohnen konnte, so hat er mich, weil ich dabei anwesend war, ersucht, den Vortrag mit bezüglichen Anträgen vorzubereiten, was ich dann auch gethan habe.

Nun ist die ganze Angelegenheit heute noch nicht recht klar. Die Aufsichtskommission der Rütti hätte gewünscht, dass der Grosse Rath schon heute einen Bau beschliesse. Wie Sie aus den bezüglichen Plänen, die hier im Saal aufgehängt sind, gesehen haben, wird planirt, eine Scheune mit angebauter Stallhalle zu erstellen. Der Herr Domänendirektor aber war anderer Ansicht und möchte bloss durch den Grossen Rath den Wiederaufbau von Scheune und Stallungen grundsätzlich beschliessen lassen, unter Vorbehalt späterer Planvorlage und mit Ermächtigung der Regierung, alle Vorbereitungen und Vorkehren zum Neubau zu treffen. Der Regierungsrath hat diesen eventuellen Antrag dann angenommen.

Auf die beiden Anträge nun kann ich, wie schon bemerkt, mit Rücksicht darauf, dass meine Stelle als Direktor der Landwirthschaft völlig in Frage ist, materiell nicht eintreten. Der Antrag der Regierung ist, wie gesagt, vom Herrn Domänendirektor dirigirt worden und überlasse ich es ihm, denselben zu befürworten. Und was den erstangeführten Antrag anbetrifft, so kann derselbe von den Herren Mitgliedern der Aufsichtskommission eingehend beleuchtet werden. Im Interesse der Sache und des Staates habe ich mich herbeigelassen, den regierungsräthlichen Vortrag nebst Antrag zu besorgen. Weiter jedoch kann ich nun nicht gehen, sondern gewärtige, was die Herren der Aufsichtskommission in der Angelegenheit sagen werden.

Scheurer, Domänendirektor. Die erste Frage, die in dieser Angelegenheit zu beantworten ist, ist die, ob überhaupt gebaut werden soll. Dieselbe ist aber derart, dass es darauf wohl nur eine Antwort gibt, nämlich Ja Wären sämmtliche Gebäude auf der Rütti abgebrannt, so würde es sich gefragt haben, ob man am gleichen Ort bauen oder die Schule verlegen wolle. Da aber die Mehrzahl der Gebäulichkeiten unversehrt geblieben ist, so hat man keine freie Hand und kann kein Zweifel darüber bestehen, dass gebaut werden muss.

Die Behörden haben sogleich nach dem Braudunglück sich mit der Wiederherstellungsfrage beschäftigt; dieselbe hat aber grosse Schwierigkeiten geboten, indem die Frage auftauchte, nach welchem System gebaut werden solle, ob man einfach den alten Bau in seiner bisherigen Form und den nämlichen Dimensionen, mit einigen Verbesserungen, wiederherstellen oder nach einem andern System bauen wolle. Die erstere Idee hat man sofort verlassen, indem man sagte, es sei nicht angezeigt, auf einer Domäne, die eine Musterwirthschaft darstellen soll, ein Gebäude mit allen seinen Mängeln — wie es diese kolossale Scheune auf der Rütti, wo bei einem Brandunglück alles miteinander zu Grunde gehen musste, war — wieder herzustellen. Schliesslich einigte man sich auf folgenden Plan.

Das erste Erforderniss ist das, dass der stehengebliebene Theil des Gebäudes ästhetisch abgeschlossen wird; denn dieser schmale, sehr hohe Bau kann nicht für sich allein stehen bleiben, sondern muss einen Anschluss erhalten.

Als zweites Erforderniss erschien das, dass wenigstens in Bezug auf die Stallungen rationelle Einrichtungen nach neuern Ansichten getroffen werden sollen, ähnliche Einrichtungen, wie sie z.B. in Hofwyl und auf andern grossen Gütern der Schweiz erstellt worden sind: ein sogenannter Hallenbau, der durchaus abweicht von den bisherigen Einrichtungen. Ich nehme an, die Einrichtung sei Ihnen bekannt und will deshalb nicht näher darauf eintreten.

Eine fernere Forderung ist die, dass das in neuerer Zeit so viel und oft aufgestellte Postulat, dass man nicht so theure Oekonomiegebäude bauen solle, etwas berücksichtigt wird. Das Scheuerwerk soll deshalb möglichst billig und einfach eingerichtet werden. Ferner soll die Einrichtung so getroffen werden, dass das Futter auf den Boden zu liegen kommt und das Getreide in die Höhe.

In Berücksichtigung aller dieser Anforderungen hat man sich auf einen Plan geeinigt dahingehend, das stehende Gebäude durch ein zur Unterbringung von Heu, Emd, Getreide u. s. w. bestimmtes Scheuerwerk abzuschliessen, mit Anschluss eines Hallenbaues zur Unterbringung von 30 bis 40 Stück Milchvieh. Parallel dazu käme ein zweiter Hallenbau zur Unterbringung von Pferden, Ochsen und Jungvieh.

Nun hatte man bei den unter Mitwirkung der Baudirektion stattgehabten Besprechungen die Hoffnung, dass zur Erstellung aller dieser Gebäulichkeiten die Brandentschädigung von Fr. 47,000, welche für das zu Grunde gegangene Gebäude geleistet wird, nicht sehr bedeutend überstiegen werden müsse. Man nahm eine Baukostensumme von circa Fr. 55,000 in Aussicht, ist aber in den letzten Tagen, als die definitiven Pläne und Skizzen mit den Devisen von der Baudirektion einlangten, durch die Mittheilung überrascht worden, dass die Bauten etwa Fr. 70,000 kosten werden. Da sagte jedermann — ich habe in der Aufsichtskommission der Rütti und in der Regierung keice andere Stimme gehört — das sei zu viel, man müsse wohlfeier zu bauen suchen. Dabei darf man indessen nicht vergesseu, dass der Staat den Devis gemacht hat und er immer zu hoch devisirt, so dass man erwarten kann, es werden bei der Konkurrenzausschreibung bedeutend billigere Angebote gemacht werden. Allein wenn ein so hoher Devis da ist, so wirkt er immerhin ungünstig, indem

sich die Konkurrenten schon einzurichten wissen, um davon mehr oder weniger Gebrauch machen zu können, so dass es fatal ist, dass von vornherein so hohe Summen devisirt werden und man dieselben nicht in höherm Grade der Möglichkeit, wohlfeil zu bauen, anschliesst.

Wenn die Frage nicht eine so dringende wäre, so wäre das einfachste, das Geschäft an die Baudirektion und die Aufsichtskommission der Rütti zurückzuweisen mit dem Auftrag, zu untersuchen, auf welche Weise Vereinfachungen getroffen und die Ausgaben herabgemindert werden können, so dass sie das Büdget nicht allzustark belasten werden. Allein die Sache drängt ungemein; denn auf Anfang Mai, wo die Grünfütterung beginnt, muss Platz zur Unterbringung des Grossviehes da sein. Gegenwärtig ist dasselbe an verschiedenen Orten, hauptsächlich in den Gasthofstallungen in Schönbühl, untergebracht und kann dort bleiben bis zum Frühjahr. Im Frühjahr aber, sobald die Grünfütterung beginnt, kann man nicht das Vieh in Schönbühl haben und auf der Rütti grasen. Ferner muss im Juni die Scheune fertig sein, um das Heu unterzubringen. Die zur Ausführung des Baues zur Verfügung stehende Zeit ist demnach eine sehr kurze und darf mit dem Beginn nicht mehr lange gezögert werden. Jedenfalls kann man nicht warten, bis sich der Grosse Rath wieder versammelt und man ihm etwas Definitives vorlegen kann.

Es scheint deshalb angezeigt, dass der Grosse Rath zwar nicht einen Plan definitiv genehmigt, wohl aber gewisse Vollmachten ertheilt, wie es der Antrag der Regierung vorsieht, wo es heisst, dass der Regierungsrath ermächtigt sei, alle Vorkehren und Vorbereitungen zum Neubau treffen zu können.

Nun bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, ob der Ausdruck Vorbereitungen genüge. Was versteht man unter Vorbereitungen? Man kann sehr vieles darunter verstehen: Beschaffung von Material, Grien. Steinen etc. Allein es sollten nicht bloss Vorbereitungen getroffen, sondern es sollte mit dem Bau selbst begonnen werden. Man sollte Holz zur Stelle schaffen. Wie soll das aber geschehen: soll der Staat es liefern oder soll er dessen Beschaffung dem Unternehmer überlassen? Es scheint mir daher, es sollte der Antrag der Regierung noch etwas ergänzt werden in dem Sinn, dass der Grosse Rath, sofern er mit dem in Aussicht genommenen Bausystem einverstanden ist, dem Regierungsrath die Ermächtigung ertheilt, unter Mitwirkung der Staatswirthschaftskommission die Pläne zu genehmigen; ferner dass der Regierung die Kompetenz ertheilt wird, über eine Summe annähernd im Betrage der Brandentschädigung zu verfügen. Es wäre durch die letztere Bestimmung dafür gesorgt, dass nicht in's Unendliche gebaut werden kann ohne Genehmigung des Grossen Rathes, sondern ihm die nöthigwerdenden Kreditbegehren vorgelegt werden müssen. Auf diese Weise würden dem Grossen Rathe seine Kompetenzen nicht entzogen, der Staat würde nicht geschädigt und auf der andern Seite der so dringende Bau nicht verzögert werden. Es besteht übrigens die Absicht, vorderhand nicht alles zu bauen, sondern nur die Scheune und diejenigen Stallungen, wo das Milchvieh untergebracht werden soll, den Bau für das Jungvieh aber noch nicht in Angriff zu nehmen, indem dieses Vieh den Sommer über auf den Bergen ist und für das Zugvieh, Pferde etc., provisorisch Platz gemacht werden kann. Man hat dann Zeit, sich bezüglich des Parallelbaues für das Jungvieh schlüssig zu machen, ob man einen solchen will, oder eine wohlfeilere Einrichtung getroffen werden soll.

Mich resümirend, glaube ich, es sei in dieser schwierigen Situation die richtigste Lösung die, dass der Grosse Rath die Regierung und Staatswirthschaftskommission ermächtigt, in Sachen weiter vorzugehen und den Plan für das Hauptgebäude zu genehmigen, sowie über einen Betrag annähernd in der Höhe der Brandentschädigungssumme zu verfügen.

Ballif. Ich kann mich der Ansicht des Herrn Domänendirektors anschliessen. Wir befinden uns in einer eigentlichen Nothlage, so dass wir in einer Weise vorgehen müssen, wie sie sonst nicht üblich ist. Es ist etwas unkorrekt, dass man bereits einen Bau beschliesst und die zur Ausführung nöthigen Ermächtigungen ertheilt, bevor die definitiven Pläne vorliegen und man einen genauen Devis hat. Ich gebe aber zu, dass die Situation nun so ist, dass es nicht anders gemacht werden kann, wenn der Bau rechtzeitig erstellt werden soll. Ich muss somit dem Vorgehen, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, beistimmen und bedaure nur, dass dieses Geschäft, da es so dringlich ist, nicht mit grösserer Eile vorbereitet wurde, da die Regierung doch wohl wusste, dass der Grosse Rath in der zweiten Hälfte Dezember zusammentreten werde und auf diesen Zeitpunkt die Vorlage gebracht werden müsse. Der Herr Baudirektor ist allerdings gegenwärtig krank; das Geschäft hätte aber bereits in den letzten Wochen vorbereitet werden sollen.

Räz. Direktor der Landwirthschaft. Nur einige Worte der Berichtigung auf die quasi Anklage des Herrn Ballif. Die Aufsichtskommission der Rütti und die Direktionen der Landwirthschaft und Domänen haben ihr Möglichstes gethan und die Angelegenheit befördert, so viel sie konnten. Von Seite des Bauamtes lag die Zusicherung vor, dass der Bau, so wie er auf den Plänen dargestellt ist, auf etwa Fr. 55,000 zu stehen kommen werde. Erst in den letzten Tagen hat sich bei genauerer Berechnung gezeigt, dass diese Summe zu niedrig angenommen wurde und der Bau auf circa Fr. 67,000 zu stehen kommen werde, welches Resultat dann etwas stutzig gemacht hat. Allein, wie bemerkt, das erfuhr man erst letzten Montag; vorher baute man immer darauf, dass die Sache nicht mehr als Fr. 55,000 kosten werde, was ich zur Berichtigung hier anbringen möchte.

Schliesslich möchte ich noch erklären, dass ich überzeugt bin, dass die Herren Mitglieder der Aufsichtskommission mit dem modifizirten Antrag des Herrn Domänendirektors — ich habe ihm den Wunsch geäussert, er möchte den Antrag in dieser Weise modifiziren und ich bin ihm dankbar, dass er es that — vollständig befriedigt sind. Es ist, wenn dieser Antrag zum Beschluss erhoben wird, für die Aufsichtskommission, den Direktor der Rütti und überhaupt

WAR TO --

für alle, welche mit der Sache zu thun haben, kein Grund zu Befürchtungen mehr vorhanden, indem es dabei möglich sein wird, bis zum 1. Mai die nöthigen Bauten zu erstellen.

Egger. Ich möchte bloss wünschen, dass von Seite der Regierung dann auch die Aufsichtskommission der Rütti beigezogen wird.

Herr Domänendirektor Scheurer fasst seinen Antrag folgendermassen: « Der Regierungsrath wird ermächtigt, in Verbindung mit der Staatswirthschaftskommission und der Aufsichtskommission der Rütti, die Baupläne für das zu erstellende Hauptgebäude auf der Rütti zu genehmigen und den Bau auszuführen, sowie zu diesem Zwecke vorläufig über eine Summe von circa Fr. 50,000 zu verfügen. »

Der Antrag des Herrn Scheurer wird zum Beschluss erhoben.

Das Büreau hat an Stelle des Herrn Fürsprecher Müller zum Mitglied der Kommission betreffend Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes gewählt: Herrn Grossrath Bigler. Präsident der Kommission ist nun Herr Grossrath Bühler.

Der Präsident wird in üblicher Weise ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen und schliesst hierauf die Sitzung und die Session, indem er den Mitgliedern glückliche Heimreise wünscht,

um $2^{1/2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.